

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

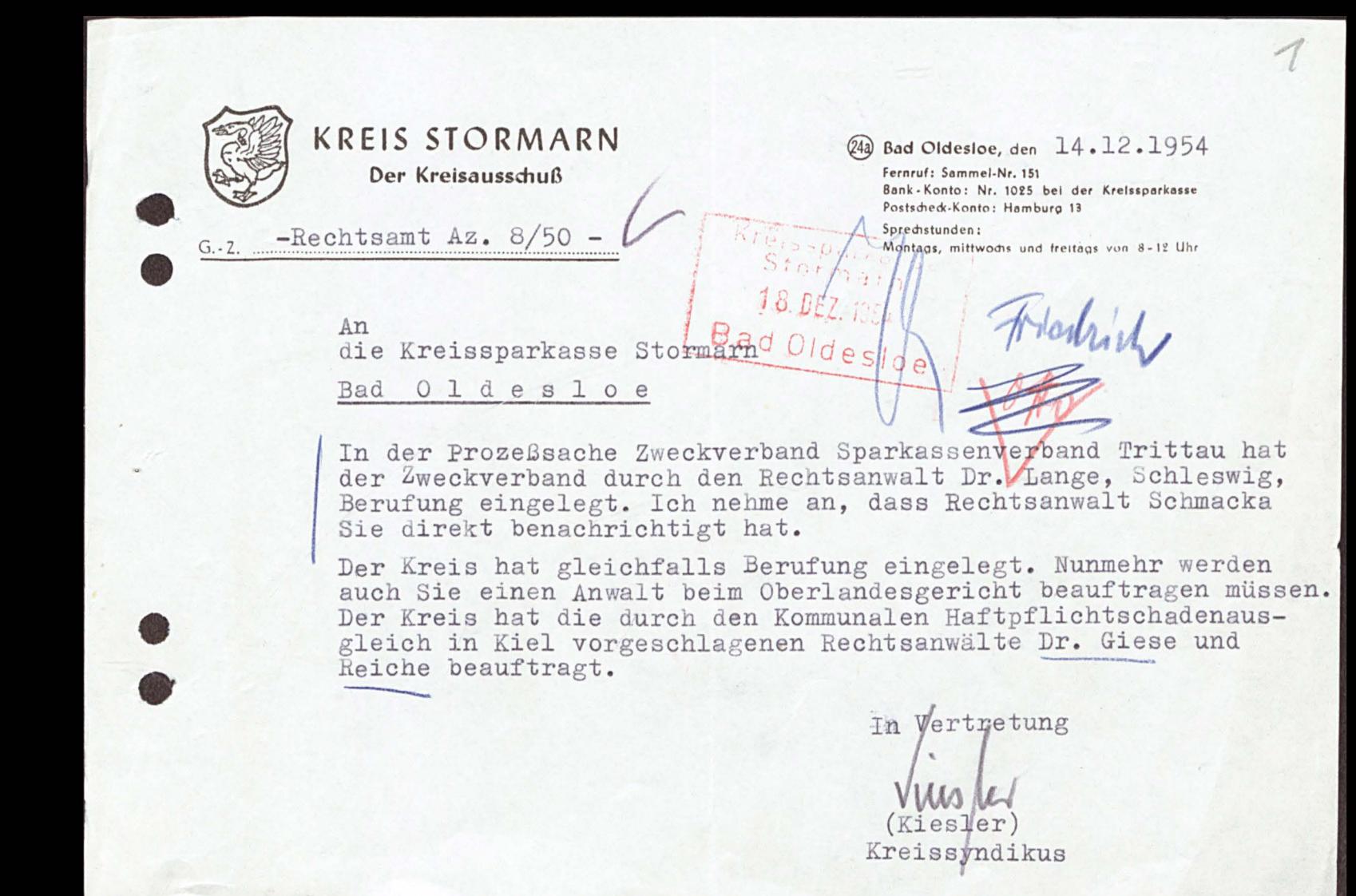
Bestand E 103

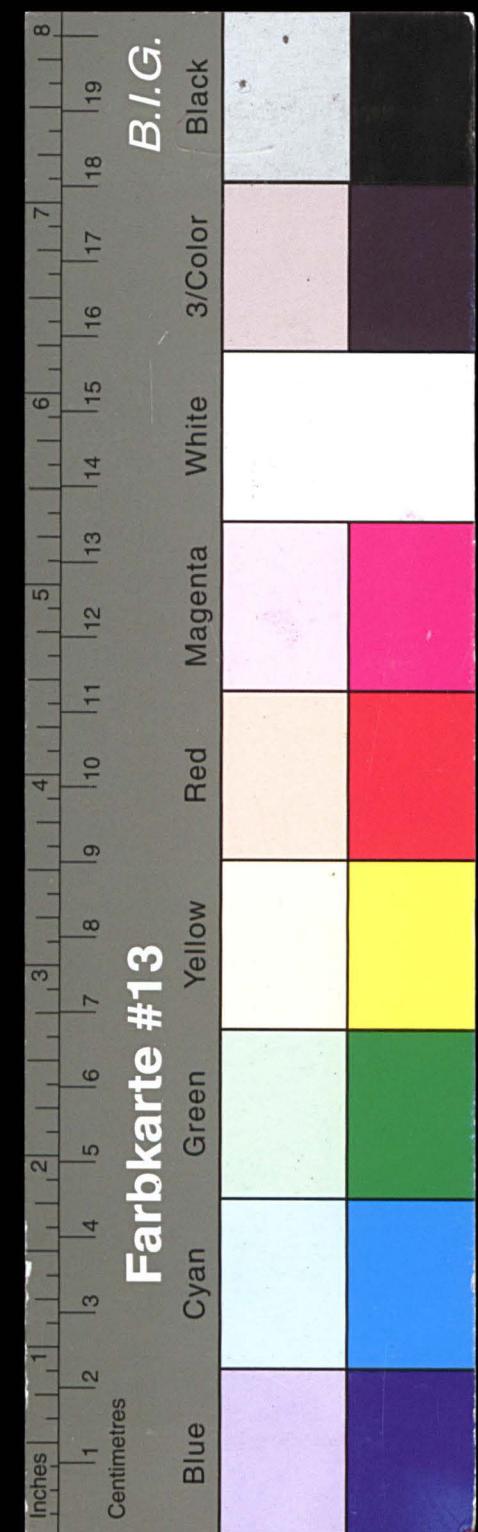


# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

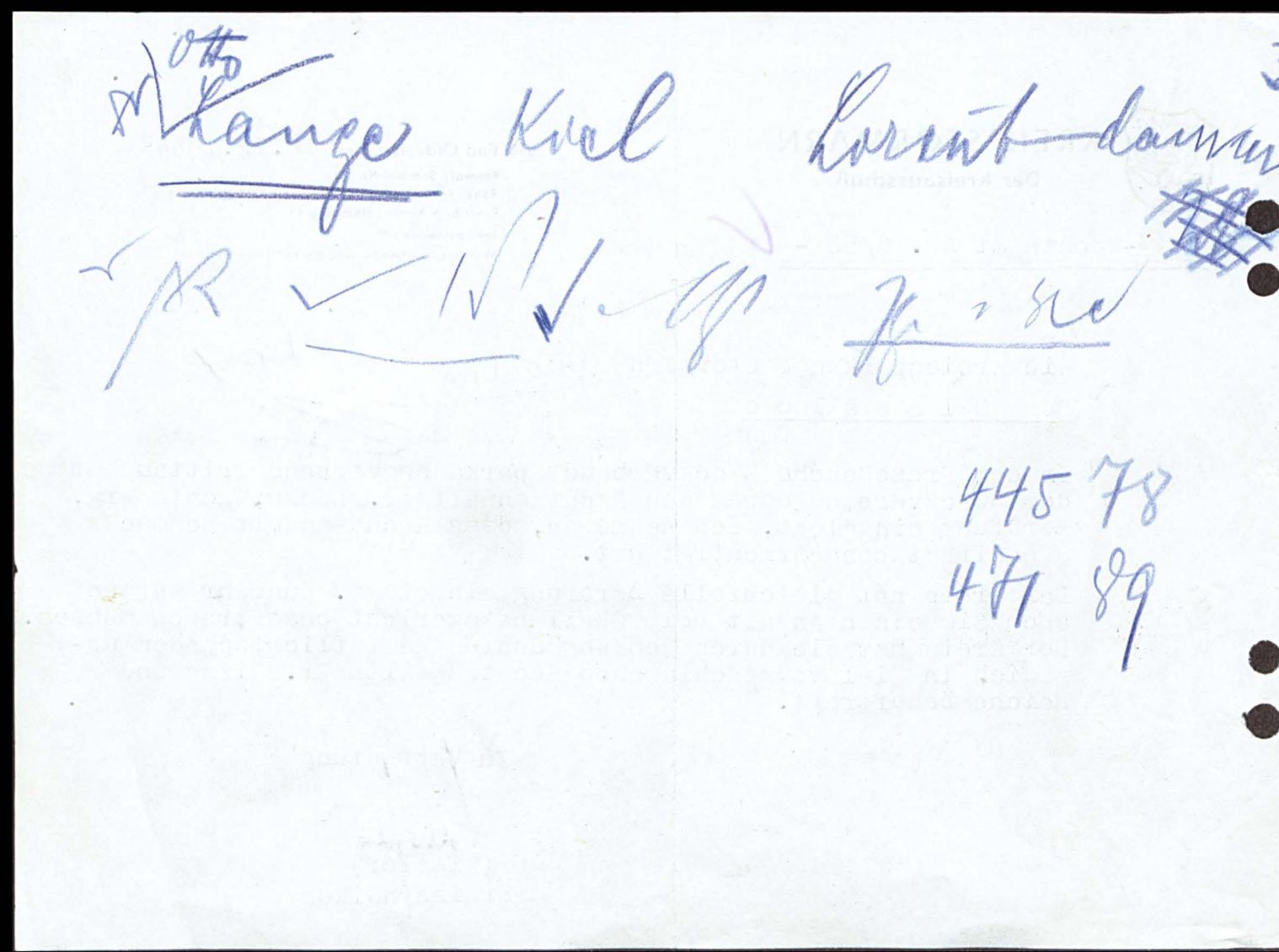
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## V e r m e r k

Betr.: Trittauer Sparkassenprozeß -

Ich habe mich nochmals genauestens bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Schmacka erkundigt. Der gegnerische Anwalt - Sparkassenverband Trittau - ist der Rechtsanwalt Dr. Friedrich Lange, Schleswig, Magnussenstraße.

Ich habe mich weiterhin informiert durch Rückfrage bei dem Büro selbst, daß Herr RA. Dr. Otto Lange, Kiel, Lorentzdamm 30, der uns vom Sparkassen- und Giroverband bezw. von der Kieler Spar- und Leihkasse warm empfohlen wurden, beim Oberlandesgericht in Schleswig nicht zugelassen ist.

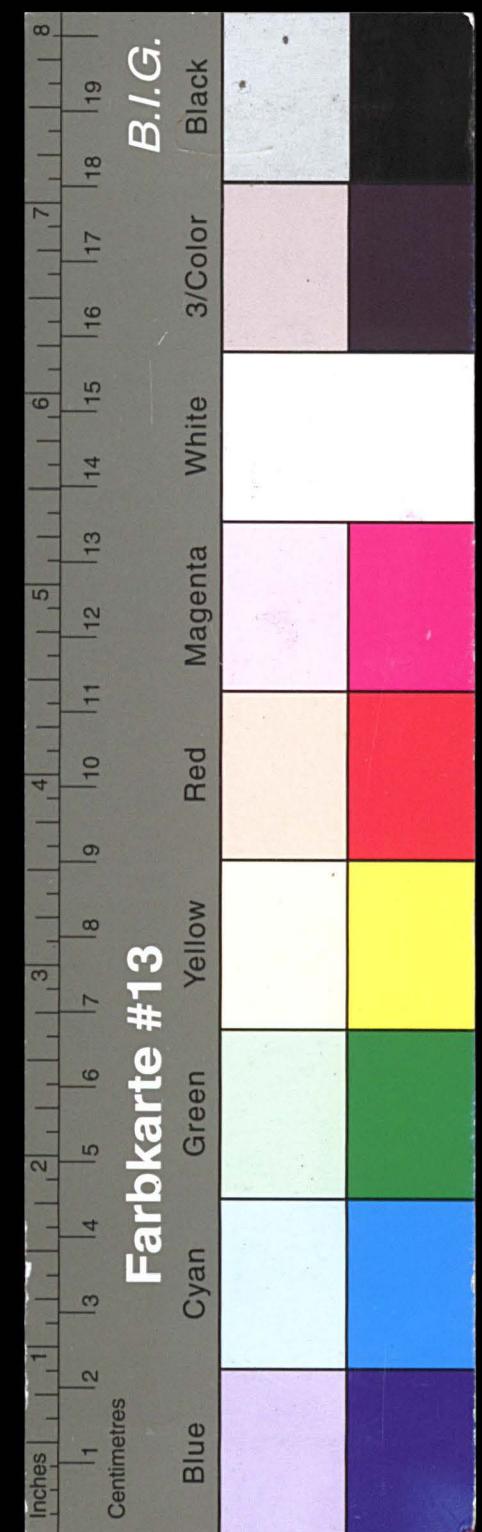
Herrn Direktor Sander

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

Es müßte noch eine Entscheidung getroffen werden, welcher Rechtsanwalt nunmehr mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt werden soll.

Bad Oldesloe, den 24. Dezember 1954  
Vor./We.

*R. Lange*



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Abschrift von begl. Abschrift

Dr. Friedrich Lange  
Rechtsanwalt  
Schleswig

Schleswig, den 27. November 1954  
Dr.L./Da.

An das  
Schleswig-Holsteinische  
Oberlandesgericht, Zivilsenat 7  
in Schleswig

Berufung !

In Sachen  
des Zweckverbandes "Sparkassenverband  
Trittau", vertreten durch  
den Vorstand,

Klägers und Berufungsklägers  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lange  
in Schleswig  
gegen

- 1) den Kreis Stormarn, vertreten durch  
den Landrat, Bad Oldesloe
- 2) die Kreissparkasse Stormarn, vertreten  
durch den Vorstand, Bad Oldesloe

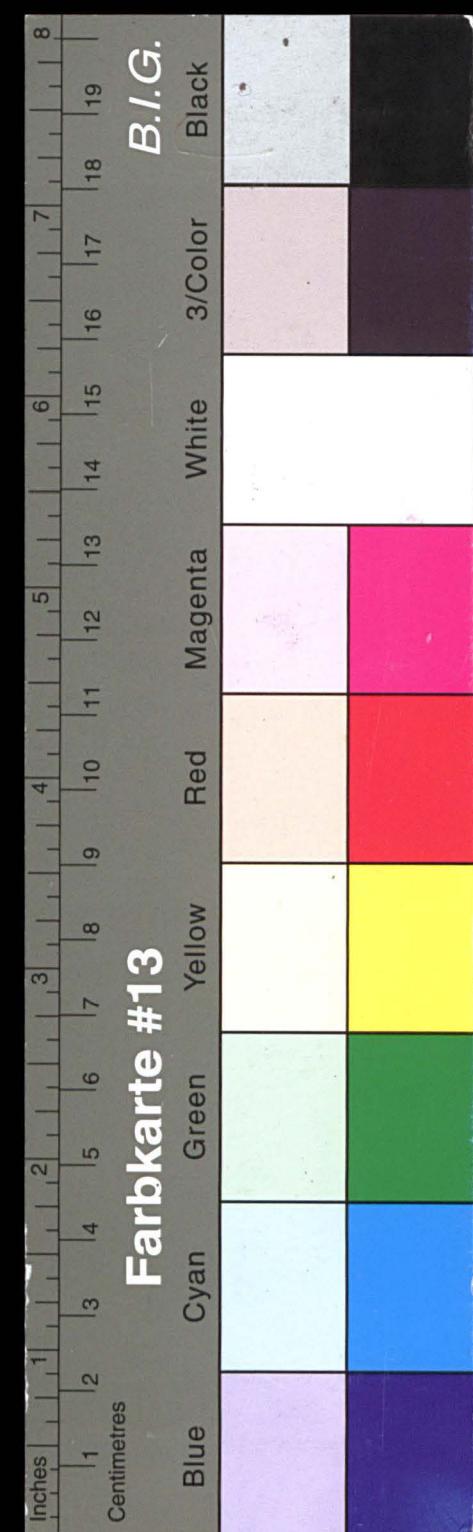
Beklagte und Berufungsbeklagte  
vertreten durch Rechtsanwalt Schmacka in  
Bad Oldesloe in 1. Instanz  
wegen Enteignungsentschädigung und Vor-  
legung einer Bilanz.

-Aktenzeichen 5.0. 2/54 des Landgerichts  
Lübeck in erster Instanz-

lege ich namens des Klägers gegen  
das noch nicht zugestellte Urteil  
des Landgerichts Lübeck vom  
4. Juni 1954 hierdurch

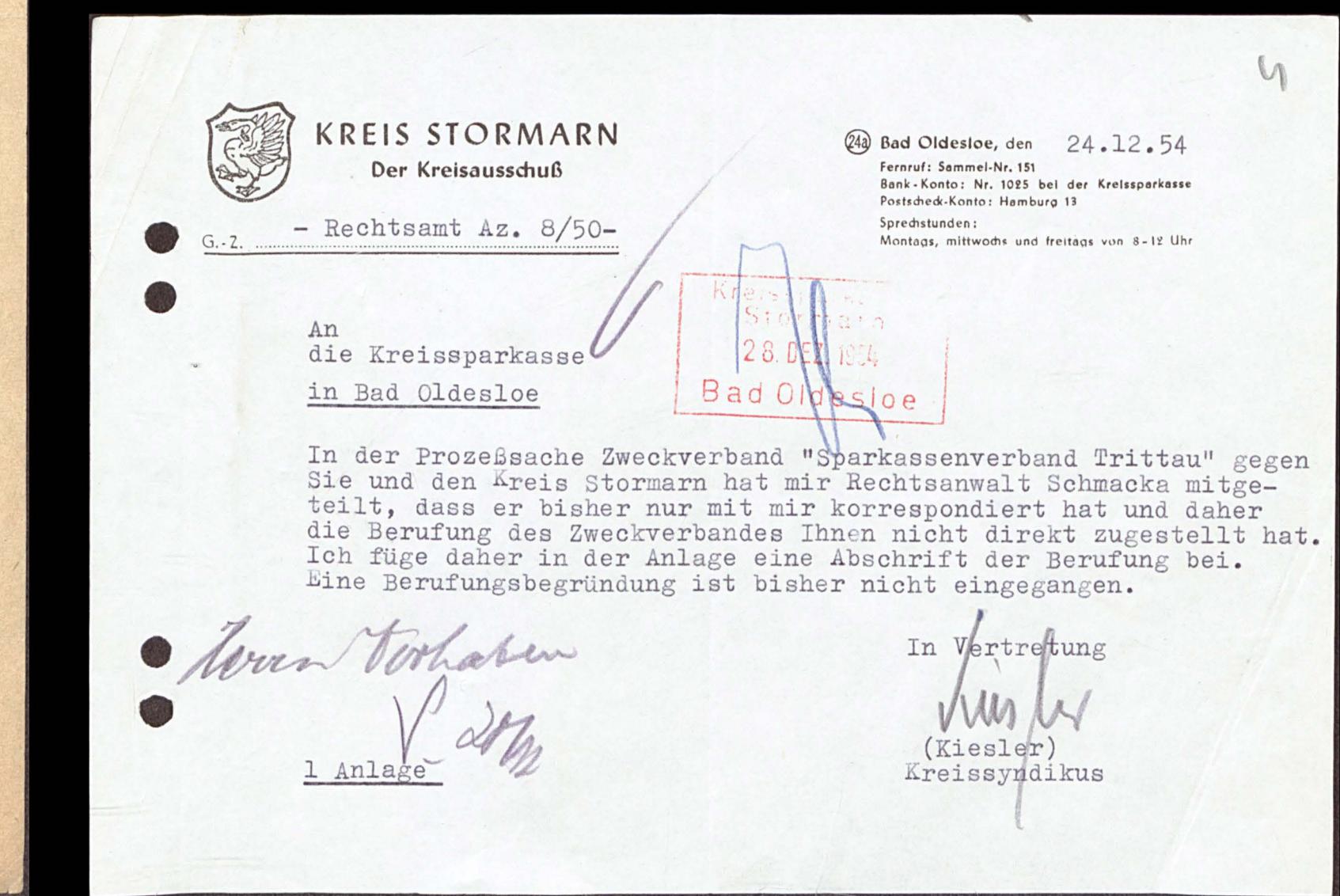
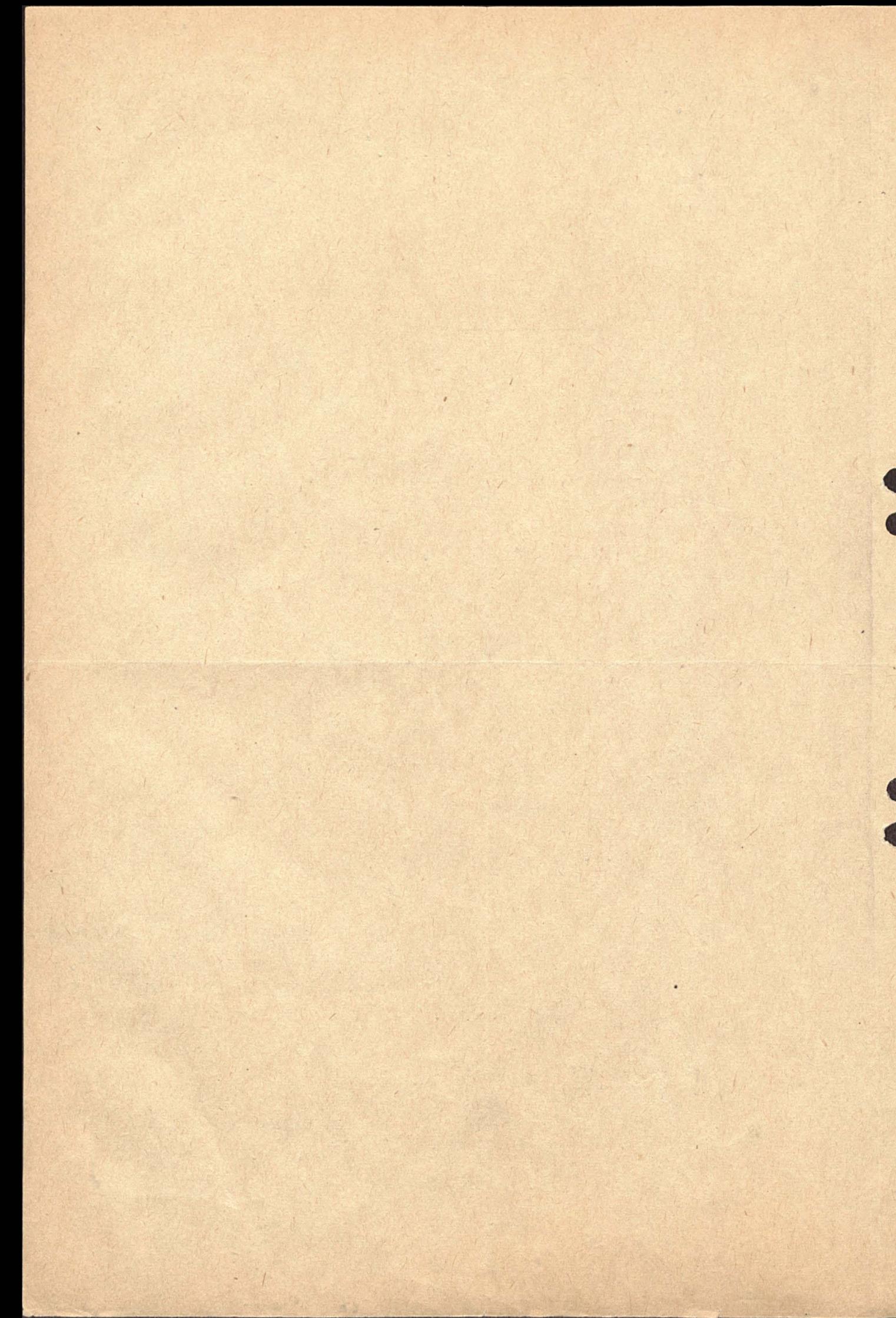
B e r u f u n g  
ein.

Der Rechtsanwalt  
gez. Dr. Lange



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Projektnummer 415708552



Dr. Friedrich Lange  
Rechtsanwalt  
beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht  
Schleswig  
Magnusstr. 8 • Tel. 3433  
Bankkonto: Sparkasse Schleswig  
Gesch.-Stelle: Friedrichsberg

Abschrift  
Beglaubigte Abschrift

Schleswig, den 23. Dezember 1954  
Dr. L./Da.

5

An das  
Schleswig-Holsteinische  
Oberlandesgericht, Zivilsenat 5  
in Schleswig

Berufungsbegründung!

In Sachen

Zweckverband "Sparkassenverband Kreis Stormarn und  
Trittau" e.V. Kreissparkasse

- 5 U 147/54 -

werde ich beantragen,

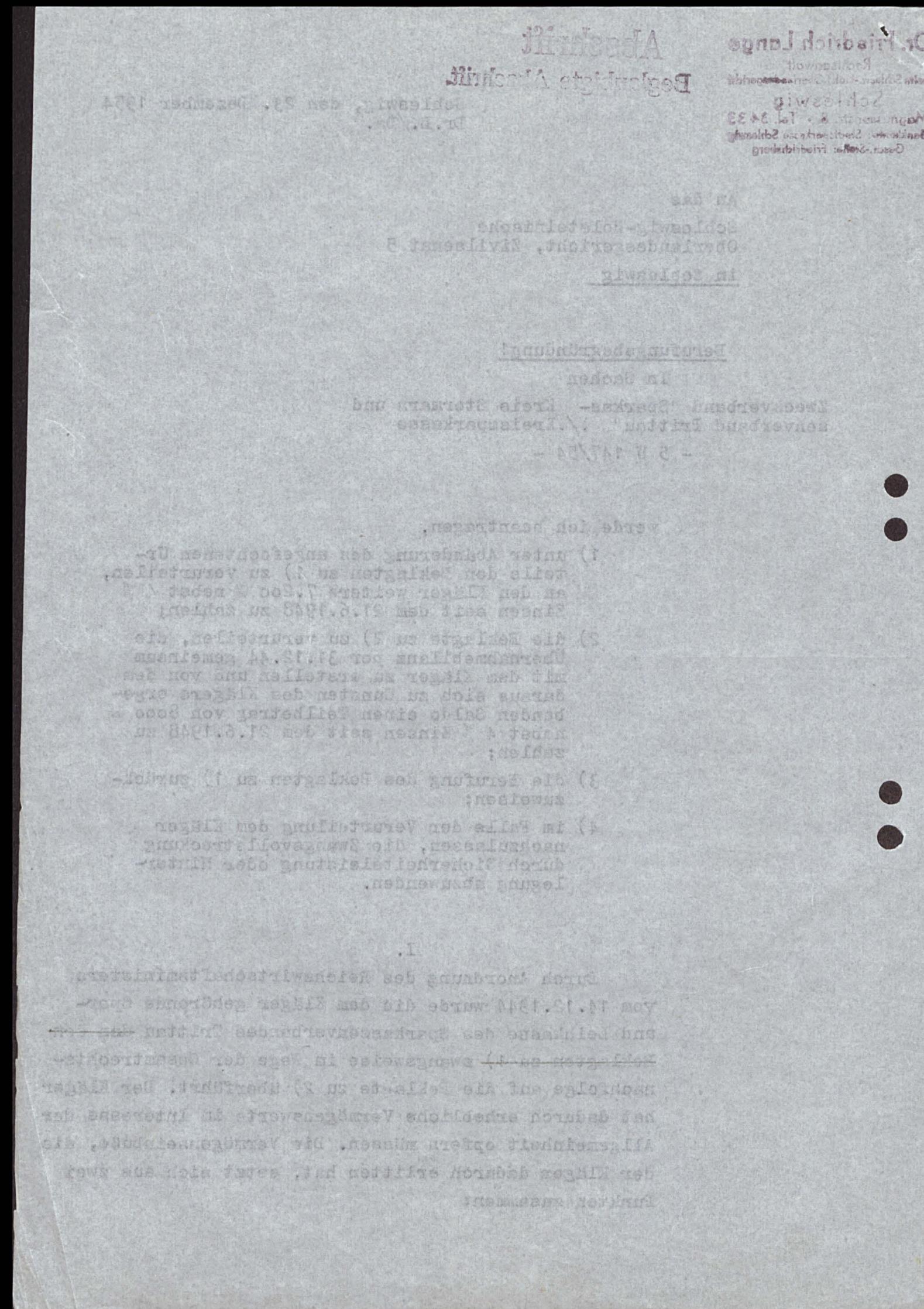
- 1) unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu 1) zu verurteilen, an den Kläger weitere 7.200 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21.6.1948 zu zahlen;
- 2) die Beklagte zu 2) zu verurteilen, die Übernahmobilanz per 31.12.44 gemeinsam mit dem Kläger zu erstellen und von dem daraus sich zu Gunsten des Klägers ergebenden Saldo einen Teilbetrag von 8000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21.6.1948 zu zahlen;
- 3) die Berufung des Beklagten zu 1) zurückzuweisen;
- 4) im Falle der Verurteilung dem Kläger nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

I.

Durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14.12.1944 wurde die dem Kläger gehörende Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau ~~den den~~ Beklagten zu 1) zwangsweise im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Beklagte zu 2) überführt. Der Kläger hat dadurch erhebliche Vermögenswerte im Interesse der Allgemeinheit opfern müssen. Die Vermögenseinbuße, die der Kläger dadurch erlitten hat, setzt sich aus zwei Punkten zusammen:

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 2 -

a) aus dem good will der Sparkasse. In den Durchführungsbestimmungen vom 13.3.45, Ziffer 8, ist dieser Gesichtspunkt behandelt. Dort ist als vom Beklagten zu 1) zu leistende Entschädigung für die Aufgabe der Sparkasse ein einmaliger Abfindungsbetrag von 280.000 RM festgesetzt.

b) aus den realen Vermögenswerten, welche der Kläger in Gestalt der Sparkasse hatte. Das ist einmal das Sparkassengrundstück, eingetragen im Grundbuch von Trittau Band 28 Blatt 564. Dieses hatte einen Verkehrswert von 60.000 M.

Beweis: Sachverständige.

Es war unbelastet.

Beweis: die Grundakten.

Es ist auf den Namen der Beklagten zu 2) umgeschrieben im Wege der Berichtigung auf Grund der Anordnung vom 14.12.44.

Beweis: das Grundbuch

Außerdem hat die Beklagte zu 2) erhalten das gesamte Inventar im Werte von 20.000 M.

Beweis: Hussmann.

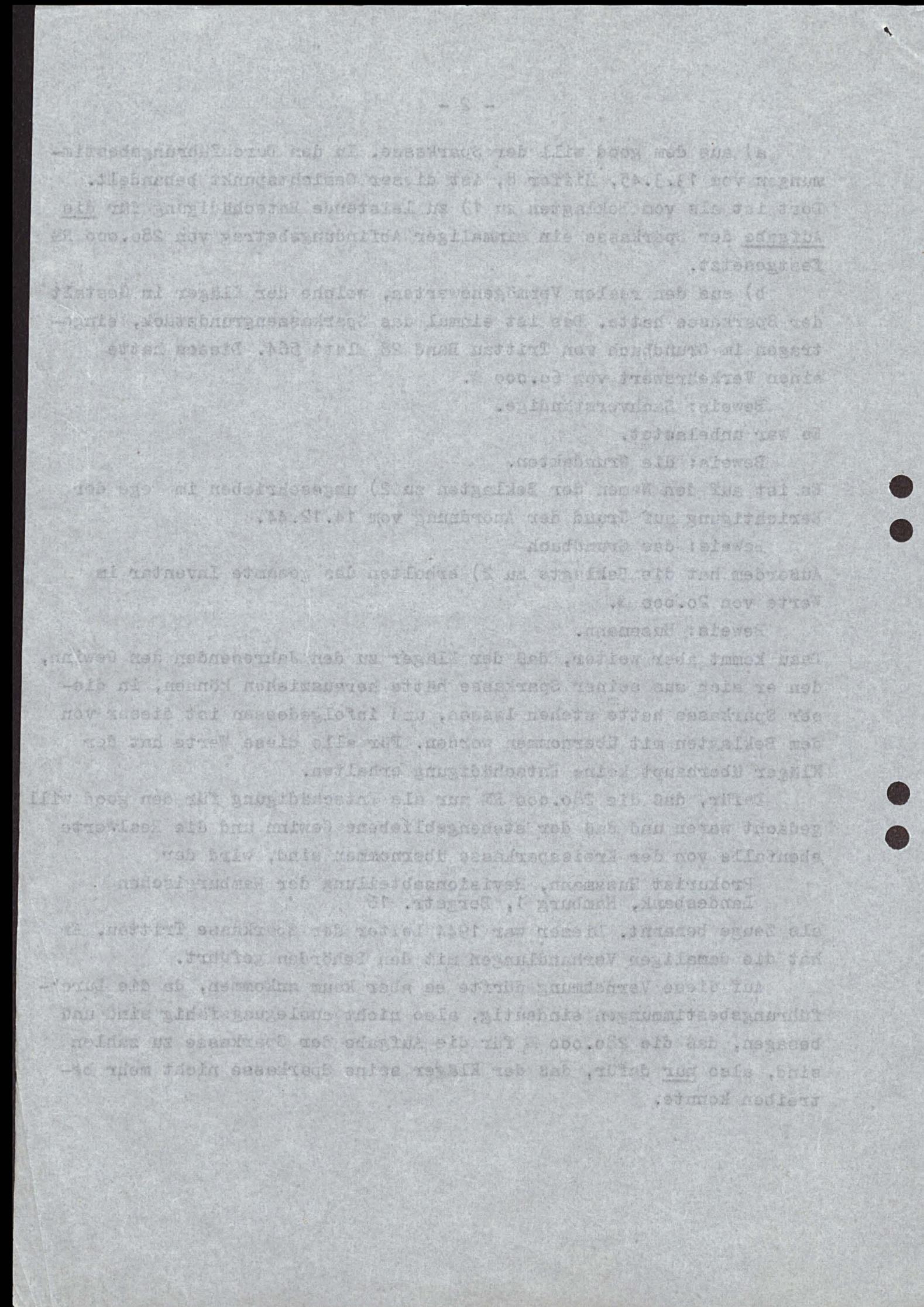
Dazu kommt aber weiter, daß der Kläger zu den Jahresenden den Gewinn, den er sich aus seiner Sparkasse hätte herausziehen können, in dieser Sparkasse hatte stehen lassen, und infolgedessen ist dieser von dem Beklagten mit übernommen worden. Für alle diese Werte hat der Kläger überhaupt keine Entschädigung erhalten.

Dafür, daß die 280.000 RM nur als Entschädigung für den good will gedacht waren und daß der stehengebliebene Gewinn und die Realwerte ebenfalls von der Kreissparkasse übernommen sind, wird der Prokurst Hussmann, Revisionsabteilung der Hamburgischen Landesbank, Hamburg 1, Bergstr. 16 als Zeuge benannt. Dieser war 1944 Leiter der Sparkasse Trittau. Er hat die damaligen Verhandlungen mit den Behörden geführt.

Auf diese Vernehmung dürfte es aber kaum ankommen, da die Durchführungsbestimmungen eindeutig, also nicht auslegungsfähig sind und besagen, daß die 280.000 M für die Aufgabe der Sparkasse zu zahlen sind, also nur dafür, daß der Kläger seine Sparkasse nicht mehr betreiben konnte.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



7

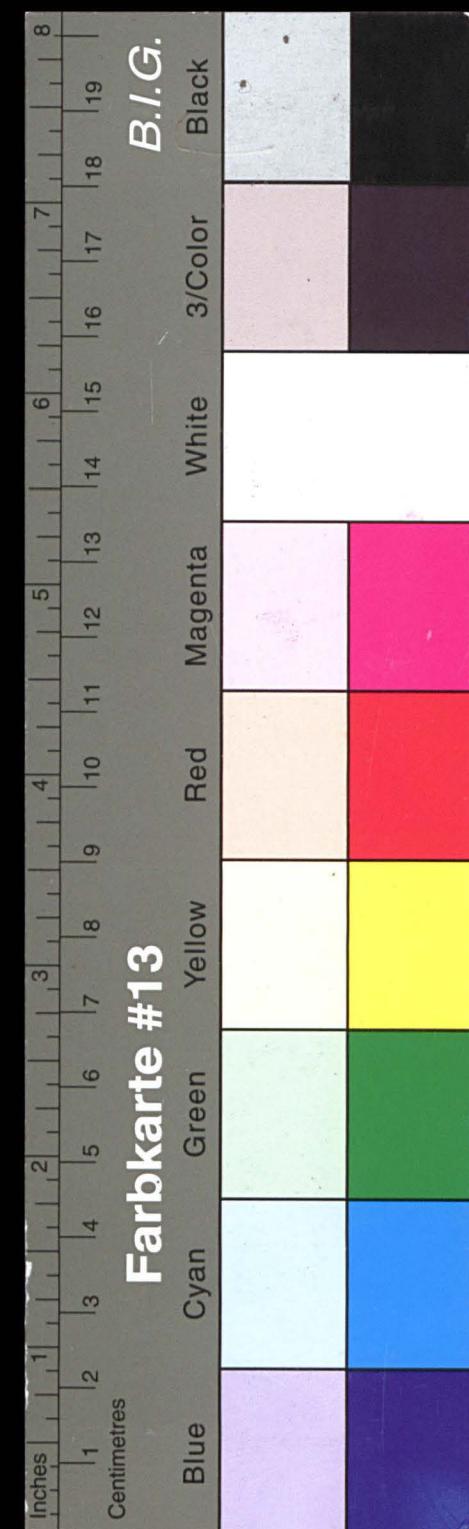
- 3 -

II.

1) Mit Recht geht das Landgericht davon aus, daß auf diesen Vorgang die von dem BGH. über die Enteignung entwickelten Grundsätze Anwendung zu finden haben. Nach dem Beschuß des Großen Zivilsenats, NJW. 1954 S.345, spielt es keine Rolle, ob der aus der Enteignung sich ergebende Anspruch auf bürgerlich-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage beruht. Die Sparkasse selbst ist auf den Beklagten zu 1) übergegangen. Ihm ist der Betrieb der Sparkasse zu Gute gekommen.

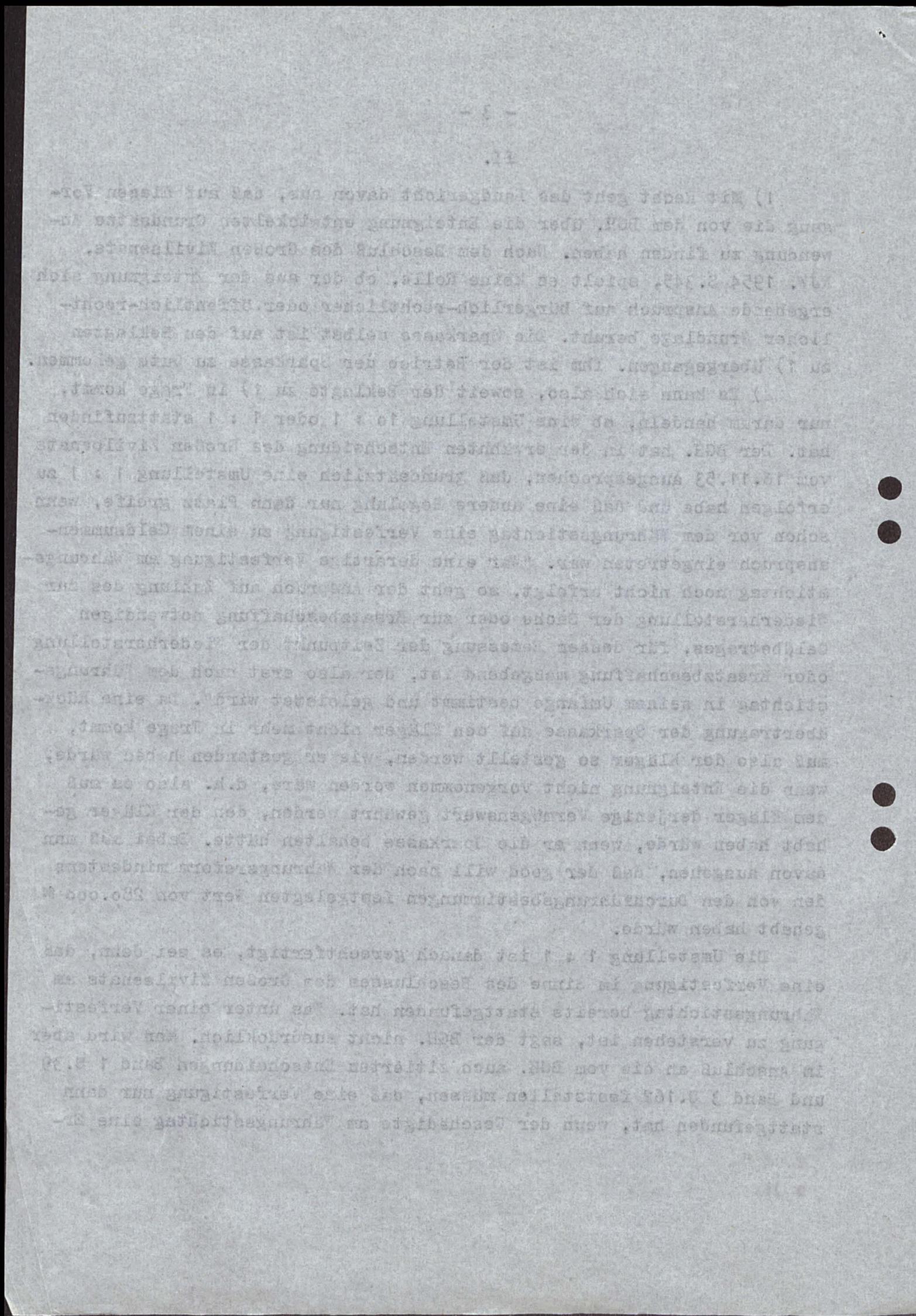
2) Es kann sich also, soweit der Beklagte zu 1) in Frage kommt, nur darum handeln, ob eine Umstellung 10 : 1 oder 1 : 1 stattzufinden hat. Der BGH. hat in der erwähnten Entscheidung des Großen Zivilsenats vom 16.11.53 ausgesprochen, daß grundsätzlich eine Umstellung 1 : 1 zu erfolgen habe und daß eine andere Regelung nur dann Platz greife, wenn schon vor dem Währungsstichtag eine Verfestigung zu einem Geldsummenanspruch eingetreten war. "War eine derartige Verfestigung am Währungsstichtag noch nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Zahlung des zur Wiederherstellung der Sache oder zur Ersatzbeschaffung notwendigen Geldbetrages, für dessen Bemessung der Zeitpunkt der Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung maßgebend ist, der also erst nach dem Währungsstichtag in seinem Umfange bestimmt und geleistet wird". Da eine Rückübertragung der Sparkasse auf den Kläger nicht mehr in Frage kommt, muß also der Kläger so gestellt werden, wie er gestanden haben würde, wenn die Enteignung nicht vorgenommen worden wäre, d.h. also es muß dem Kläger derjenige Vermögenswert gewährt werden, den der Kläger gehabt haben würde, wenn er die Sparkasse behalten hätte. Dabei muß man davon ausgehen, daß der good will nach der Währungsreform mindestens den von den Durchführungsbestimmungen festgelegten Wert von 280.000 M gehabt haben würde.

Die Umstellung 1 : 1 ist danach gerechtfertigt, es sei denn, daß eine Verfestigung im Sinne des Beschlusses des Großen Zivilsenats am Währungsstichtag bereits stattgefunden hat. Was unter einer Verfestigung zu verstehen ist, sagt der BGH. nicht ausdrücklich. Man wird aber im Anschluß an die vom BGH. auch zitierten Entscheidungen Band 1 S.39 und Band 3 S.162 feststellen müssen, daß eine Verfestigung nur dann stattgefunden hat, wenn der Geschädigte am Währungsstichtag eine Er-



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



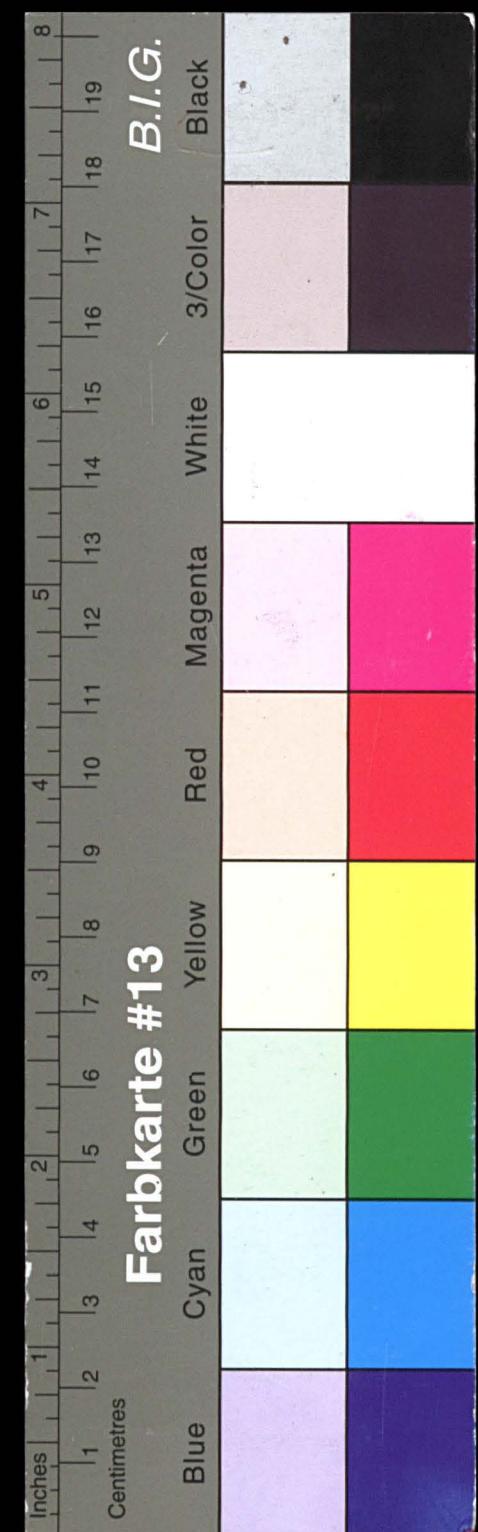
9

- 4 -

satzbeschaffung noch nicht vorgenommen hatte. Für den Begriff der Verfestigung ist also ohne Bedeutung, ob die Schadensersatzforderung dem Grund oder dem Betrag nach bereits am Währungsstichtag feststand. Wollte man das für entscheidend ansehen, so würde eine Umstellung 1 : 1 überhaupt niemals möglich sein; denn objektiv steht ein Anspruch auf Schadensersatz dem Grund und der Höhe nach mit seiner Entstehung schon fest und etwa ergehende Urteile sind nur deklaratorischer, nicht konstitutiver Art.

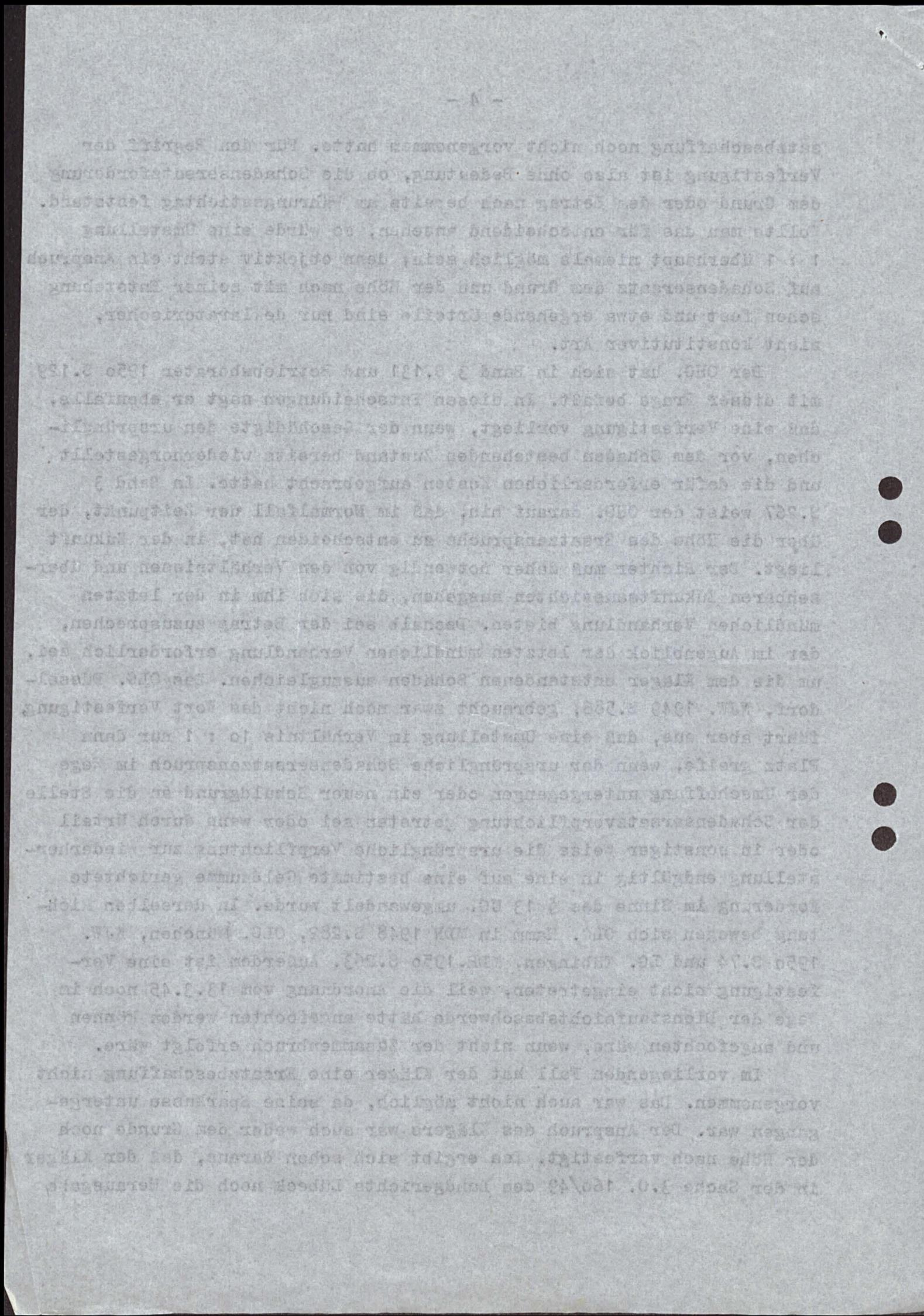
Der OHG. hat sich in Band 3 S.131 und Betriebsberater 1950 S.129 mit dieser Frage befaßt. In diesen Entscheidungen sagt er ebenfalls, daß eine Verfestigung vorliegt, wenn der Geschädigte den ursprünglichen, vor dem Schaden bestehenden Zustand bereits wiederhergestellt und die dafür erforderlichen Kosten aufgebracht hatte. In Band 3 S.267 weist der OHG. darauf hin, daß im Normalfall der Zeitpunkt, der über die Höhe des Ersatzanspruchs zu entscheiden hat, in der Zukunft liegt. Der Richter muß daher notwendig von den Verhältnissen und übersehbaren Zukunftsaussichten ausgehen, die sich ihm in der letzten mündlichen Verhandlung bieten. Deshalb sei der Betrag zuzusprechen, der im Augenblick der letzten mündlichen Verhandlung erforderlich sei, um die dem Kläger entstandenen Schäden auszugleichen. Das OLG. Düsseldorf, NJW. 1949 S.586, gebraucht zwar noch nicht das Wort Verfestigung, führt aber aus, daß eine Umstellung im Verhältnis 10 : 1 nur dann Platz greife, wenn der ursprüngliche Schadensersatzanspruch im Wege der Umschaffung untergegangen oder ein neuer Schuldgrund an die Stelle der Schadensersatzverpflichtung getreten sei oder wenn durch Urteil oder in sonstiger Weise die ursprüngliche Verpflichtung zur Wiederherstellung endgültig in eine auf eine bestimmte Geldsumme gerichtete Forderung im Sinne des § 13 UG. umgewandelt wurde. In derselben Richtung bewegen sich OLG. Hamm in MDR 1948 S.282, OLG. München, NJW. 1950 S.74 und LG. Tübingen, MDR.1950 S.263. Außerdem ist eine Verfestigung nicht eingetreten, weil die Anordnung vom 13.3.45 noch im Wege der Dienstaufschlagsbeschwerde hätte angefochten werden können und angefochten wäre, wenn nicht der Zusammenbruch erfolgt wäre.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger eine Ersatzbeschaffung nicht vorgenommen. Das war auch nicht möglich, da seine Sparkasse untergegangen war. Der Anspruch des Klägers war auch weder dem Grunde noch der Höhe nach verfestigt. Das ergibt sich schon daraus, daß der Kläger in der Sache 3.O. 160/49 des Landgerichts Lübeck noch die Herausgabe



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



9

- 5 -

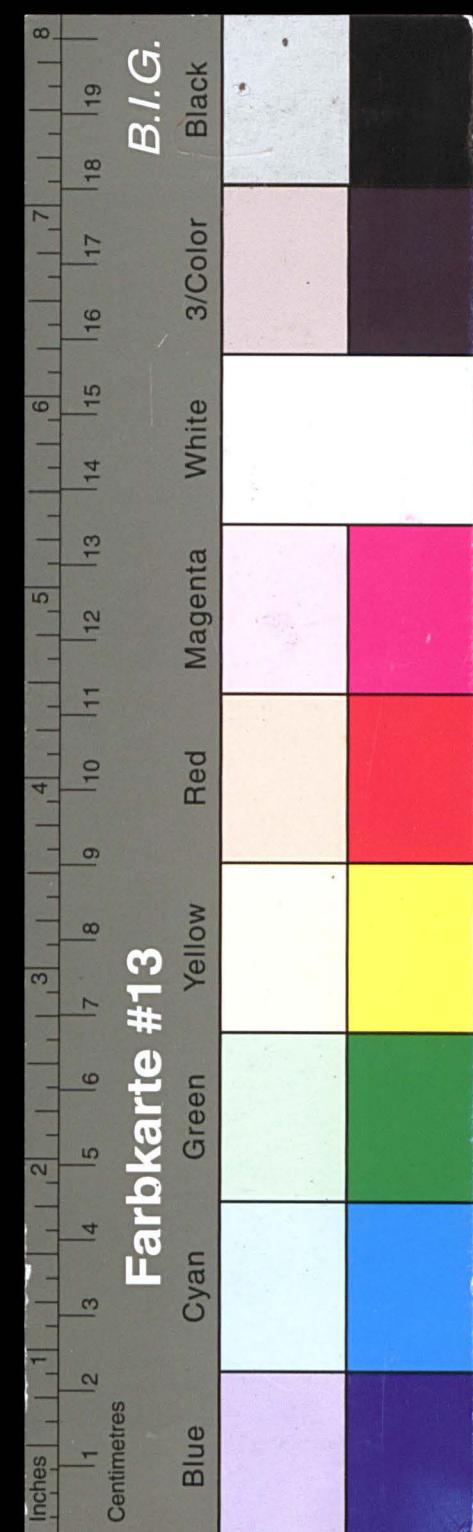
des ihm weggenommenen Vermögens verlangt hatte. Auch der jetzige Zahlungsanspruch ist ja vom Beklagten noch bestritten. Der Kläger verlangt ja nicht nur eine Entschädigung für den good will, sondern auch eine Entschädigung für die ihm verlorengegangenen Realwerte.

Zu dem gleichen Umstellungsergebnis muß man kommen, wenn man die Durchführungsbestimmungen vom 13.3.1945 als unmittelbare Anspruchsgrundlage betrachtet; denn auch dann handelt es sich um eine Enteignungsentschädigung, die teilweise durch Verwaltungsakt festgesetzt ist. Dieser war nach damaligen Verhältnissen nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel anfechtbar. Der Kläger ist, wie das Landgericht zutreffend ausführt, wegen dieser 280.000 RM nicht befriedigt worden. Der Beklagte ist also durch die Anordnung vom 13.3.1945 verpflichtet worden, den Betrag zu zahlen, der den good will der Sparkasse darstellt und in den Durchführungsbestimmungen auf damals 280.000 RM bemessen ist.

III.

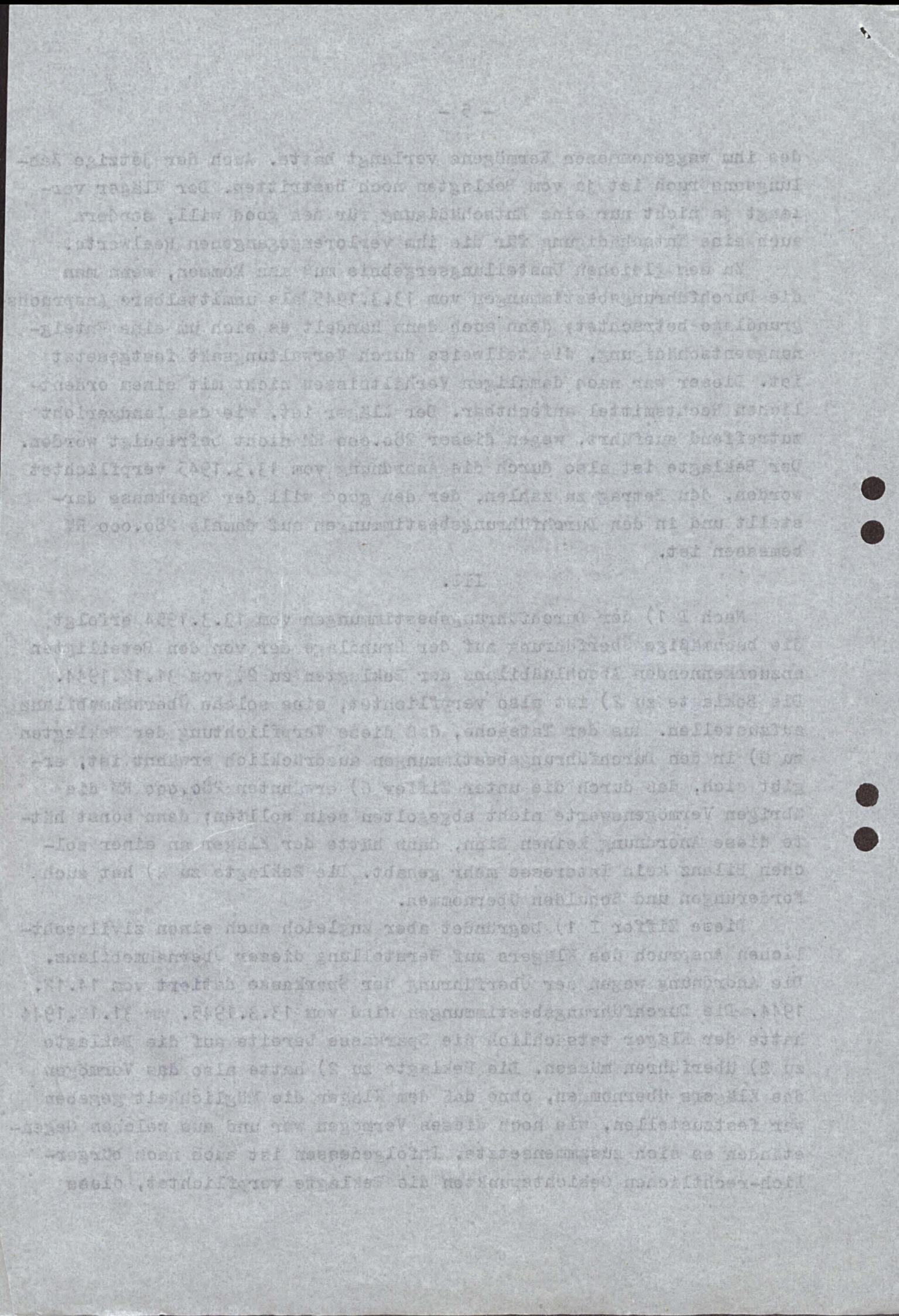
Nach I 1) der Durchführungsbestimmungen vom 13.3.1945 erfolgt die buchmäßige Überführung auf der Grundlage der von den Beteiligten anzuerkennenden Abschlußbilanz der Beklagten zu 2) vom 31.12.1944. Die Beklagte zu 2) ist also verpflichtet, eine solche Übernahmobilanz aufzustellen. Aus der Tatsache, daß diese Verpflichtung der Beklagten zu 2) in den Durchführungsbestimmungen ausdrücklich erwähnt ist, ergibt sich, daß durch die unter Ziffer 6) erwähnten 280.000 RM die übrigen Vermögenswerte nicht abgegolten sein sollten; denn sonst hätte diese Anordnung keinen Sinn, dann hätte der Kläger an einer solchen Bilanz kein Interesse mehr gehabt. Die Beklagte zu 2) hat auch Forderungen und Schulden übernommen.

Diese Ziffer I 1) begründet aber zugleich auch einen zivilrechtlichen Anspruch des Klägers auf Herstellung dieser Übernahmobilanz. Die Anordnung wegen der Überführung der Sparkasse datiert vom 14.12. 1944. Die Durchführungsbestimmungen sind vom 13.3.1945. Am 31.12.1944 hatte der Kläger tatsächlich die Sparkasse bereits auf die Beklagte zu 2) überführen müssen. Die Beklagte zu 2) hatte also das Vermögen des Klägers übernommen, ohne daß dem Kläger die Möglichkeit gegeben war festzustellen, wie hoch dieses Vermögen war und aus welchen Gegenständen es sich zusammensetzte. Infolgedessen ist auch nach bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten die Beklagte verpflichtet, diese



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



10

- 6 -

Bilanz dem Kläger vorzulegen. Sie bedeutet dann gleichzeitig die Auskunftserteilung, die das BGB. für solche Fälle zur Pflicht macht.

Daneben ist die Beklagte zu 2) verpflichtet, dem Kläger diejenigen Vermögensgegenstände zu ersetzen, welche sie übernommen hat. Das sind die eingangs unter b) aufgeführten Gegenstände. Daher verlangt der Kläger Zahlung eines Teilbetrages von 8.000 M unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche. Daß die übernommenen Gegenstände mindestens den jetzt hilfsweise eingeklagten Teilbetrag ausmachen, wird die Beklagte zu 2) nicht bestreiten können. Die Bilanz wird ergeben, daß auch der zu Gunsten des Klägers sich ergebende Saldo höher ist als 8.000 M.

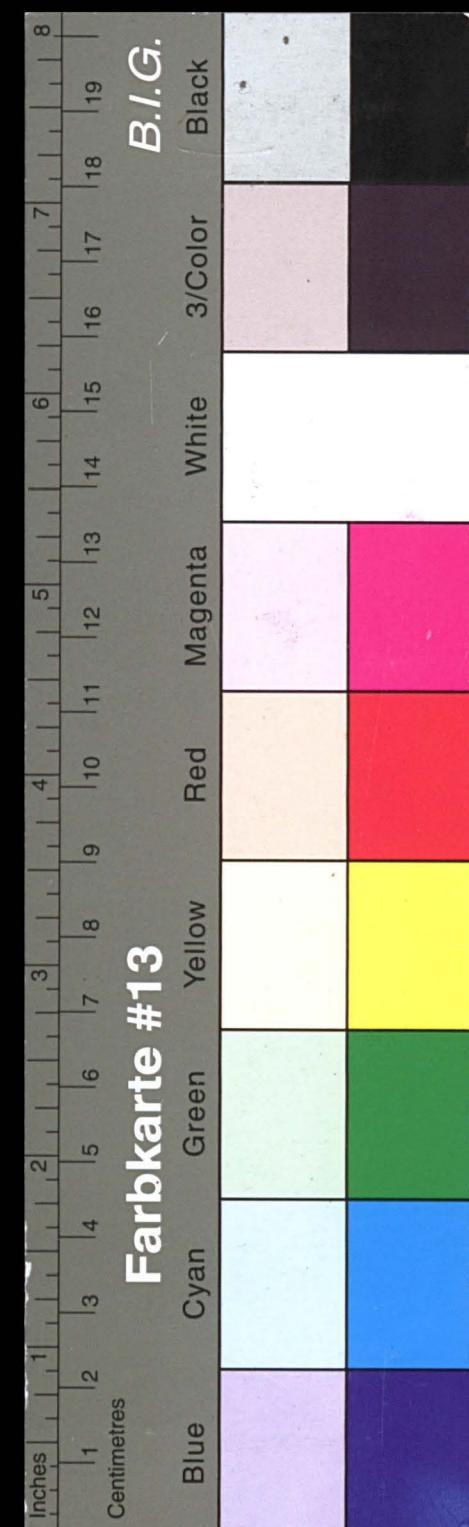
Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Übergabebilanz etwas anderes ist als die Handelsbilanz oder die Steuerbilanz; denn sie soll ja, ebenso wie eine Auseinandersetzungsbilanz, die wirklichen Werte, die Verkehrswerte, und nicht die Buchwerte enthalten, die sich unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften oder der kaufmännischen Erwägungen der Beklagten ergeben. Deshalb genügt die von der Beklagten jetzt vorgelegte Bilanz nicht den berechtigten Anforderungen des Klägers.

IV.

In erster Instanz ist der Kläger mit 2.200 M abgewiesen. Er erhöht für diesen Rechtszug unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche den Antrag um 5.000 M auf 7.200 M.

Der Antrag zu 2) ist eine Stufenklage. Daß aber der der Beklagten zu 2) zugewiesene Vermögenswert weit mehr als 8.000 M beträgt, würde die Beklagte nicht bestreiten können.

Der Rechtsanwalt  
gez. Dr. Lange  
Abschrift beglaubigt:  
*Lange*  
Rechtsanwalt



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 115708552

Abschrift von Abschrift

11

Dr. Friedrich Lange  
Rechtsanwalt beim  
Schlesw. Holst. Oberlandesgerich  
Schleswig

Schleswig, den 23. Dezember 1954  
Dr.L./Da.

An das  
Schleswig-Holsteinische  
Oberlandesgericht, Zivilsenat 5  
in Schleswig

### Berufungsbegründung

In Sacher

Zweckverband "Sparkassen- verband Trittau" ././. Kreis Stormarn und Kreissparkasse

- 5 U 147/54

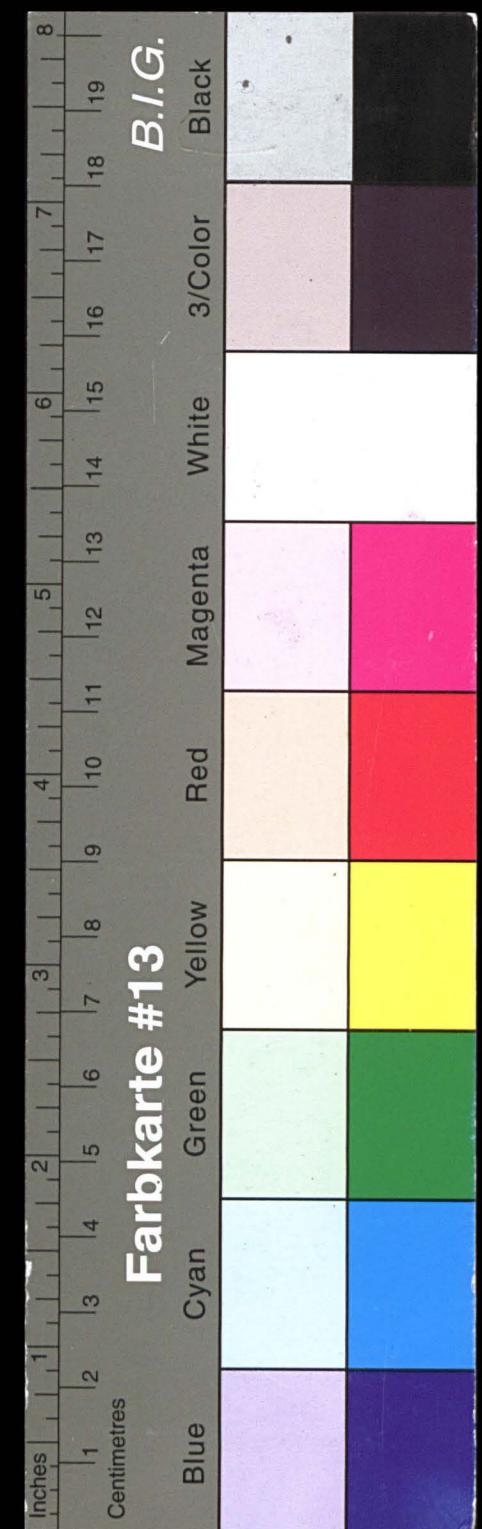
werde ich beantragen.

- 1) unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu 1) zu verurteilen, an den Kläger weitere 7.200 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21.6.1948 zu zahlen;
  - 2) die Beklagte zu 2) zu verurteilen, die Übernahmobilanz per 31.12.44 gemeinsam mit dem Kläger zu erstellen und von dem daraus sich zu Gunsten des Klägers ergebenden Saldo einen Teilbetrag von 8000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21.6.1948 zu zahlen;  
~~3) die Berufung des Beklagten zu 1) zurückzuweisen;~~
  - 4) im Falle der Verurteilung dem Kläger nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

I

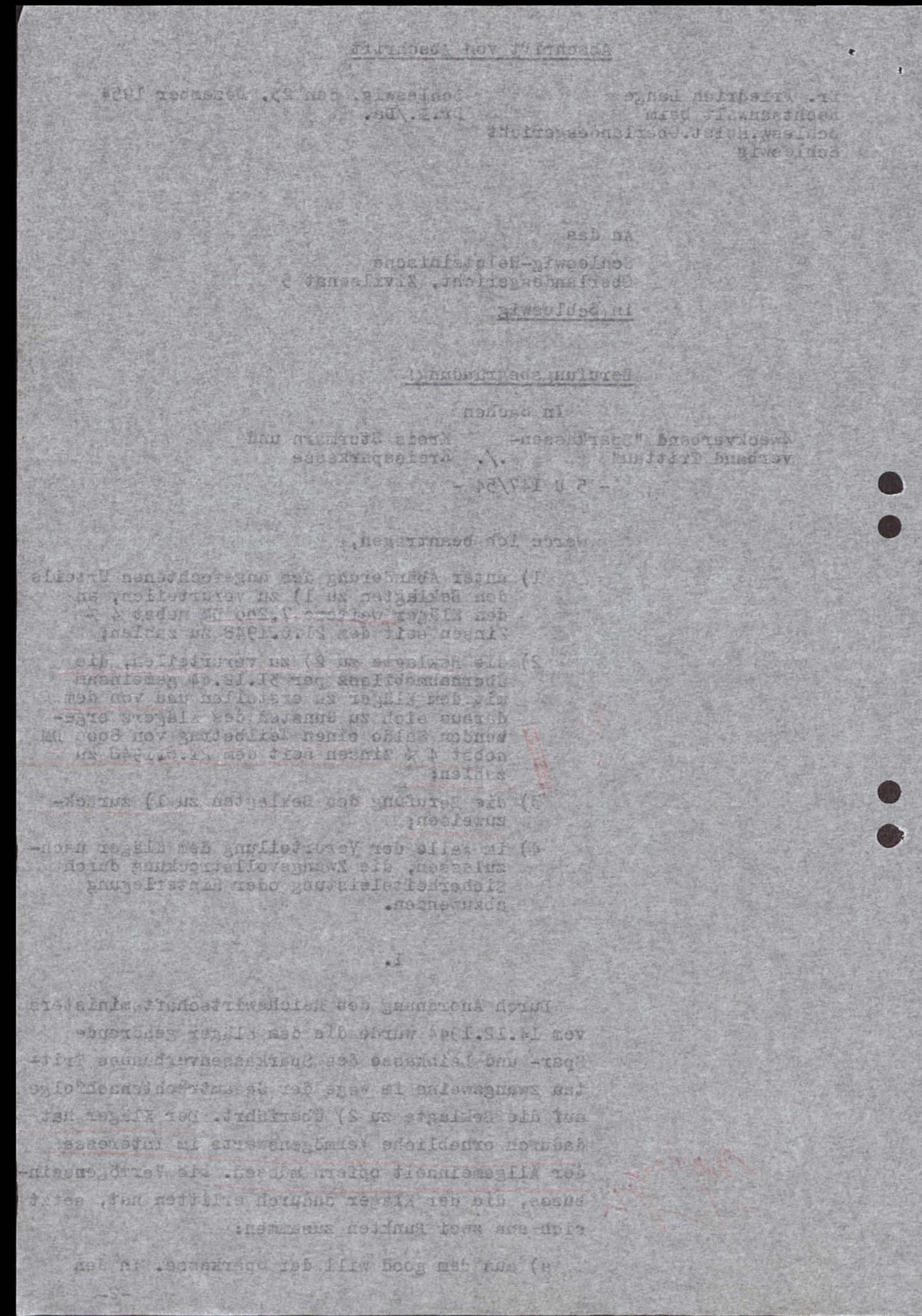
Durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14.12.1944 wurde die dem Kläger gehörende Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau zwangsweise im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Beklagte zu 2) überführt. Der Kläger hat dadurch erhebliche Vermögenswerte im Interesse der Allgemeinheit opfern müssen. Die Vermögenseinbusse, die der Kläger dadurch erlitten hat, setzt sich aus zwei Punkten zusammen:

- a) aus dem good will der Sparkasse. In den



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552



- 2 -

12

Durchführungsbestimmungen vom 13.3.45, Ziffer 8, ist dieser Gesichtspunkt behandelt. Dort ist als vom Beklagten zu 1) zu leistende Entschädigung für die Aufgabe der Sparkasse ein einmaliger Abfindungsbetrag von 280.000 RM festgesetzt.

b) aus den realen Vermögenswerten, welche der Kläger in Gestalt der Sparkasse hatte. Das ist einmal das Sparkassengrundstück, eingetragen im Grundbuch von Trittau Band 28 Blatt 564. Dieses hatte einen Verkehrswert von 60.000 DM.

Beweis: Sachverständige.

Es war unbelastet.

Beweis: Die Grundakten.

Es ist auf den Namen der Beklagten zu 2) umgeschrieben im Wege der Berichtigung auf Grund der Anordnung vom 14.12.44.

Beweis: das Grundbuch.

Ausserdem hat die Beklagte zu 2) erhalten das gesamte Inventar im Werte von 20.000 DM.

Beweis: Hussmann.

Dazu kommt aber weiter, dass der Kläger zu den Jahresenden den Gewinn, den er sich aus seiner Sparkasse hätte herausziehen können, in dieser Sparkasse hatte stehen lassen, und infolgedessen ist dieser von dem Beklagten mit übernommen worden. Für alle diese Werte hat der Kläger überhaupt keine Entschädigung erhalten

Dafür, dass die 280.000 RM nur als Entschädigung für den good will gedacht waren und dass der stehengebliebene Gewinn und die Realwerte ebenfalls von der Kreissparkasse übernommen sind, wird der

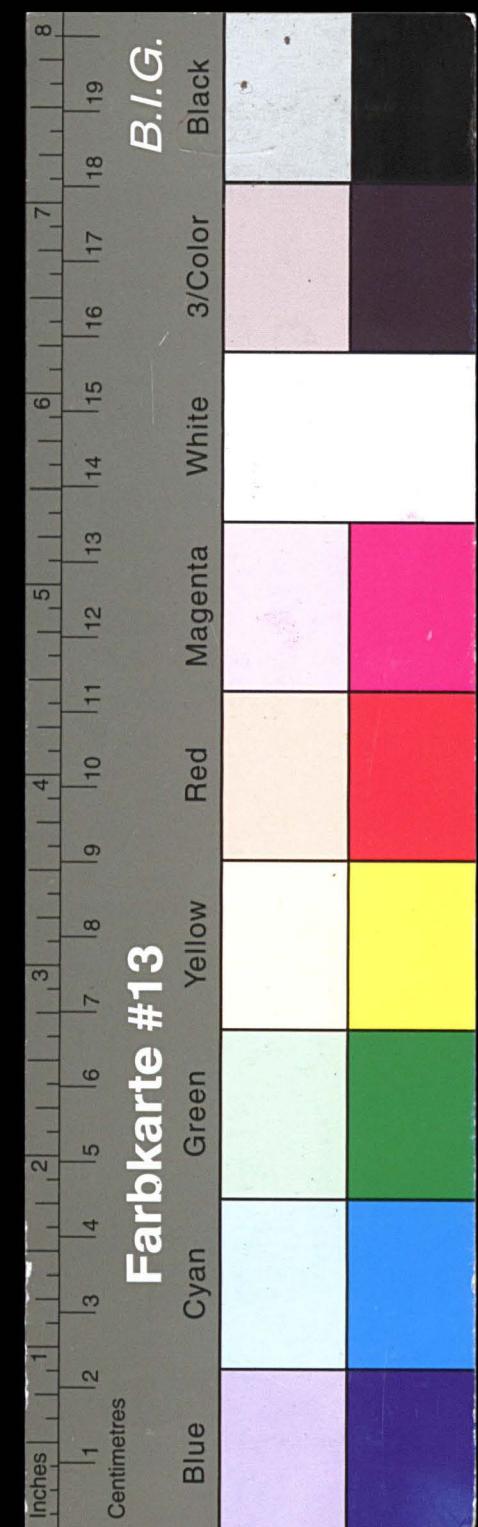
Prokurator Hussmann, Revisionsabteilung der Hamburgischen Landesbank, Hamburg 1, Bergstr. 16

als Zeuge benannt. Dieser war 1944 Leiter der Sparkasse Trittau. Er hat die damaligen Verhandlungen mit den Behörden geführt.

Auf diese Vernehmung dürfte es aber kaum ankommen, da die Durchführungsbestimmungen eindeutig, also nicht auslegungsfähig sind und besagen, dass die 280.000 DM für die Aufgabe der Sparkasse zu zahlen sind, also für dafür, dass der Kläger seine Sparkasse nicht mehr betreiben konnte.

II.

1) Mit Recht geht das Landgericht davon aus, dass auf diesen Vorgang die von dem BGH über die Enteignung entwickelten Grundsätze Anwendung zu finden haben. Nach dem Beschluss des Grossen Zivilsenats, NJW. 1954 S. 345, spielt es keine Rolle, ob der aus der Enteignung sich ergebende Anspruch auf bürgerlich-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage beruht. Die



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

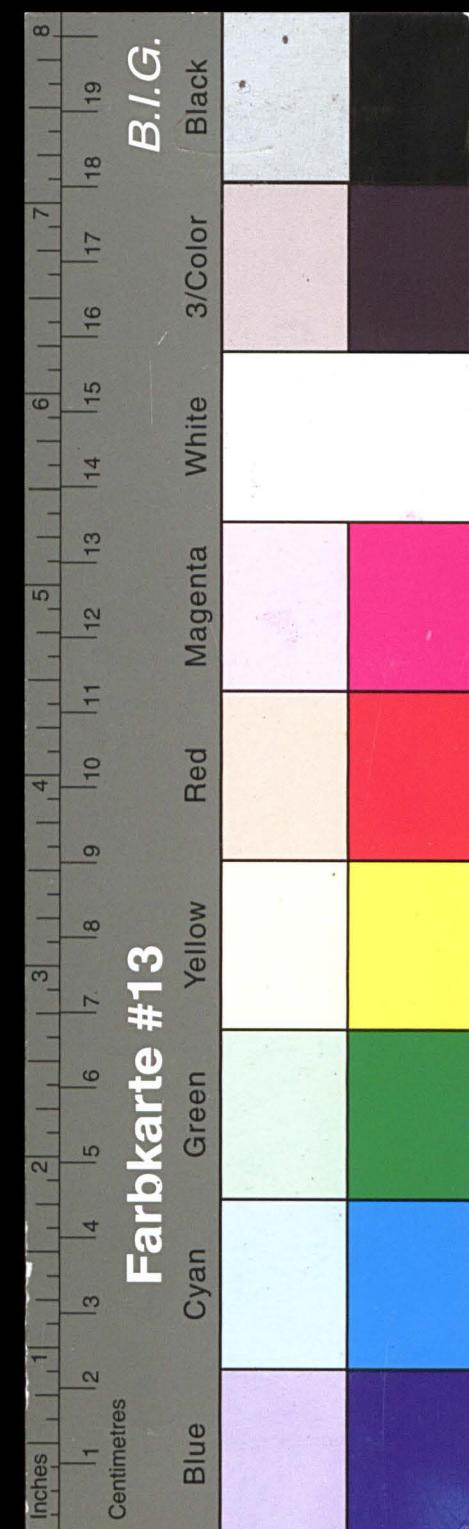
- 3

Sparkasse selbst ist auf den Beklagten zu 1) übergegangen. Ihm ist der Betrieb der Sparkasse zu Gute gekommen.

2) Es kann sich also, soweit der Beklagte zu 1) in Frage kommt, nur darum handeln, ob eine Umstellung 10 : 1 oder 1 : 1 stattzufinden hat. Der BGH. hat in der erwähnten Entscheidung des Grossen Zivilsenats vom 16.11.53 ausgesprochen, dass grundsätzlich eine Umstellung 1 : 1 zu erfolgen habe und dass eine andere Regelung nur dann Platz greife, wenn schon vor dem Währungsstichtag eine Verfestigung zu einem Geldsummenanspruch eingetreten war." War eine derartige Verfestigung am Währungsstichtag noch nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Zahlung des zur Wiederherstellung der Sache oder zur Ersatzbeschaffung notwendigen Geldbetrages, für dessen Bemessung der Zeitpunkt der Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung massgebend ist, der also erst nach dem Währungsstichtag in seinem Umfange bestimmt und geleistet wird.". Da eine Rückübertragung der Sparkasse auf den Kläger nicht mehr in Frage kommt, muss also der Kläger so gestellt werden, wie er gestanden haben würde, wenn die Enteignung nicht vorgenommen worden wäre, d.h. also es muss dem Kläger derjenige Vermögenswert gewährt werden, den der Kläger gehabt haben würde, wenn er die Sparkasse behalten hätte. Dabei muss man davon ausgehen, dass der good will nach der Währungsreform mindestens den von den Durchführungsbestimmungen festgelegten Wert von 280.000 DM gehabt haben würde.

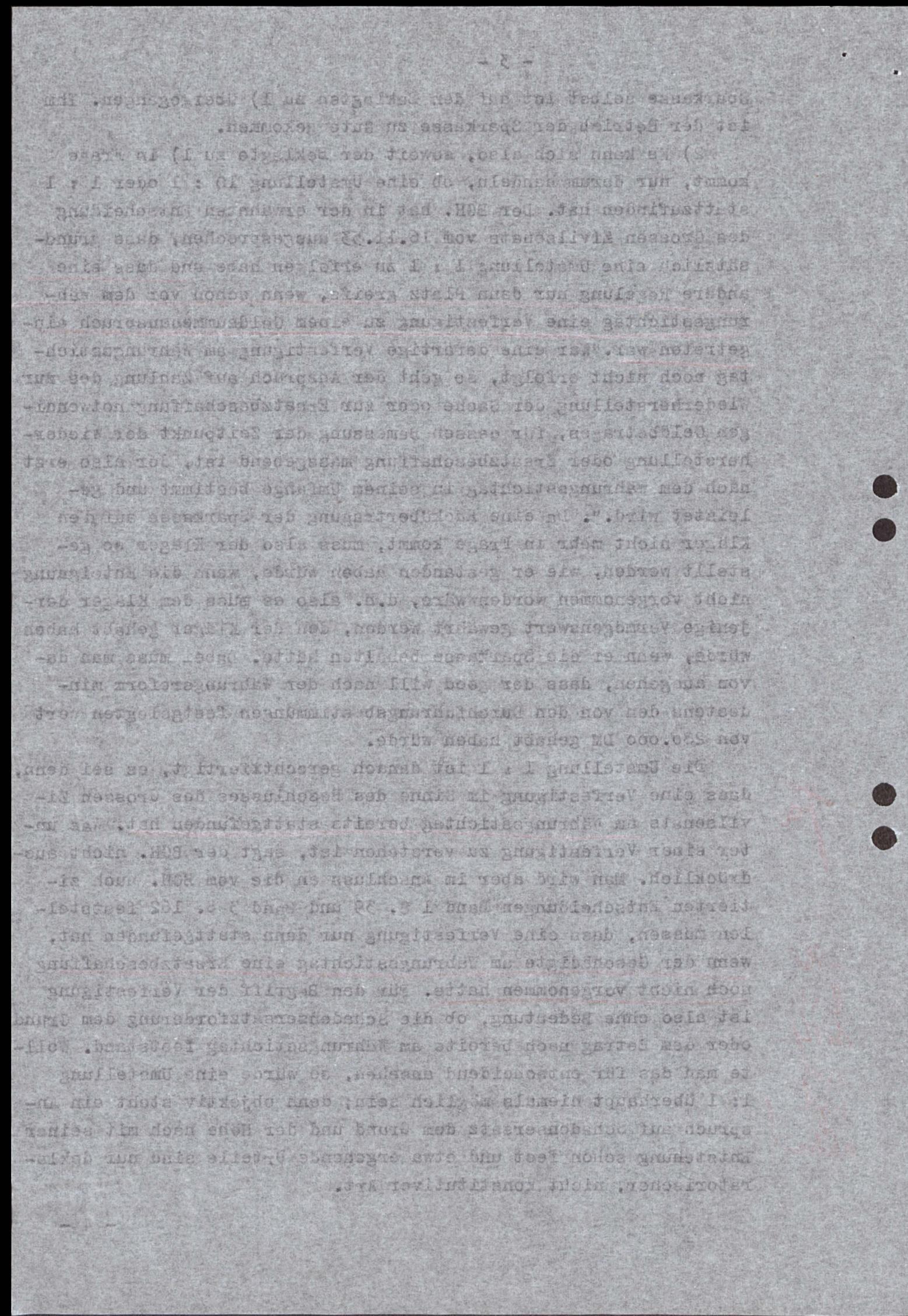
Die Umstellung 1 : 1 ist danach gerechtfertigt, es sei denn, dass eine Verfestigung im Sinne des Beschlusses des Grossen Zivilsenats am Währungsstichtag bereits stattgefunden hat. Was unter einer Verfestigung zu verstehen ist, sagt der BGH. nicht ausdrücklich. Man wird aber im Anschluss an die vom BGH. auch zitierten Entscheidungen Band 1 S. 39 und Band 3 S. 162 feststellen müssen, dass eine Verfestigung nur dann stattgefunden hat, wenn der Geschädigte am Währungsstichtag eine Ersatzbeschaffung noch nicht vorgenommen hatte. Für den Begriff der Verfestigung ist also ohne Bedeutung, ob die Schadensersatzforderung dem Grund oder dem Betrag nach bereits am Währungsstichtag feststand. Wollte man das für entscheidend ansehen, so würde eine Umstellung 1: 1 überhaupt niemals möglich sein; denn objektiv steht ein Anspruch auf Schadensersatz dem Grund und der Höhe nach mit seiner Entstehung schon fest und etwa ergehende Urteile sind nur deklatorischer, nicht konstitutiver Art.

2. Fa  
Me  
Re  
M14.  
2.00  
exp.  
albion



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552



14

- 4 -

Der OHG. hat sich in Band 3 S. 131 und Betriebsberichten 1950 S. 129 mit dieser Frage befasst. In diesen Entscheidungen sagt er ebenfalls, dass eine Verfestigung vorliegt, wenn der Geschädigte den ursprünglichen, vor dem Schaden bestehenden Zustand bereits wiederhergestellt und die dafür erforderlichen Kosten aufgebracht hatte. In Band 3 S. 267 weist der OHG. darauf hin, dass im Normalfall der Zeitpunkt, der über die Höhe des Ersatzanspruchs zu entscheiden hat, in der Zukunft liegt. Der Richter muss daher notwendig von den Verhältnissen und übersehbaren Zukunftsaussichten ausgehen, die sich ihm in der letzten mündlichen Verhandlung bieten. Deshalb sei der Betrag zuzusprechen, der im Augenblick der letzten mündlichen Verhandlung erforderlich sei, um die dem Kläger entstandenen Schäden auszugleichen. Das OLG. Düsseldorf, NJW. 1949 S. 586, gebraucht zwar noch nicht das Wort Verfestigung, führt aber aus, dass eine Umstellung im Verhältnis 10 : 1 nur dann Platz greife, wenn der ursprüngliche Schadensersatzanspruch im Wege der Umschaffung untergegangen oder ein neuer Schuldgrund an die Stelle der Schadensersatzverpflichtung getreten sei oder wenn durch Urteil oder in sonstiger Weise die ursprüngliche Verpflichtung zur Wiederherstellung endgültig in eine auf eine bestimmte Geldsumme gerichtete Forderung im Sinne des § 13 UG. umgewandelt wurde. In derselben Richtung bewegen sich OLG. Hamm in MBR 1948 S. 282, OLG. München, NJW. 1950 s. 74 und LG. Tübingen, MDR. 1950 S. 263. Außerdem ist eine Verfestigung nicht eingetreten, weil die Anordnung vom 13.3.45 noch im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde hätte angefochten werden können und angefochten wäre, wenn nicht der Zusammenbruch erfolgt wäre.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger eine Ersatzbeschaffung nicht vorgenommen. Das war auch nicht möglich, da seine Sparkasse untergegangen war. Der Anspruch des Klägers war auch weder dem Grunde noch der Höhe nach verfestigt. Das ergibt sich schon daraus, dass der Kläger in der Sache 3.0. 160/49 des Landgerichts Lübeck noch die Herausgabe des ihm weggenommenen Vermögens verlangt hatte. Auch der jetzige Zahlungsanspruch ist ja vom Beklagten noch bestritten. Der Kläger verlangt ja nicht nur eine Entschädigung für den good will, sondern auch eine Entschädigung für die ihm verlorengegangenen Realwerte.

Zu dem gleichen Umstellungsergebnis muss man kommen, wenn man die Durchführungsbestimmungen vom 13.3.1945 als unmittelbare Anspruchsgrundlage betrachtet; denn auch dann handelt es sich um eine Enteignungsentschädigung, die teilweise durch Verwaltungsakt festgesetzt ist. Dieser war nach damaligen Verhältnissen nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel anfrechtbar. Der Kläger ist,



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

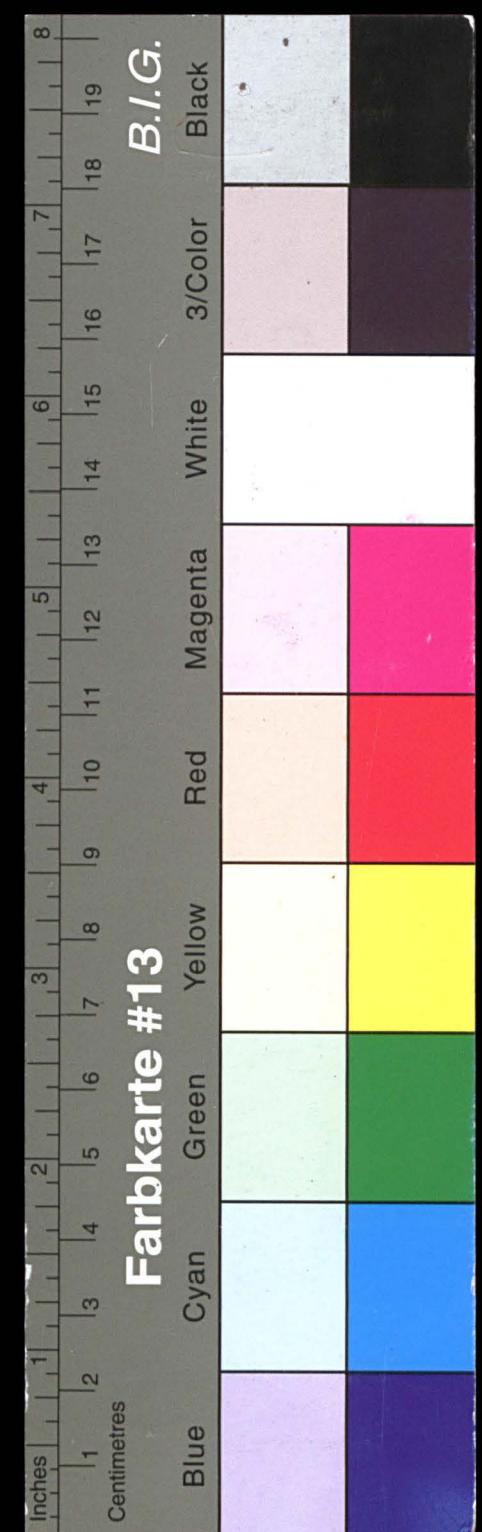
wie das Landgericht zutreffend ausführt, wegen dieser 280.000 RM nicht befriedigt worden. Der Beklagte ist also durch die Anordnung vom 13.3.1945 verpflichtet worden, den Betrag zu zahlen, der den good will der Sparkasse darstellt und in den Durchführungsbestimmungen auf damals 280.000 RM bemessen ~~wurde~~ ist.

*Vergleichsgr. III. Grundmaßig*

Nach I 1) der Durchführungsbestimmungen vom 13.3.1954 erfolgt die buchmässige Überführung auf der Grundlage der von den Beteiligten anzuerkennenden Abschlussbilanz der Beklagten zu 2) vom 31.12.1944. Die Beklagte zu 2) ist also verpflichtet, eine solche Übernahmobilanz aufzustellen. Aus der Tatsache, dass diese Verpflichtung der Beklagten zu 2) in den Durchführungsbestimmungen ausdrücklich erwähnt ist, ergibt sich, dass durch die unter Ziffer 6) erwähnten 280.000 RM die übrigen Vermögenswerte nicht abgegolten sein sollten; denn sonst hätte diese Anordnung keinen Sinn, dann hätte der Kläger an einer solchen Bilanz kein Interesse mehr gehabt. Die Beklagte zu 2) hat auch Forderungen und Schulden übernommen.

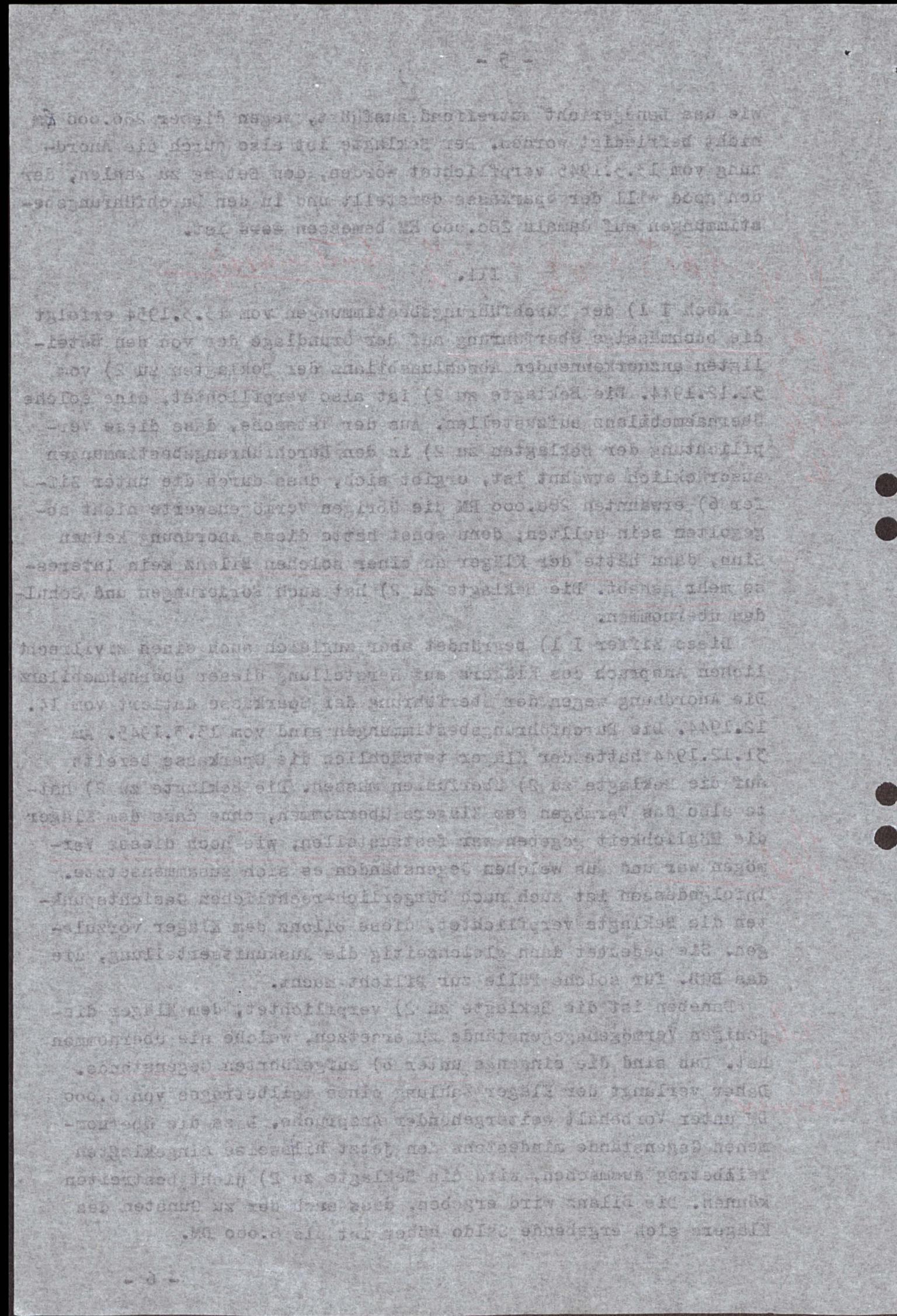
Diese Ziffer I 1) begründet aber zugleich auch einen zivilrechtlichen Anspruch des Klägers auf Herstellung dieser Übernahmobilanz. Die Anordnung wegen der Überführung der Sparkasse datiert vom 14. 12.1944. Die Durchführungsbestimmungen sind vom 13.3.1945. Am 31.12.1944 hatte der Kläger tatsächlich die Sparkasse bereits auf die Beklagte zu 2) überführen müssen. Die Beklagte zu 2) hatte also das Vermögen des Klägers übernommen, ohne dass dem Kläger die Möglichkeit gegeben war festzustellen, wie hoch dieses Vermögen war und aus welchem Gegenständen es sich zusammensetzte. Infolgedessen ist auch nach bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten die Beklagte verpflichtet, diese Bilanz dem Kläger vorzulegen. Sie bedeutet dann gleichzeitig die Auskunftserteilung, die das BGB. für solche Fälle zur Pflicht macht.

27 Daneben ist die Beklagte zu 2) verpflichtet, dem Kläger die-  
jenigen Vermögensgegenstände zu ersetzen, welche sie übernommen  
hat. Das sind die eingangs unter b) aufgeführten Gegenstände.  
Kesin Daher verlangt der Kläger Zahlung eines Teilbetrages von 8.000  
DM unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche. Dass die übernom-  
menen Gegenstände mindestens den jetzt hilfweise eingeklagten  
Teilbetrag ausmachen, wird die Beklagte zu 2) nicht bestreiten  
können. Die Bilanz wird ergeben, dass auch der zu Gunsten des  
Klägers sich ergebende Saldo höher ist als 8.000 DM.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



16

- 6 -

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Übergabebilanz etwas anderes ist als die Handelsbilanz oder die Steuerbilanz; denn sie soll ja, ebenso wie eine Auseinandersetzungsbilanz, die wirklichen Werte, die Verkehrswerte, und nicht die Buchwerte enthalten, die sich unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften oder der kaufmännischen Erwägungen der Beklagten ergeben. Deshalb genügt die von der Beklagten jetzt vorgelegte Bilanz nicht den berechtigten Anforderungen des Klägers.

IV,

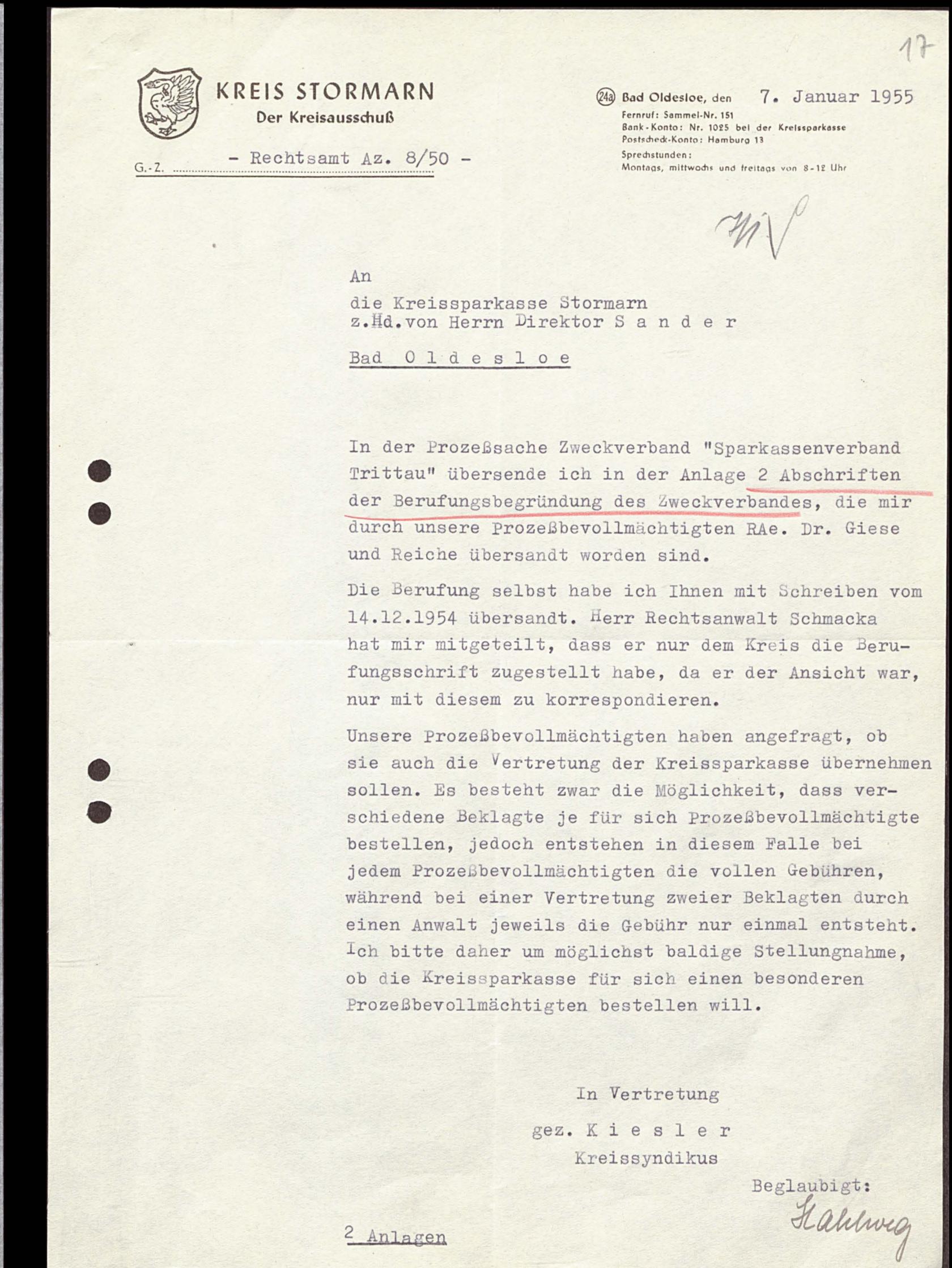
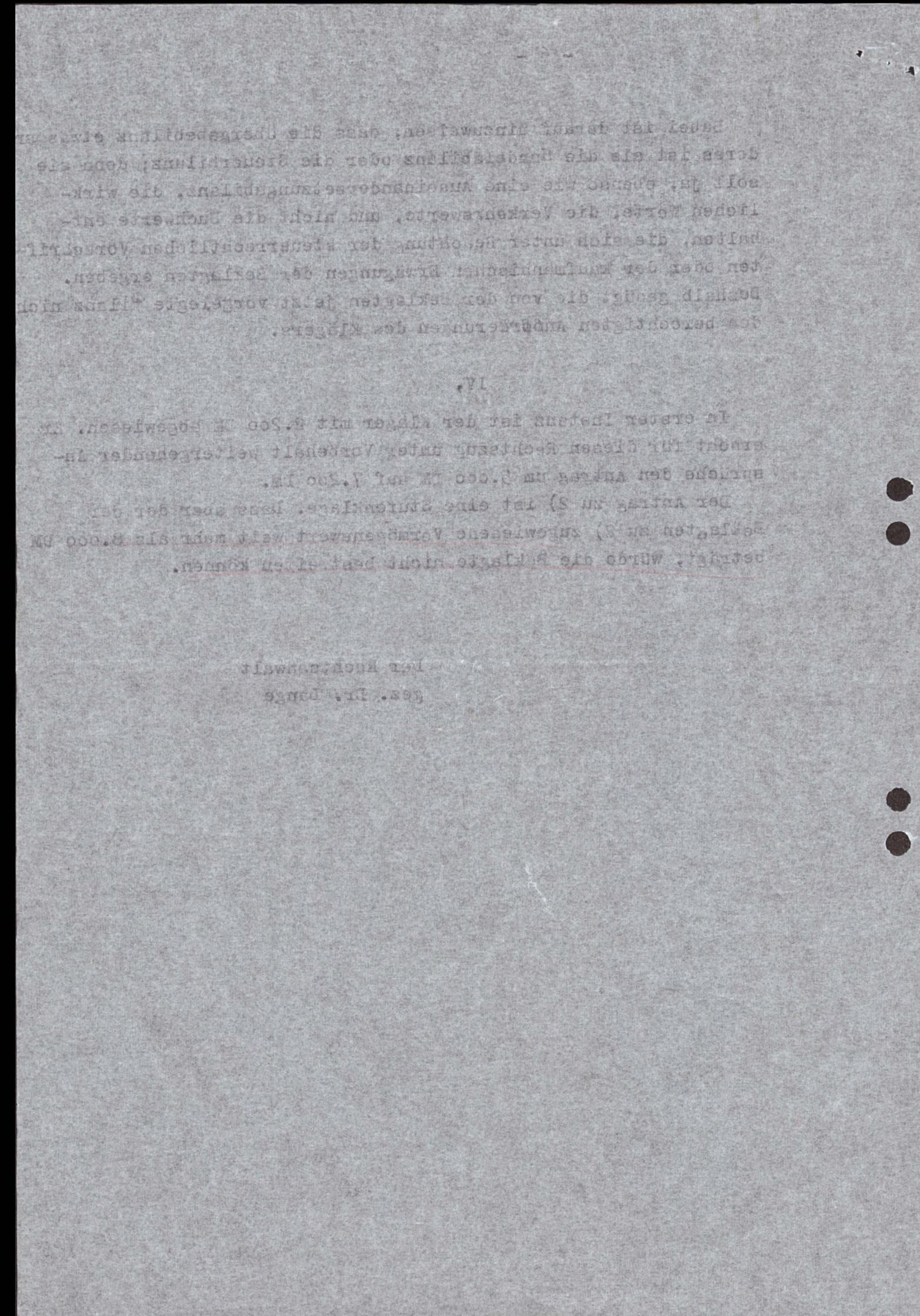
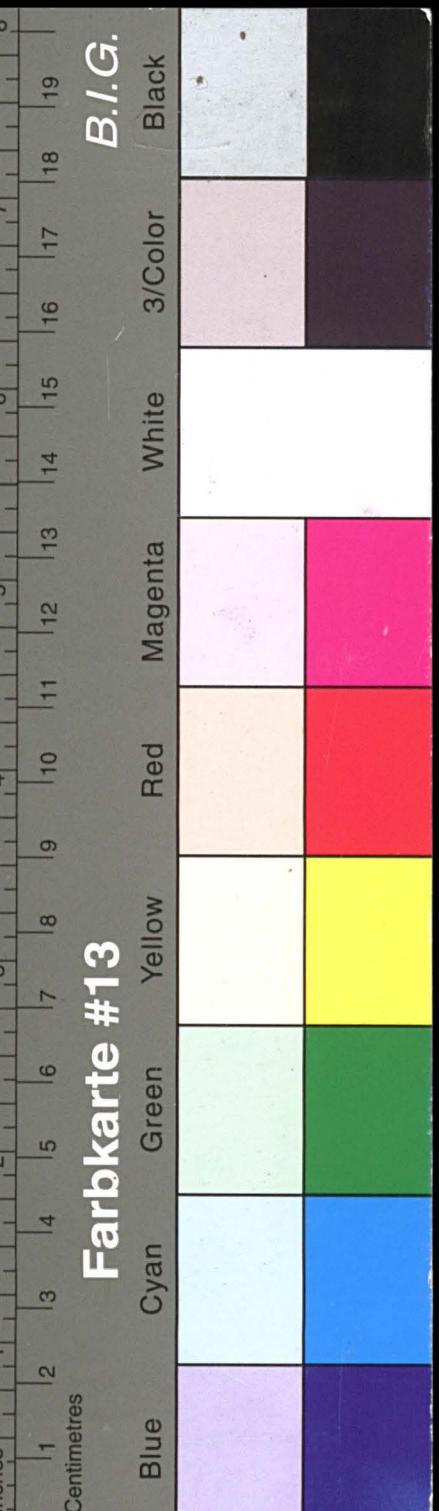
In erster Instanz ist der Kläger mit 2.200 DM abgewiesen. Er erhöht für diesen Rechtszug unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche den Antrag um 5.000 DM auf 7.200 DM.

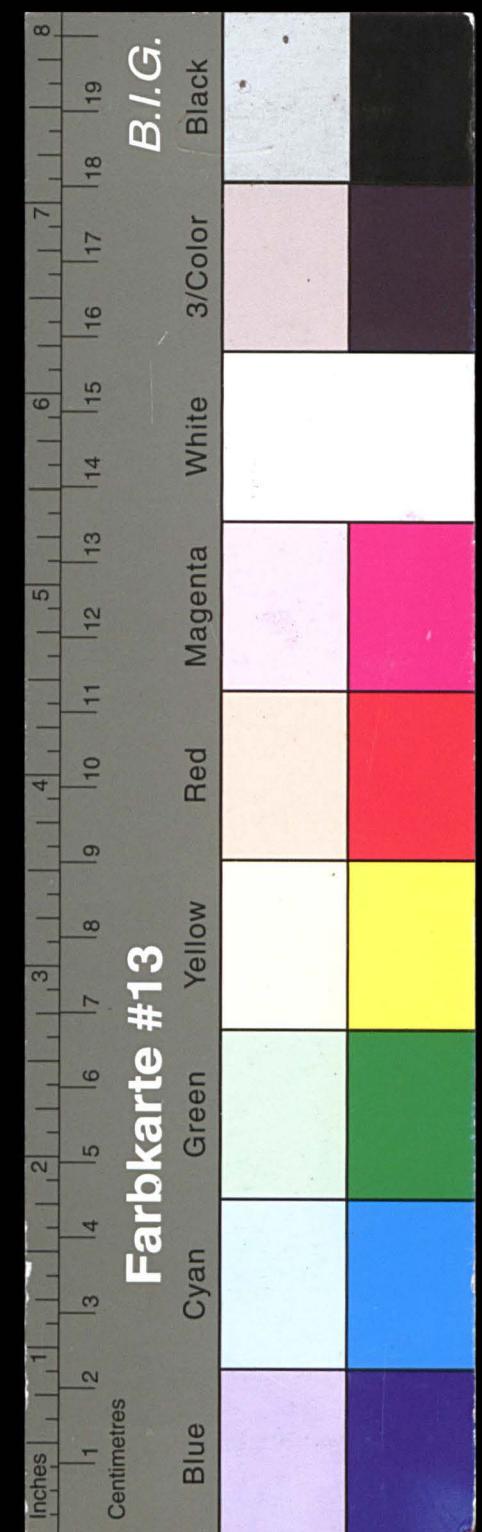
Der Antrag zu 2) ist eine Stufenklage. Dass aber der der Beklagten zu 2) zugewiesene Vermögenswert weit mehr als 8.000 DM beträgt, würde die Beklagte nicht bestreiten können.

Der Rechtsanwalt  
gez. Dr. Lange

# Kreisarchiv Stormarn E103

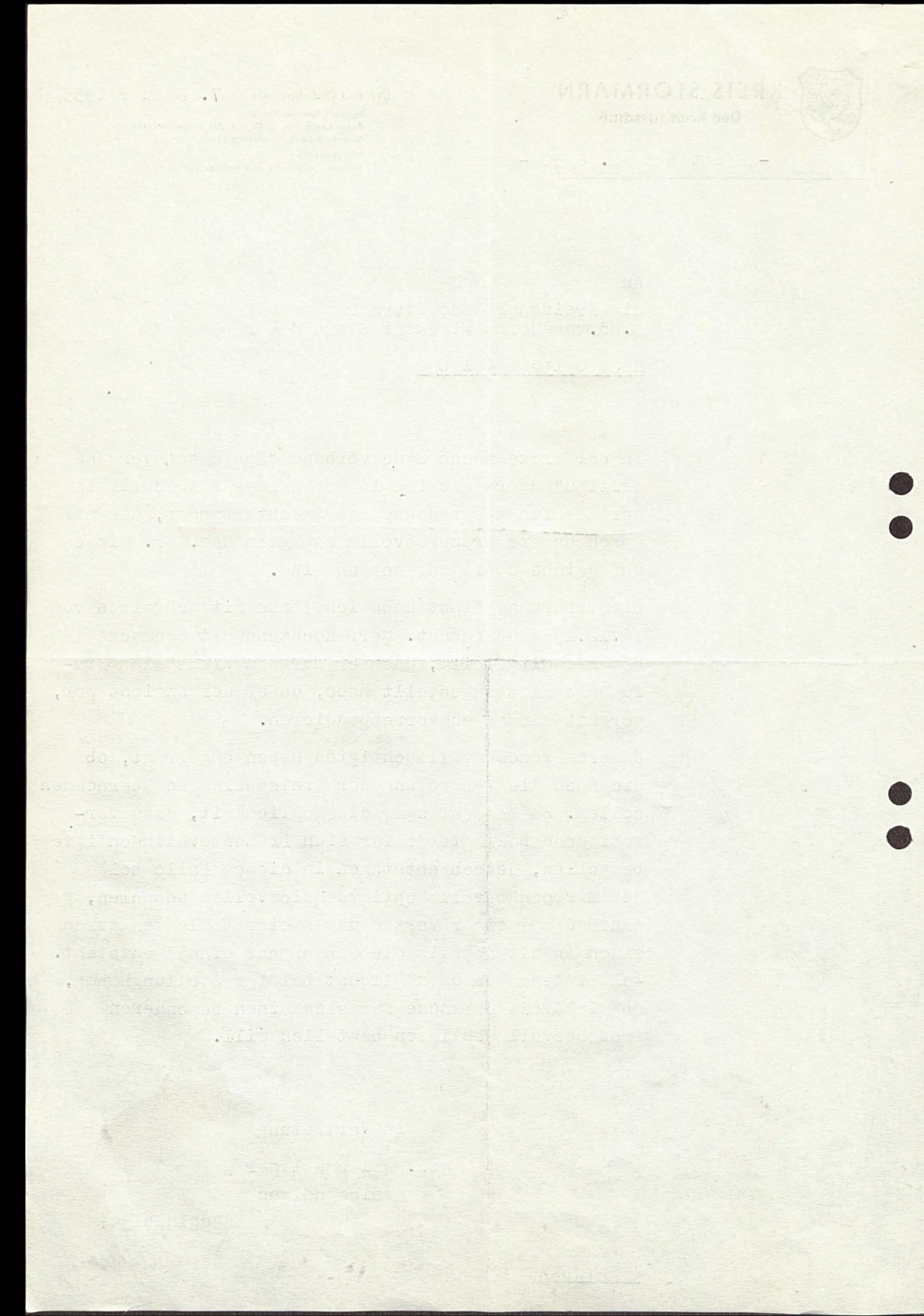
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



19

Anlage

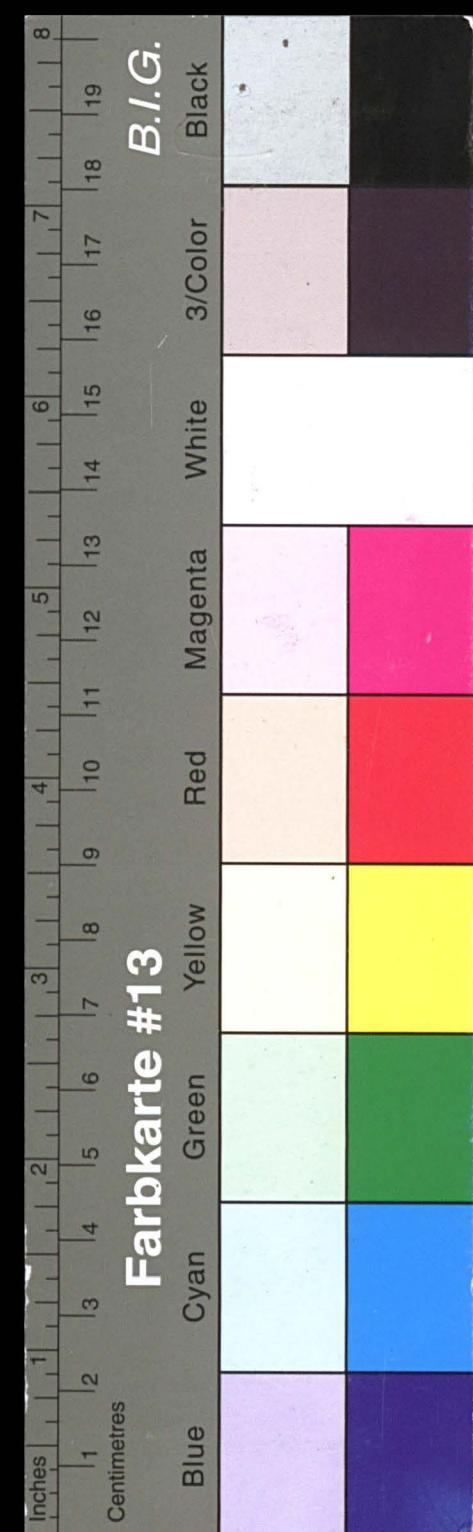
Verzeichnis der beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte  
telefonische Durchsage der Kanzlei des Justizministerium  
(Frau Ivens) Apparat 45

Dr. Otto Bachmann  
Claus Becker  
Dr. Hans Brunner  
 Dr. Walter Dietz *folhwgth. 3*  
 Dr. Heinr. Hans Giese  
Gerhard Kasper  
Max Kiesling  
 Dr. Fried. Lange *Pras. J. Univ. Kiel*  
Dr. Eberhard Nietschke  
 Dr. Kurt Petersen  
Rud.. Richter  
Dr. Franz Friedr. Spangenberg  
Carl Otto Reiche  
Wulf Weiland  
Aug. Borowietz  
Jürgen Mirow  
Dr. Hans Hermes

alle in Schleswig

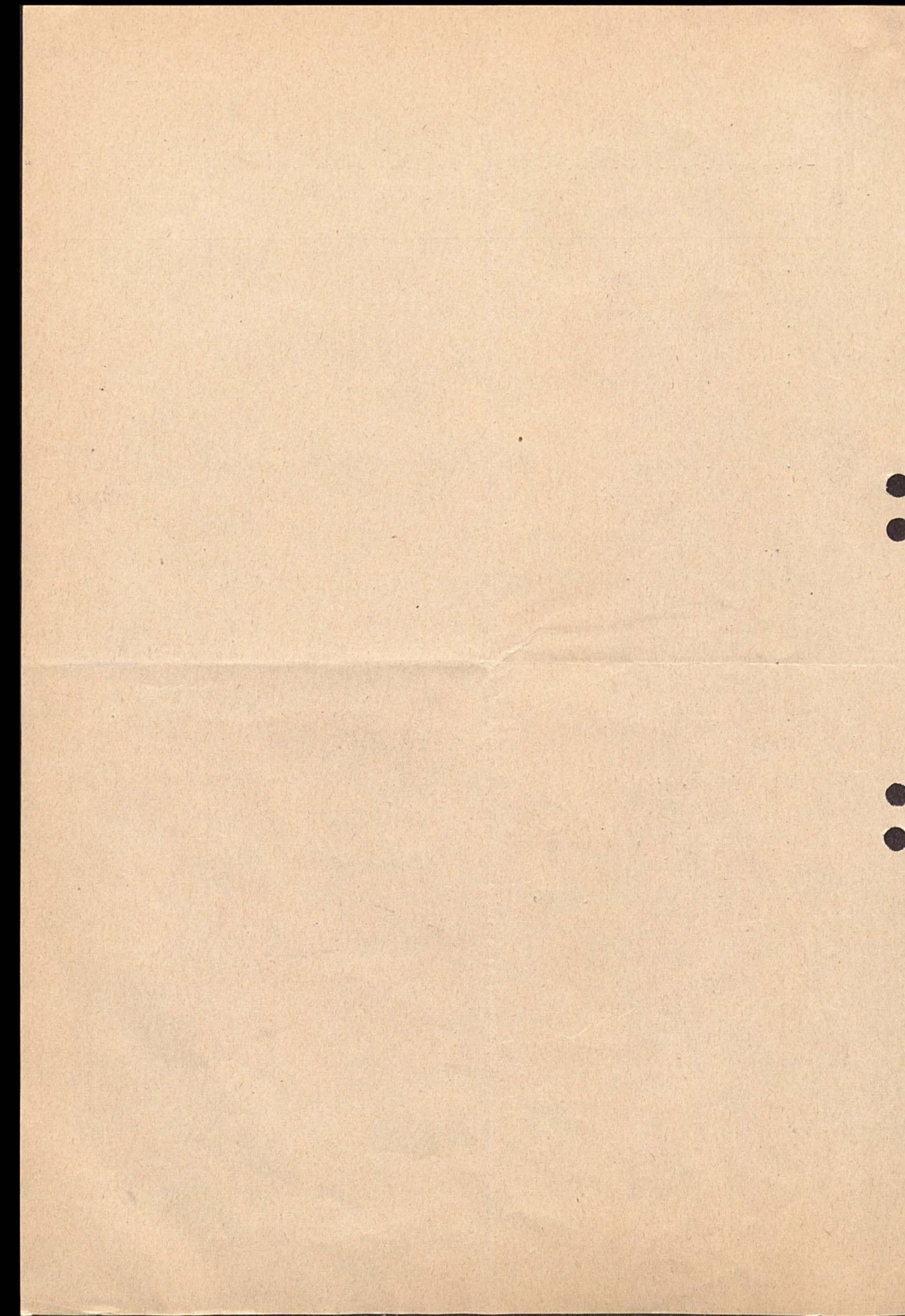
Paul Brauer, Kiel  
Karl Erk (MAK), "  
 Dr. Erich Heyen, *Kiel*  
 Dr. Otto Stahmer, "  
Dr. Karl Wilder, Proleva, "

Sophienblatt 13/08



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

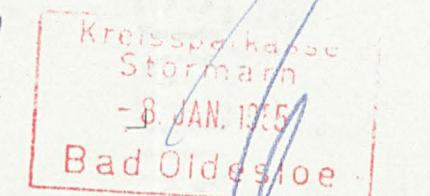


SPARKASSEN- UND GIROVERBAND FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

An die  
Kreissparkasse Störmarn

(24b) Bad Oldesloe

KIEL, SCHEVENBRÜCKE 2-6  
POSTFACH 62  
RUF 40981



Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Tag  
7. Januar 1955

E/W

Betr.: Beim Oberlandesgericht Schleswig zugelassene Rechtsanwälte  
- Lz. 812-

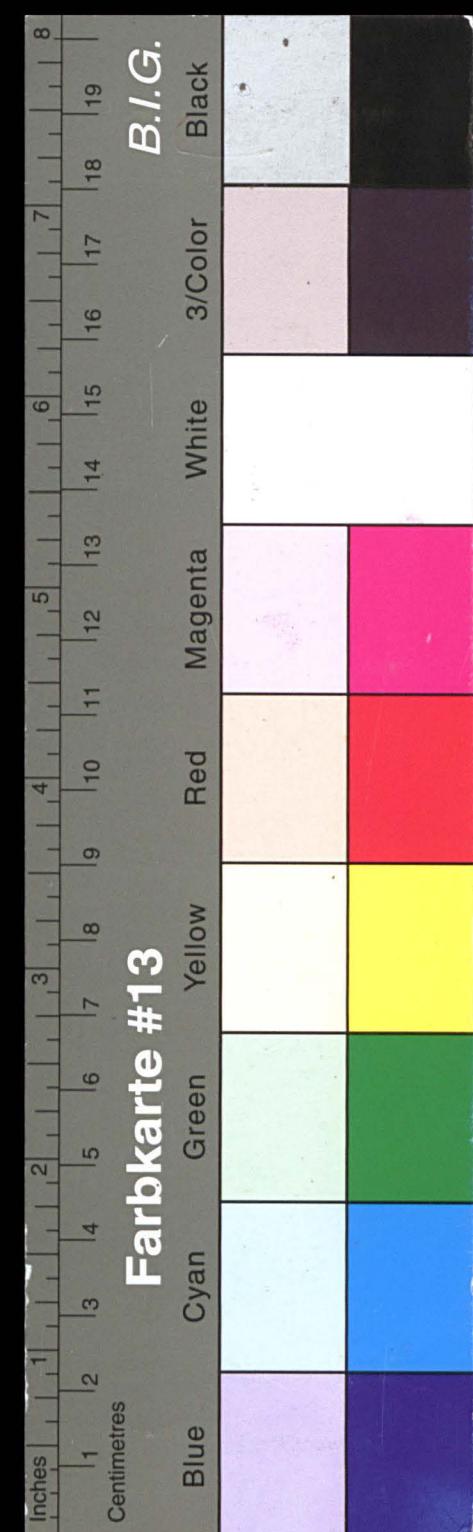
Vom Justizministerium haben wir uns auf Grund der fernen mündlichen Unterhaltung mit Ihrem sehr geehrten Herrn Vorhaben das Verzeichnis der beim Oberlandesgericht Schleswig zugelassenen Rechtsanwälte durchgeben lassen. Wir geben Ihnen die Namen nachstehend in kürzester Form in der Anlage auf. Die Anschriften bitten wir, gegebenenfalls unter Einsicht des Fernsprachverzeichnisses zu ermitteln.

Von den in Kiel wohnhaften Rechtsanwälten dürften die Herren E r k (MAK) und Dr. W i l d e r , Proleva, nur in eigenen Angelegenheiten des Arbeitgebers tätig werden.

Hochachtungsvoll

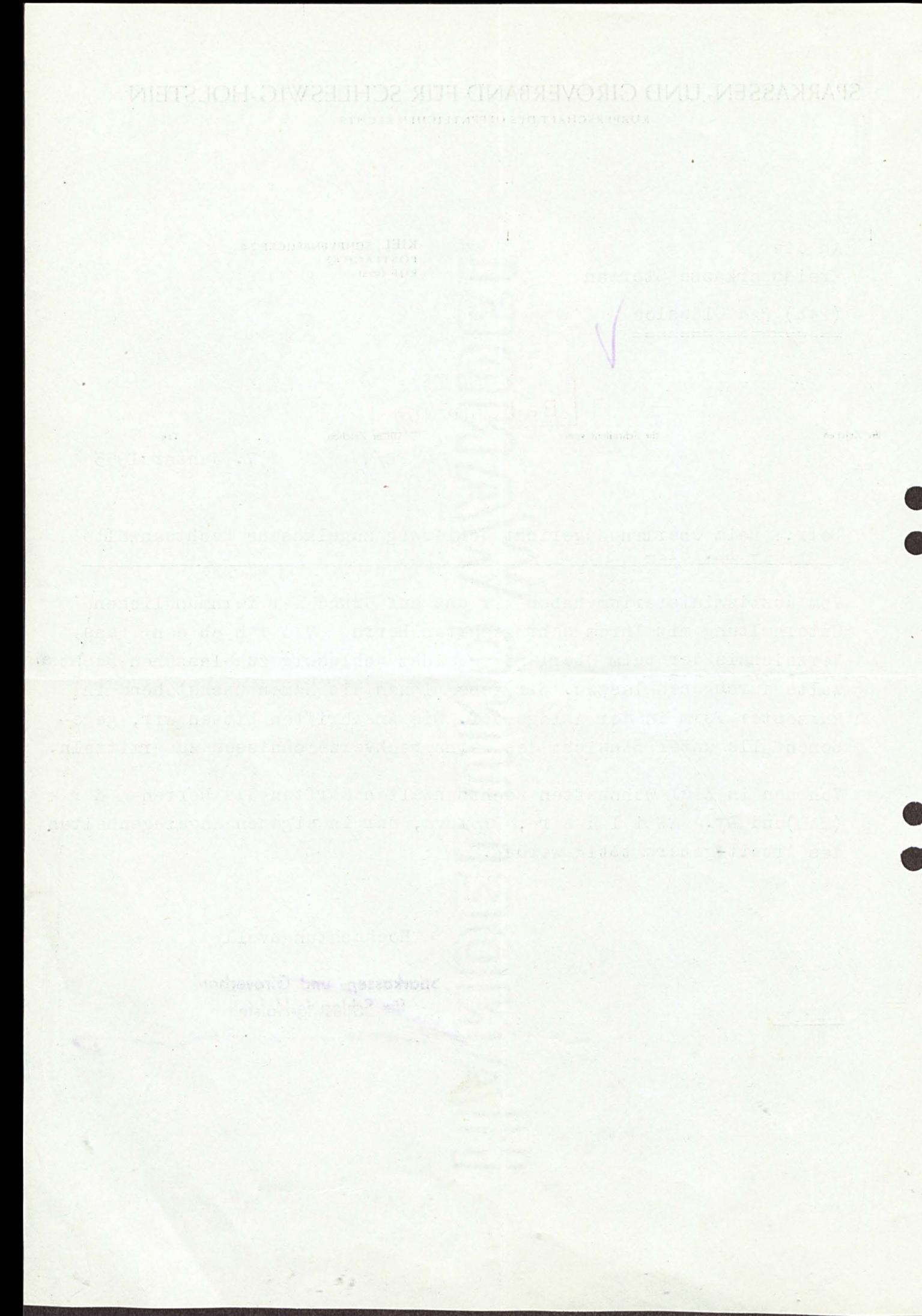
Anlage

Sparkassen- und Giroverband  
für Schleswig-Holstein



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Dr. jur. H. H. GIESE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
K. REICHE  
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht

Einschreiben!  
An die  
Kreissparkasse Stormarn  
z.Hd. von Herrn Vorhaben  
Bad Oldesloe

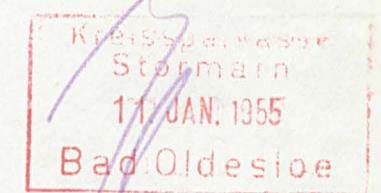
Sehr geehrter Herr Vorhaben!

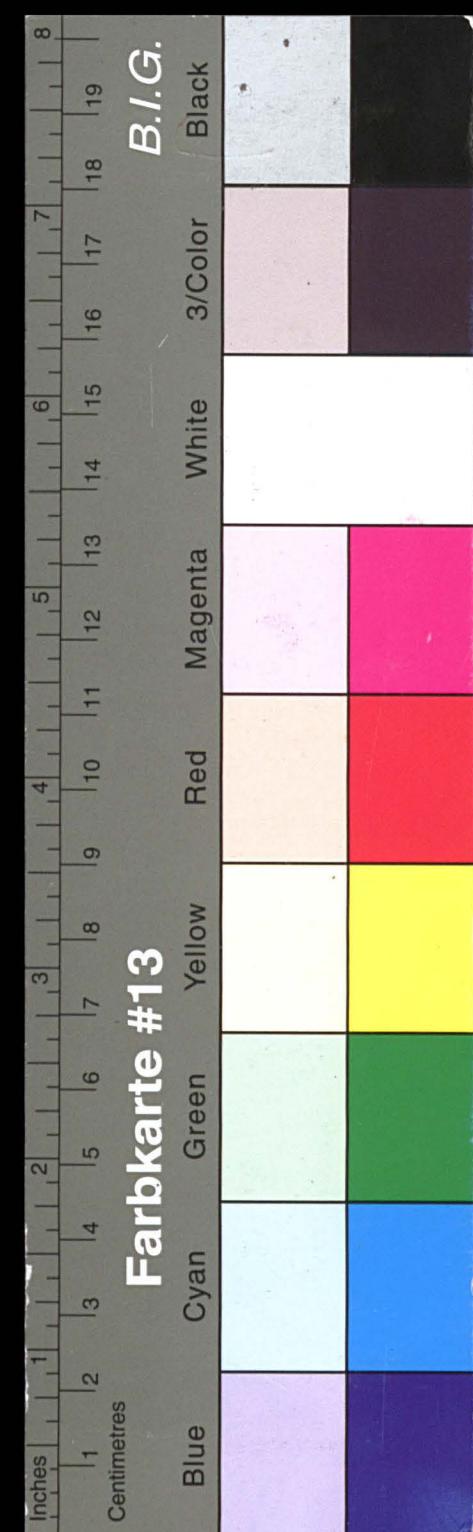
Unter Bezugnahme auf Ihren Anruf vom Sonnabend, den 8. Januar 1955  
übersenden wir Ihnen anliegend die erbetene Akte.

Ergebenst

SCHLESWIG, den 10. Januar 1955  
Lollfuß 56  
Fernruf 3339

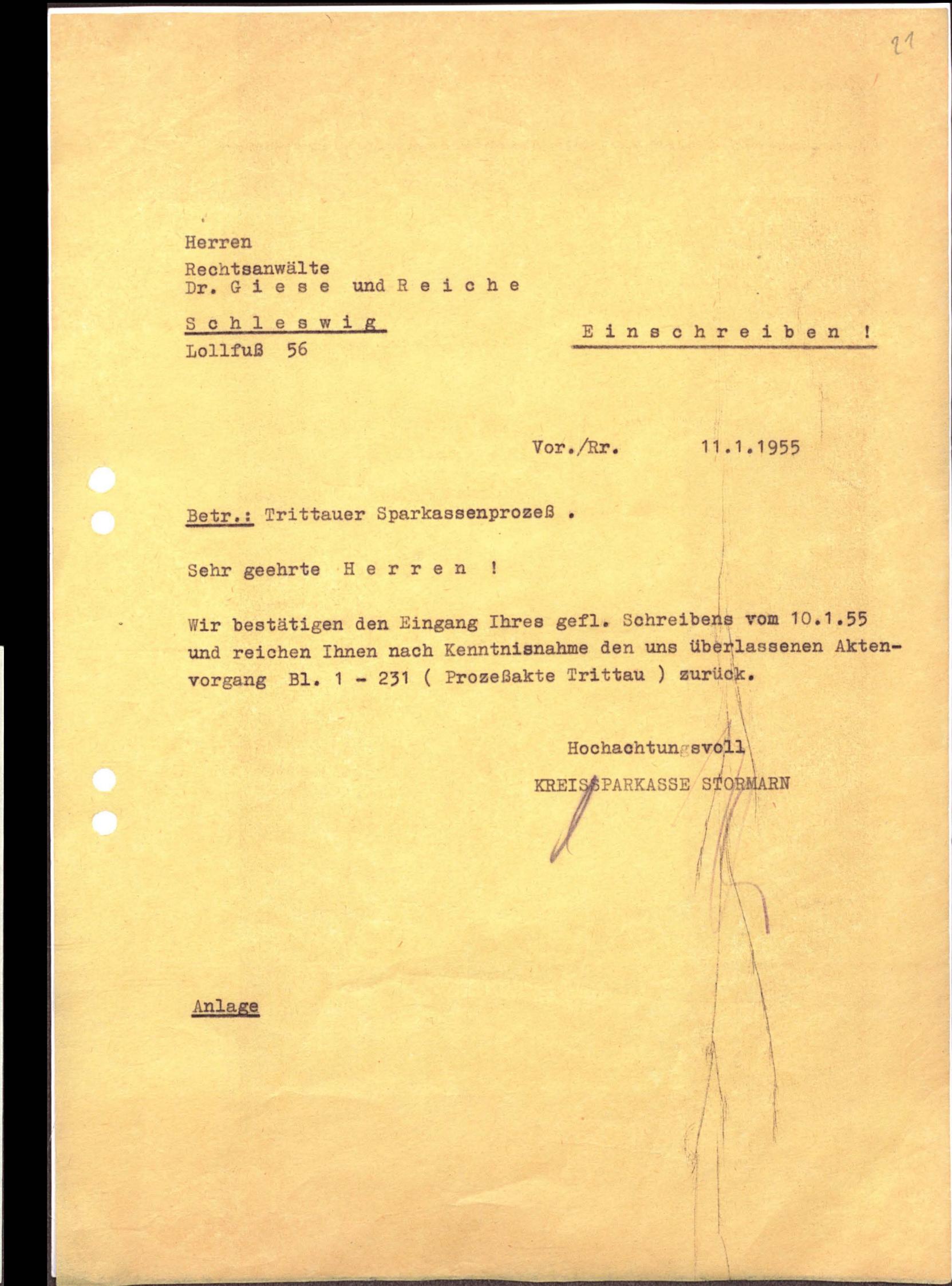
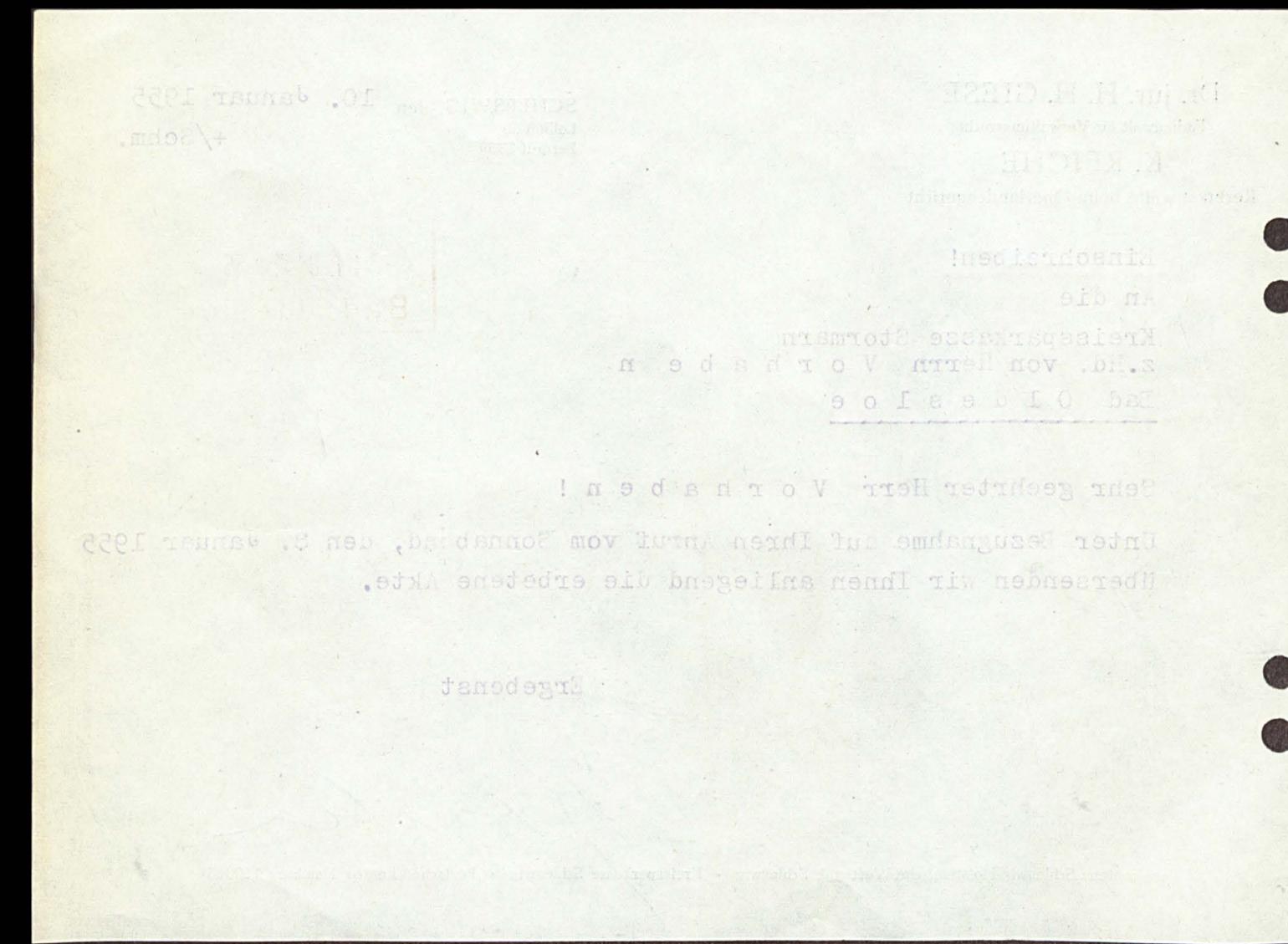
+/Schm.





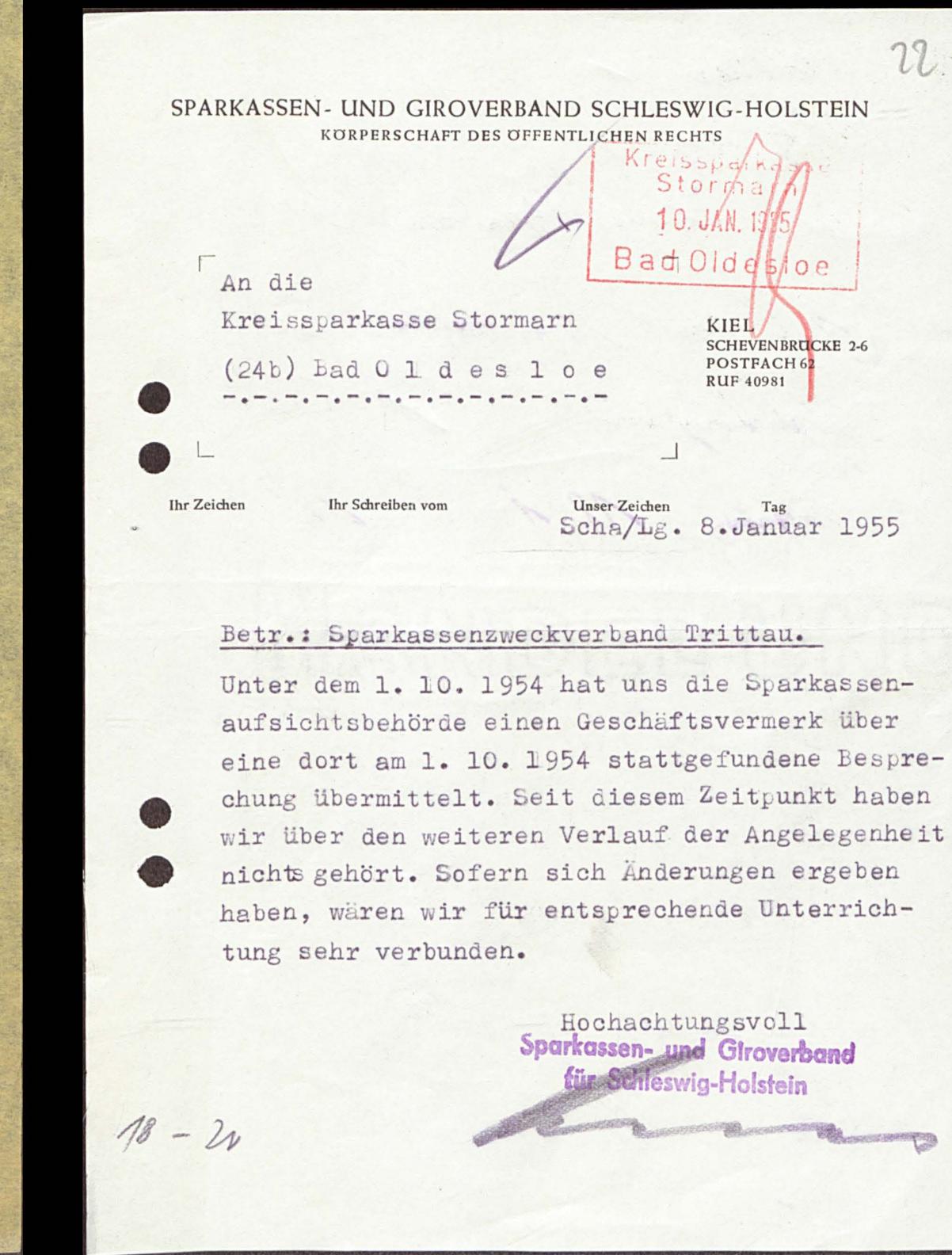
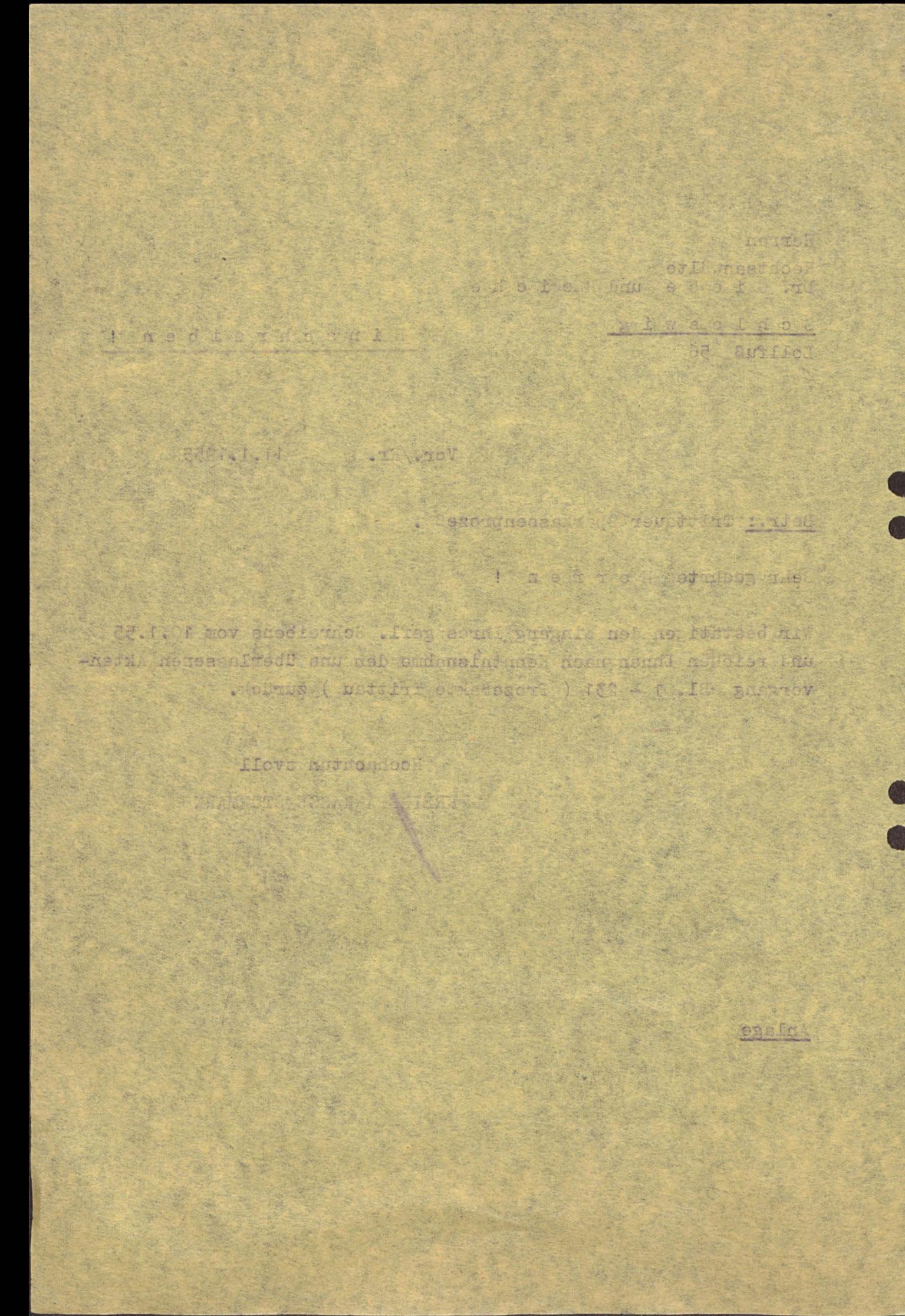
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Richten ✓  
H. J. Foy ✓  
Schneider - Dobry Grabau ✓  
J. C. Hill Mrs. Baile ✓  
Nallendorf ✓  
Fitzroy 18.1. 10' ✓  
Worpsw. Rinkob.

An den

Sparkassen - und Giroverband  
für Schleswig - Holstein

Kiel

Scha./Lg. 8.1.55 -./Rr. 11.1.55

Betr.: Sparkassenzweckverband Trittau.

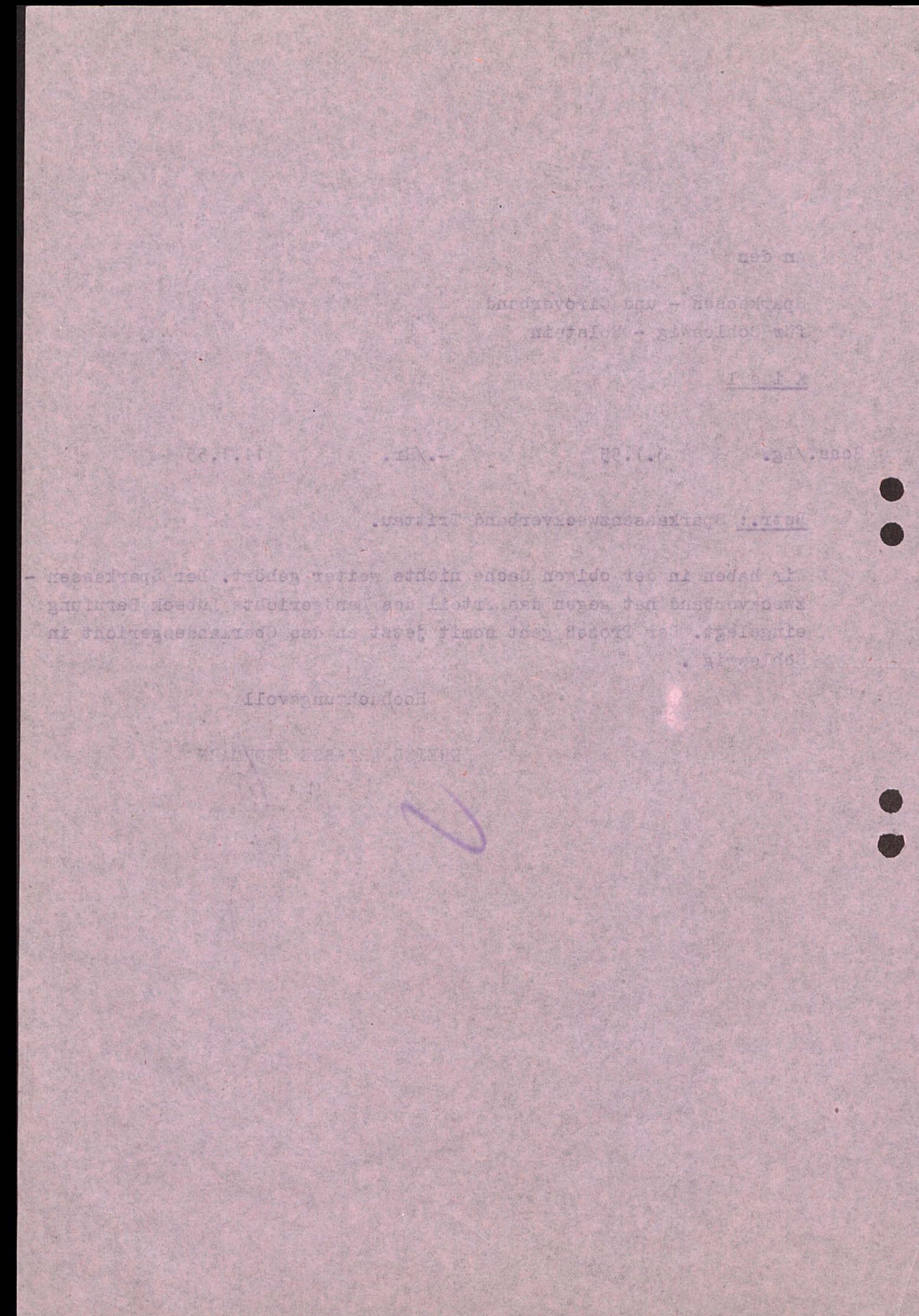
Wir haben in der obigen Sache nichts weiter gehört. Der Sparkassen - zweckverband hat gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck Berufung eingelegt. Der Prozeß geht somit jetzt an das Oberlandesgericht in Schleswig .

Hochachtungsvoll

KREISSPARKASSE STORMARN

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



24

An die  
Landesregierung Schleswig-Holstein  
Ministerium des Innern  
z. Hd. Herrn Oberregierungsrat Kujath  
Kiel

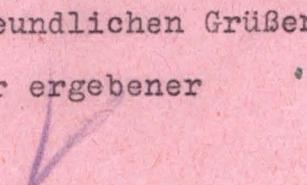
I 31 Sp. 8002 - .-/Rr. 14.1.1955

Betr.: Sparkassenzweckverband Trittau.

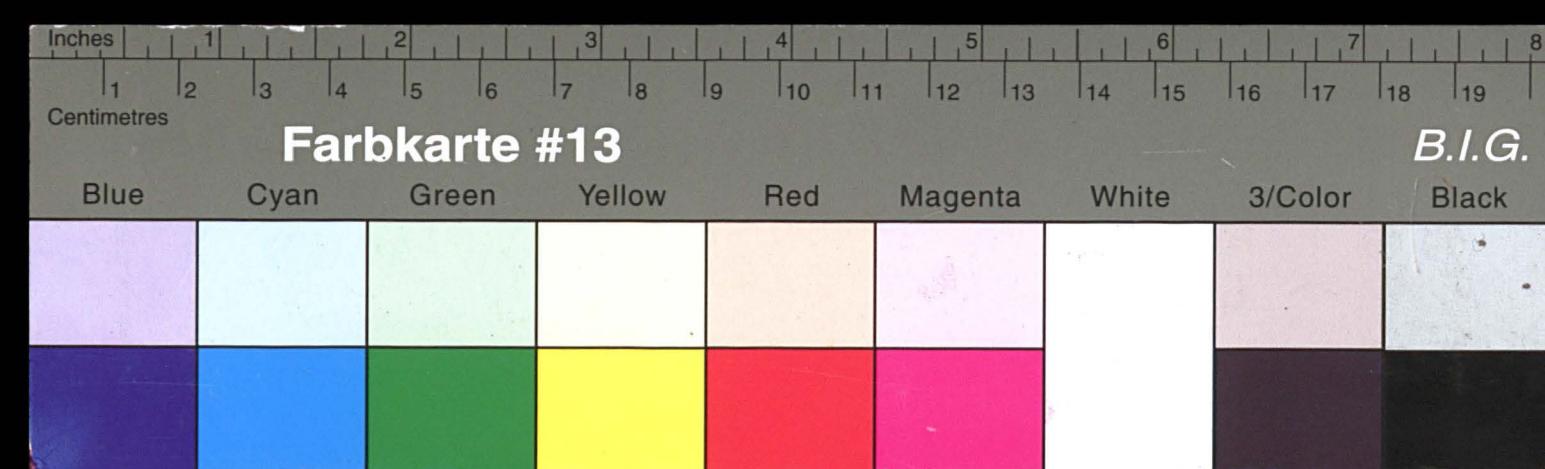
Sehr geehrter Herr Oberregierungsrat!

In obiger Angelegenheit darf ich Ihnen Abschrift meines Vermerks vom 11.11.54 in der Anlage übersenden. Der Sparkassenvorstand hat sich ebenfalls hiermit befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die nunmehr vorliegenden Vorschlägen des Zweckverbandes keinerlei Basis für eine Vergleichsmöglichkeit darstellen. Inzwischen hat der Zweckverband Trittau auch die Berufungsklage beim Oberlandesgericht in Schleswig erhoben.

Ich habe mehrfach die Dinge mit unserem Vorstandsmitglied, Herrn Bürgermeister Stursberg in Trittau besprochen. Nach seinen Informationen ist der Zweckverband bereit, in weitere Vergleichsverhandlungen unter Ihrer Leitung einzutreten. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie einen solchen Verhandlungstermin anberaumen möchten. Die Besprechung würde praktisch wohl in Oldesloe stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr ergebener  
  
Sparkassendirektor

Anlage

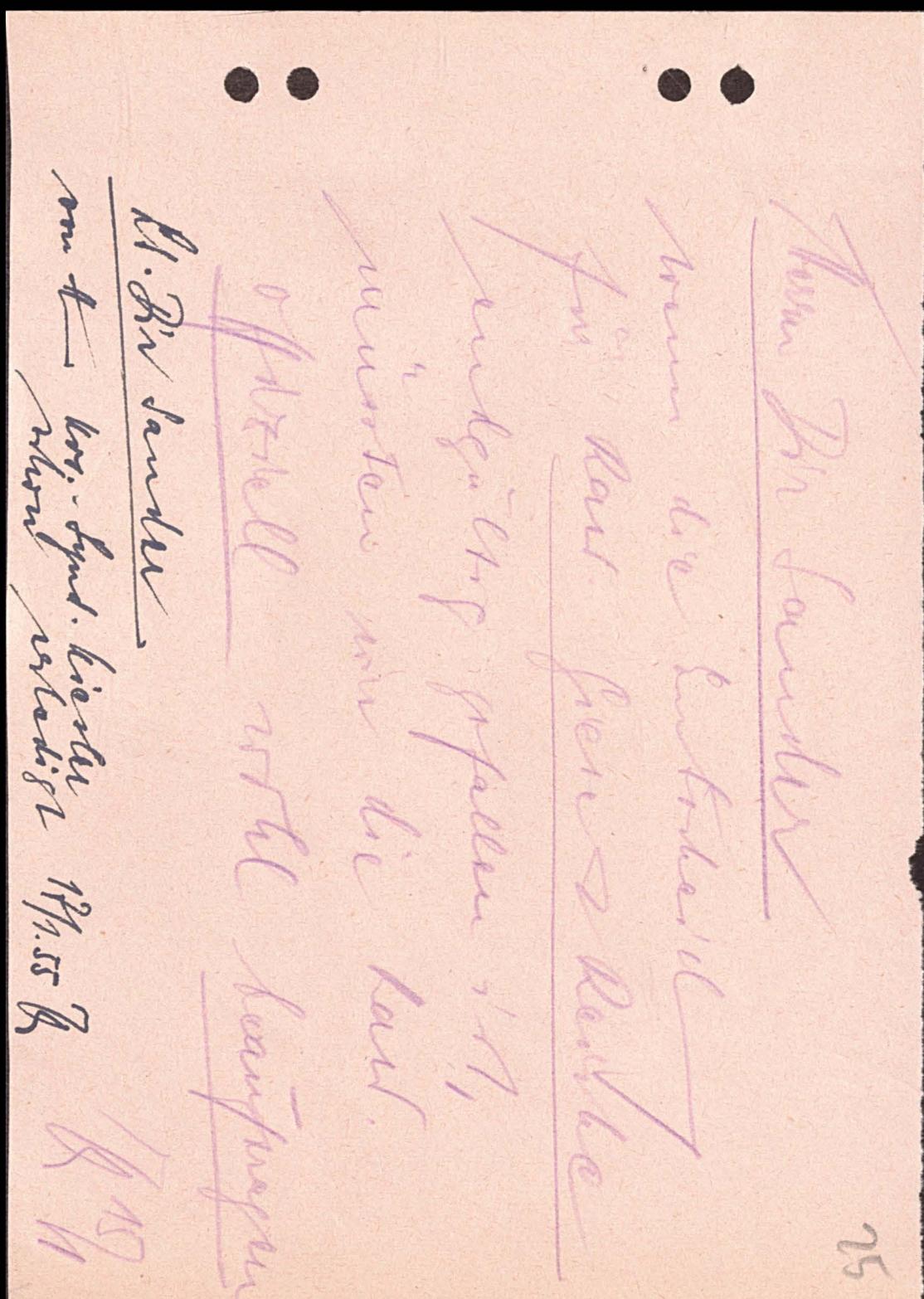
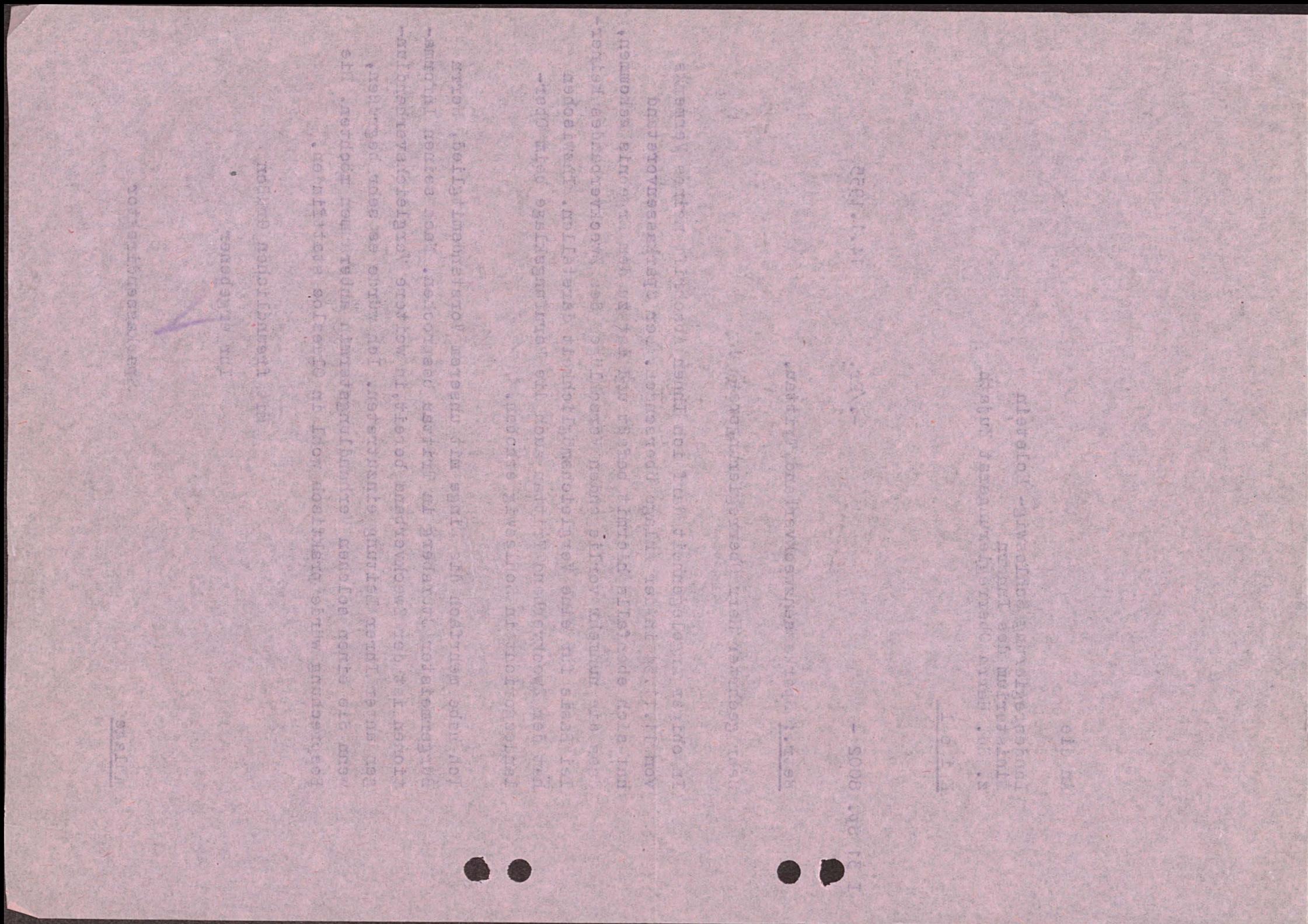


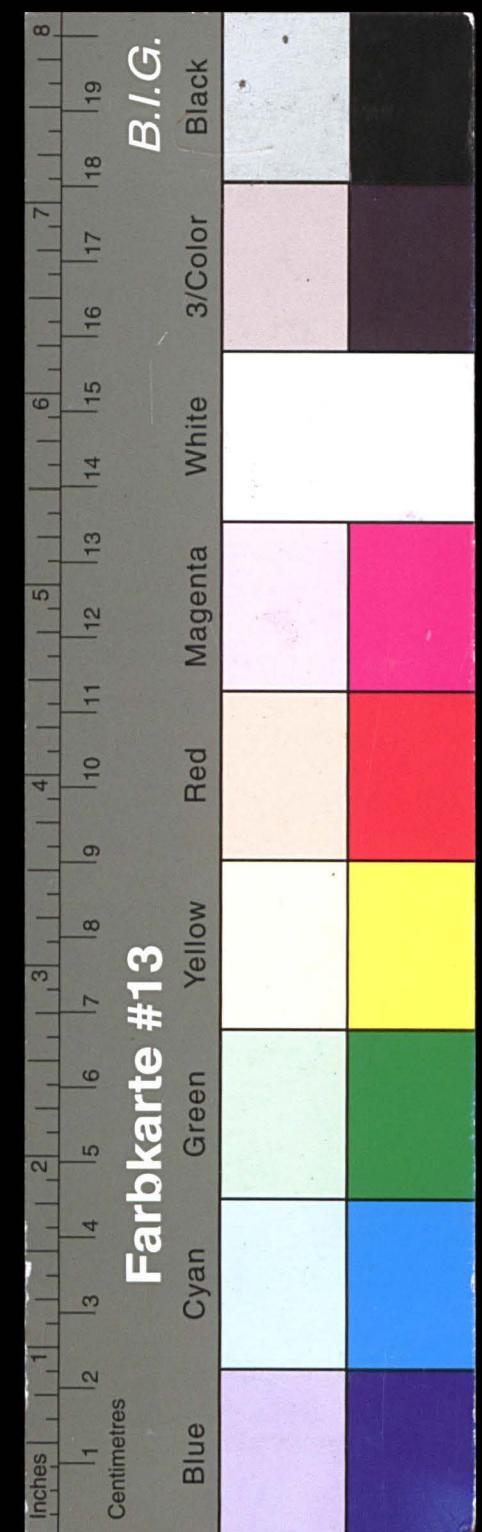
## **Farbkarte #13**

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Abschrift  
*Schalt 93/6.5* 26

Dr. H. H. Giese  
K. Reiche  
Rechtsanwälte  
beim Oberlandesgericht  
Schleswig-Holstein  
Lollfuss 56  
Ruf: 3339

Schleswig, den 18. Januar 1955  
+/Sohn.

An das  
Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht  
5. Zivilsenat  
Schleswig

Berufungsgrundung  
In Sachen  
Kreis Stormarn ./ . Zweckverband "Sparkassenverband Trittau"  
- 5 U 147/54 -

werden wir beantragen,  
auf die Berufung des Beklagten zu 1)  
unter Zurückweisung der Berufung des  
Klägers das angefochtene Urteil zu  
ändern und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,  
dem Beklagten zu 1) Vollstreckungsnachlass zu gewähren.

I.

Das Landgericht hat den rechtlichen Charakter  
der durch die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. 12. 1944 erfolgten Überführung der "Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau" auf die Beklagte zu 2) verkannt. Daher kommt das Landgericht zu der rechtsirrigen Auffassung, die aus dieser Überführung angeblich noch bestehenden Ansprüche



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Juli 1955

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

Sehr geehrte  
Herrn Richter  
Herrn Notar  
Herrn Schreiber  
Herrn Dr. med.  
Herrn Dr. phil.  
Herrn Dr. jur.

- 2 -

des Klägers gegen die Beklagten seien Enteignungsansprüche. Das Landgericht verkennt schon, dass der Kläger niemals Eigentumsrechte an der "Sparkasse Trittau" gehabt hat. Die "Sparkasse Trittau" war vielmehr eine selbständige juristische Person (§ 1 SpVO sowie § 1 der Satzung (Blatt 57 der Akten). Soweit die "Sparkasse Trittau" Eigentums- oder sonstige Vermögenswerten Rechte besass, gehörten sie ihr allein, nicht jedoch dem Kläger. Der Kläger war lediglich Gewährsträger der "Sparkasse Trittau" (§ 3 SpVO; § 2 der Satzung). Nur zur Klarstellung sei hierbei bemerkt, dass auch das Sparkassengrundstück nebst Gebäude und Inventar Eigentum der "Sparkasse Trittau" und nicht etwa Eigentum des Klägers war.

Beweis: Die Grundbuchakten von Trittau Band 28 Blatt 564.

Dieser Zustand, dass die "Sparkasse Trittau" eine selbständige rechtsfähige Anstalt mit eigenem Vermögen wurde, bestand gemäß §§1, 15 SpVO seit Inkrafttreten ihrer Satzung, das heisst, seit dem Jahre 1932. Seit diesem Zeitpunkt hat also der Kläger keine Eigentums- oder sonstigen Rechte an der "Sparkasse Trittau" mehr besessen.

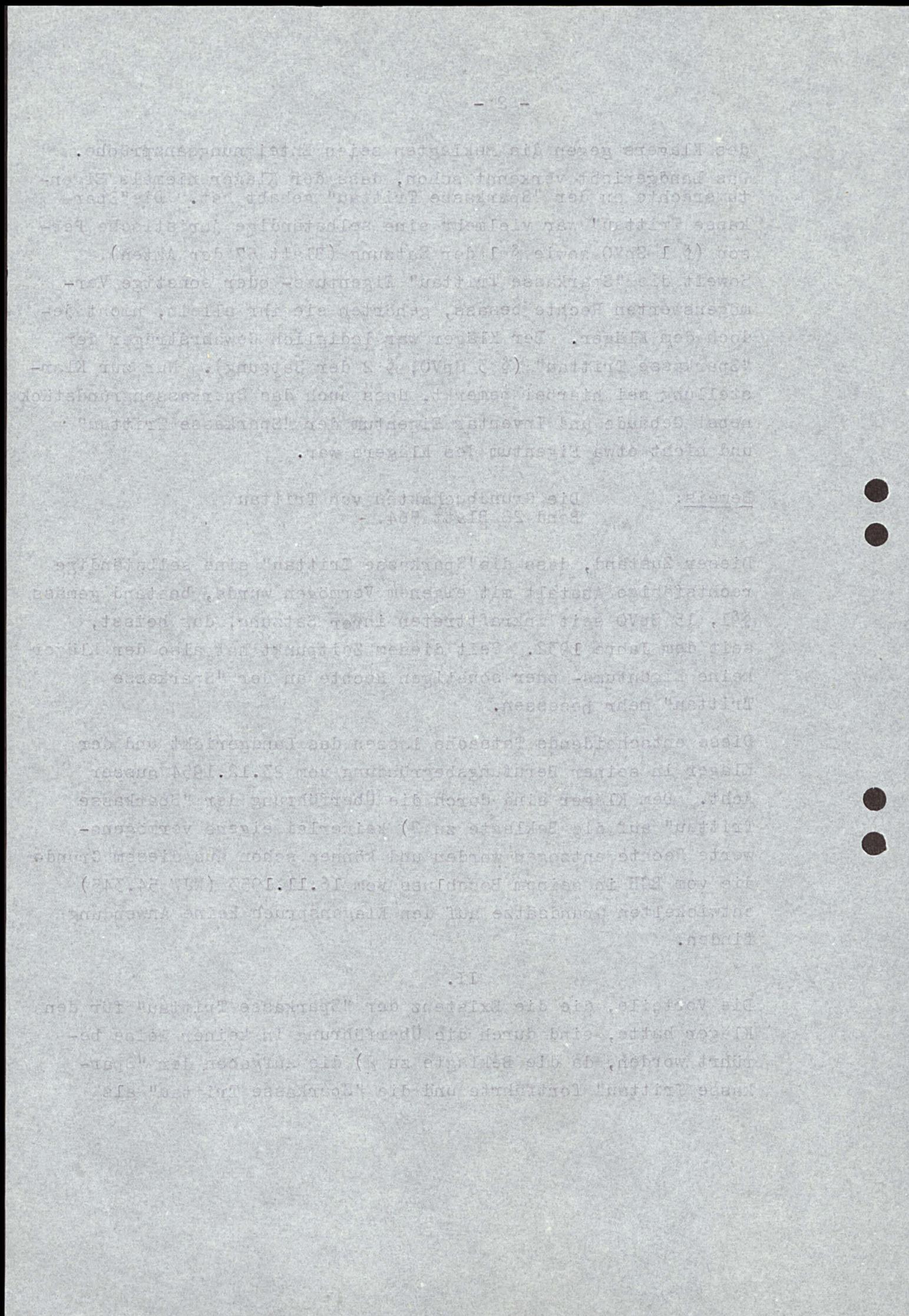
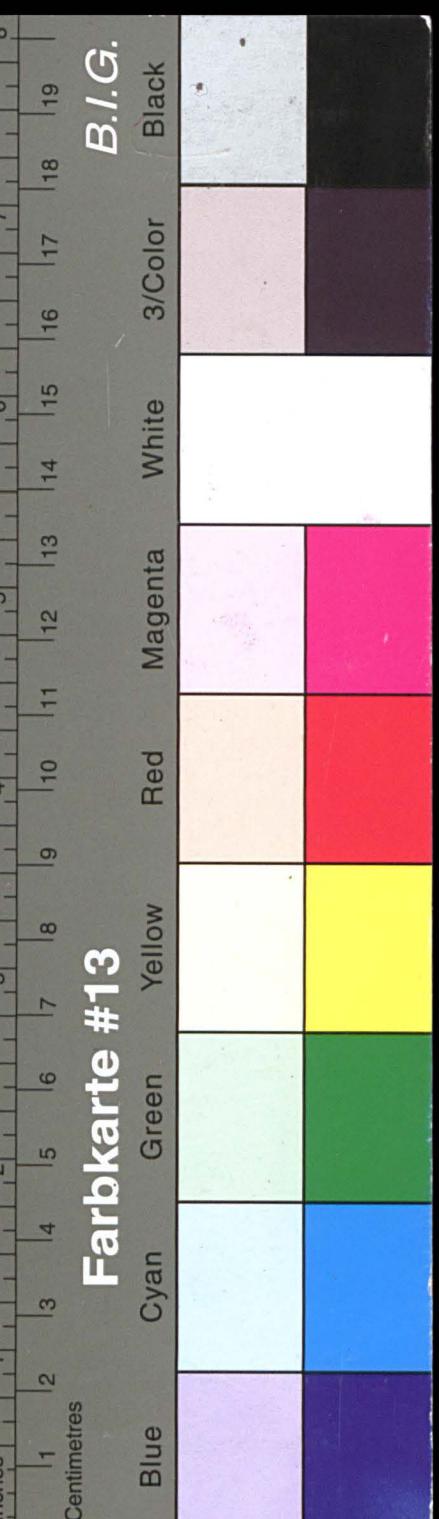
Diese entscheidende Tatsache lassen das Landgericht und der Kläger in seiner Berufungsbegründung vom 23.12.1954 ausser Acht. Dem Kläger sind durch die Überführung der "Sparkasse Trittau" auf die Beklagte zu 2) keinerlei eigene vermögenswerte Rechte entzogen worden und können schon aus diesem Grunde die vom BGH in seinem Beschluss vom 16.11.1953 (NJW 54,345) entwickelten Grundsätze auf den Klaganspruch keine Anwendung finden.

## II.

Die Vorteile, die die Existenz der "Sparkasse Trittau" für den Kläger hatte, sind durch die Überführung in keiner Weise berührt worden, da die Beklagte zu 2) die Aufgaben der "Sparkasse Trittau" fortführte und die "Sparkasse Trittau" als

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

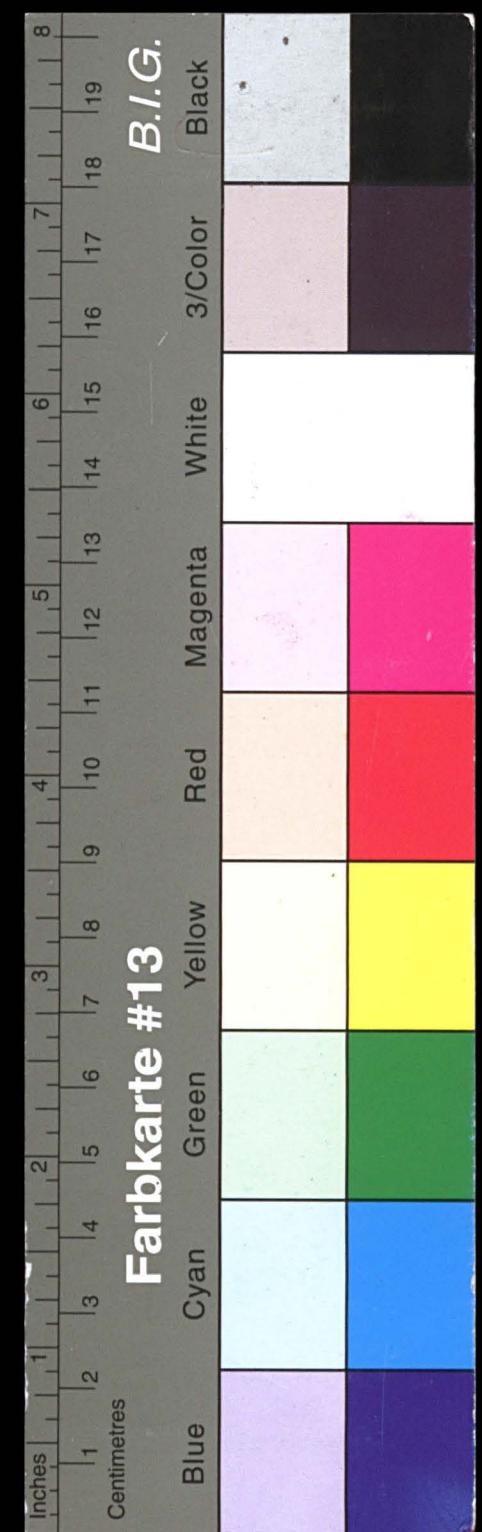


29  
- 3 -

Zweigstelle der Beklagten zu 2) zu diesem Zweck bestehen blieb.

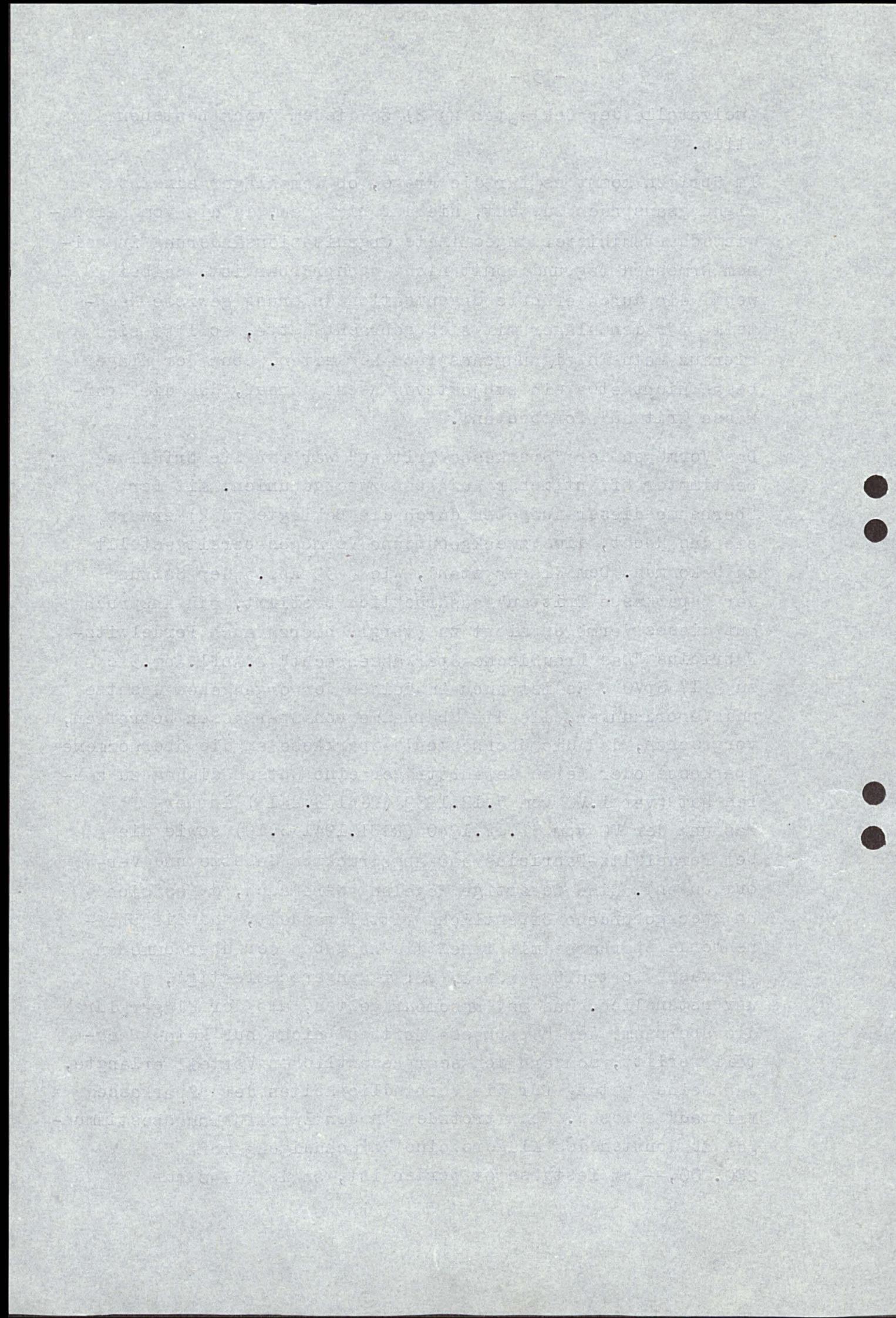
Im übrigen kommt es für die Frage, ob dem Kläger ein Enteignungsanspruch zusteht, hierauf nicht an, da die vom Reichswirtschaftsminister angeordnete Organisationsänderung in seinem Ermessen lag und somit nicht nachprüfbar ist. Selbst wenn die durchgeführte Organisationsänderung gewisse Nachteile für den Kläger mit sich gebracht hätte, so läßt sich hieraus kein Enteignungsanspruch herleiten. Denn der Kläger besaß nicht etwa ein subjektives Recht darauf, daß die "Sparkasse Trittau" fortbestand.

Das Vermögen der "Sparkasse Trittau" war für die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Mit der Übernahme dieser Aufgaben durch die Beklagte zu 2) erwarb sie das Recht, dies zweckgebundene Vermögen bereitgestellt zu bekommen. Dem Kläger stand, wie § 39 Abs.5 der Satzung der "Sparkasse Trittau" ausdrücklich bestimmt, ein Anspruch auf dieses Vermögen nicht zu (vergl. hierzu auch Perdelwitz-Fabricius "Das Preußische Sparkassenrecht" 2.Aufl.Anm.5 c zu § 17 SpVO). Es ist auch in keinem der ergangenen Gesetze und Verordnungen, die die Übernahme von Sparkassen betreffen, vorgesehen, daß die übernehmende Sparkasse an die übernommene Sparkasse oder deren Gewährsträger eine Entschädigung zu zahlen hat (vergl.VO vom 5.12.1939 (RGBI S.2413) in der Fassung der VO vom 31.12.1940 (RGBI.1941 S.19) sowie die bei Perdelwitz-Fabricius aaO abgedruckten Gesetze und Verordnungen). Eine derartige Regelung wäre auch, da es sich um zweckgebundene öffentliche Mittel handelt, und die übernehmende Sparkasse mit ihnen die Aufgaben der übernommenen Sparkasse fortzuführen hat, völlig ungerechtfertigt, ja unverständlich. Das muß umso mehr gelten, als der Kläger durch die Übernahme der "Sparkasse Trittau" nicht nur keine Nachteile erlitt, sondern den sehr wesentlichen Vorteil erlangte, daß seine Haftung für die Verbindlichkeiten der "Sparkasse Trittau" erlosch. Wenn trotzdem in den Durchführungsbestimmungen zu Gunsten des Klägers eine Entschädigung von 280.000,-- RM festgesetzt worden ist, so ist dies nur



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



29

- 4 -

deshalb geschehen, weil sich der Landrat der Beklagten zu 1) seinerzeit freiwillig bereit erklärt hatte, daß dieser Betrag von dem Beklagten zu 1) gezahlt werde.

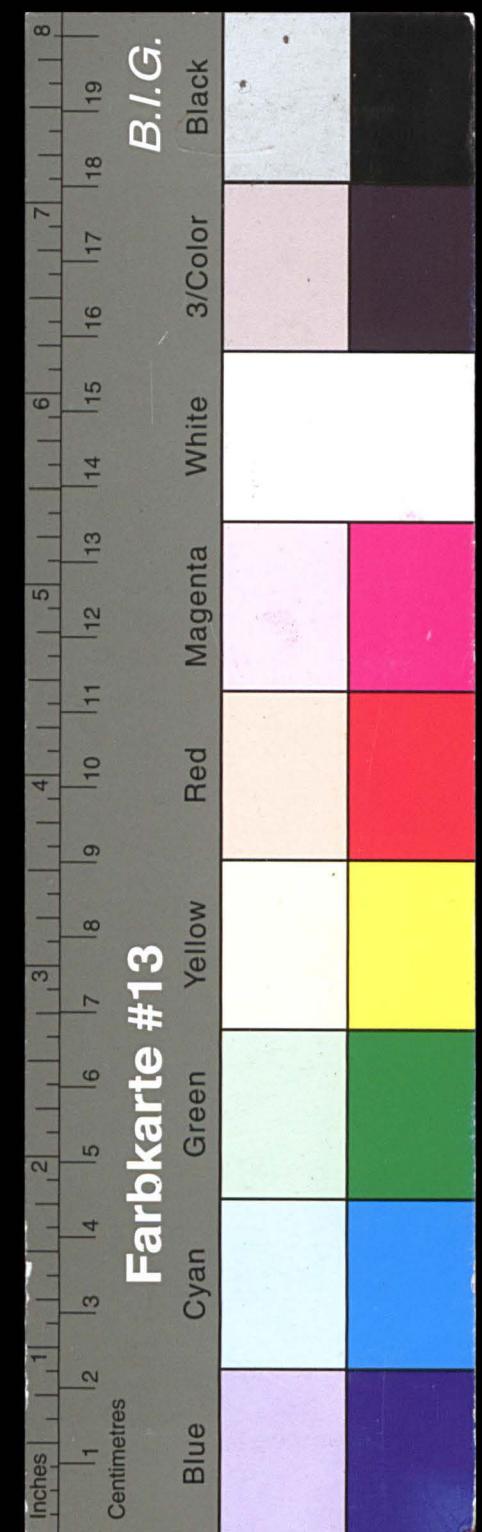
Beweis: Die vorzulegende Korrespondenz.

Die Höhe dieses Betrages ist nur mit den damaligen Zeitverhältnissen zu erklären. Schon die bei den Akten befindlichen Bilanzen der "Sparkasse Trittau" aus den Jahren 1943 und 1944 ergeben, daß dieser Betrag von 280.000,-- RM ganz außerordentlich übersetzt war und die übernommenen Werte der "Sparkasse Trittau" hierfür kein Äquivalent darstellten. Selbst in den für die "Sparkasse Trittau" günstigen Geschäftsjahren 1943 und 1944 war nämlich der erzielte Gewinn so gering, daß nicht einmal die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen gebildet werden konnten. Eine Ausschüttung des Gewinns dürfte daher gemäß § 36 der Satzung nicht erfolgen.

Festzustellen ist also: Der Betrag von 280.000,-- RM stellt keine Entschädigung für eine vorgenommene Enteignung dar, sondern handelt es sich hierbei um eine vom Beklagten zu 1) nach Übereinkunft mit der "Sparkasse Trittau" freiwillig erbrachte Leistung.

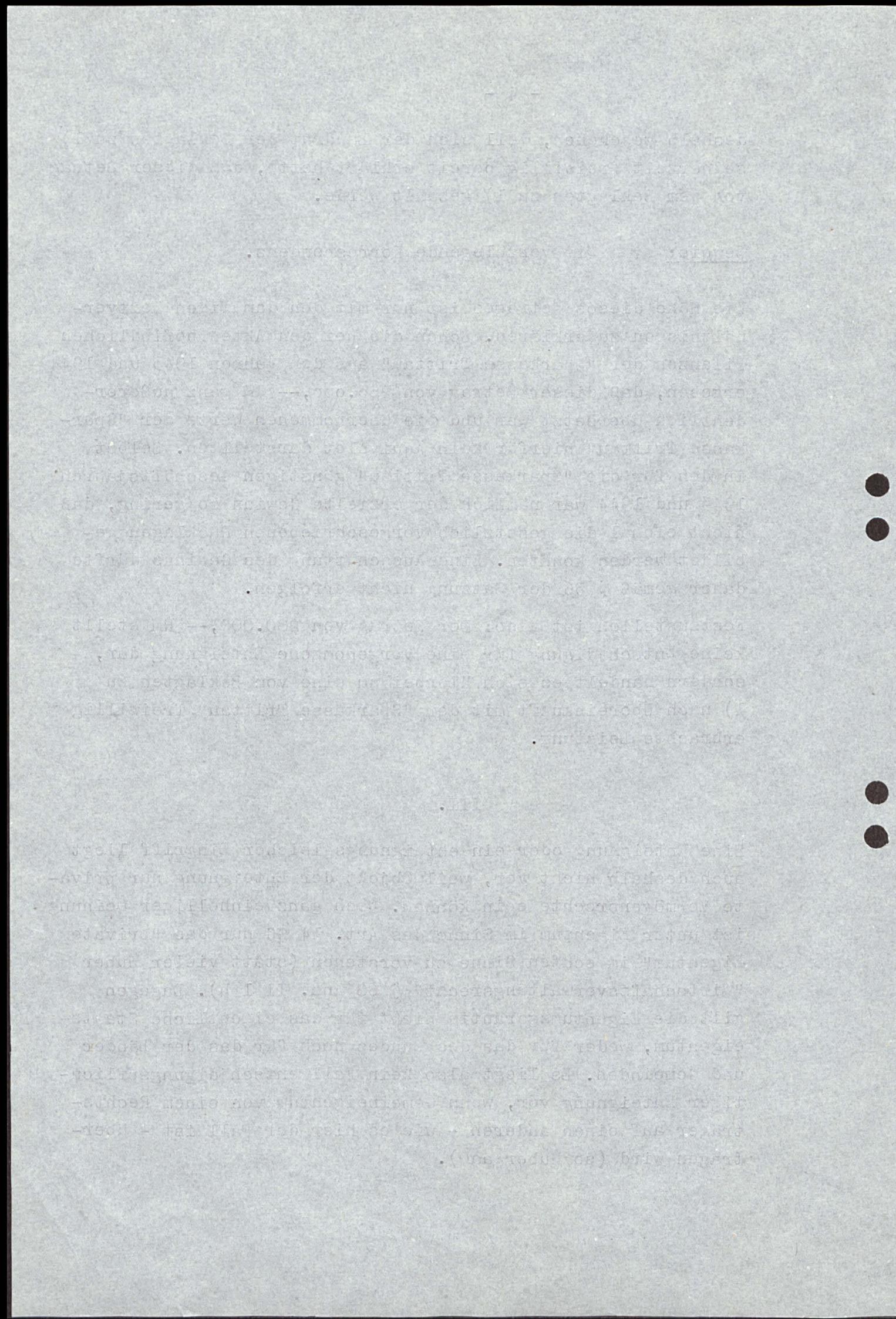
III.

Eine Enteignung oder ein enteignungsgleicher Eingriff liegt auch deshalb nicht vor, weil Objekt der Enteignung nur private Vermögensrechte sein können. Nach ganz einhelliger Meinung ist unter Eigentum im Sinne des Art. 14 GG nur das "private Eigentum" im echten Sinne zu verstehen (statt vieler Huber "Wirtschaftsverwaltungsrecht" § 68 Anm. II 1 b). Dagegen gilt die Eigentumsgarantie nicht für das eigentliche Staats-eigentum, weder für das des Bundes noch für das der Länder und Gemeinden. Es liegt also kein Fall entschädigungspflichtiger Enteignung vor, wenn Gemeineigentum von einem Rechts-träger auf einen anderen - wie es hier der Fall ist - über-tragen wird (so Huber aa0).



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 5 -

30

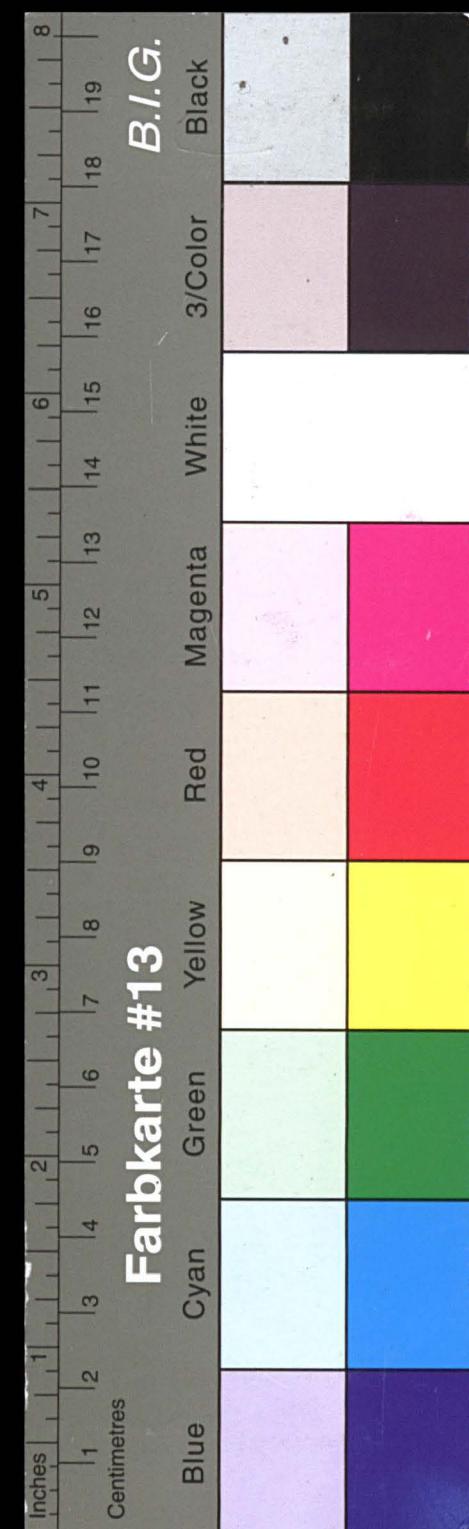
## IV.

Da die Überführung der "Sparkasse Trittau" keine Enteignung und zwar auch nicht im Sinne der vom BGH in seinem Beschuß vom 16. 11. 1953 entwickelten Grundsätze darstellt, ist für die Klage der ordentliche Rechtsweg nicht gegeben. Vielmehr ist der Kläger, da es sich im vorliegenden Fall um eine Auseinandersetzung zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften handelt, gemäß § 22 VO 165 auf den Verwaltungsrechtsweg angewiesen. Das gilt insbesondere auch für den Berufungsantrag zu 2), da dieser die Auseinandersetzung selbst betrifft. Bei den aus der Auseinandersetzung entspringenden gegenseitigen Rechten und Pflichten handelt es sich um solche öffentlich-rechtlicher Art, über die gemäß § 22 VO 165 das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat (vergl. Perdelwitz-Fabricius aaO Anm. 6 zu § 17 SpVO).

## V.

Selbst wenn der Senat den ordentlichen Rechtsweg für gegeben halten sollte, kann aber die Klage gegen den Beklagten zu 1) keinen Erfolg haben.

- Der Beklagte zu 1) hat seine Verpflichtung gemäß I 8 der Durchführungsbestimmungen, entgegen der Ansicht des Landgerichts, erfüllt. Zu Unrecht meint das Landgericht, die Anlage des Sparguthabens von 280.000-- RM zu Gunsten des Klägers und die Übersendung des Sparkassenbuches stelle keine Erfüllung im Sinne der Ziff. I 8 der Durchführungsbestimmungen dar. Wenn in dieser Bestimmung von "Barleistung" die Rede ist, so bedeutet dieses weiter nichts, als daß der Kläger durch Geld abgefunden werden und nicht, wie in derartigen Fällen sonst vielfach üblich, am Gewinn der Beklagten zu 2) beteiligt sein sollte (vergl. Perdelwitz-Fabricius aaO Anm. 6 zu § 17 SpVO). Keiner der Beteiligten, das wird auch der Kläger ernstlich nicht behaupten wollen, ist damals davon ausgegangen, daß dem Kläger gemäß I, 8 der Durchführungsbestimmungen die Summe von 280.000-- RM



# Kreisearchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

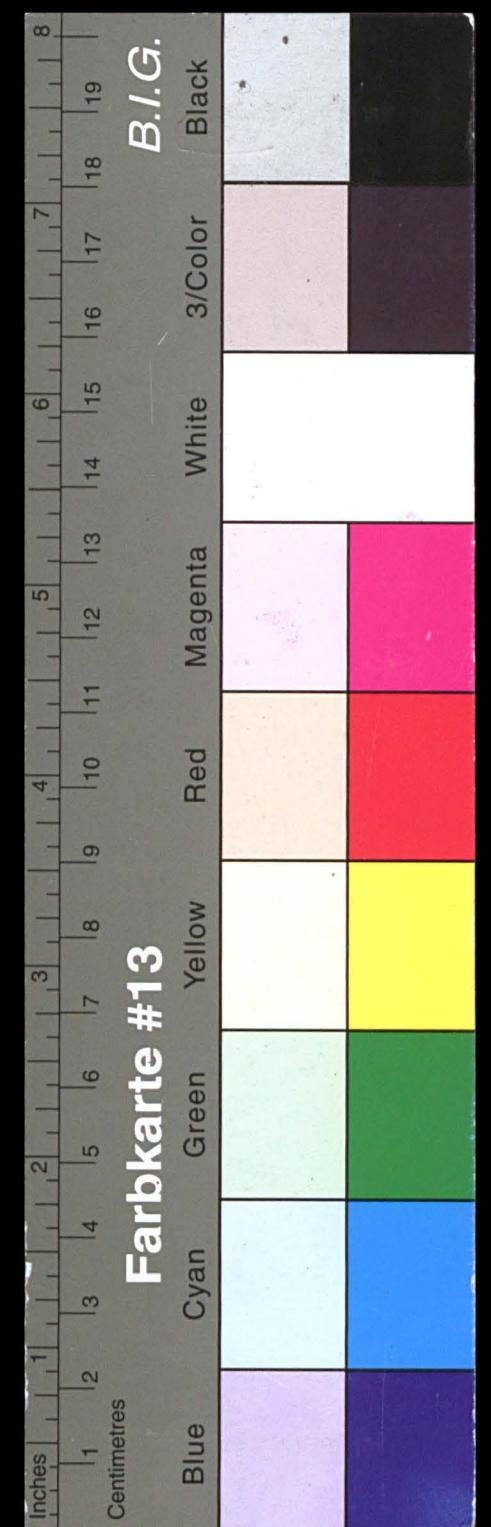
卷之三

in Geldscheinen oder Geldstücken auf den Tisch gezählt werden mußte. Bezeichnenderweise hat sich der Kläger ja auch niemals dagegen gewandt, daß der Beklagte zu 1) seine Verpflichtung durch Anlage des Sparguthabens für den Kläger erfüllte, sondern hat er vielmehr seit April 1948 generell die Annahme der Erfüllungsleistung abgelehnt.

Der Kläger handelt daher arglistig, wenn er sich jetzt darauf beruft, der Beklagte zu 1) habe die 280.000,-- RM in Geldscheinen auf den Tisch zählen müssen. Mit Über- sendung des Sparkassenbuches am 3.12.1947 hatte der Kläger die Möglichkeit, über die 280.000,-- RM zu verfügen. Allein das ist unter den gegebenen Umständen entscheidend. Es stellt eine ausgesprochene Spitzfindigkeit dar, wenn der Kläger heute behaupten will, trotz der für ihn gegebe- nen Möglichkeit über die 280.000,-- RM zu verfügen, liege keine ordentliche Erfüllung seitens des Beklagten zu 1) vor.

Auf jeden Fall befand sich der Kläger, wenn man die Anlage des Sparguthabens einmal nicht als Erfüllung ansieht, spätestens seit April 1948 in Gläubigerverzug. Denn mit Schreiben vom 19.4.1948 hatte er durch seinen Anwalt dem Beklagten zu 1) ganz unmißverständlich erklären lassen, daß er die Annahme der Entschädigungssumme von 280.000,-- RM endgültig ablehne und die Rückgängigmachung der im Jahre 1945 durchgeführten Überführung der "Sparkasse Trittau" auf den Beklagten zu 2) verlange. Die infolge der Währungsreform eingetretene Entwertung des Sparguthabens von 280.000,-- RM hat daher gemäß § 300 BGB nicht der Beklagte zu 1), sondern der Kläger zu tragen. Ansprüche des Klägers gegen den Beklagten zu 1) bestehen daher nicht mehr.

2. Die Behauptung des Klägers, die 280.000,-- RM seien nur als Entschädigung für den Tod will gedacht gewesen, ist nachweislich unrichtig. Bei den seinerzeit geführten Verhandlungen hat völlige Einigkeit darüber bestanden, daß die 280.000,-- RM die Gesamtentschädigung darstellen soll-



# Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

32

- 7 -

ten.

Beweis:

1. Sparkassendirektor S a n d e r,  
zu laden bei der Beklagten zu 2),
2. die seinerzeit geführte Korrespondenz.

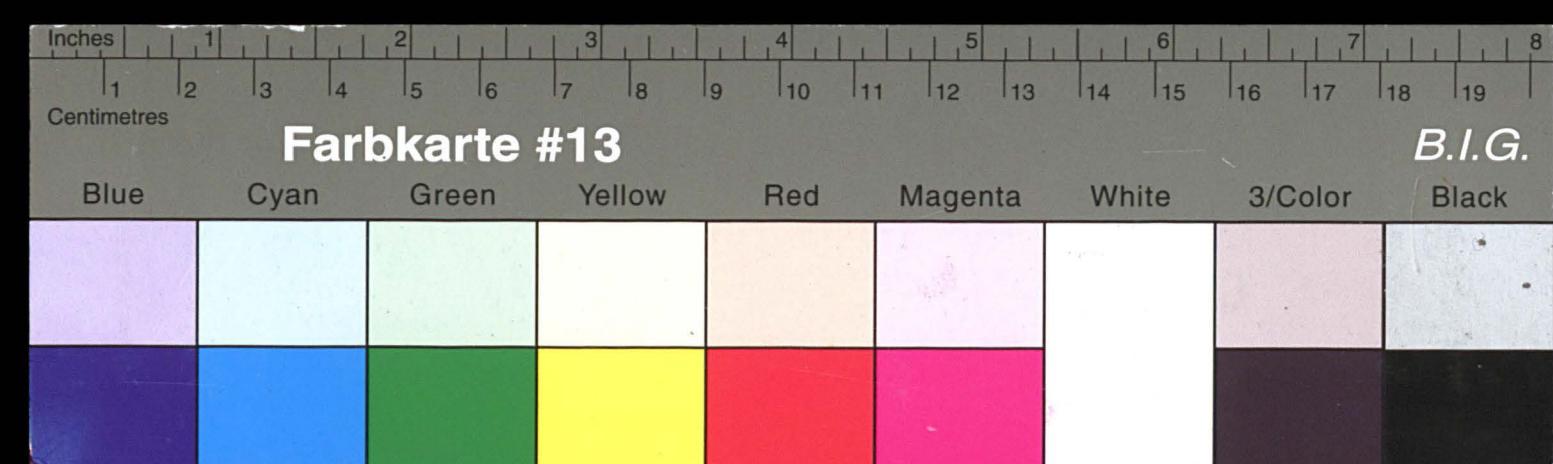
Aus diesem Grunde ist auch in Ziff. I 8 der Durchführungsbestimmungen ausdrücklich von einem einmaligen Abfindungsbetrag die Rede. Die Festsetzung dieser Entschädigung war für den Kläger, wie er auf Seite 5 seiner Berufungsbegründung einräumen muß, unanfechtbar. Bei dieser Sachlage besteht nach dem Beschuß des BGH's vom 16.11.1953 kein Anspruch des Klägers auf Umstellung im Verhältnis 1:1, weil schon vor dem Währungsstichtag der Anspruch des Klägers, selbst wenn man hierin einen Enteignungsanspruch erblicken würde, sich zu einem Geldsummenanspruch verfestigt hatte.

Es ist auch abwegig bei einer Sparkasse die mit öffentlichen Mitteln gemeinnützige Aufgaben zu erfüllen hat, überhaupt von einem god will zu sprechen. Im Gegensatz zu einer Privatbank können und konnten die Sparkassen seit jeher nur in eine andere öffentliche-rechtliche Anstalt überführt werden, wobei die Überführung nach den ergangenen Gesetzen durchzuführen ist und war.

Abgesehen von alledem ist nicht der Beklagte zu 1), sondern doch bestenfalls die Beklagte zu 2) durch die getroffenen Maßnahmen begünstigt worden. Auch aus diesem Grunde können Enteignungsansprüche gegen den Beklagten zu 1) nicht bestehen. Die einzige Verpflichtung die für den Beklagten zu 1) gegenüber dem Kläger bestand, ist die gemäß I 8 der Durchführungsbestimmungen. Diese Verpflichtung hat der Beklagte zu 1) - wie oben dargelegt - erfüllt und muß daher die Klage abgewiesen werden.

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich Zugeständnisse erfolgt sind, wird das Vorbringen der gegnerischen Berufung bestritten. Auf das erstinstanzliche Vorbringen nehmen wir in vollem Umfange Bezug und tragen es erneut vor.

gez. Reiche  
Rechtsanwalt

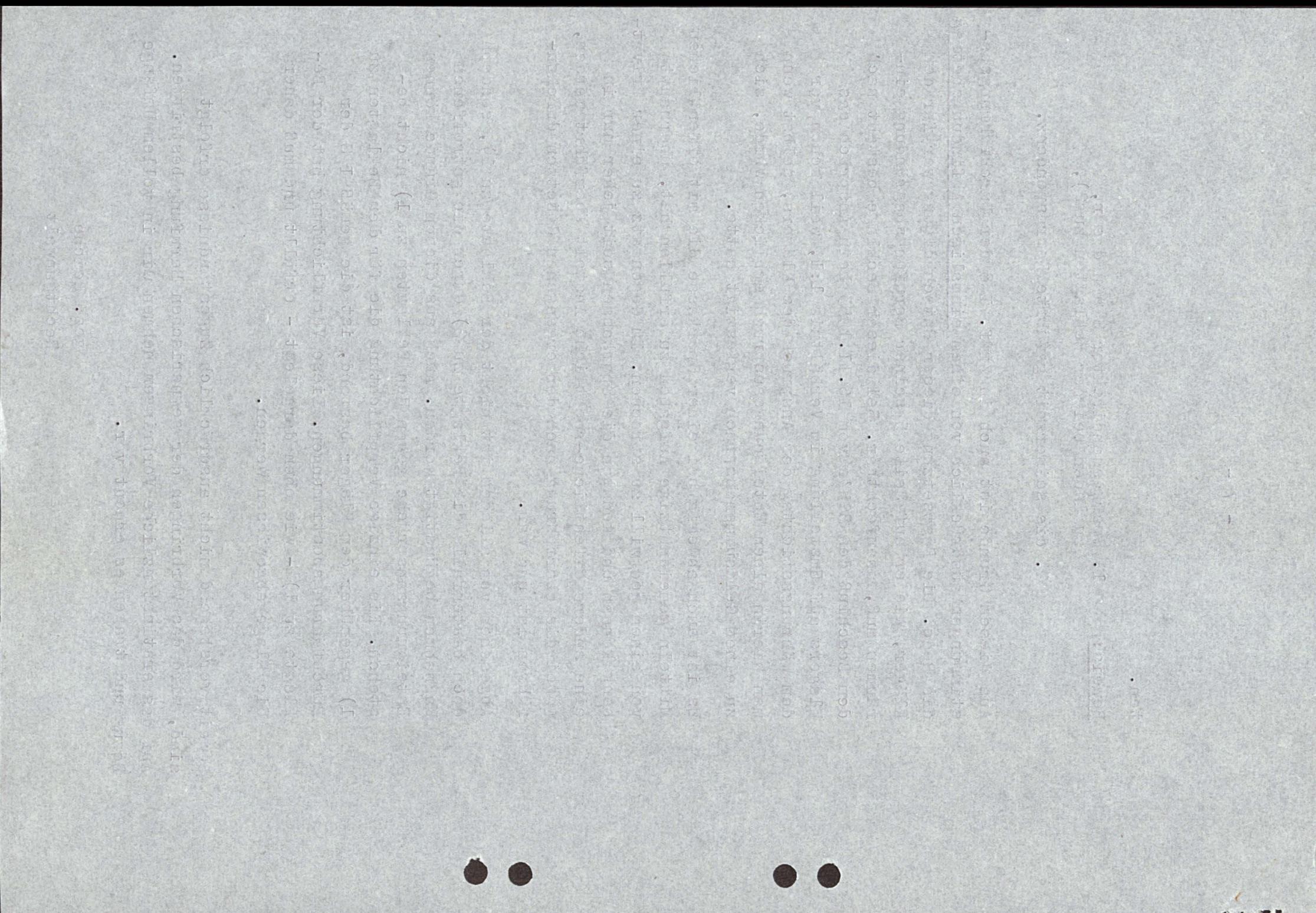


Farbkarte #13

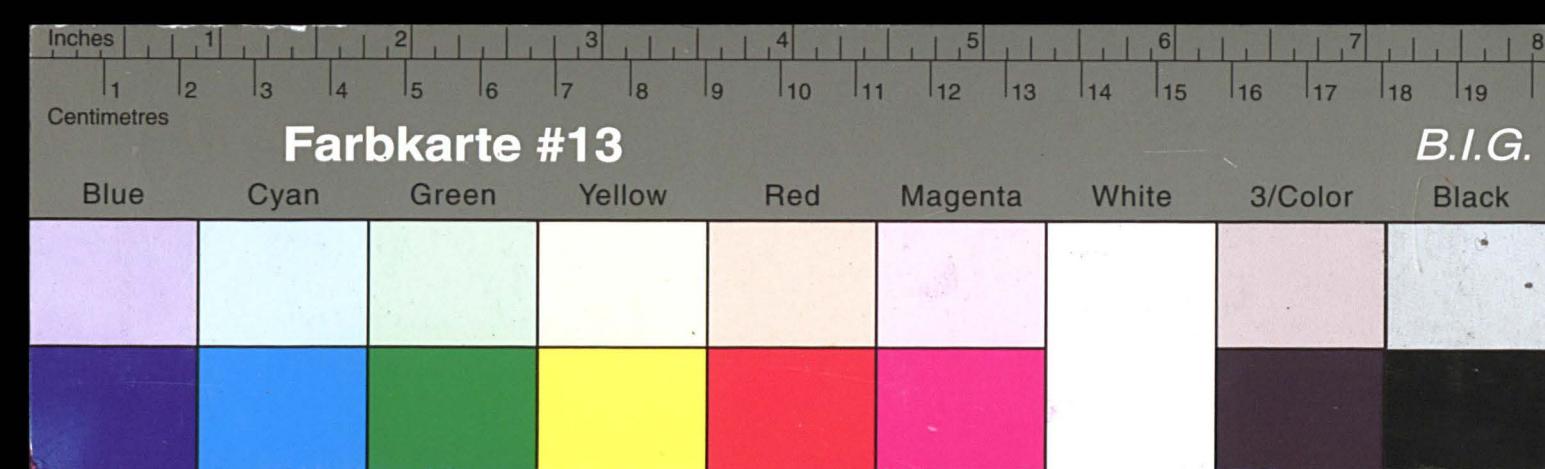
B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



• Klarer und klarer  
1. keine Pakete auf Pakete #2 gesetzt  
111  
2. Klaremerk Stadt / Sander  
Jan 1945  
3.  
Stadt - Ga + G / Nr 1652.  
denn das Wahrheit,  
wir ja nur 45 bekannt, dass es  
180' haben sollte, darüber ein  
Kommissar passt.  
Bei letzter sich dann es absezt.  
4.  
Seit 2. - wir sind beginnt? ??  
so ist es und wurde aussetz.

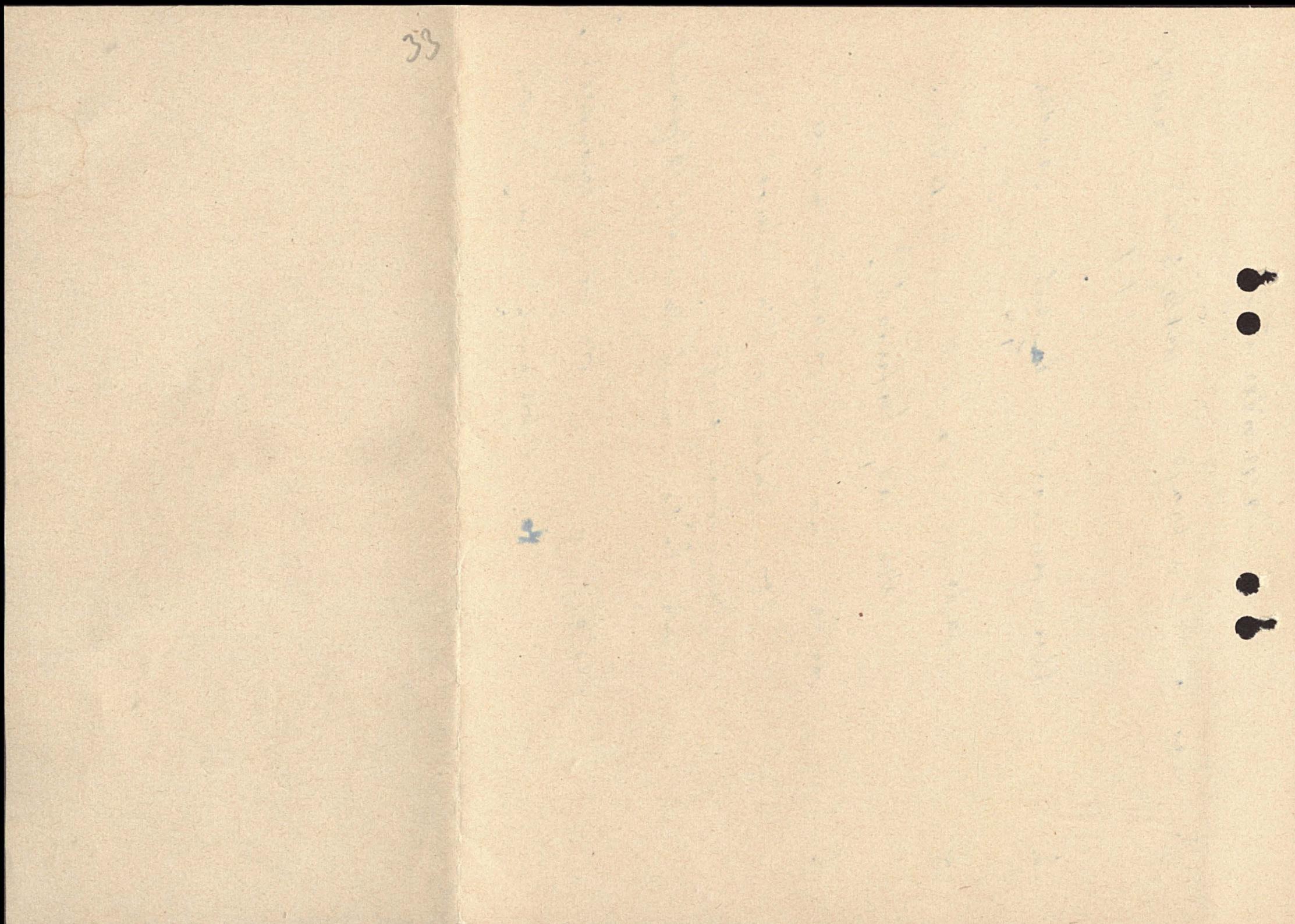


## **Farbkarte #13**

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Page 10 of 12

13. Photo 121 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

14. Photo 122 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

15. Photo 123 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

16. Photo 124 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

17. Photo 125 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

18. Photo 126 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

19. Photo 127 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

20. Photo 128 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

21. Photo 129 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

22. Photo 130 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

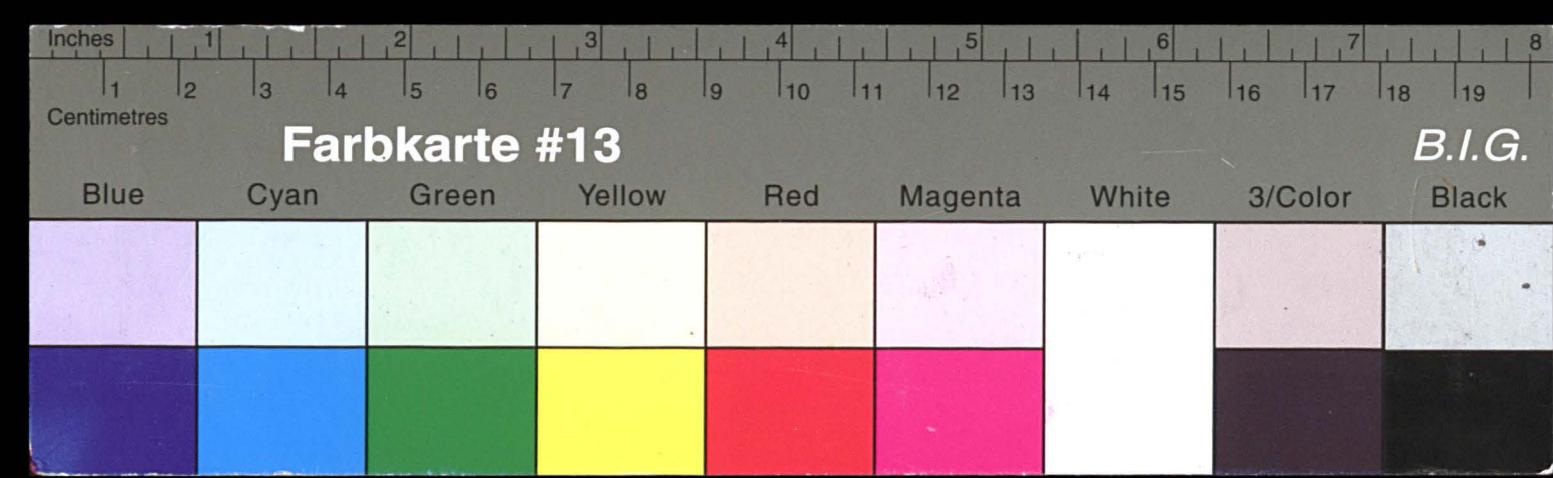
23. Photo 131 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

24. Photo 132 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

25. Photo 133 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

26. Photo 134 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

27. Photo 135 - 1/12th.  
for the 7th Aug.

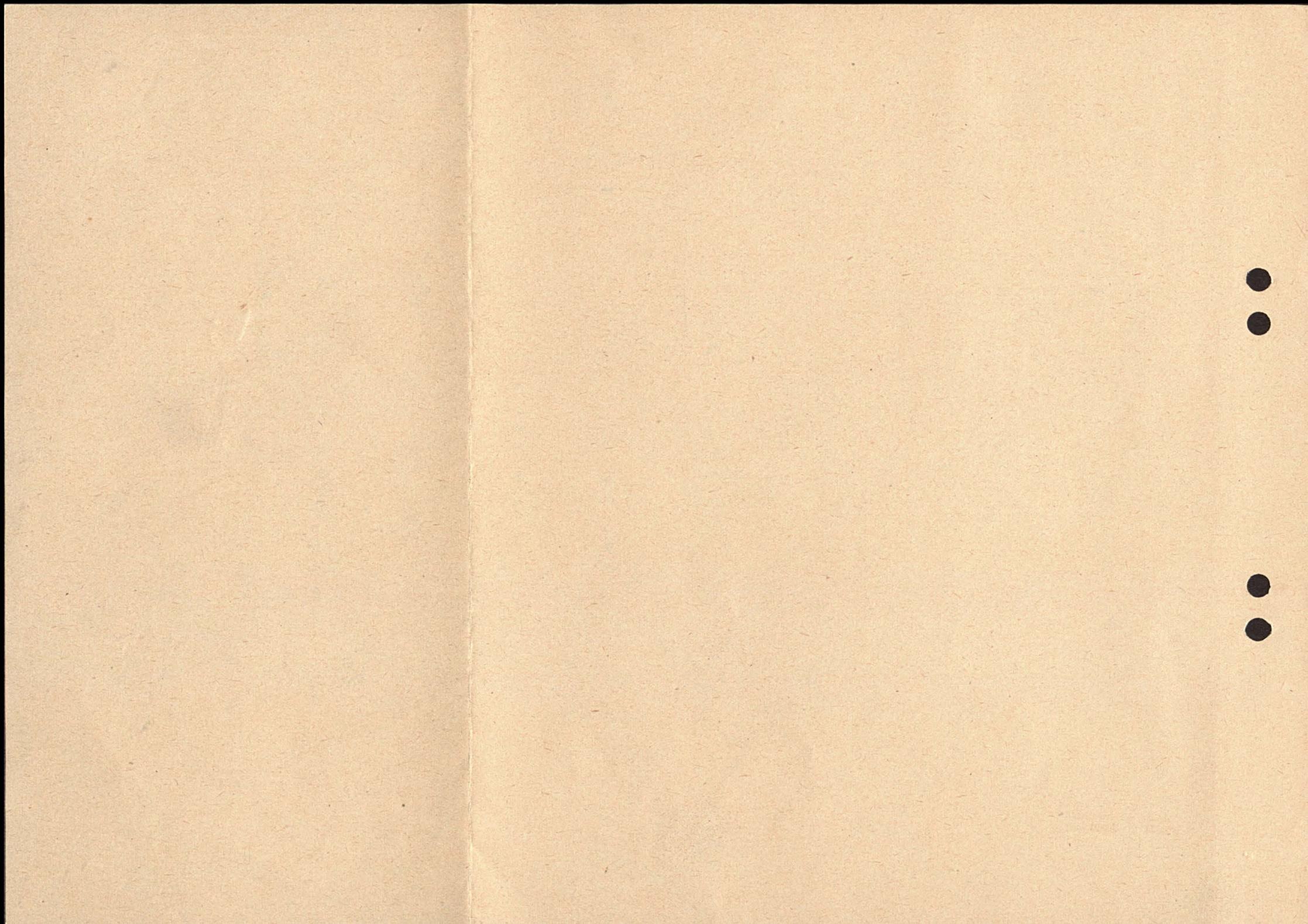


Farbkarte #13

B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



•

•

•

12.

Rechtsseite der  
Vorlage

•

•

•

•

•

•

•

•

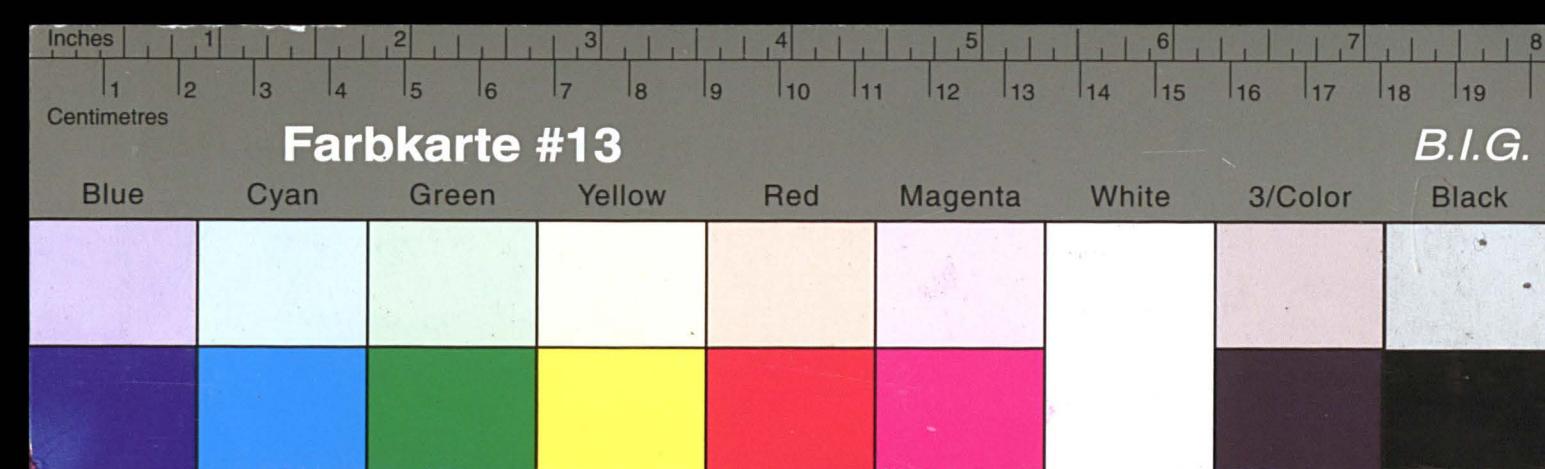
•

•

•

18. April 1992  
Hans-Joachim Kühn  
Archiv, Kreisarchiv Stormarn

35

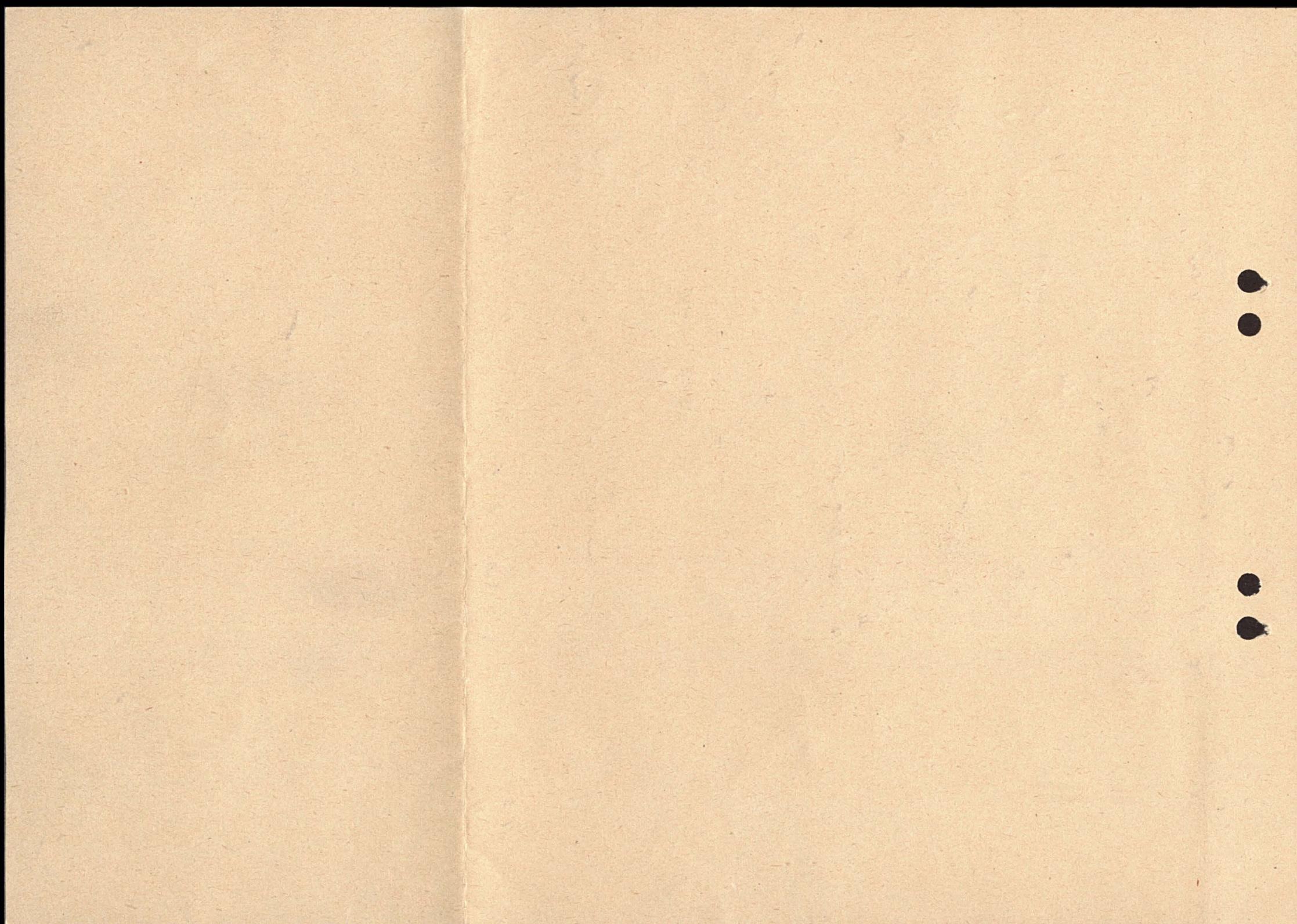


## **Farbkarte #13**

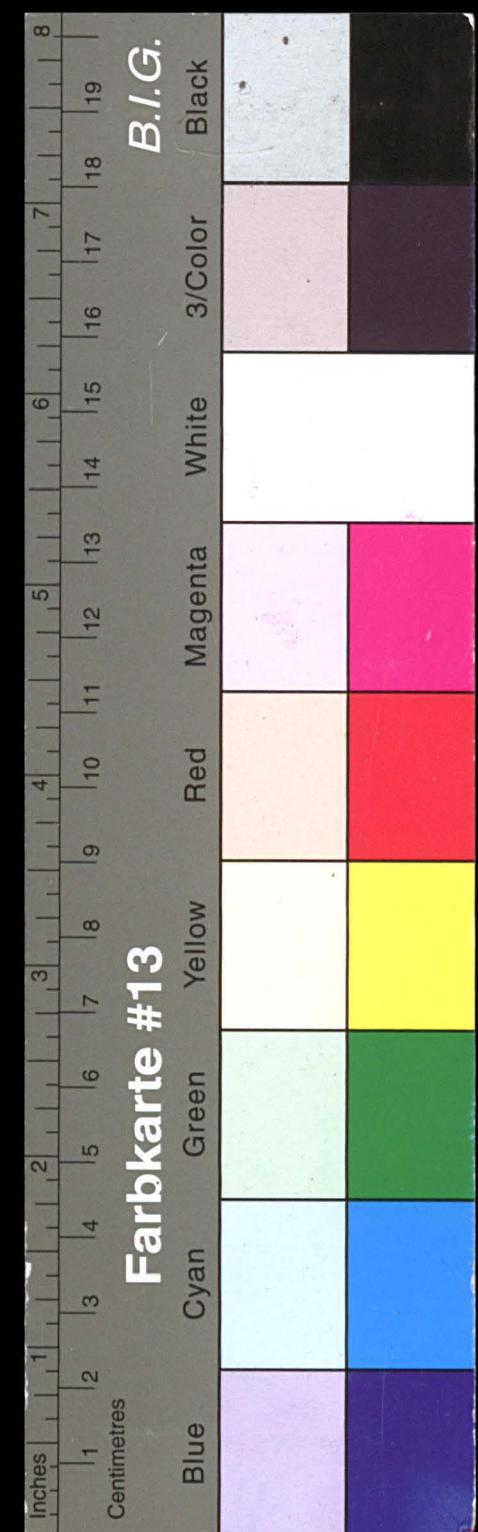
B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



1. L. P. T. of a species  
2. — V. J.  
3. If c-s-t.  
4. Park - ~~Forestland~~  
5. Lake in bar  
\* meses p. y.  
6. ~~Whitton~~ Santerre - \$ 100 w.  
C & P 10 100 80.  
7. a off S of N. to Y - a 800  
of woods to yd bar.  
8. present Bankhead's w/ himself  
Entertainment. Tribune - June 15. 1884.  
10 ss 89 this 5 da Sept.  
9. 1885. V 13. 10.  
11 shot DWY an PP Hale  
12 13 ticket got well &  
13 D. W. — a ride to 13  
14 car?



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 115708552

ପ୍ରକାଶକ ନାମ : -

V e r m e r

## Notizen aus Anlaß einer Durchsicht der Akte

- 1.) Im Marquardt - Perdelwitz ist an irgendeiner Stelle im Zusammenhang mit der Sparkassenverordnung, ich glaube § 17 oder § 4, gesagt, daß bei Streitigkeiten über die Zusammenlegung die Aufsichtsbehörde entscheidet. Dagegen ist das Recht der Beschwerde gegeben bzw. das Recht der weiteren Beschwerde.

Gibt es überhaupt die Möglichkeit zu klagen?

2.) Die Überführung stellt überhaupt keine Übereignung dar, denn der Sparkassenzweckverband war überhaupt nicht Eigentümer, der Sparkasse. Die Rechtsbeziehungen des Zweckverbandes zur Sparkasse bestanden lediglich in folgendem:

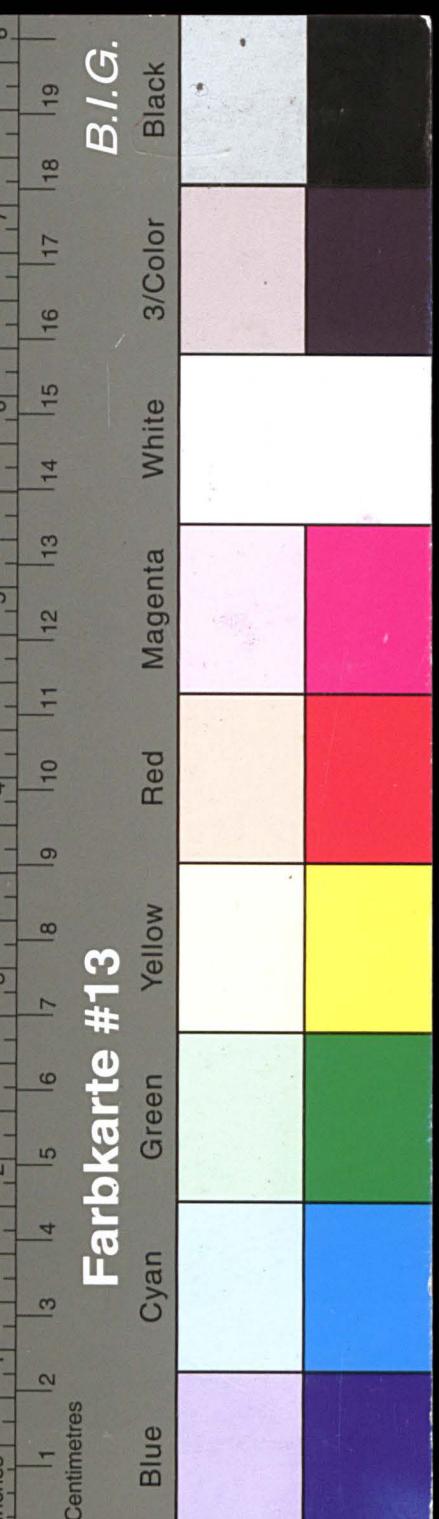
  - a) Er ist Gewährträger der Sparkasse, d. h. er haftet für die Gläubiger der Sparkasse.
  - b) Er ist unter bestimmten Voraussetzungen an einem gewissen Überschuß beteiligt.
  - c) Er hat gewisse Einflüsse in der personellen bzw. organmäßigen Zusammensetzung.
  - d) Sollte die Sparkasse einmal aufgelöst werden, d. h. also vollständig liquidiert werden, dann ist das verbleibende Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des Gewährträgers gehören. Es kann also überhaupt nicht davon die Rede sein, daß der Sparkassenzweckverband Eigentümer der juristischen Person "Sparkasse Trittau" ist.

3.) In § 39 Abs. 4 bzw. 5 ist genau festgelegt, was mit einer aufzulösenden bzw. zu überführenden Sparkasse geschieht. Aus dem Absatz 5 ergibt sich eindeutig, daß der Gewährträger überhaupt keinerlei Restvermögen bei einer Überführung erhält, denn durch den Abs. 5 sind die Bestimmungen der Absätze 2 - 4 des § 39 ausdrücklich ausgenommen. Deswegen kann auch der Gewährträger keinerlei Entschädigung ~~verlangen~~ erhalten. Deswegen kann auch nicht von einer Entschädigung gesprochen werden.

Gerade die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 mit den Auszügen aus Marquardt - Perdelwitz fehlen m. E. in unserer Erwiderung zur Berufsbegründung der Gegenseite. Es erscheint mir richtig, diesen Fragenkomplex, der gerade im Kommentar von Marquardt - Perdelwitz (s. auch meine Auszüge) ganz klar herausgestellt ist, m. E. wörtlich anzuführen, da aus diesen Ausführungen Marquardt - Perdelwitz insbesondere auch hervorgeht, warum man die Regelung so gewählt hat. Aus Zeitnot will ich mich nicht wiederholen, sondern verweise auf die damals gefertigten und diesem Vermerk

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



nochmals beigefügten Auszüge aus dem Kommentar von Marquardt-Perdelwitz.

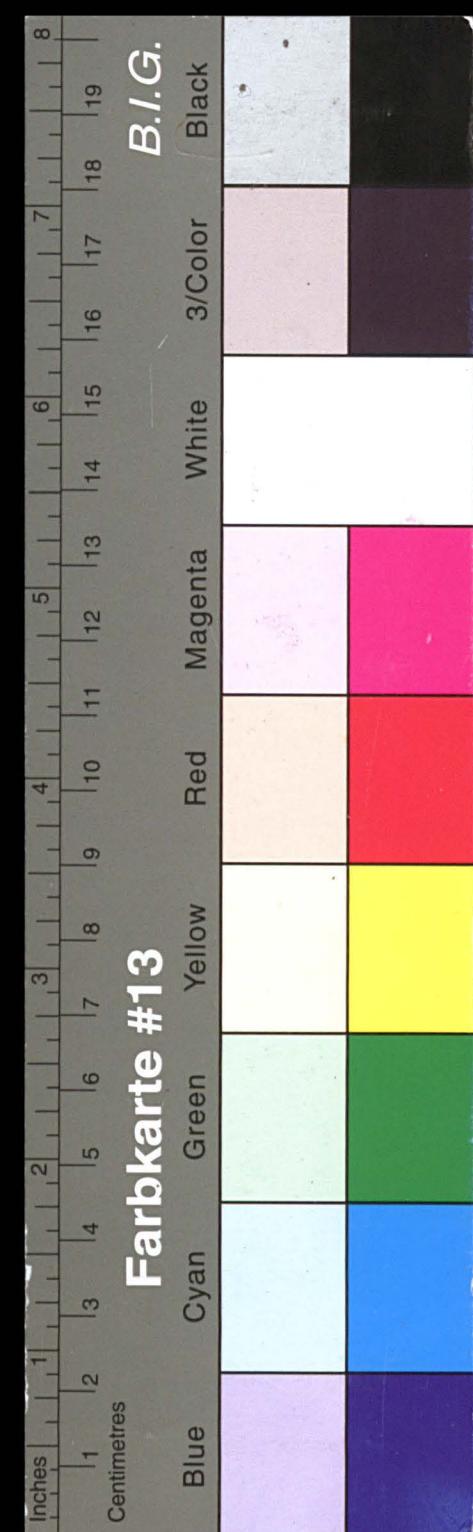
38/87  
- 2 -  
4.) Ich vermisste in der Berufungserwiderung einen Antrag, daß das Klagbegehren, das gegen die Kreissparkasse, also die Beklagte zu 2.) gerichtet ist, zurückgewiesen wird.

5.) Soweit ich erinnere, ergibt sich aus dem ursprünglich geschlossenen, nicht rechtgültigen Vertrag, daß über die Zahlung noch Vereinbarungen getroffen werden sollten. In der Auseinandersetzungsvorführung des RP heißt es alsdann "in bar". Es würde u.U. erforderlich oder zweckmäßig sein, den damaligen zuständigen Sachbearbeiter beim Regierungspräsidenten zu vernehmen, ob tatsächlich eine Zahlung in bar vorgesehen war, bzw. durch eine entsprechende Vernehmung könnte die endgültige Formulierung in dem für uns/günstigen Sinne abgeschwächt werden.

Im übrigen ergibt sich aus dem Erlass des RWiMin. an den Reg. Präs. in Stade, daß also eine Entschädigung nach Ansicht der damaligen Aufsichtsinstanzen überhaupt nicht zulässig war, daß also höchstens - da das sogen. ~~Reine~~-Vermögen der überführten Sparkasse restlos auf die zu überführende Sparkasse übertragen werden muß -, daran die übernehmende Sparkasse ihre Aufgaben nach wie vor in dem hinzugekommenen Geschäftsgebiet erfüllen kann. Es ist immer nur davon gesprochen, - s. Stellungnahme des RWM -, daß eine gewisse Gewinnbeteiligung für 10 oder 12 Jahre zulässig wäre, wenn man darauf überhaupt eingehen will. Selbstverständlich kann auch eine gewisse & derartige Gewinnbeteiligung u.U. pauschal abgegolten werden. Es war aber nicht die Absicht des zuständigen RWiM., die beiden vereinigten Sparkassen in ihrer reinen Vermögenssubstanz zu schwächen. Bei den fraglichen 280.000 RM kann es sich also nur darum handeln, daß sie nur eine Pauschalabgeltung für die nächsten 10 oder 12 Jahre sein sollte.

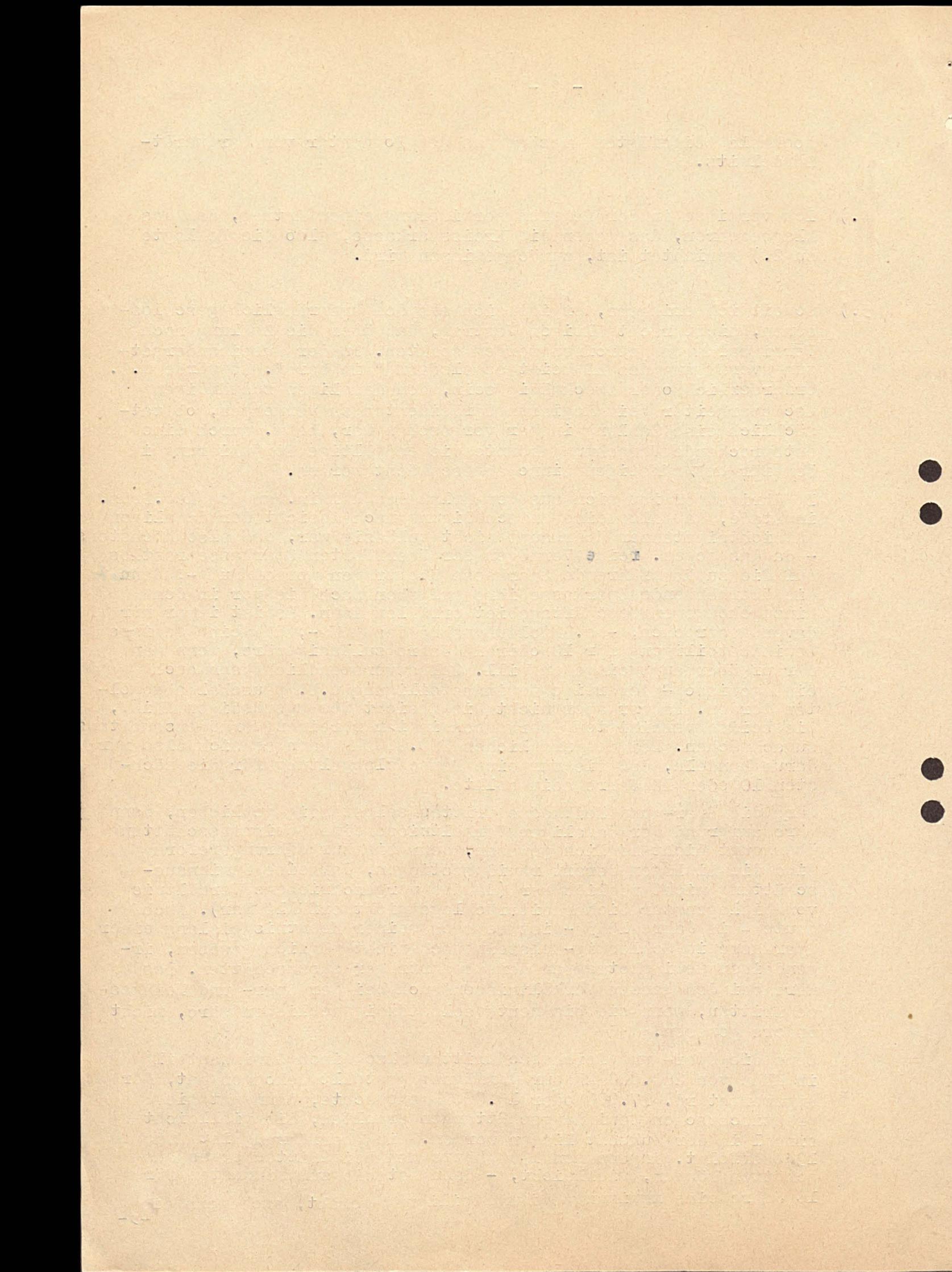
Wäre die Spar- und Leihkasse Trittau selbständig geblieben, dann wäre aufgrund der damaligen Verhältnisse eine Gewinnausschüttung überhaupt nicht möglich gewesen, denn bis zur Währungsreform sind die Einlagen derart rapid gestiegen, daß eine Gewinnausschüttung nicht möglich war (da das vorgeschriebene Verhältnis von Einlagen zur Sicherheitsrücklage nicht erfüllt war). Auch heute - im Jahre 1955 - ist es nach meiner Kenntnis bislang einer Sparkasse in Schleswig-Holstein noch nicht möglich gewesen, irgendeinen Gewinnbetrag an den Gewährträger auszuschütten. Das wäre bei den ganzen Verhältnissen auch bei der Spar- und Leihkasse Trittau, wenn sie bis heute selbständig geblieben wäre, nicht anders gewesen.

Wenn die Spar- und Leihkasse Trittau also einen Gewinnanteil in Höhe von 280.000 RM zur Verfügung gestellt bekommen hat, der umgewertet rd. 17.000 oder 18.000 DM ausmachte, dann hat sie praktisch schon Gewinnausschüttungen erhalten, die vielleicht einmal in der Zukunft liegen werden. Die Überführung ist Ende 1944 erfolgt. Angenommen 1960 hätte man bei Trittau etwas auszuschütten können, vielleicht, - dann hat sie zum mindesten für 16 Jahre eine gewisse Gewinnbeteiligung gehabt, auch wenn die



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



39  
X

- 3 -

Sparkasse effektiv nicht ausgeschüttet hat, weil nichts ausgeschüttet werden konnte.

Wenn also Zusammenlegungen erfolgten, dann konnte man niemals das Vermögen der betr. Sparkasse an den Gewährverband ausschütten, weil mit den übernommenen Aktiven und Passiven auch ein gewisses Risiko des Geschäfts verbunden ist. Zur Abwendung dieses Geschäftsrisikos bedarf es eines Fonds (Sicherheitsrücklage). Man konnte also der Kreissparkasse als übernehmender Sparkasse nicht zumuten, die Geschäftsrisiken zu übernehmen, ohne ein entsprechendes Äquivalent in Form der Mitübertragung der Sicherheitsrücklage zu erhalten.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus sind derzeit auch die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 ergangen, und auf diese Bestimmungen stützt sich letzten Endes auch die Auffassung des RWiMin. in seiner Stellungnahme an den Reg. Präs. Stade. Gerade diese Stellungnahme spricht so eindeutig für diese ~~Sicherheitsrücklage~~ Auffassung, daß man sie dem Gericht doch unbedingt einreichen müßte.

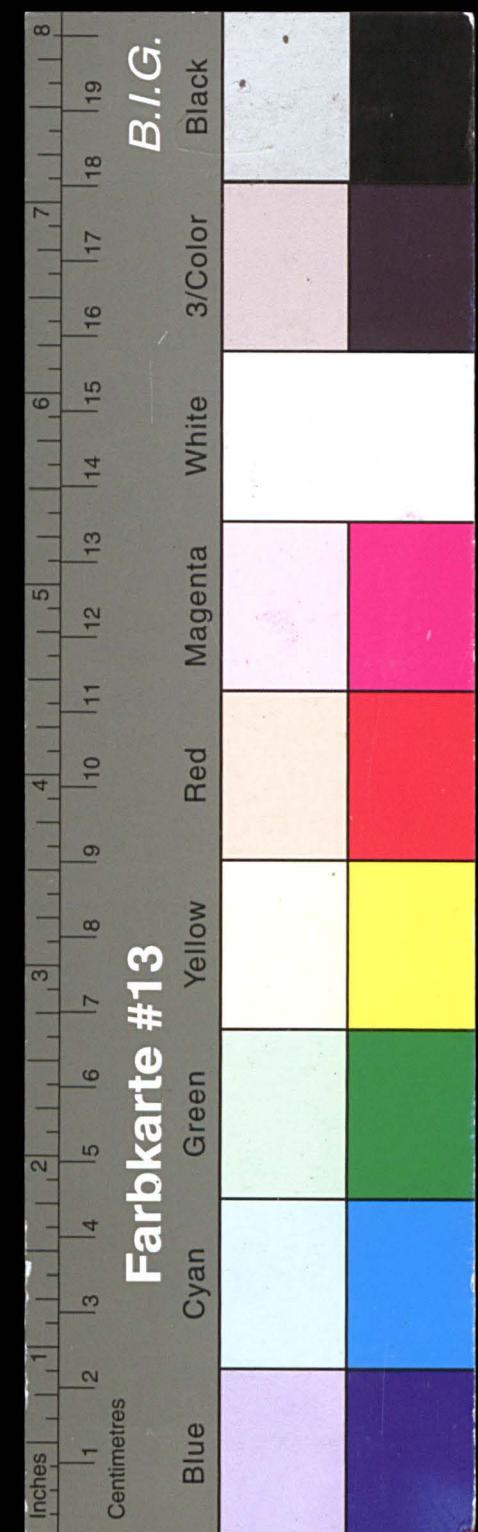
Dieser ganze öffentliche Charakter und Hintergrund dieser Bestimmungen ist m.E. in den bisherigen Instanzen bzw. Prozessen überhaupt nicht genügend bewertet worden. Die Rechtslage ist eben so, daß von einer Entschädigung für Entzug von Vermögen bzw. von einer Enteignung überhaupt nicht gesprochen werden kann, denn der Gewährträger - der Zweckverband - war ja nicht Eigener oder Eigentümer von Vermögen, und wenn er nicht Eigentümer von Vermögen war, dann kann er auch nicht eine Entschädigung bekommen für ihm angeblich weggenommenes Vermögen. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 sind m.E. so klar, daß, wenn sie richtig herausgestellt werden, schon aus diesem Grunde das Gericht zu einer Ablehnung der Ansprüche der Gegenseite kommen müßte. Bei den 280.000 RM handelt es sich, wie gesagt, um eine Entschädigung für künftige Gewinne, und es war ja keineswegs beabsichtigt, Trittau auf ewige Zeiten an den Gewinnen zu beteiligen. Das ist auch nicht im Sinne der Aufsichtsbehörde gewesen. Höchste Aufsichtsbehörde damals war rein sparkassenmäßig das Reichsinnenministerium und rein bankaufsichtsmäßig das Reichswirtschaftsministerium, wobei das Reichswirtschaftsministerium den Vorzug hatte.

6.) Ich vermag so ohne weiteres nicht zu übersehen (weil ich damals nicht hier war), ob die Militärgesetze überhaupt zuließen, daß die Zahlung an den Zweckverband damals erfolgen konnte. War nicht u.U. eine Genehmigung erforderlich? Wer mußte diese Genehmigung beantragen? War vielleicht sogar der Zweckverband Trittau antragspflichtig, denn daß er 280.000 RM zu bekommen hatte, war ihm ja bekannt,

- durch die ihm zugegangene schriftliche Auseinandersetzungsvorstellung,
- aus einer Unterredung zwischen Herrn Direktor Sander und dem Verbandsvorsteher Maibaum am 4.1.1945 in Trittau.

Erforderlichfalls müßte dieser Punkt noch einmal geklärt werden.

7.) Wenn die Auffassung von Trittau richtig wäre, daß sie Anspruch hätte auf eine Entschädigung für das angeblich entgangene oder



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- 4 -

enteignete Vermögen, dann würde das bedeuten, daß bei Hunderten von Zusammenlegungen, die damals erfolgt sind, die entsprechenden früheren Gewährträger heute alle mit Nachforderungen bezüglich Enteignung ihrer Sparkassen kommen könnten. Eine völlige Unmöglichkeit.

- 8.) Aus dem Akteninhalt habe ich entnommen, daß Herr Oberregierungsrat Kujath eine Stellungnahme der Bankenaufsicht bezüglich Umstellung der Entschädigung Trittau einholen wollte (s. sein Schreiben vom 5.4.54). In den Akten habe ich diese Stellungnahme nicht gefunden. Erforderlichenfalls müßte bei Herrn ORR. Kujath angefragt werden, ob diese Stellungnahme inzwischen dort eingegangen ist.
- 9.) Die Auseinandersetzungsverfügung stammt vom 13.3.45. Angeboten ist das Sparguthaben am 3.12.1947. Die 280.000 RM sollten eine Entschädigung darstellen für evtl. Gewinnanteile, die der Zweckverband bekommen hätte, wenn er seine Sparkasse behalten hätte. Diesen Betrag müssen wir zunächst einmal als zu Recht bestehend annehmen. Wird auch von uns nicht bestritten. Dann bliebe festzustellen, welche Verschlechterung dann von März 1945 bis zum Dezember 1947 eingetreten sein soll. Ich persönlich bin der Auffassung, daß man im Dezember 1947 nicht mehr und nicht weniger dafür hätte kaufen oder erwerben können als im April oder Mai 1945. Zumindest im Dezember 1947 hat der Sparkassenverband Trittau gewußt, daß wir ihm die 280.000 RM zahlen wollten. Warum hat er dann damals nicht zum Ausdruck gebracht, daß er dies nicht in Form eines Sparbuches, sondern in Form von Bargeld haben wollte. Dann hätte man den Betrag per vom Sparguthaben abgehoben und ihm das Geld zur Verfügung gestellt. Soweit ich erinnere ist die Rückgabe des Sparbuches erst im April 1948 erfolgt. Trittau hat m.W. aber derzeit schon Ansprüche geltend gemacht - Aktenmaterial müßte noch einmal eingesehen werden - auf Wiedererrichtung einer Sparkasse und deswegen durfte Trittau die Entschädigung auch nicht annehmen. Infolgedessen befand sich Trittau einwandfrei und klar im Annahmeverzug. Nachdem nunmehr eine Währungsumstellung eingetreten ist, verlangt man die Zahlung im Verhältnis 1:1.
- 10.) Es ist ausgesprochener Unsinn, wenn Trittau eine besondere Entschädigung für das Grundstück bzw. Inventar haben will. Dies ist ein Zeichen dafür, daß anscheinend auf Trittauer Seite heute noch die primitivsten Kenntnisse einer Buchführung bzw. Bilanz nicht vorhanden sind. Bei einer Firma ist ein Grundstück oder das Inventar genau sow wie eine Forderung gegen einen Kunden bzw. ein Kassenbestand ein Teil des Geschäfts. Der Überschuß des Aktivvermögens über die Passivseiten, d.s. die Verpflichtungen der Firma, stellt dann, soweit vorhanden, das echte Vermögen der betr. Firma dar. Man kann nun unmöglich, weil es sich um ein Haus bzw. um Inventargegenstände handelt, diese Dinge aus der Bilanz herausnehmen und sagen: Dafür wollen wir eine Sonderentschädigung haben. Denn letzten Endes lasten auf diesem Grundstück bzw. auf dem Inventar im Rahmen der Bilanz bzw. des Geschäfts der Sparkasse

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 5 -

auch die entsprechenden Verpflichtungen. Nur wenn dann noch etwas übrig bleibt, stellt dies das Vermögen dar.

Genau so wie Trittau für das Haus oder das Inventar eine Entschädigung fordert, könnte Trittau in Fortführung dieses Gedankens für die ausgeliehenen Darlehen auch eine Entschädigung fordern. Also entweder kann man eine Entschädigung fordern, wenn man Vermögen gehabt hat, für das Vermögen, aber man kann nicht irgendwelche Dinge auf der Aktivseite der Bilanz herauspicken und sagen: Dafür möchte ich eine Entschädigung noch extra haben; ganz davon abgesehen, daß die Frage der Entschädigung von mir weiter oben bereits beleuchtet ist.

- 11.) In den Ausführungen des RWiMin. an den RP. Stade ist sogar klipp und klar dargelegt - siehe zum Schluß -, daß eine Ausschüttung von Vermögen nicht rechtswirksam ist.
- 12.) In der Auseinandersetzungsverfügung heißt es: Die buchmäßige Überführung erfolgt auf der Grundlage der von den Beteiligten ~~inzwischen~~ anzuerkennenden Abschlußbilanz der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau zum 31. Dezember 1944 (Übernahmobilanz). Es heißt dann ferner, daß mit dem Tage der Überführung alle Forderungen und Verbindlichkeiten usw. auf die Kreissparkasse Stormarn übergehen. Wenn eine Sparkasse auf eine andere Sparkasse überführt wird und wenn eine Firma in eine andere Firma aufgeht, dann ist es selbstverständlich, daß man sich nach einem bestimmten Stichtag über die gegenseitigen Pflichten bzw. Haftungsverhältnisse klar wird. Es gehört auch dazu, daß die Aktiven und Passiven von der einen Seite an die andere Seite übergeben werden. Das muß per Stichtag klar abgegrenzt werden, und dies geschieht eben - diese Feststellung - durch die Übernahmobilanz. Die Sparkasse Trittau muß lt. Übergabebilanz übergeben und die Kreissparkasse Stormarn muß lt. Übernahmobilanz übernehmen. Deswegen heißt es auch nur "Übernahmobilanz". Selbstverständlich kann man der Sparkasse, um mich einmal drastisch auszudrücken, einen Haufen Bücher und Konten nicht auf den Tisch packen "So, da habt Ihr die Sparkasse Trittau", sondern das, was übergeben worden ist, findet letzten Endes seinen Niederschlag und seine Feststellung in der Bilanz bzw. in der Übernahmobilanz. Die Jahresabschlußbilanz (als Übernahmobilanz) hatte also lediglich feststellenden Charakter dafür, was Trittau an die Kreissparkasse zu übergeben hat bzw. dafür, was die Kreissparkasse Stormarn von Trittau übernommen hat. Es ist absurd zu behaupten, daß diese Übernahmobilanz den Charakter einer Bewertungsgrundlage für die Entschädigung der angeblichen Enteignung darstellen sollte. Denn daß es keine Entschädigung gab, ergibt sich aus § 39 Abs. 5 bzw. aus der Stellungnahme des RWiMin. an den RP. in Stade. Wenn es in dem Passus der Auseinandersetzungsverfügung heißt, daß die "Übernahmobilanz" von den Beteiligten anerkannt werden sollte, dann sollte damit dokumentiert werden, daß eine ordnungsmäßige Übergabe erfolgt ist und mehr nicht. (Also Übernahmeprotokoll).

In der Bestimmung 8 ist der Grund für die Zahlung der 280.000 RM angegeben, und zwar als Entschädigung für die Aufgabe der Spar- und Leihkasse, selbstverständlich im Rahmen der damaligen gesetz-

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 6 -

lichen Möglichkeiten , d. h. als Entschädigung für evtl. künftige Gewinnanteile für einen gewissen Zeitraum. (S. auch die Ausführungen im Kommentar Marquardt - Perdelwitz - Fabricius, aus dem sich ergibt, daß sogar die übergebende Sparkasse u.U. für gewisse Risiken an die übernehmende Sparkasse eine Zahlung zu leisten hätte).

- 42  
8
- 13.) Die Ausführungen in dem Gutachten von Sprengel über Bargeld und Buchgeld und weitere Ausführungen erscheinen mir doch sehr beachtenswert. Ich bin auch der Auffassung, daß man mehr von dem Gutachten Sprengel in dem Schriftsatz hätte verwenden können und müssen. Es ist für das Gericht bequemer, wenn die maßgeblichen Ansichten im Schriftsatz zum Ausdruck gebracht werden, und man es nicht dem Gericht überläßt, zum Teil die entsprechenden Bestimmungen in dem Kommentar Marquardt - Perdelwitz - sich zusammenzusuchen, umso mehr als sie z.T. in diesem Kommentar auf verschiedenen Seiten stehen. Es ist auch durchaus nicht gesagt, daß das Gericht gerade die Stellen findet, die einige Seiten weiter noch angeführt sind. Die Auffassungen des Kommentars im Schriftsatz auszugsweise gebracht, soweit sie unseren Interessen dienlich sind und unsere Ansicht kräftig unterstützen, wirken m.E. besser, ganz davon abgesehen, daß alles, was wir dem Gericht vortragen wollen, das Gericht auch wirklich liest, denn den Schriftsatz muß es lesen.
  - 14.) Es würde zu weit führen - mit Rücksicht auf die Zeitnot -, daß von dem Gutachten von Sprengel vom 17.7.54 in den einzelnen Punkten von mir noch dahingehend die Stellen schriftlich hier fixiert werden, die m.E. in einem Schriftsatz Verwendung finden müßten.
  - 15.) Über den Besuch von Herrn Direktor Sander in Trittau am 4.Jan.1945 existiert ein Aktenvermerk in den Akten, der m.E. noch herausgesucht werden muß, um zu sehen, inwieweit da Dinge für uns von Bedeutung enthalten sind, die in dem Prozeß Verwertung finden könnten.
  - 16.) Vor der Währungsreform stand die "Pauschalabfindung für evtl. künftige Gewinnbeteiligungen" mit 280.000 RM umstritten fest. An dieser Ziffer konnte auch nicht gerüttelt werden. Deswegen kann - wenn überhaupt - nur eine Aufwertung im Verhältnis 10 : 1 erfolgen, denn Trittau konnte uns ja im Dezember 1947 mitteilen; Das Sparbuch wollen wir nicht haben, wir wollen Bargeld. In diesem Zusammenhang taucht die Frage des arglistigen Verhaltens auf. Irgendwo in der Akte habe ich diesen Hinweis gelesen. Ich weiß allerdings nicht, ob wir es in der 2. Instanz auch noch vorgetragen haben, umso mehr als mir unsere Erwiderung auf die Berufungsbegründung zur Zeit noch nicht vorliegt.
  - 17.) Müssen wir nicht noch einen Satz in unserer Erwiderung vortragen, daß wir uns für unseren Vortrag auf das Vorbringen der I. Instanz berufen. Ich kann im Moment nicht sagen, ob dies in unserer Erwiderung bereits geschehen ist.

- 7 -

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 7 -

- 43  
40
- 18.) In der Unterredung vom Januar 1945 war Maibach als Verbandsvorsteher über die Höhe der Entschädigung unterrichtet, ganz davon abgesehen, daß im März 1945 die schriftliche Auseinandersetzung verfügt erfolgte. Ich bin so schnell nicht über die rechtliche Frage des Verzuges im Bilde. Mußte man uns zunächst nicht einmal mahnen? Das hat man m.E. überhaupt nicht getan, weil man das nicht wollte; eben weil man erreichen wollte, die Spar- und Leihkasse Trittau als selbständige Sparkasse wiederzuerhalten. In der Annahme der Entschädigung hätte man u.U. eine stillschweigende Zustimmung der erfolgten Überführung erblicken können. Trittau selbst hat ja gegen diese Dinge immer angekämpft.
  - 19.) Auf S. 7 der Erwiderung zur Berufsbegründung heißt es; daß, wenn überhaupt, dann die Beklagte zu 2.) begünstigt ist. War eine solche Stellungnahme überhaupt taktisch richtig? Denn es ist uns damit ja nicht gedient, wenn der Rechtsanwalt die Last vom Kreis auf die Kreissparkasse abschiebt. Dieser Passus hätte zweckmäßiger m.E. besser in der Erwiderung zur Berufsbegründung gefehlt.
  - 20.) Mit Rücksicht darauf, daß ich mich erst gestern abend mit diesen Dingen habe vertraut machen können, habe ich vorstehend natürlich nur die einzelnen Punkte, die mir aufgefallen sind, festhalten können. Ich habe nicht die Zeit gehabt, diese einzelnen Punkte durch Studium der entsprechenden Unterlagen, Kommentare usw. weiter zu bearbeiten. Dieser Aktenvermerk stellt also nicht meine endgültige Ansicht über die angegebenen Dinge dar, sondern soll nur die Gedanken festhalten, die mir bei Durchsicht der Aktenvorgänge durch den Kopf gegangen sind, um Sie mit Ihnen, Herrn Kreissyndikus Kiesler bzw. Herrn Rechtsanwalt Reiche zu erörtern.  
  
Wenn es uns nicht gelingt, durch Beweis, Zeugenaussagen R.P. bzw. zuständigen Sachbearbeiter eine Abschwächung des Passusses "in bar" zu bekommen, dann dürfte es wohl feststehen, daß die gewünschte Zahlung der 280.000 RM in Form des Sparbuches nicht ausreichend war. Es würden also 3 Fälle zur Diskussion stehen:
    - a) Die Hingabe des Sparbuches gilt als Erfüllung. - Dann interessiert die Angelegenheit uns überhaupt nicht mehr, denn die Aufwertung ist Sache des Sparkassenverbandes Trittau. Er wäre dann mit 6 1/2 % abgefunden.
    - b) Die Zahlung der 280.000 RM müßte tatsächlich in bar erfolgen. - Dann erfolgt eine Aufwertung im Verhältnis 10 : 1, so daß also nur noch 3 1/2 % nachzurichten sind, denn der Anspruch in Höhe von 280.000,-- RM, der keine Vermögensentschädigung darstellt, was ich ausdrücklich betonen möchte, war zu dem Zeitpunkt tatsächlich bereits - im Sinne der Währungsumstellung - verfestigt.
    - c) Eine Umstellung 1:1 könnte nur dann erfolgen, wenn der Anspruch nicht verfestigt wäre, sondern zur Zeit der Währungsumstellung noch vollkommen unbestimmt oder noch nicht festgesetzt war, eine Wiederbeschaffung, die an und für sich ja unmöglich war, nach der Währungsreform erfolgen

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



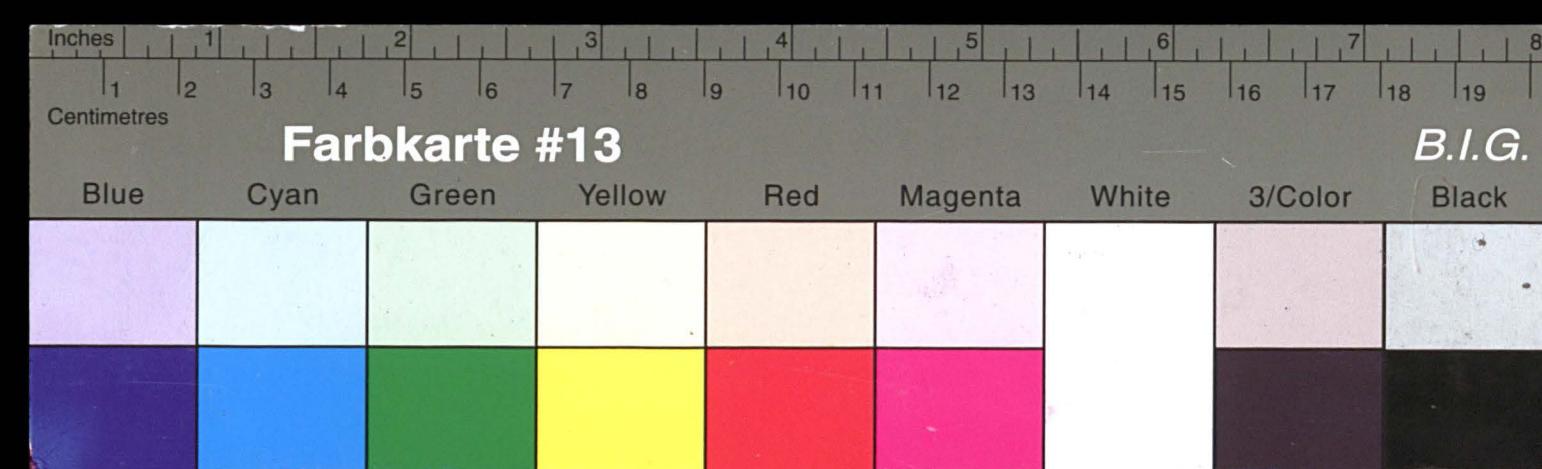
- 8 -

4441  
müßte und insofern eine Zahlung 1:1 mit 280.000 DM erfolgen würde. - Dieser Fall wird niemals eintreten, wenn wir dem Gericht insbesondere die Bestimmung des § 39 Abs. 5 der Satzung mit sämtlichen Ausführungen von Marquardt - Perdelwitz -(siehe Anlage) und mit der Stellungnahme des RWiMin. an den Reg. Präs. Stade mit der nötigen Eindringlichkeit vortragen.

- 1.) Herrn Direktor S a n d e r  
-----  
mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.
- 2.) Herrn Kreissyndikus K i e s l e r  
-----  
mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.
- 3.) Herrn Rechtsanwalt R e i c h e , Schleswig,  
-----  
mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.  
Die Feststellungen in diesem Aktenvermerk wären zweckmäßig noch mit Ihnen zu besprechen.

Bad Oldesloe, den 23. Juni 1955  
Vor./We.

*Ramsey*  
P.S.- Wenn ich im Aktenvermerk "Marquardt - Perdelwitz" oder "Marquardt - Perdelwitz - Fabricius" geschrieben habe, muß es immer heißen " Perdelwitz - Fabricius - Kleiner " heißen.

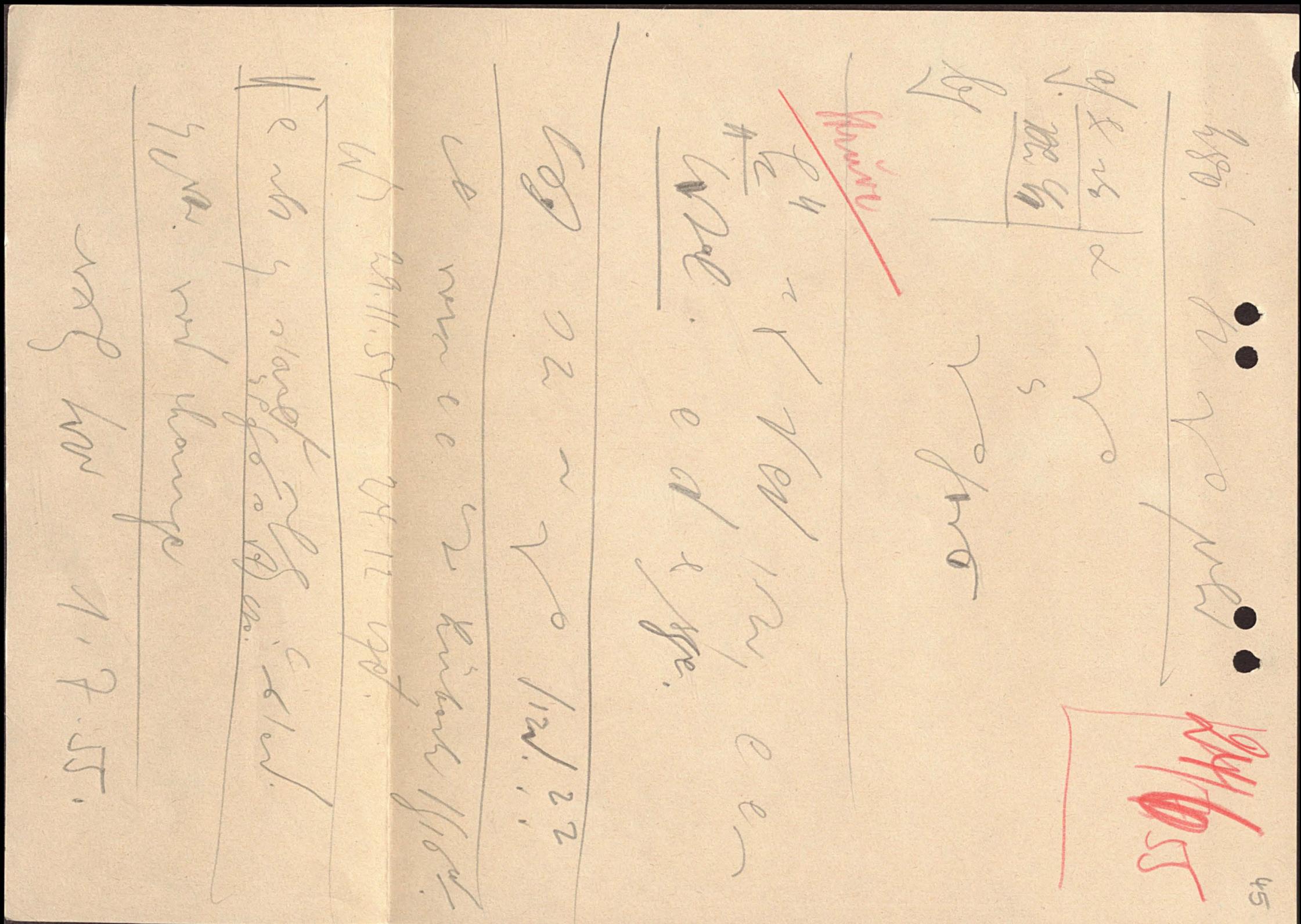
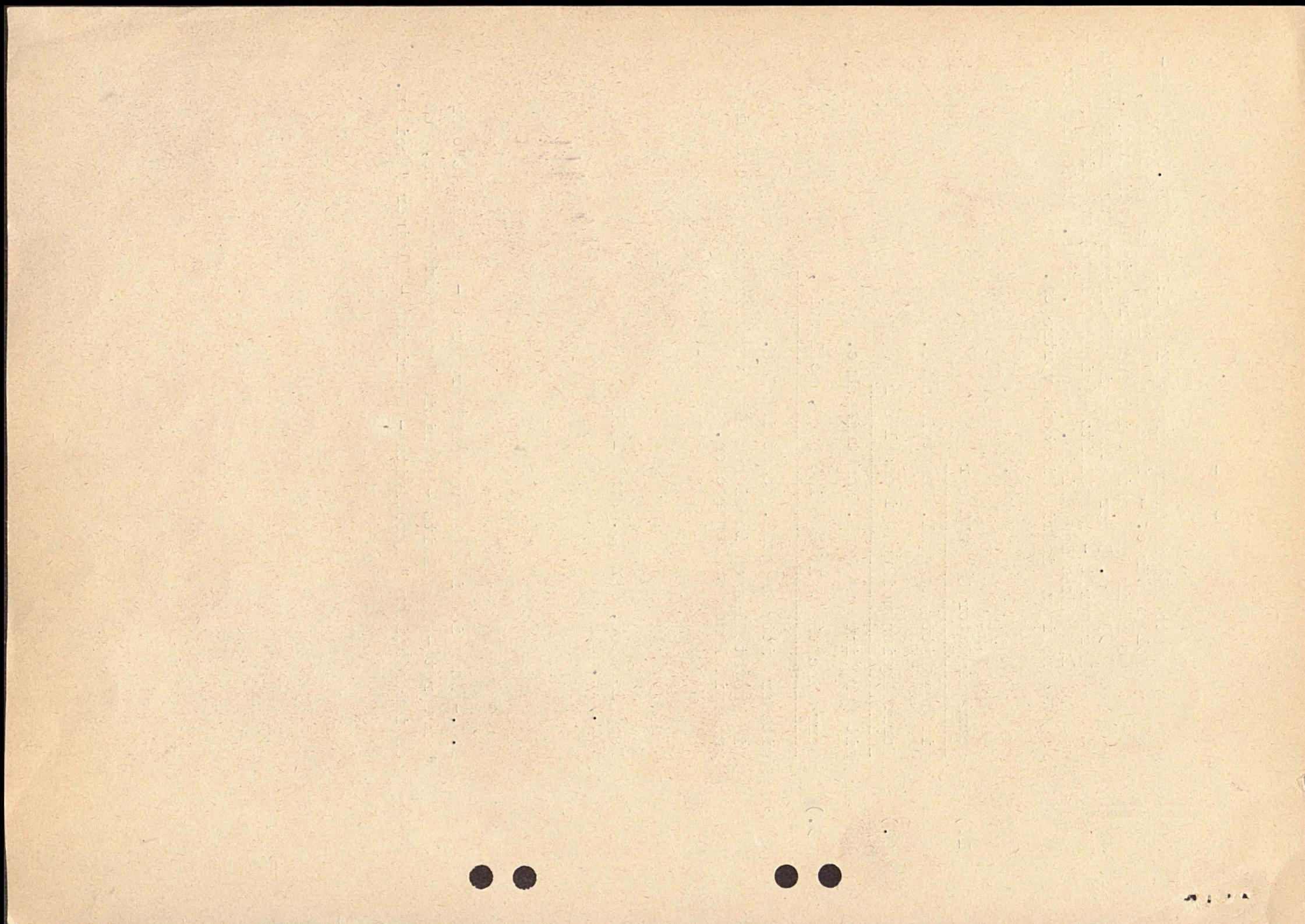


## **Farbkarte #13**

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

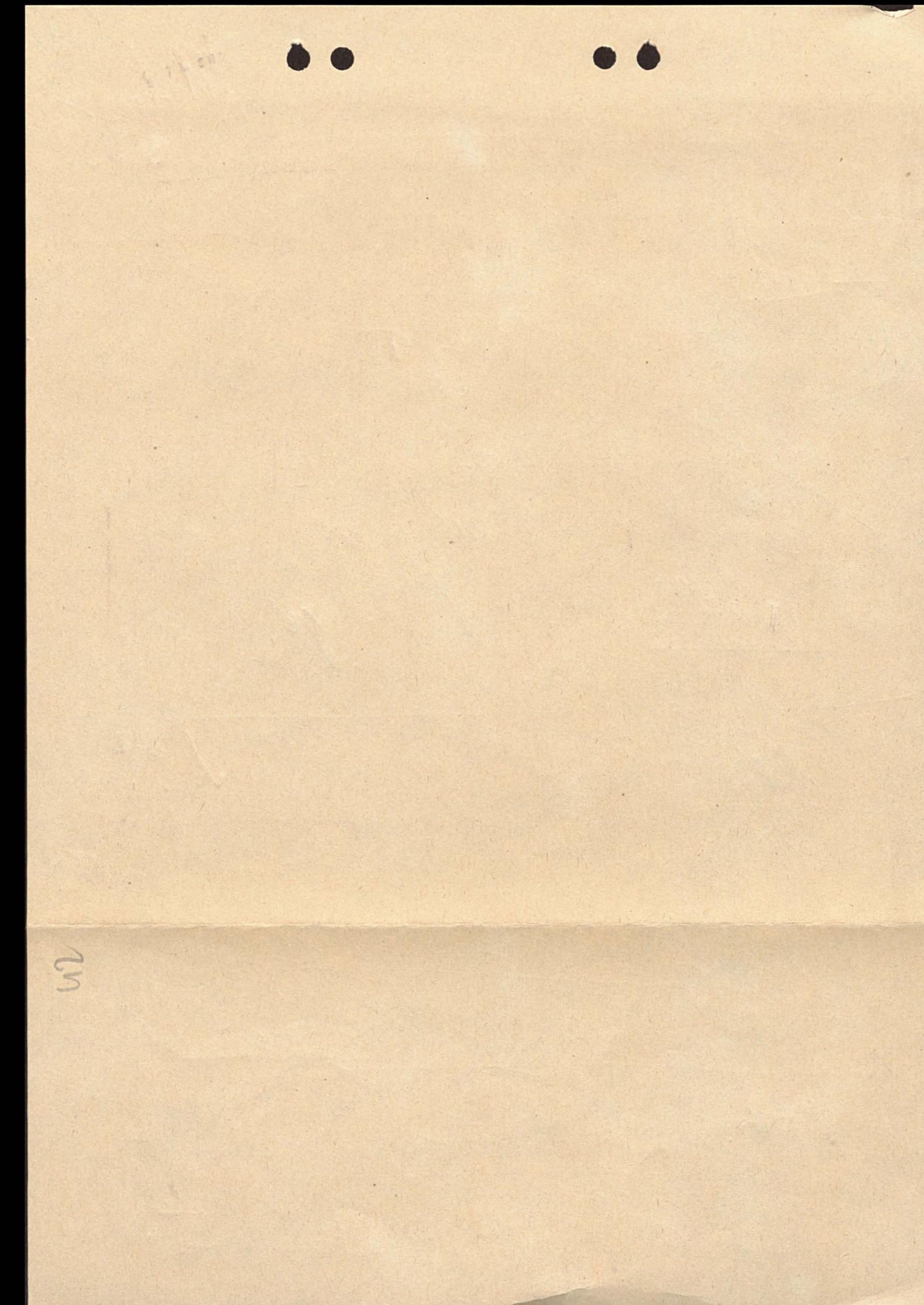
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13		Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black										
Inches	Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19



en wir 'Vati' nennen.  
nfeldnost zum fröhlichen  
handelte sich um einen  
vom Kinderhort  
d, die im vergan-  
ndsee-Lager in St. Peter  
und auch in diesem  
reist.  
s Bargteheide bei  
er Nähe des Zelt-  
wahrung geübt.

Auf Grund bei ihm eingegangener  
Beschwerden mußte der Verkehrsverein  
erkennen, daß die gegenwärtige  
Regelung für die Aufbewahrung von  
Fahrrädern und Motorrädern auf dem  
Bahnhof von den Reisenden einmütig  
abgelehnt wird. Zunächst hatte man  
angenommen, daß es sich lediglich um  
eine befristete Übergangsregelung  
handeln würde, bis die Bahn eine  
bessere Lösung gefunden hätte. Nach  
Wochen und Monaten aber besteht  
heute der Eindruck, daß diese Rege-  
lung wahrscheinlich endgültig sein soll  
und in absehbarer Zeit wohl keine  
Änderung zu erwarten sei.

Die Eingabe hebt noch einmal her-  
vor, daß es der Stadt im Hinblick auf  
ihre Bemühungen um eine Hebung des  
Fremdenverkehrs nicht gleichgültig  
sein kann, in welchem Zustand sich der  
Bahnhof befindet. In diesem Sinne sei  
die Sperrung des direkten Zugangs  
zum Hauptbahnhofsteig für die Strecke  
Hamburg-Lübeck, die zugunsten der  
Aufstellung von Fahrrädern und Krä-  
der veranlaßt wurde, nicht gerade  
geeignet ist, das Gesamtbild des Bahnhofs  
zu verbessern.

Die Teilnehmer wurden von Revier-  
förster Vogel, Bad Oldesloe, im Re-  
vier der Freiherren von Jenisch, Blumendorf,  
und der Waldbaugenossenschaft Schadehorn, deren Vorsitzender  
der Siedler Fischer ist, herumgeführt.  
Forstamtmann Gent von der Landwirt-  
schaftskammer in Kiel sowie Revier-  
förster Möhler von der Forschungs-  
stelle für Flurholzanbau in Reinbek  
standen ihm zur Seite.

## Am Wald ist noch etwas zu verdienen

### Waldbegehung im Kreis Stormarn gab wichtige Tips

Bad Oldesloe, 23. Juli (Eig. Ber.) schaftskammer in Kiel sowie Revier-  
förster Möhler von der Forschungs-  
stelle für Flurholzanbau in Reinbek  
standen ihm zur Seite.

Kultur und Bedeutung der Pappel  
als besonders schnellwüchsige Holzart  
konnte in Blumendorf gezeigt werden,  
während in Schadehorn vor sehr an-  
schaulichen und eindrucksvollen Wald-  
bildern die Umwandlung der wenig  
Ertrag bringenden Buschkoppeln, die  
nur der Brennholzwirtschaft dienen, in  
ertragreiche und wertvolle Nutzholz-  
bestände erläutert worden ist.

### Wir gratulieren ...

... Frau Marie Stehn, geb. Giesler, in  
Reinfeld, Paul-von-Schönai-  
Straße 44, zum 88. Geburtstag am mor-  
igen Montag.

... dem Schmiedemeister R. Dahms  
sen in Sprenge zum 75. Geburtstag.  
... dem Rentner B. Kreeker in  
Sprenge zum 80. Geburtstag.

## Trittauer Zweckverband klagt weiter gegen den Kreis

### Um Entschädigung für die Spar- und Leihkasse — Alte Akten werden herangezogen

Trittau, 23. Juli (Eig. Ber.) haben und ebenfalls ein Schleswiger Anwalt erschienen.

Vor dem Oberlandesgericht erhoben  
die Vertreter des Kreises Widerklage  
und beantragten festzustellen, daß dem  
Zweckverband keinerlei Entschädi-  
gungsansprüche mehr zustehen. Außerdem  
erhoben sie Einrede der Unzu-  
lässigkeit des Rechtsweges beim ordi-  
nentlichen Gericht. In einem Beschuß  
erklärte das Oberlandesgericht den  
Rechtsweg vor dem ordentlichen Ge-  
richt für zulässig. Der Zweckverband  
hatte vorher auf die Vorschriften des  
Bonner Grundgesetzes hingewiesen.  
Durch die Widerklage des Kreises  
erhöhte sich der Streitwert des Prozes-  
ses, der bisher vom Zweckverband mit  
dem Einklagen nur eines Teilbetrages von  
12 000 Mark bewußt niedrig gehal-  
ten worden war, auf nunmehr  
280 000 Mark. Nachdem sich das Ge-  
richt die Standpunkte beider Parteien  
angehört hatte, will es zu einem spä-  
teren Termin die an den damaligen  
Verhandlungen beteiligten Personen  
vernehmen. Außerdem sollen zur Be-  
weisaufnahme die Akten herangezo-  
gen werden, die bei der Überführung  
der Spar- und Leihkasse Trittau in die  
Kreissparkasse seinerzeit beim Regie-  
rungspräsidenten in Schleswig und  
beim Schleswig-Holsteinischen Gro-  
verband angelegt worden sind.

Die schon seit eineinhalb Jahren  
schwebende Klage des „Zweckverban-  
des Sparkassenverband Trittau“ ge-  
gen den Kreis Stormarn und die Kreis-  
sparkasse auf Entschädigung für die  
frühere „Spar- und Leihkasse Trittau“ läuft  
jetzt beim Oberlandesgericht Schleswig als Berufungsinstanz. In einer ersten Verhandlung haben der Kreis und die Kreissparkasse einen Vergleichsvorschlag des Gerichtes ab-  
gelehnt, dem Zweckverband 110 000 Mark zu zahlen. Nach Vortragen der gegensätzlichen Standpunkte beider Parteien wurde die Verhandlung ver-  
tagt. Das Gericht will in einem neuen  
Termin durch Vernehmung einer Reihe von Zeugen und Heranziehung alter Akten in die Beweisaufnahme ein-  
treten.

An der Verhandlung nahmen für den  
Zweckverband als Kläger der Vor-  
sitzende, Amtmann Konrad Jessen, Bü-  
rgemeister Stursberg, sein Stellver-  
treter Ferdinand Rüffert, Amtschreiber  
Schmidt, Rechtsanwalt Struwe,  
Trittau, sowie ein Schleswiger Anwalt teil.  
Für den Kreis und die Kreissparkasse  
waren Direktor Karl Sander, sein Stellvertreter, Oberamtmann Vor-

der Währungsreform angebotene  
Sparkassenbücher in Höhe von 280 000  
R-Mark hatte der Zweckverband da-  
mals abgewiesen. Nachdem der Zweckverband nun eine Barentschädi-  
gung von 280 000 D-Mark, da seiner  
Ansicht nach der Kreis im Verhältnis  
1:1 voll entschädigungspflichtig ist. Ge-  
gen ein Urteil des Landgerichtes Lü-  
beck vom 4. Juli 1954, das nur teil-  
weise zugunsten des Zweckverbandes  
entschieden hat, hatten dann sowohl  
der Zweckverband als auch der Kreis und die Kreissparkasse Berufung beim  
Oberlandesgericht eingelegt.



# Kreimatausgabe für den Kreis Stormarn

Mit amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Stormarn

## Ein Wort zum Sonntag

### Es geht um den Frieden!

Wir hörten die neuesten Nachrichten aus Gent, und unser Blick fiel auf das Kalenderblatt an der Wand. Es war gerade der 20. Juli, und wir waren in Pforzheim am Rande des Schwarzwaldes. Wir hatten die Trümmer gesehen, die der Stadt heute noch das Gepräge geben, und waren unruhig darüber geworden. Dürfen wir das, was um den 20. Juli herum geschah, was diesen Tag auslöste und was dieser Tag doch nicht verhindern kann, so einfach aus der Perspektive des Kinosessels betrachten, ohne daß wir uns selbst letzte Fragen stellen und nach letzter Antwort suchen?

Wir stellen uns diese Fragen und finden die Antwort. Unser Weg führte uns in eine neue Kirche. An die Altarwand hatte der Künstler die Antwort geschrieben: mit in den Trümmern, in unseren Trümmern steht das Kreuz.

Es sieht so aus, als bäumte sich der sterbende Christus noch einmal auf gegen alle Schuld der Menschen, die die Erde zu Hölle macht, aber seine Arme reichen weit hinaus über alle Schuld und Not der Menschen, die unter seinem Kreuz stehen oder liegen, um zu weinen, zu klagen oder die Schultern zu zucken. Und eben das war die Antwort, die wir suchten.

Als wir Stunden später über dieses Bild sprachen, stellten wir einmütig fest: je länger wir es ansahen, desto stiller wurde es in uns. „Es ist unser Friede!“ sagt die Schrift. Aber wir dachten auch an das Wort, daß mit dem letzten Prediger, der das Kreuz predigt, Deutschland ins Grab sinkt.

Pastor Bleibom, Mölln

### Drei-Tage-Trubel erst in einer Woche

Bargteheide, 23. Juli (Eig. Ber.)

Durch eine Übermittlungspanne hat uns der Druckfehlerliefel einen schlimmen Streich gespielt. Die Bargteheimer werden nicht wenig erstaunt gewesen sein, aus unserer gestrigen Ausgabe erfahren zu haben, daß ihr großes Schützen- und Volksfest bereits am gestrigen Sonnabend begonnen haben sollte. Es hat sich aber am offiziellen Programm nichts geändert, so daß der Drei-Tage-Trubel richtig am Sonnabend, dem 30. Juli, beginnt, und dann aber ganz zünftig.

### Leichtsinn mit 8,50 Mark bezahlt

Groß-Hansdorf (n). In der Hochbahn hatte ein 15jähriges Mädchen einen etwa 20jährigen jungen Mann kennengelernt, mit dem sie anschließend im Eilbergwald bei Groß-Hansdorf spazierenging. Dort versuchte der Mann, dem Mädchen Gewalt anzutun. Als ihm das nicht gelang, entwendete er ihr die Wandschale mit einem Bargeldinhalt von 8,50 Mark.

Monika Seydel aus Bargteheide beschreibt das in der Nähe des Zelt-

## Kinder berichten aus dem Sauerland

### Stormarns Schwan flattert am Nattenberg

Im Zeltlager der Hilfsgemeinschaft bei Lüdenscheid — Interessante Reisen und Wanderungen

Ahrensburg, 23. Juli (Eig. Ber.) Gute Stimmung herrschte im Büro der Hilfsgemeinschaft Stormarn in Ahrensburg, denn aus den beiden Zeltlagern, die man in diesen Sommerferien für Stormärner Jungen und Mädchen eingerichtet hat, kommen nur gute Nachrichten. An der Nordsee in St. Peter aalen sich die Jungen und Mädchen faul im Dünenstrand und erhöhen sich im kühlen Nordseewasser einer neuen Kirche. An die Altarwand hatte der Künstler die Antwort geschrieben: mit in den Trümmern, in unseren Trümmern steht das Kreuz.

Es sieht so aus, als bäumte sich der sterbende Christus noch einmal auf gegen alle Schuld der Menschen, die die Erde zu

Hölle macht, aber seine Arme reichen weit hinaus über alle Schuld und Not der Menschen, die unter seinem Kreuz stehen oder liegen, um zu weinen, zu klagen oder die Schultern zu zucken. Und eben das war die Antwort, die wir suchten.

Als wir Stunden später über dieses Bild sprachen, stellten wir einmütig fest: je länger wir es ansahen, desto stiller wurde es in uns. „Es ist unser Friede!“ sagt die Schrift. Aber wir dachten auch an das Wort, daß mit dem letzten Prediger, der das Kreuz predigt, Deutschland ins Grab sinkt.

Pastor Bleibom, Mölln

### Drei-Tage-Trubel erst in einer Woche

Bargteheide, 23. Juli (Eig. Ber.)

Durch eine Übermittlungspanne hat uns der Druckfehlerliefel einen schlimmen Streich gespielt. Die Bargteheimer werden nicht wenig erstaunt gewesen sein, aus unserer gestrigen Ausgabe erfahren zu haben, daß ihr großes Schützen- und Volksfest bereits am gestrigen Sonnabend begonnen haben sollte. Es hat sich aber am offiziellen Programm nichts geändert, so daß der Drei-Tage-Trubel richtig am Sonnabend, dem 30. Juli, beginnt, und dann aber ganz zünftig.

### Leichtsinn mit 8,50 Mark bezahlt

Groß-Hansdorf (n). In der Hochbahn hatte ein 15jähriges Mädchen einen etwa 20jährigen jungen Mann kennengelernt, mit dem sie anschließend im Eilbergwald bei Groß-Hansdorf spazierenging. Dort versuchte der Mann, dem Mädchen Gewalt anzutun. Als ihm das nicht gelang, entwendete er ihr die Wandschale mit einem Bargeldinhalt von 8,50 Mark.

Monika Seydel aus Bargteheide beschreibt das in der Nähe des Zelt-

lagers am Nattenberg gelegene Freibad: „Am Fuße des Berges, an dem unsere Zelte stehen, liegt das Schwimmbad. Es ist von einer großen Rasenfläche umrahmt. Am Schwimmbecken steht ein Turm mit Sprungbrettern bis zu zehn Meter Höhe.“ Marlene Vollerthaus aus Bad Oldesloe war offenbar besonders von dem grünen Wasser beeindruckt. Sie hat die Zusammenhänge genau untersucht und festgestellt, daß das Becken mit grüner Farbe gestrichen ist, wodurch das Wasser den grünen Schimmer erhält. „An den Seiten des Beckens sind rot angestrichene Stangen zum Anfassen, wenn man nicht mehr schwimmen kann.“

Gudrun Frammie aus Ahrensburg erzählt in ihrem Bericht von einer Wanderung zur Versetalsperre. „Wir überquerten mit großen Mühen den Nattenberg.“ Bei der Wanderung durch den Wald stießen sie auf eine Wasserburg. „Nur der Haupteingang hat einen festen Eingang, alles ist von Wasser umgeben.“ Unterwegs überraschte sie ein Gewitter, und sie flüchteten in das Haus eines Forstaufsehers. „Er machte

uns auf eine Eiche vor seinem Haus aufmerksam, unter der früher Feme gerichtet abgehalten wurden. Diese Eiche soll schon 600 Jahre alt sein. Als wir sie uns näher betrachteten, entpuppte sie sich als Linde.“ Aus dem Stausee in der Versetalsperre schöpfte die Stadt Lüdenscheid ihr Trinkwasser.

Der Empfang in Lüdenscheid war für die Stormärner sehr herzlich. Hilfsgemeinschafts-Geschäftsführer Bette, ein gebürtiger Westfale, hatte gute Vorbereitung geleistet. Der Lüdenscheider Stadtjugendpfleger Becker stellte ihm das prächtige Zeltgelände vor der Jugendherberge am Nattenberg zur Verfügung.

Lagerleiter Kemmeries stellte dankbar fest, daß sein Wunsch, mit den Kindern das Sauerland kennenzulernen, von den Behörden warmstens unterstützt wird. Der Jugendpfleger wird mit einem kleinen Kreis fachkundiger Mitarbeiter eine Reihe von Lichtbildervorträgen halten; Lüdenscheider Wanderfreunde haben sich als Führer für Wanderungen ins Ebbegebirge zur Weltjugendherberge Altena und zur Deckenhöhle zur Verfügung gestellt.

**Blick in die Kreisstadt**  
Der Startschuß für den Sommer-Schlüß-Verkauf fällt am morgigen Montag. Obwohl der Termin ungewöhnlich früh liegt, haben sich die leistungsfähigen Fachgeschäfte der Kreisstadt rechtzeitig auf die Käuferschlächt eingestellt.

Mitglieder des Verkehrsvereins hatten bereits in der letzten Generalversammlung darauf hingewiesen, daß der Hinterhof des Grundstückes an der Einmündung der Reimer-Hansen-Straße in die Bahnhofstraße mit seinen Schuppen und Ställen einen außerordentlich unerfreulichen Anblick bietet. Man hielt das für besonders bedauerlich, da der Weg von den meisten Reisenden benutzt wird, die vom Bahnhof kommen und in die Stadt gehen. In einem Schreiben an das Stadtbauamt bezeichnet sich der Verkehrsverein auf die Ergebnisse einer Ortsbesichtigung, bei der festgestellt wurde, daß sich Abhöfe schaffen ließen, wenn am Zaun oder an der Grundstücksgrenze entlang eine schnellwachsende Hecke oder Pappelreihe angepflanzt würde.

Nach Genehmigung der erforderlichen Tagewerke im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge kann damit gerechnet werden, daß bald mit dem Bau der Nord-Süd-Straße, die zwischen dem Neuen Friedhof und Blumendorf Oldesloer Gebiet durchschneidet, begonnen wird. n.

## Oldesloer Verkehrsverein läßt nicht locker

**Neue Kritik am Bahnhof — Reisende müssen Umwege machen — 2. Schreiben an die Bundesbahn**

Bad Oldesloe, 23. Juli (Eig. Ber.)

Mit begrüßenswerter Initiative hat sich der Verkehrsverein von Bad Oldesloe jetzt verschiedener Fragen angenommen, die in erster Linie typische Verkehrsprobleme betreffen. Nachdem erst kürzlich in einem Schreiben an die Bundesbahndirektion Hamburg der allgemeine Zustand des Oldesloer Bahnhofs bemängelt worden war, wurde jetzt in einer zweiten Eingabe an die gleiche Adresse scharfe Kritik an der vor geräumter Zeit auf dem Bahnhof eingerichteten Fahrradaufbewahrung geübt.

Auf Grund bei ihm eingegangener Beschwerden mußte der Verkehrsverein erkennen, daß die gegenwärtige Regelung für die Aufbewahrung von Fahrrädern und Motorrädern auf dem Bahnhof von den Reisenden einmütig abgelehnt wird. Zunächst hatte man angenommen, daß es sich lediglich um eine befristete Übergangsregelung handeln würde, bis die Bahn eine bessere Lösung gefunden hätte. Nach Wochen und Monaten aber besteht heute der Eindruck, daß diese Regelung wahrscheinlich endgültig sein soll und in absehbarer Zeit wohl keine Änderung zu erwarten sei.

Die Eingabe hebt noch einmal hervor, daß es der Stadt im Hinblick auf ihre Bemühungen um eine Hebung des Fremdenverkehrs nicht gleichgültig sein kann, in welchem Zustand sich der Bahnhof befindet. In diesem Sinne sei die Sperrung des direkten Zugangs zum Hauptbahnhof für die Strecke Hamburg-Lübeck, die zugunsten der Aufstellung von Fahrrädern und Kränen veranlaßt wurde, nicht gerade geeignet ist, das Gesamtbild des Bahnhofs zu verbessern.

Die Teilnehmer wurden von Revierförster Vogel, Bad Oldesloe, im Revier des Freiherrn von Jenisch, Blumendorf, und der Waldbaugenossenschaft Schadehorn, deren Vorsitzender der Siedler Fischer ist, herumgeführt. Forstamtmann Gent von der Landwirtschaftskammer in Kiel sowie Revierförster Möhler von der Forschungsstelle für Flurholzanbau in Reinbek standen ihm zur Seite.

Kultur und Bedeutung der Pappel als besonders schnellwüchsige Holzart konnte in Blumendorf gezeigt werden, während in Schadehorn vor sehr anschaulichen und eindrucksvollen Waldbildern die Umwandlung der wenig Ertrag bringenden Buschkippen, die nur der Brennholzwirtschaft dienen, in ertragreiche und wertvolle Nutzholzbestände erläutert worden ist.

### Wir gratulieren ...

... Frau Marie Stehn, geb. Giesler, in Reinfeld, Paul-von-Schönai-Straße 44, zum 88. Geburtstag am morgigen Montag.

... dem Schmidmeister R. Dahmsen, in Sprengel zum 75. Geburtstag.

... dem Rentner B. Kreker in Sprengel zum 80. Geburtstag.

## Trittauer Zweckverband klagt weiter gegen den Kreis

**Um Entschädigung für die Spar- und Leihkasse — Alte Akten werden herangezogen**

Trittau, 23. Juli (Eig. Ber.)

Die schon seit eineinhalb Jahren schwedende Klage des Zweckverbandes Sparkassenverband Trittau gegen den Kreis Stormarn und die Kreissparkasse auf Entschädigung für die frühere „Spar- und Leihkasse Trittau“ läuft jetzt beim Oberlandesgericht Schleswig als Berufungsinstanz. In einer ersten Verhandlung haben der Kreis und die Kreissparkasse einen Vergleichsvorschlag des Gerichtes abgelehnt, dem Zweckverband 110 000 Mark zu zahlen. Nach Vortragen der gegensätzlichen Standpunkte beider Parteien wurde die Verhandlung vertagt. Das Gericht will in einem neuen Termin durch Vernehmung einer Reihe von Zeugen und Heranziehung alter Akten in die Beweisaufnahme eingetreten.

An der Verhandlung nahmen für den Zweckverband als Kläger der Vorsitzende, Amtmann Konrad Jessen, Bürgermeister Stursberg, sein Stellvertreter Ferdinand Rüffert, Amtsschreiber Schmidt, Rechtsanwalt Struve, Trittau, sowie ein Schleswiger Rechtsanwalt teil. Für den Kreis und die Kreissparkasse waren Direktor Karl Sander, sein Stellvertreter, Oberamtmann Vor-

Vor dem Oberlandesgericht erhoben die Vertreter des Kreises Widerklage und beantragen festzustellen, daß dem Zweckverband keinerlei Entschädigungsprämiens mehr zustehen. Außerdem erhoben sie Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges beim ordentlichen Gericht. In einem Beschuß erklärte das Oberlandesgericht den Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht für zulässig. Der Zweckverband hatte vorher auf die Vorschriften des Bonner Grundgesetzes hingewiesen.

Durch die Widerklage des Kreises erhöhte sich der Streitwert des Prozesses, der bisher vom Zweckverband mit dem Einklagen nur eines Teilbetrages von 12 000 Mark bewußt niedrig gehalten worden war, auf nunmehr 280 000 Mark. Nachdem sich das Gericht die Standpunkte beider Parteien angehört hatte, will es zu einem späteren Termin die beteiligten Personen vernehmen. Außerdem sollen zur Beweiseraufnahme die Akten herangezogen werden, die bei der Überführung der Spar- und Leihkasse Trittau in die Kreissparkasse seinerzeit beim Regierungspräsidenten in Schleswig und beim Schleswig-Holsteinischen Giroverband angelegt worden sind. jm.

**SOMMER**

**SCHLUSS-VERKAUF**

vom 25. Juli bis 6. August

Bademäntel für Damen u. Herren 39,-	29,80	23,80	
Frottierstoff einfarbig, gestreift und gemustert ab	7,50		
Kittelschürzen	8,50	6,95	
Schürzen handgewebt und handgewebt 5,90		3,90	
Krüselskreppe d. praktische Wasch- stoff . . . . . 1,90		1,50	
Baumwoll-Popeline bedruckt, schöne Muster . . . . . 2,90		1,90	
Taschentücher, reine Baumwolle 0,50	0,30	0,20	
Druck- u. Leinendecken sehr preiswert, in allen Größen			
Handgewebte Kissen und Decken stark herabgesetzt			

Deko-Dekotexte  
moderne Musterung  
120 cm . . . . . 3,90

Bettbezüge 140/200  
Ia südd. Qual. 14,90

Kissenbezüge  
schlicht Linon . . . . . 2,70

bestickt oder mit  
Zacke . . . . . 3,20

Bottücher  
mit verstärkter Mitte  
140/250 + 150/250 7,40

Geschirr  
halbleinen, 50/70 u.  
55/75 . . . . . 1,40

Frottiertücher  
50/100, reine Baum-  
wolle . . . . . 2,95

Herr-Sporthemden  
la Popeline . . . . . 9,25

Herr-Schlafanzüge  
Zephir u. Flan. 11,90

Indanthren-Haus  
Hamburg G.m.b.H.  
Indanthren Homburg 36 Jungfernstr. 11-12



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

## Niemand badet mehr in der „Baggerkuhle“

### Ermittlungen der Staatsanwaltschaft laufen noch

Hoisdorf, 23. Juli (Eig. Ber.) sucht. Wie die Angehörigen erklären, haben ihnen die Gerichtsmediziner gesagt, daß als Todesursache einwandfrei „Ertrinken“ festgestellt worden sei. Nach Ansicht der Familie hätte der Junge gerettet werden können, wenn rechtzeitig, und nicht erst nach zwei Stunden, nach ihm getautzt worden wäre.

Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft laufen Ermittlungen darüber, ob wirklich alles getan wurde, um den Jungen zu retten. Eine weitere Rolle bei den Ermittlungen spielt die Frage, ob die „Baggerkuhle“, die sich nach dem Kiesausbaute zum Bau der Lübecker Autobahn mit Wasser füllte und seitdem als Badestelle diente, als öffentliche Badeanstalt anzusehen ist oder nicht.

Die sterblichen Überreste des Jungen wurden inzwischen auf dem Familiengrab in Nusse beigelegt. Vorher hatten Sachverständige des gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Kiel den Ertrunkenen eingehend untersucht.

## Ahrenburger Mosaik

### Kinder bildeten Diebesbande — Exotischer Besuch im Garten

Ahrenburg, 23. Juli (Eig. Ber.) Aufgeklärt wurden durch die Polizei mehrere Einbrüche auf Baustellen an der Manhagener und Roontallee. Sieben Jungen im Alter von 10 bis 12 Jahren waren die Täter. Sie stahlen Handwerkszeug, Baumaterial, kleinere Wertgegenstände und — wegen des Pfandes — Bierflaschen. Die Türen der Baubuden oder Neubauräume öffneten sie mit Brechstangen. Lange Zeit leugneten die Jungen ihre Taten. Sie mußten erst durch Haussuchungen überführt werden.

Eine Schildkröte fraß munter in einem Garten in der Theodor-Storm-Straße Salatblätter. Bisher konnte der Besitzer noch nicht ermittelt werden. Beim Fundbüro in Ahrenburg bereitete man sich inzwischen schon auf die Schildkrötenpflege vor für den Fall, daß der Salat bald alle ist.

Vermißt wird der 12jährige Klaus-Dieter G. vom Gut Stellmoor. Er verschwand während der Abwesenheit

seiner Mutter aus der Wohnung, nachdem er vorher eine Briefmarkensammlung für fünf Mark an einen Bekannten verkauft hatte. Es wird vermutet, daß der Junge zu seiner Großmutter in die Ostzone will.

Schrammen bekam das Auto eines Schuhmachers aus Barsbüttel in der Manhagener Straße beim Parken, als ein Lübecker Kaufmann mit seinem Moped daran vorbeifuhr. Ein auf dem Gedächtnisträger aufgeschnallter Koffer war zu breit.

Einen fabrikneuen Ford M 15 fuhr Bürgermeister Fischer zur amtlichen Zulassungsstelle beim Landratsamt in Bad Oldesloe. Bekanntlich wollte die Stadt schon Ende April einen neuen Wagen in Dienst stellen. Der Kraftfahrer der Stadt, M., verunglückte jedoch auf der Überführungsfahrt von Köln nach Ahrensburg. Der von der Stadt neu eingestellte Kraftfahrer ist zur Zeit erkrankt, so daß sich der Bürgermeister weiter allein helfen muß.

pk.

**HOSEN? DANN NUR HOSEN-**  
**SIMBRUK, HOLSTENSTR. 23**  
**SPZIALGESCHÄFT FÜR HOSEN u. SACCO**

Kraftakt eines Siebenjährigen

Reinbek (wk). Als man auf einer Baustelle Eisenfähle aus Betonstützungen herausgerissen fand, glaubte die Polizei, daß nur ein Erwachsener diese Gewaltleistung vollführen könnte. Aber sie irrt sich. Als Täter wurde ein siebenjähriger Junge aus Glinde ermittelt.

**Lernt Auto fahren**  
in der modernen u. bestens ausgerüsteten  
Fahrschule f. alle Klassen **Hans Maiwaldt**

Gr. Petersgrube II, Rul 29481. Anmeldung jederzeit!

Wohnungssorgen in Harksheide

Harksheide (rm). Die Unterbringung obdachloser Familien bereitet der Gemeinde schwere Sorgen. Ungeahnte Schwierigkeiten gibt es schon, wenn nur eine einzige Familie umquartiert werden soll.

Für eine auf der Straße liegende Familie mußte bereits ein Raum in der Schule Süd beansprucht werden. Eine andere konnte man nur dadurch unterbringen, daß die Gemeinde für sie extra einen Raum anmietet.

(Fortsetzung des lokalen Teils  
auf Seite 19)

## In Reinbek war Preisverteilung

### Die besten Schützen — Vorgartenwettbewerb verschönerte Stadtbild

Reinbek, 23. Juli (Eig. Ber.)

Die Schießwettbewerbe anlässlich des Reinbeker Heimat- und Schützenfestes konnten nun abgeschlossen werden. Der Vorsitzende des Schützenvereins, Paul Puls, war erfreut, daß in diesem Jahr zahlreiche Schützen aus den Nachbargemeinden an den Wettbewerben teilnahmen, die allerdings auch einen großen Teil der Preise wegholten. Bester Schütze auf dem Freihandstand wurde der Bergedorfer Zylla vor dem Reinbeker Rix. Am Auflagentest konnte Lehrschütze die höchste Ringzahl 40 erreichen. Sieger wurde K. H. Klempau, Reinbek, vor Wollmershäusern, Bergedorf, und Vollrath, Reinbek.

In Zusammenhang mit dem Fest fand nun auch die Preisverteilung für den Balkon- und Vorgartenwettbewerb statt. Bereits im Frühling hatte ein Richterkollegium, bestehend aus zahlreichen Gartenfachleuten, mit

Rundgängen durch Reinbek begonnen, um die schönsten Vorgärten auszuwählen. Diese Inspektionen wurden mehrfach wiederholt, so daß das Kollegium schließlich einen Überblick bekam, wessen Garten auf die Dauer am besten gepflegt und bepflanzt wurde.

Den Ehrenpreis der Stadt erhielt Prof. Dr. Lietz, dessen Garten durch die Anpflanzung einheimischer Wasserpflanzen eine besondere Note aufweist. Einen zweiten Ehrenpreis, gestiftet vom Gewerbeverbund „Sachsenwald“, erhielt Frau Dr. Göle, die mit besonderer Liebe in ihrem Garten die Pflanzen und Blumen der Bergwelt gesammelt und gehegt hat.

Der Verkehrs- und Verschönerungsverein von Reinbek freute sich, daß durch diesen Wettbewerb das Bild der Stadt weiterhin verschönert wurde, denn viele Reinbeker strengten sich an, um einen hübschen Vorgarten zu besitzen.

## Reinfeld Spiegel

### Hitzschlag beim Baden — Ins Fahrrad gelaufen

Reinfeld, 23. Juli (Eig. Ber.)

Junge eingeliefert werden, der einem 13jährigen Radfahrer vor den Lenker lief. Beide stürzten, wobei sich der Neunjährige das Schultergelenk brach.

### Heute Einsatzübung der DLRG

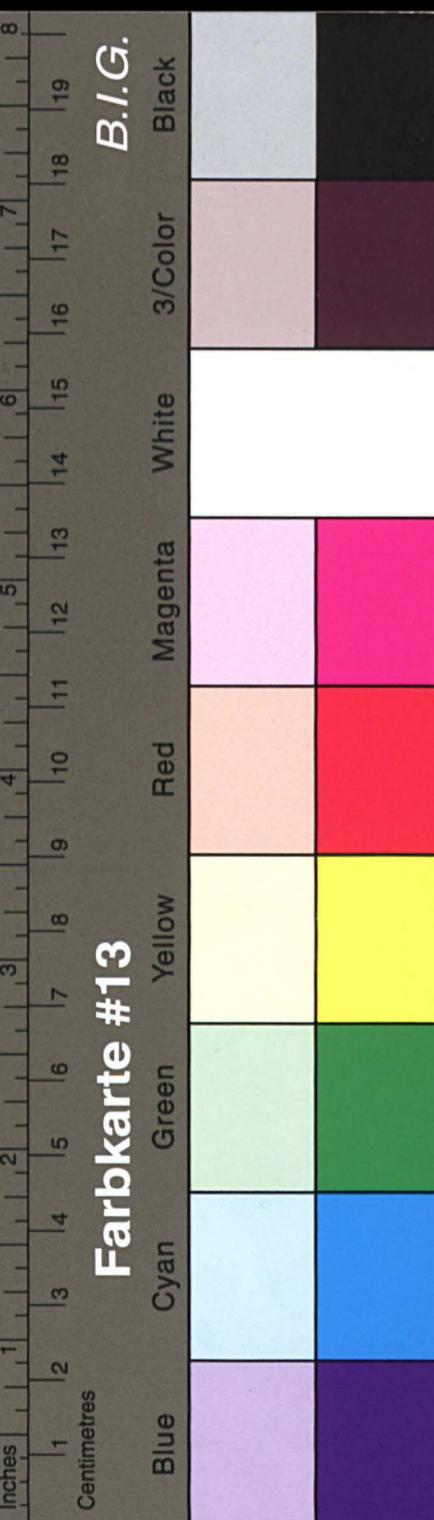
Reinfeld (n). Am heutigen Sonntag veranstaltet die Ortsgruppe der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft ab 10 Uhr Vorführungen der Tauchergruppen.

Dabei wird angenommen, daß ein Badegast im Herrenteich versunken ist. Die Lebensretter werden auf ein Alarmzeichen hin zu den Booten laufen, auf das Wasser hinausrudern und an einer bestimmten Stelle einen mit einem Delphin-Gerät ausgerüsteten Taucher in die Tiefe schicken.

Die Schnelligkeit des Einsatzes wird mit der Stoppuhr gemessen. Drei Gruppen werden dabei miteinander wetteifern.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



**Freie Fahrt dem kleinen Preis!**

Steigen Sie ein zur Fahrt ins Einkaufs-Paradies. Spitzenleistungen in Qualität und Auswahl erwarten Sie. Jetzt ranhalten und zugreifen — es lohnt sich. Beginn: Montag, den 25. Juli 1955

**KNÜPPELHOLZ**

BAD OLDESLOE  
FÜHRENDES FACHGESCHÄFT FÜR GUTE HERREN- UND KNABEN-KLEIDUNG

**Sommer-Schlüß-Verkauf**

vom 25. Juli bis 6. August 1955

Popeline-Blusen	Popeline-Röcke	Sport-Jacken
3,95	8,95	9,75
Dam.-Strümpfe, Kunstseide Paar 0,98	Perlon-Strümpfe, I. Wahl Paar 2,95	Damen-Garnitur, 2-teilig 1,95

Beachten Sie bitte unsere Auslagen und kommen Sie rechtzeitig!

### Sommerstoffe

Serie I Musselin-Zedela- oder Kräselkrepp Mtr. 0,95	Serie II Sonnendruck-Dirndl-Krepp-Pique usw. Mtr. 1,45	Serie III Lavabel-Mattkrepp-Popeline Mtr. 1,95
---	---	--

1 Posten Seidenstoffe, verschieden Qualitäten Mtr. 1,95	1 Posten Organdi-Taffet-Oloque Mtr. 2,95	1 Posten Mooskrepp-Taffet oder Rips Mtr. 3,95
--	---	--

1 Posten Schürzenstoffe Mtr. 1,68	1 Posten Wäsche-Batiste Mtr. 1,28	1 Posten Scheiben-Gardinen Mtr. 0,95
--------------------------------------	--------------------------------------	---

Herren-Socken Paar 1,75	Herren-Sport- und Texas-Hemden 1,35 5,90
----------------------------	---

Es wird auch auf TGL-Verträge verkauft!

**Autos, Motorräder  
Roller, Mopeds**  
zu besonders günstigen Bedingungen  
**Werner Schmidt**  
Kraftfahrzeuge - Kastor/Lbg. Rut 16

**Verkauf**  
Biete neuwertige Sportkarre zum Verkauf an.  
Menzel, Bad Oldesloe,  
Grabauer Straße 44a.  
Bad Oldesloe, Bergstr. 18, I. Iks.

Ihren Bekannten ist es peinlich!

von Ihren Familienereignissen erst auf Umwegen und zu spät zu erfahren, um ihren Glückwunsch aussprechen zu können. Unterrichten Sie sie daher rechtzeitig durch eine Anzeige in den „LN“. So vergessen Sie niemand und haben Ihre Freude an den vielen Gratulationen und Freundesbeweisen.

Der ermäßigte Familienanzeigenpreis macht es Ihnen leicht!

**Nicht Schünd, nicht Ladenhüter!**

NEIN! Wertvolle Ware kaufen Sie lächerlich geringen Preisen

im **Sommer-Schlüß-Verkauf** bei

**PAUL NIEDLER**

Bad Oldesloe, Hagenstraße 2

Beachten Sie bitte mein Schaufenster!

**Das schlägt dem Fuß den Boden aus . . .**

SOOOO niedrig sind die Preise  
im

**Sommer-Schlüß-Verkauf**  
bei  
**Marianne Lamprecht**

TEXTILFACHGESCHÄFT

Bad Oldesloe, Hindenburgstraße 11

Für die uns anlässlich unserer Vermählung so zahlreich übersandten Glückwünsche und Aufmerksamkeiten danken wir auch im Namen unserer Eltern recht herzlich.

Gerhard Mathuse und Frau Betty geb. Buthmann

Im Juli 1955.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Projektnummer 415708552



**Farbkarte #13**

Der Staatsarchiv für den Raum Schleswig-Holstein ist eine Einrichtung der Landesregierung. Es hat seinen Sitz in Kiel und besteht aus mehreren Abteilungen. Die wichtigste Abteilung ist die Abteilung für die Landesgeschichte, die sich mit der Geschichte des Landes beschäftigt. Weitere Abteilungen sind die Abteilung für die Landeskunde, die Abteilung für die Landesökonomie und die Abteilung für die Landespolitik.

**Blick in die Kreissstadt**

Die Stadt Stormarn ist eine Kleinstadt im Kreis Stormarn. Sie liegt im Süden des Kreises und hat eine Fläche von ca. 10 km². Die Bevölkerung beträgt ca. 10.000 Einwohner. Die Stadt ist ein Zentrum des Handels und Gewerbes im Kreis. Es gibt hier verschiedene Betriebe, darunter eine Fabrik für Textilien, eine Firma für Metallwaren und eine Firma für chemische Produkte.

**Seite 3 / Nr. 170**

**SOMMER SCHLUSS-VERKAUF**

vom 25. Juli bis 6. August

Bademäntel für Damen u. Herren	39,-	29,80	23,80
Frottierstoff einfarbig, gestreift und gemustert	ab	7,50	
Kittelschürzen	8,50	6,95	
Schrüzen handgewebt und handwebartig	5,90	3,90	
Kräuselkrepp d. praktische Waschstoff	1,90	1,50	
Baumwoll-Popeline bedruckt, schöne Muster	2,90	1,90	
Taschentücher, reine Baumwolle	0,50	0,30	0,20
Druck- u. Leinendecken sehr preiswert, in allen Größen			
Handgewebte Kissen und Decken stark herabgesetzt			

**Indanthren-Hamburg G.m.b.H.**

Hamburg 36 Jungfernstieg

**Abschrift**

25. Juni 1955

+/Schm. 47

**Dr. H. H. GIESE**  
**K. REICHE**  
RECHTSANWALTE  
BEIM OBERLANDESGERICHT  
SCHLESWIG, LOLFUSS 56  
RUF: 55 39

An den  
Kreis Stormarn  
Der Kreisausschuß  
z. Hd. von Herrn Kreissyndikus  
Kiesler  
Bad Oldesloe

Sehr geehrter Herr Kreissyndikus !

In Sachen Zweckverband „Sparkassenverband Trittau“ gegen den Kreis Stormarn ist im gestrigen Termin, zu dem Herr Sparkassendirektor Sande und Herr Oberamtmann Vorhaben von der Kreissparkasse Stormarn zugegen waren, streitig verhandelt worden.

Auftragsgemäß habe ich nunmehr nachstehenden Antrag gestellt:

Auf die Berufung der Beklagten unter Zurückweisung der Berufung des Klägers das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage als unzulässig abzuweisen,

hilfsweise,

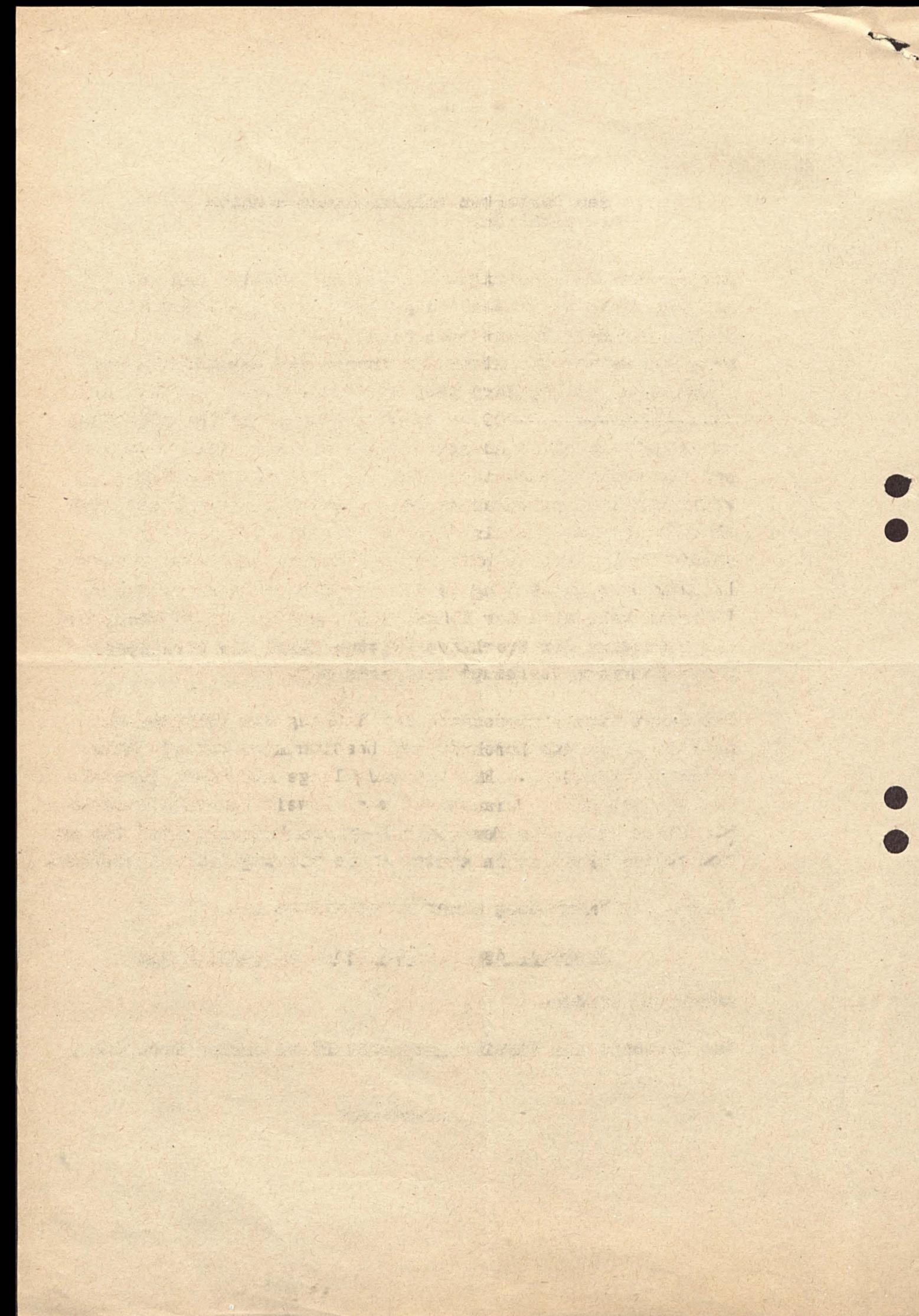
die Klage als unbegründet abzuweisen und auf die hiermit erhobene Widerklage festzustellen,

dass dem Kläger über die Klagnsprüche hinaus keinerlei Ansprüche gegen die Beklagten zu stehen,

ganz hilfsweise,

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



48  
48

- 2 -

den Beklagten Vollstreckungsnachlaß zu gewähren.

Der Verlauf der gestrigen Verhandlung zeigte, daß der Senat die Sache im großen und ganzen für uns positiv beurteilt. Der Herr Vorsitzende wies ausdrücklich darauf hin, daß seines Erachtens der Inhalt der Durchführungsbestimmungen vom 13. März 1945 eindeutig dafür spreche, daß der Betrag von 280.000.— RM eine eine einmalige Abfindung zur Abgeltung aller Ansprüche darstellen sollte. Ferner sei der Senat der Ansicht, daß der Begriff Barzahlung wirtschaftlich aufzufassen sei. Abgesehen davon hätte sich aber der Kläger niemals dagegen gewandt, daß die Beklagte zu 1) ihre Verpflichtung aufgrund der Durchführungsbestimmungen durch Hingabe des Sparkassenbuches erfüllte. Vielmehr habe sich der Kläger immer nur darauf berufen, daß die Übernahme der Sparkasse Trittau durch die Kreissparkasse Stormarn überhaupt unwirksam sei.

Der Senat wird insbesondere zur Klärung des Punktes, ob nach dem Sinn der Durchführungsbestimmungen vom 13. März 1945 die 280.000.— RM eine endgültige Abfindung darstellen sollte, aller Voraussicht nach Beweis erheben. Unseres Erachtens hat diese Beweiserhebung mit Rücksicht auf die zu erwartende Revision in erster Linie vorsorglichen Charakter.

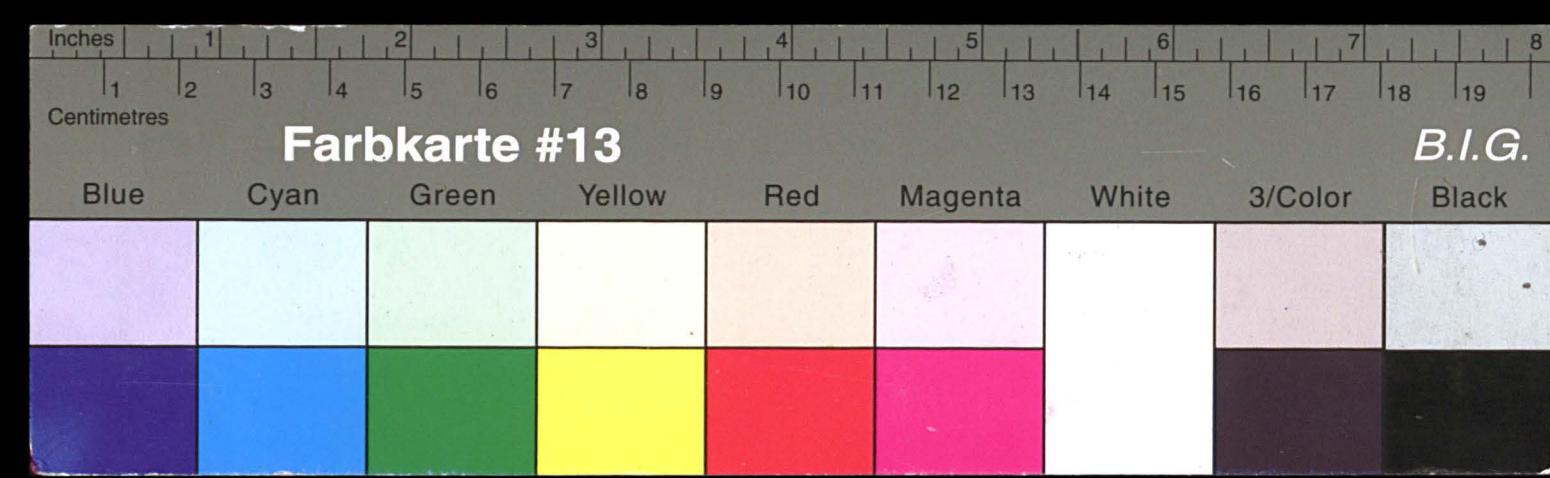
Termin zur Verkündung einer Entscheidung ist auf

Freitag, den 1. Juli 1955, mittags 12 Uhr

anberaumt worden.

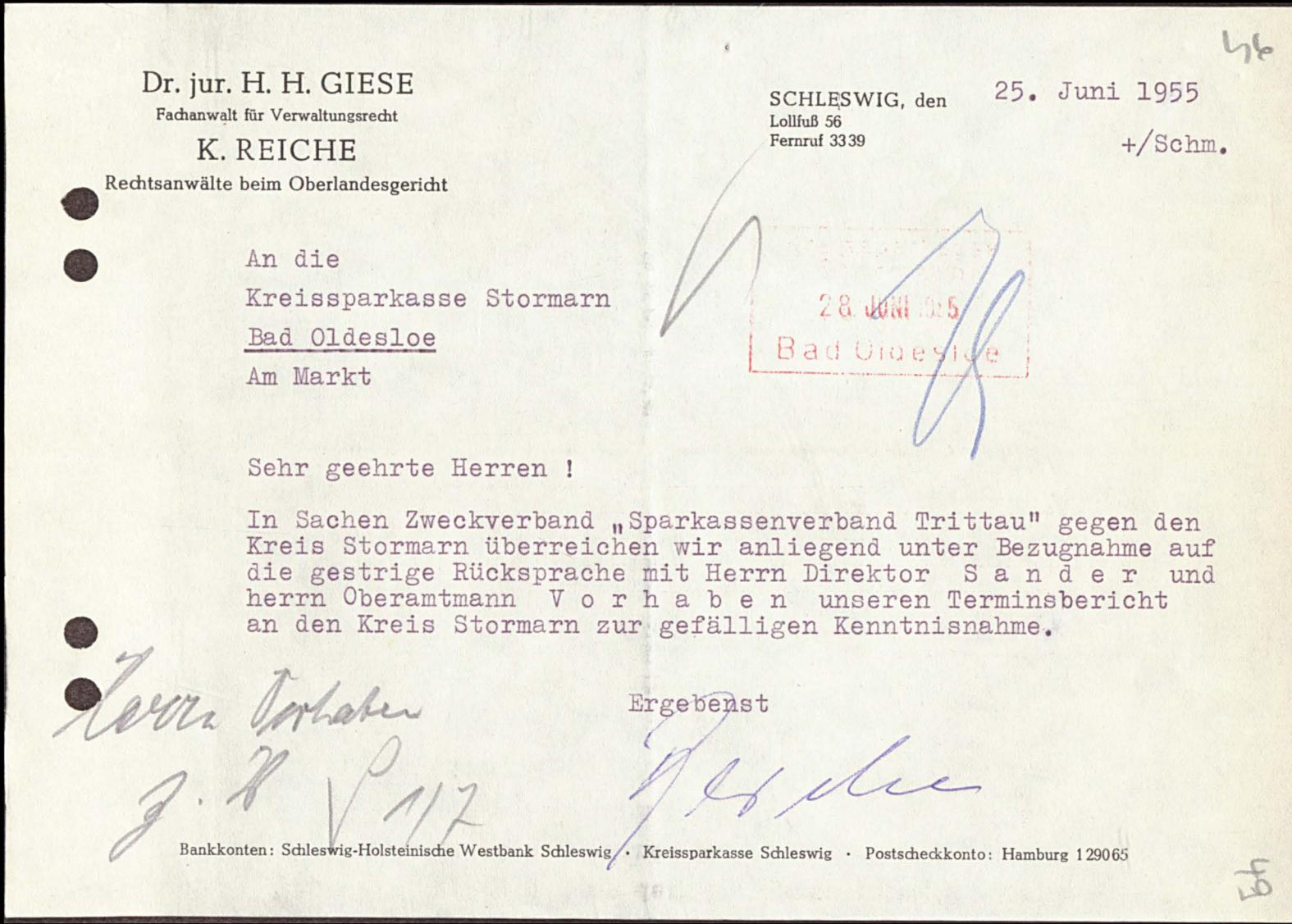
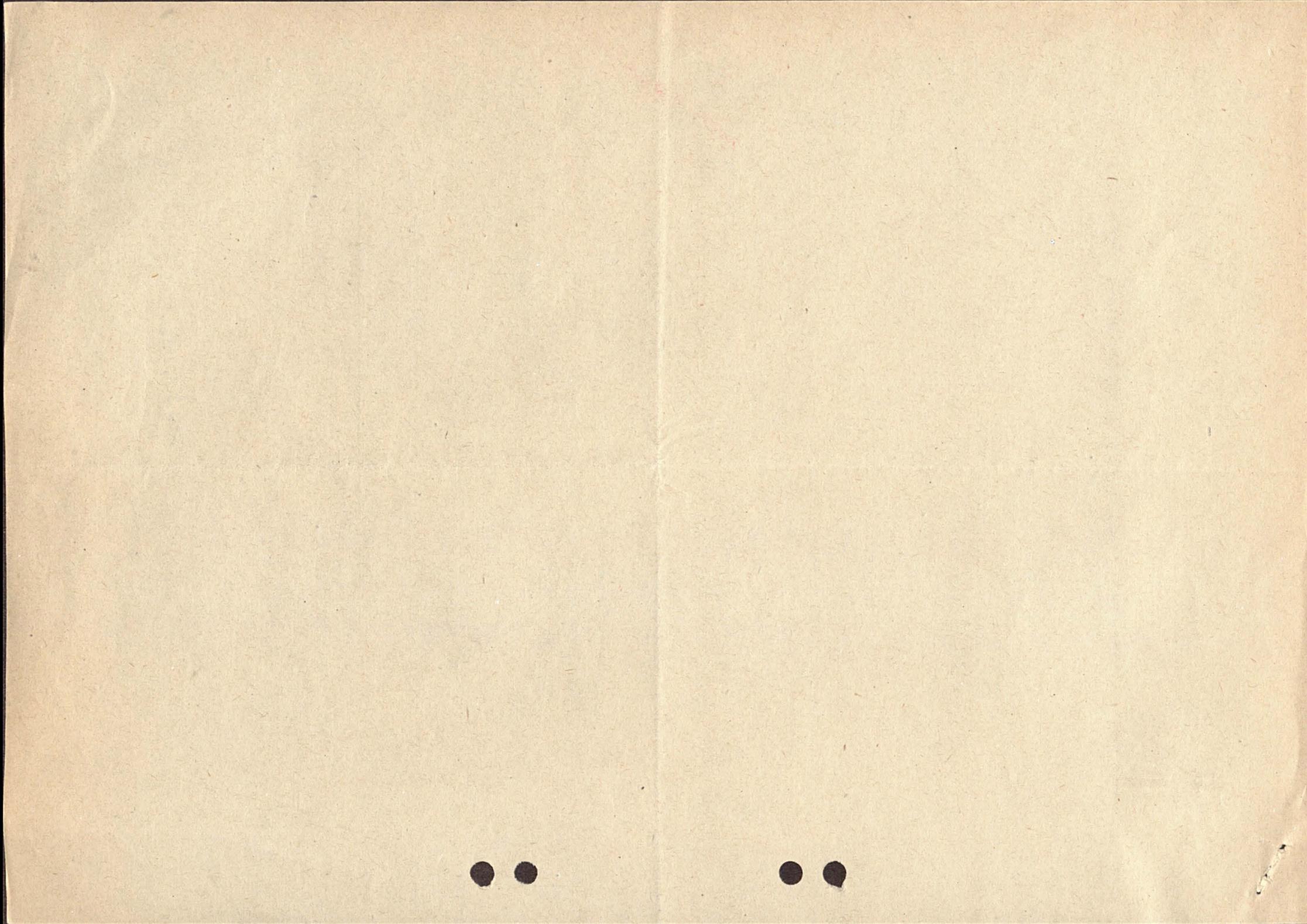
Vom Ergebnis des Termins geben wir Ihnen sofort Nachricht.

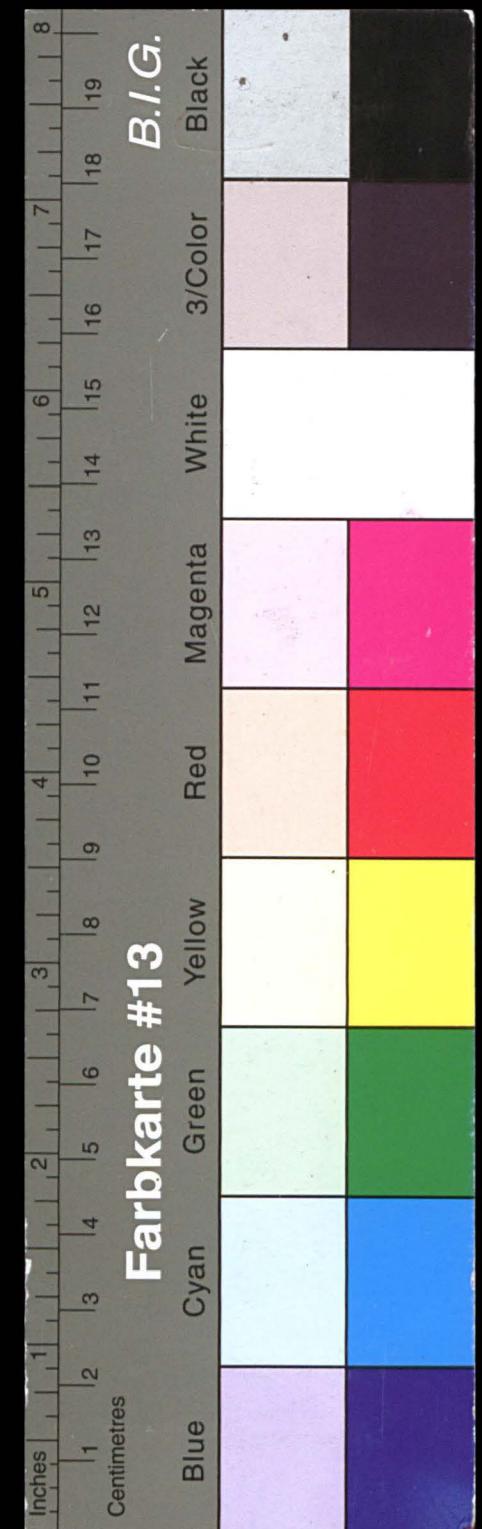
Ergebnest  
*Reiche*



# Kreisarchiv Stormarn E103

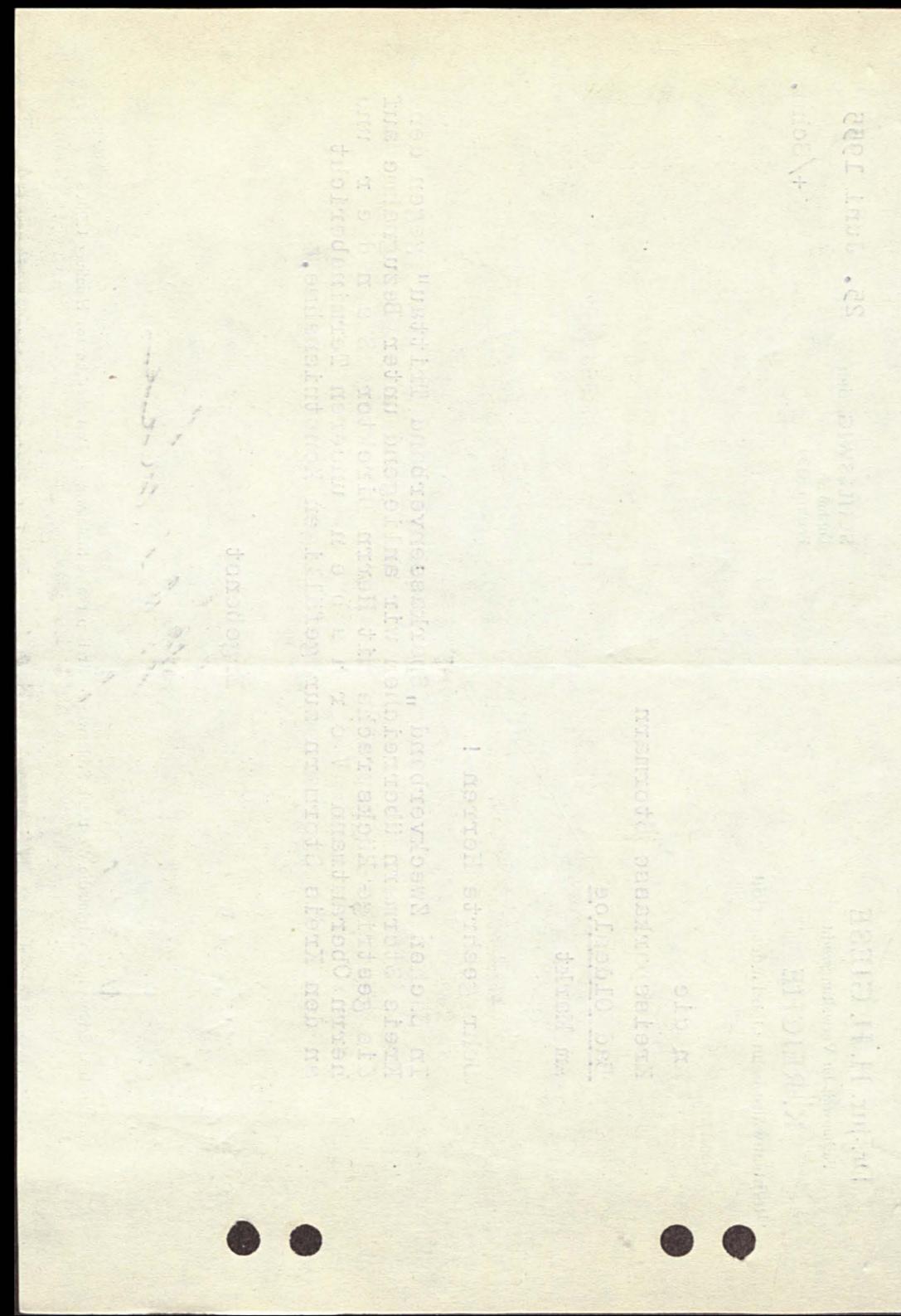
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



47  
50

Abschrift von Abschrift .

Dr. Friedrich Lange,  
Rechtsanwalt beim  
Schl.-Holst. Oberlandes-  
gericht Magnussenstr. 8  
-Tel. 34 33

Schleswig, den 28. Juni 1955  
Dr. L./Da.

An das  
Schleswig-Holsteinische  
Oberlandesgericht, Zivilsenat 5  
in Schleswig.

in Sachen  
Zweckverband "Sparkassenverband Trittau"  
Kreis Stormarn und Kreissparkasse - 5 U 147/54 -

bitte ich den Streitwert für die Widerklage  
auf 345.000,-- DM festzusetzen. Dieser Betrag  
ergibt sich aus den 280.000,-- DM lt. Durch-  
führungsbestimmung,

Grundstück 60.000,-- DM  
Inventar 20.000,-- DM  
abzüglich der in der Berufungsinstanz bereits  
verfolgten 15.000,-- DM.

Der Rechtsanwalt  
gez. Dr. Lange

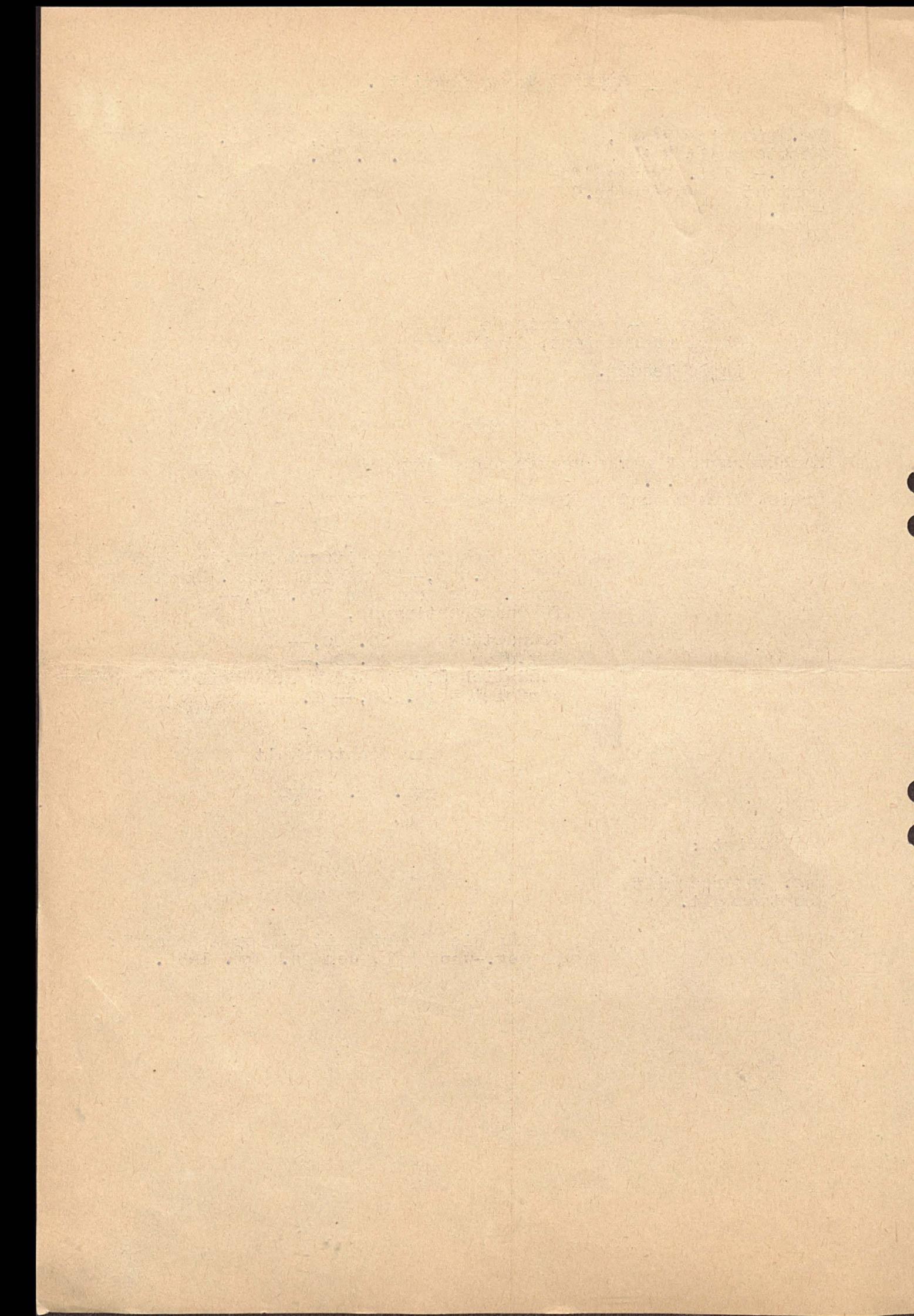
Begläubigt :  
gez. Unterschrift  
Rechtsanwalt.

Für die Richtigkeit dieser Abschrift:  
Hbg.-Wandsbek, den 20. Okt. 1955.  
46



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



48  
51

Dr. jur. H. H. GIESE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
K. REICHE  
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht

SCHLESWIG, den 4. Juli 1955  
Lollfuß 56  
Fernruf 3339  
+/Schm.

1. An den  
Kreis Stormarn  
Der Kreisausschuß  
z.Hd. von Herrn Kreissyndikus  
Kiesler  
Bad Oldesloe

2. An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Bad Oldesloe  
Am Markt

-7. JULI 1955  
Bad Oldesloe

Sehr geehrte Herren !

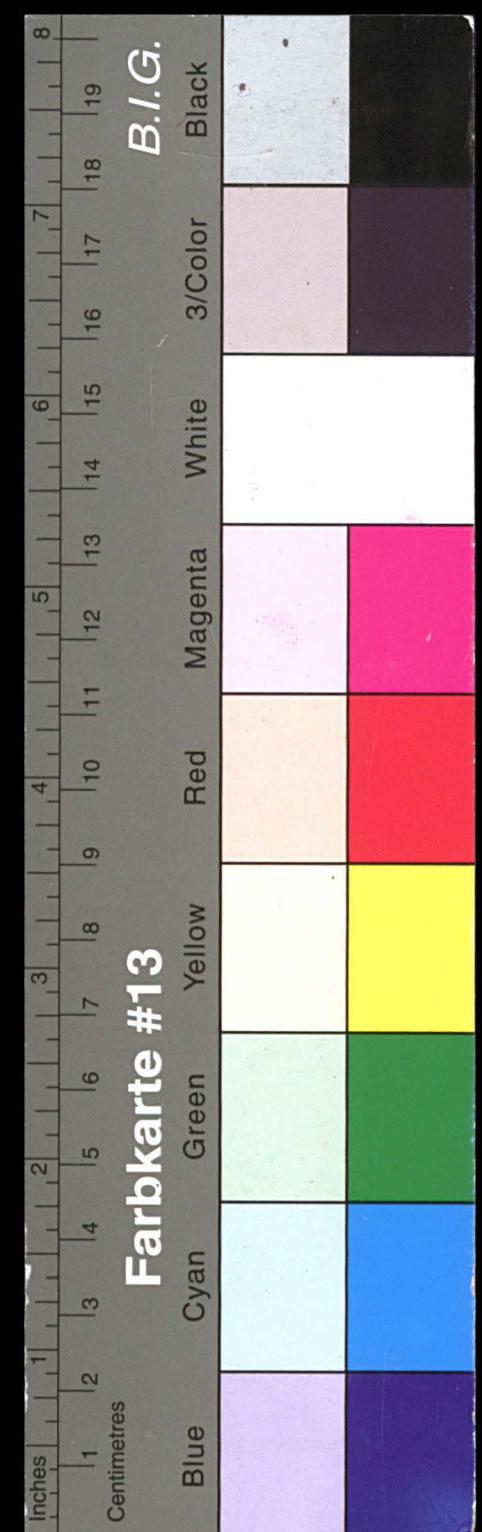
In Sachen Zweckverband „Sparkassenverband Trittau“ gegen den Kreis Stormarn ist im Termin am 1. Juli 1955 ein Erörterungsbeschuß verkündet worden, den wir Ihnen sofort nach Erhalt zusenden.

Wie mir Herr Senatspräsident Tüxen sagte, will der Senat die Akten des damaligen Regierungspräsidenten herbeiziehen.

Ergebnist

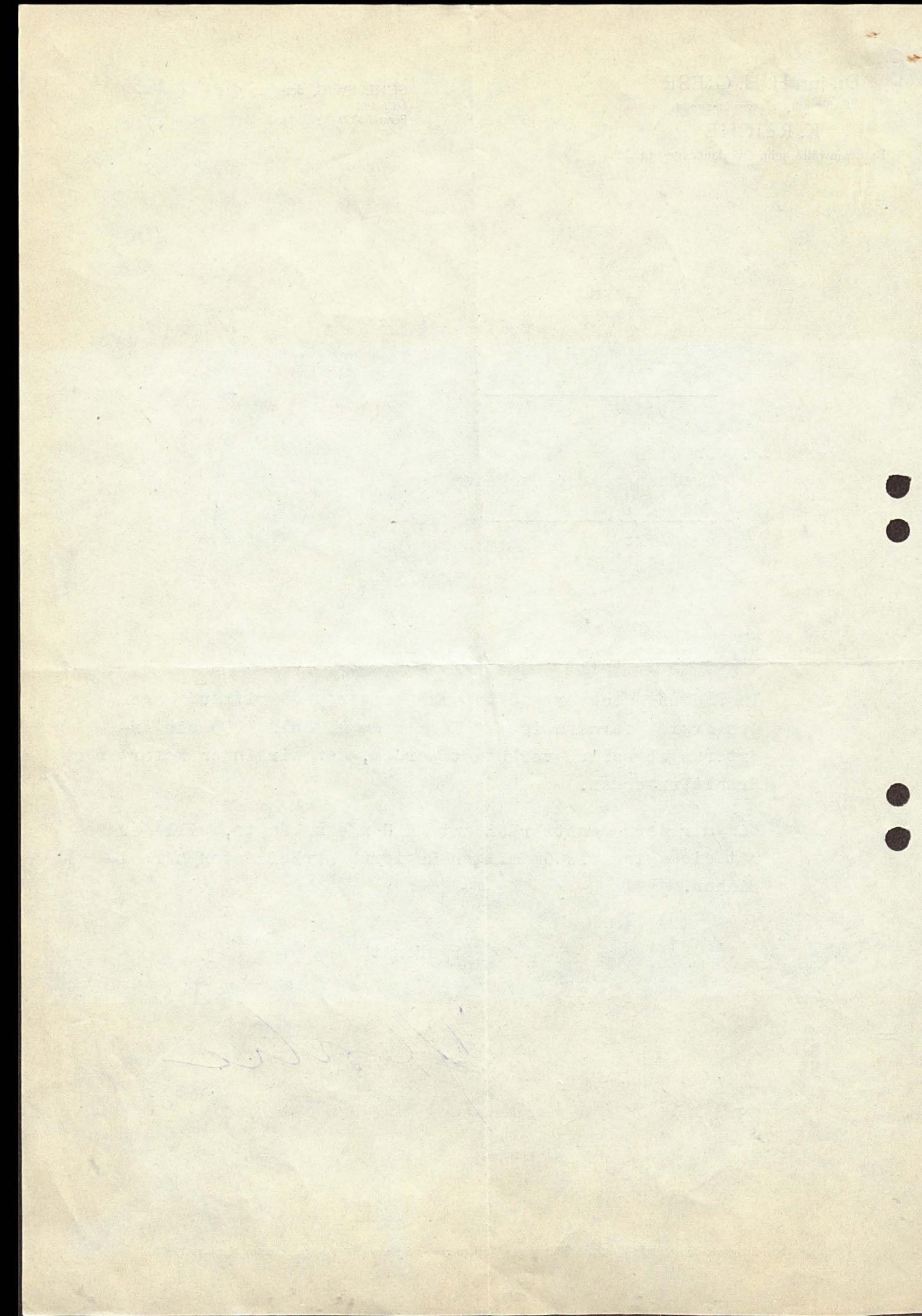
*Reiche*

Bankkonten: Schleswig-Holsteinische Westbank Schleswig · Kreissparkasse Schleswig · Postscheckkonto: Hamburg 129065



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



**Abschrift**

5 U 147/54

**Kreissparkasse  
Stormarn  
26. JULI 1955  
Bad Oldesloe**

Erörterungsbeschluss

In Sachen

Sparkassenverband Trittau ./ Kreis Stormarn u.a.

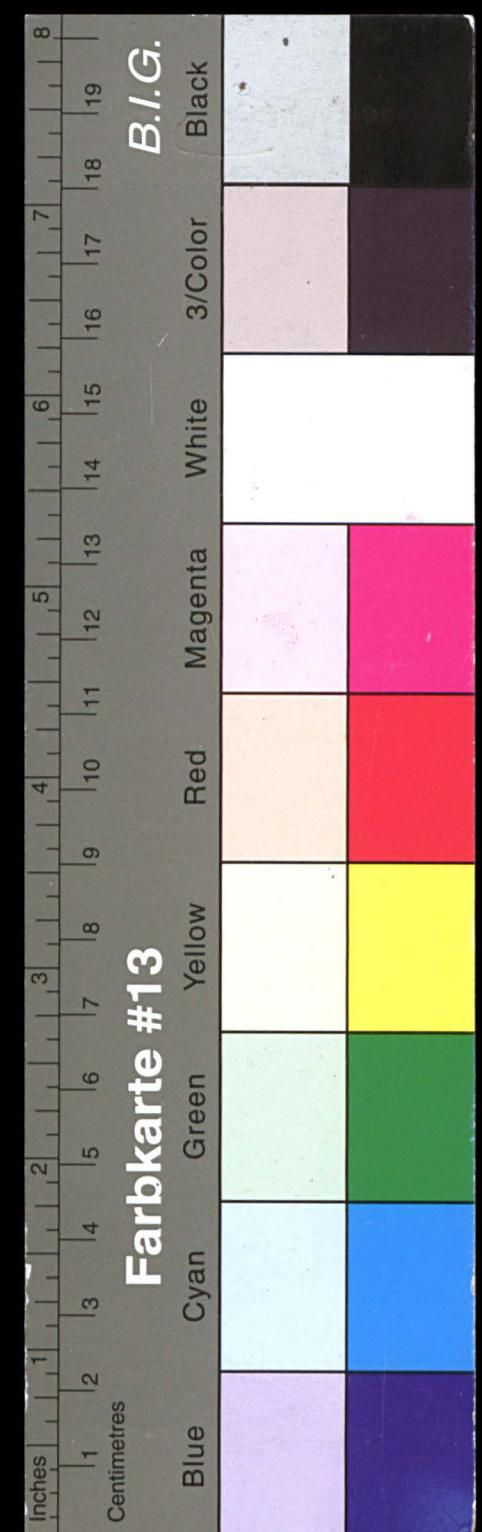
I. Es sollen die Akten des Regierungspräsidenten in Schleswig I K 2/6440 - 8 - und des Giroverbandes Schleswig-Holstein in Kiel betreffend die Überführung der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf die Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe mit der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. 12. 1944 - IV 1387/44 - und den Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten in Schleswig vom 13. 3. 1945 erfordert werden.

II. Den Beklagten wird aufgegeben, den wegen der Überführung der Spar- und Leihkasse des Klägers entstandenen Schriftwechsel vorzulegen sowie anzugeben, ob die Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn identisch mit der Beklagten zu 2 ist.

III. Den Beklagten wird aufgegeben, zu der Behauptung des Klägers Stellung zu nehmen, es habe, als die Spar- und Leihkasse des Klägers eine Körperschaft öffentlichen Rechts wurde, keine Auseinandersetzung gemäß §§ 4, 17 SpVO zwischen ihr und dem Kläger stattgefunden.

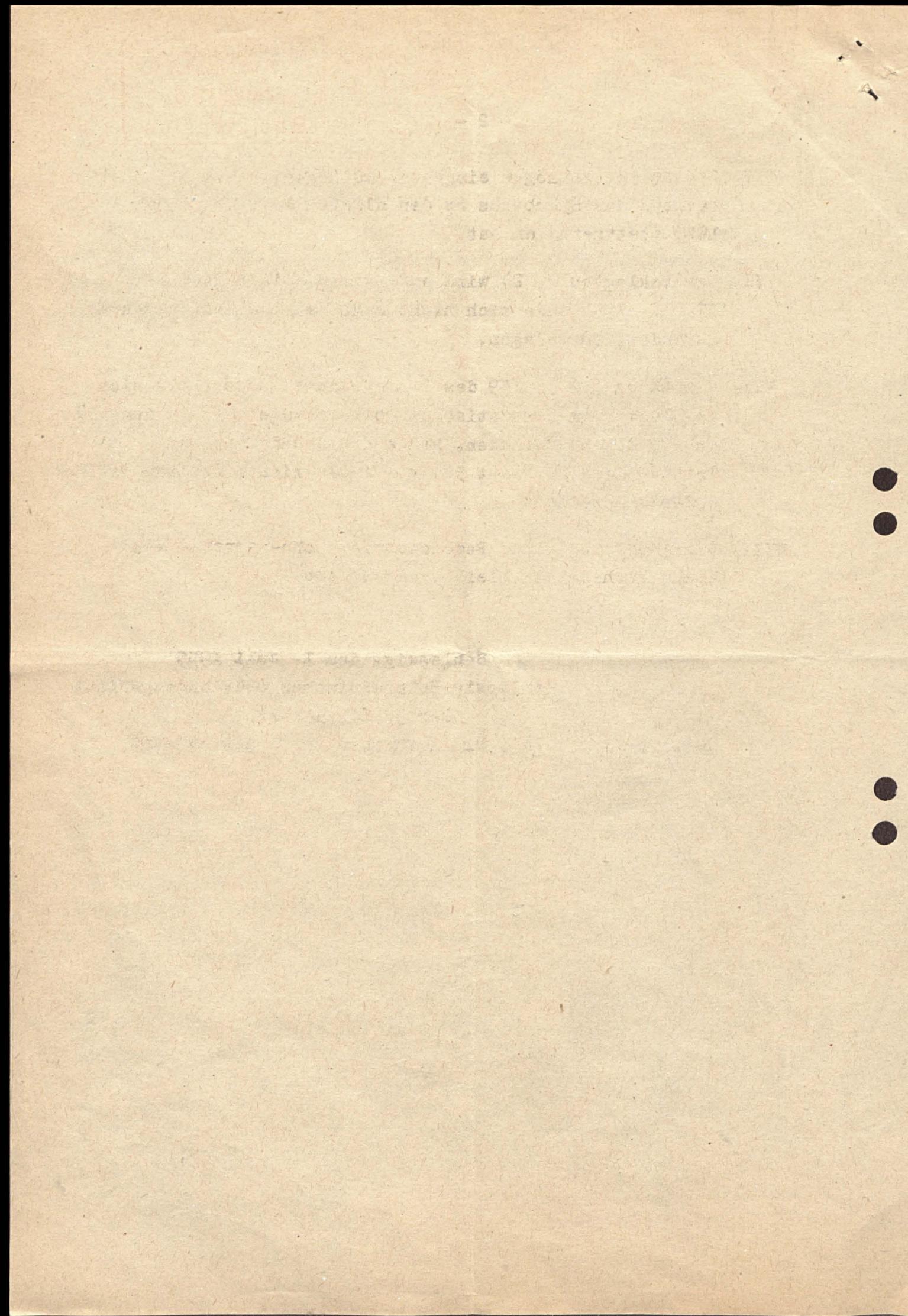
IV. Der Kläger mag sich darüber erklären, ob und in welcher Höhe ihm, da nach seiner Behauptung eine Auseinandersetzung (Ziffer III) noch nicht stattgefunden hat, ein Anspruch auf Auseinandersetzung zunächst gegen seine Sparkasse und sodann gegen die Beklagte zu 2) als deren Gesamtrechtsnachfolgerin zusteht, über den nach §§ 4, 17 SpVO die Aufsichtsbehörden endgültig zu beschliessen haben und der sich in seinem Umfang wesentlich mit dem mit der Klage geltend gemachten Entschädigungsanspruch decken und vielleicht einen Enteignungsschaden überhaupt ausschliessen wird.

- 2 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



50  
53

- 2 -

V. Die Beklagten mögen eingehend darlegen, warum die Über-  
sendung des Sparbuchs an den Klägers erst im Dezember  
1947 stattgefunden hat.

VI. Der Beklagten zu 2) wird aufgegeben, die Bilanz per  
31. 12. 1944, die sich nicht mehr bei den Gerichtsakten  
befindet, vorzulegen.

VII. Die Akten 30 160/49 des Landgerichts Lübeck, die sich  
zur Zeit beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg  
zu 1 U 139/54 befinden, sowie die Grundakten von  
Trittau Band 28 Blatt 564 vom Amtsgerichte Trittau sollen  
erfordert werden.

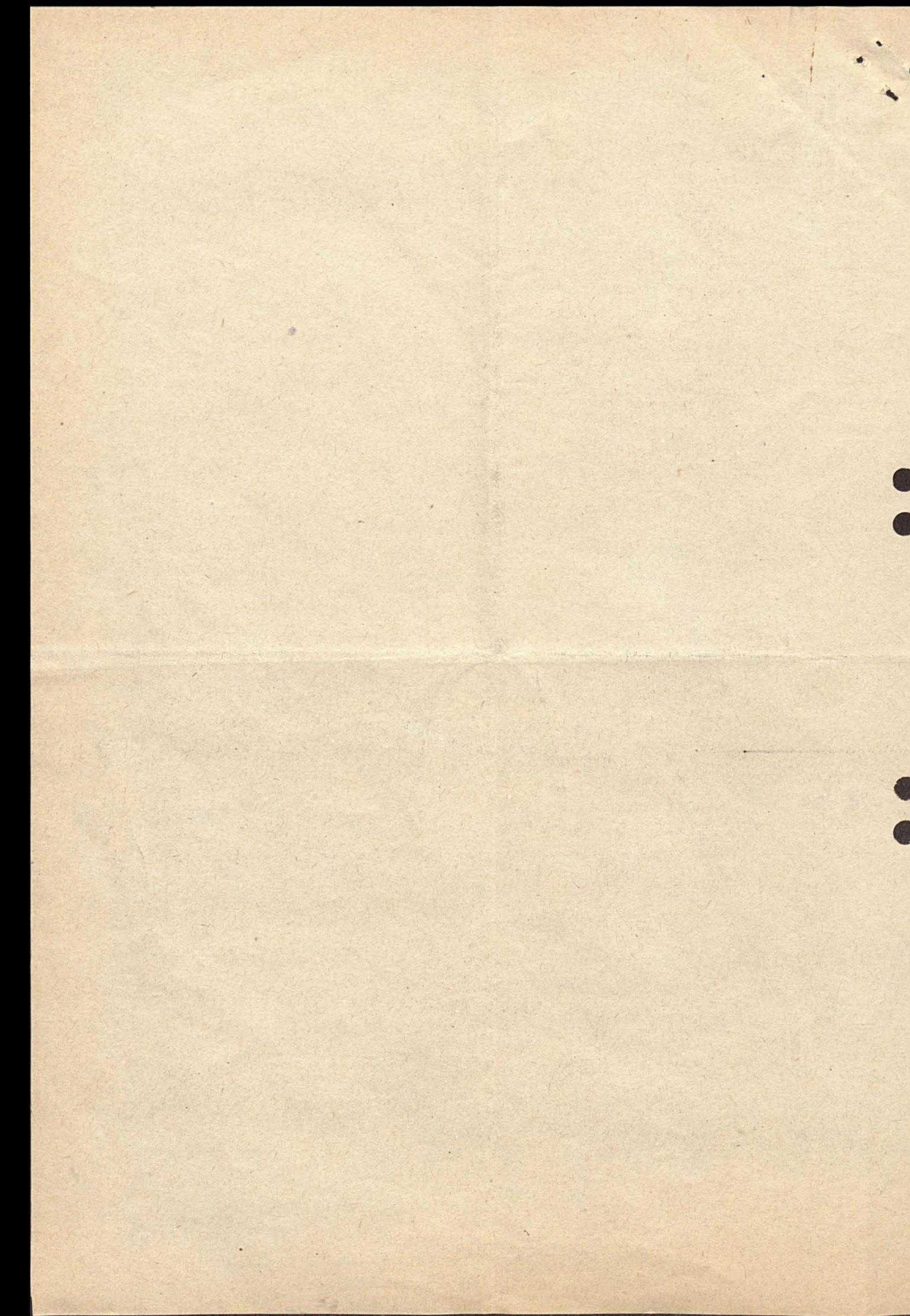
VIII. Die Anordnung einer Beweisaufnahme ohne erneute münd-  
liche Verhandlung bleibt vorbehalten.

Schleswig, den 1. Juli 1955  
Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht  
Der 5. Zivilsenat  
gez. Tüxen      gez. Dr. Kornhuber      gez. Nicken



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



03/23/12  
51  
22. Juli 1955 94  
Dr. jur. H. H. GIESE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
K. REICHE  
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht

SCHLESWIG, den  
Lollfuß 56  
Fernruf 3339  
+ Schm.

1. An den  
Kreis Stormarn  
Der Kreisausschuß  
z.Hd. von Herrn Kreissyndikus  
K i e s l e r  
Bad Oldesloe

2. An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Bad Oldesloe  
Am Markt

Kreissparkasse  
Stormarn  
26. JULI 1955  
Bad Oldesloe

Sehr geehrte Herren !

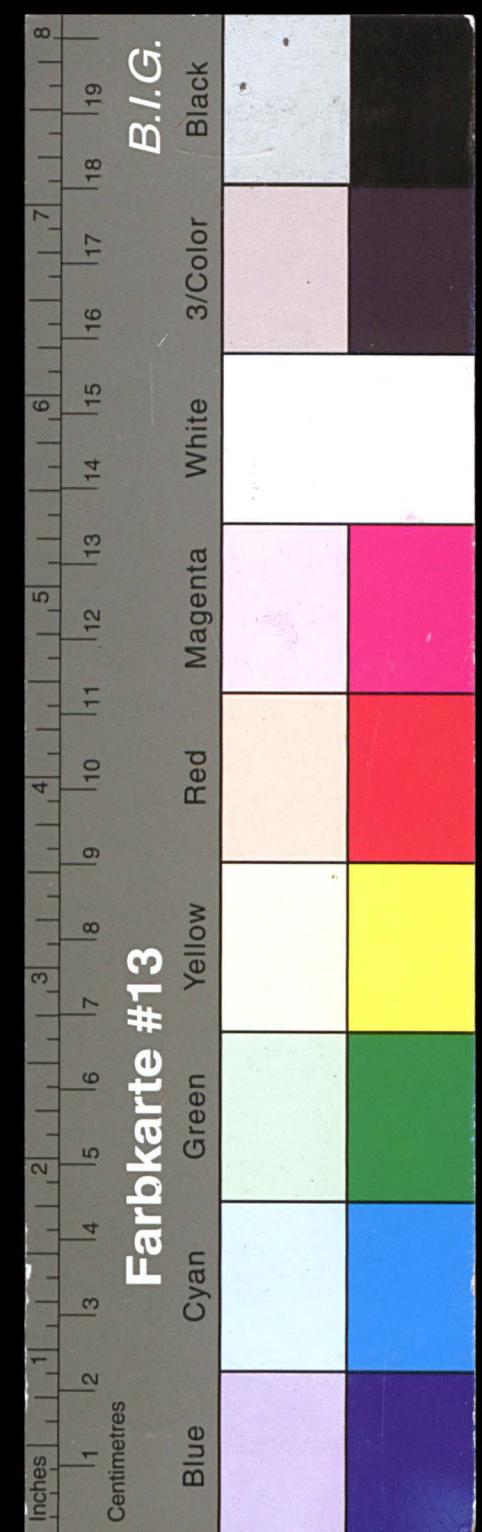
In Sachen Zweckverband „Sparkassenverband Trittau“ gegen den Kreis Stormarn überreichen wir anliegend den vom 5. Zivilsenat des hiesigen Oberlandesgerichts erlassenen Erörterungsbeschuß zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um Stellungnahme zu II. letzter Halbsatz, III. und V.

Der Herr Vorsitzende des 5. Zivilsenats teilte mir anlässlich einer persönlichen Rücksprache mit, daß der Senat es entgegen seiner ursprünglichen Ansicht für erforderlich halte, sich grundlegend mit dem Sparkassenrecht vertraut zu machen, da es doch für die Entscheidung des Rechtsstreits von wesentlicher Bedeutung sein könne.

Die entsprechende Literatur und Kommentare hat der Senat, da die Bücherei des hiesigen Oberlandesgerichts in dieser Hinsicht dürftig ist, bestellt.

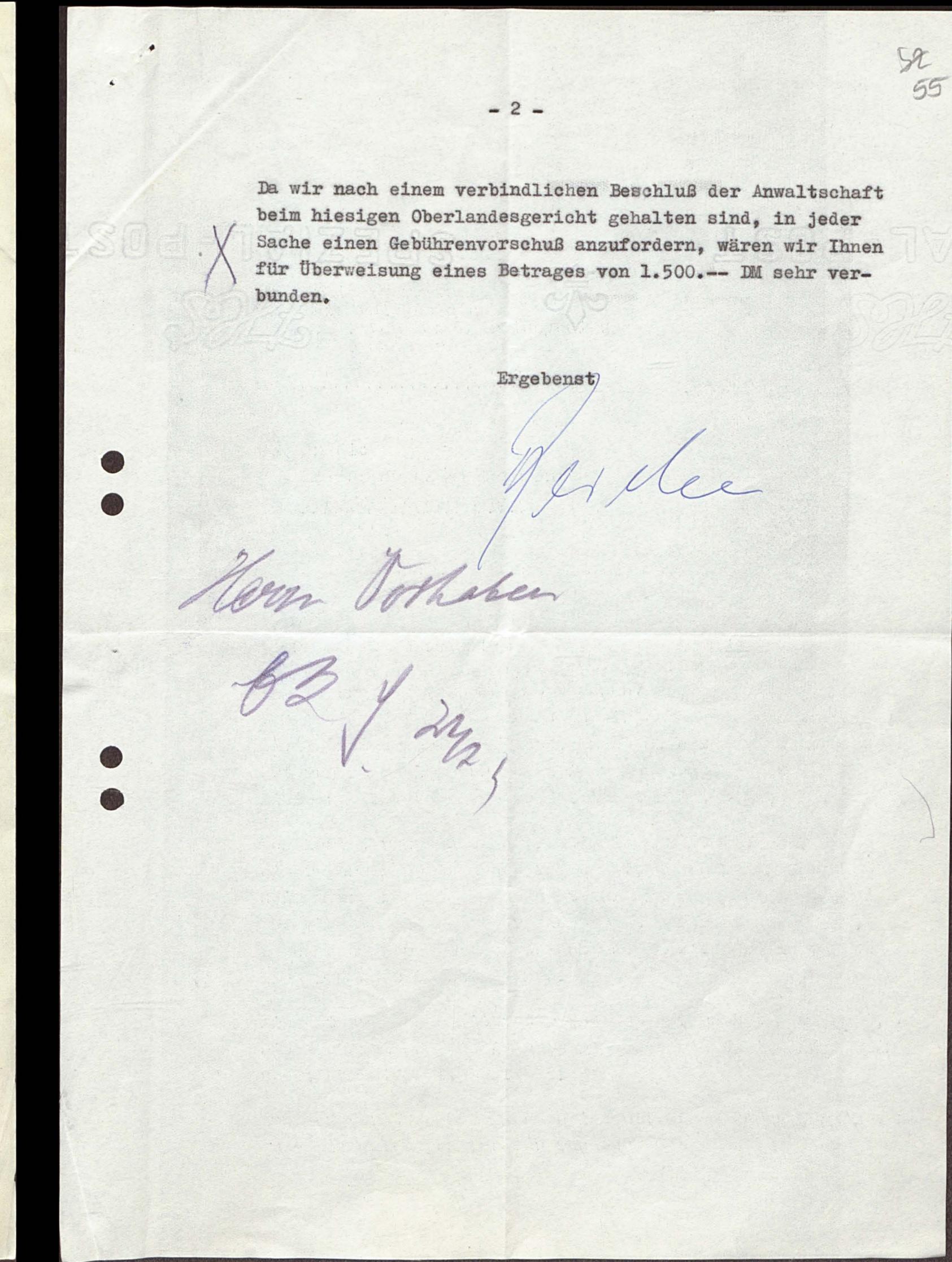
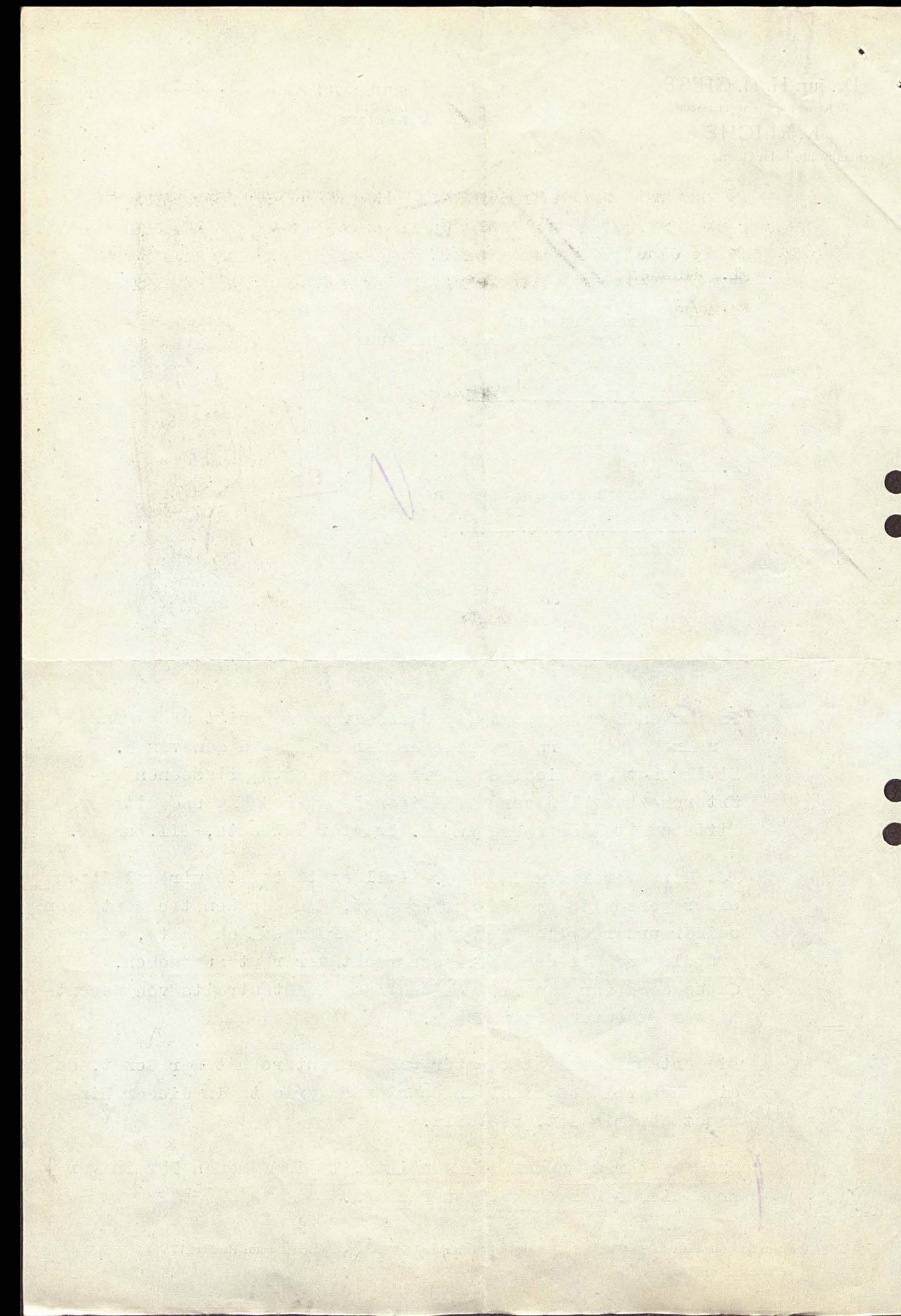
Aus den vorstehenden Gründen ist mit einem neuen Termin vor Ende dieses Jahres kaum zu rechnen.

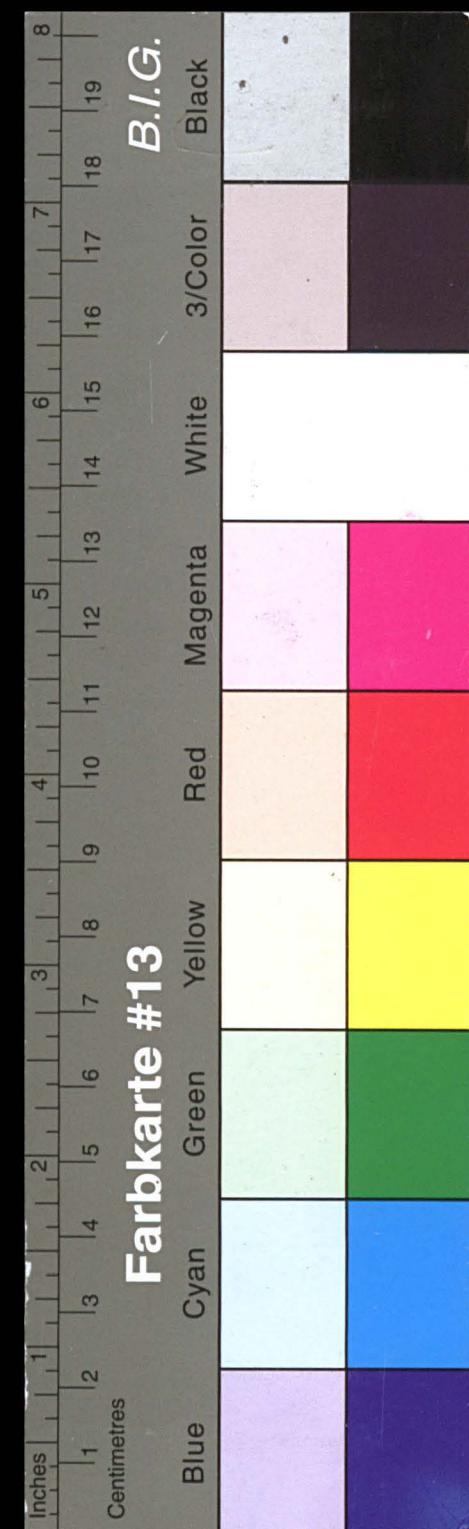
Bankkonten: Schleswig-Holsteinische Westbank Schleswig · Kreissparkasse Schleswig · Postscheckkonto: Hamburg 129065



# Kreisarchiv Stormarn E103

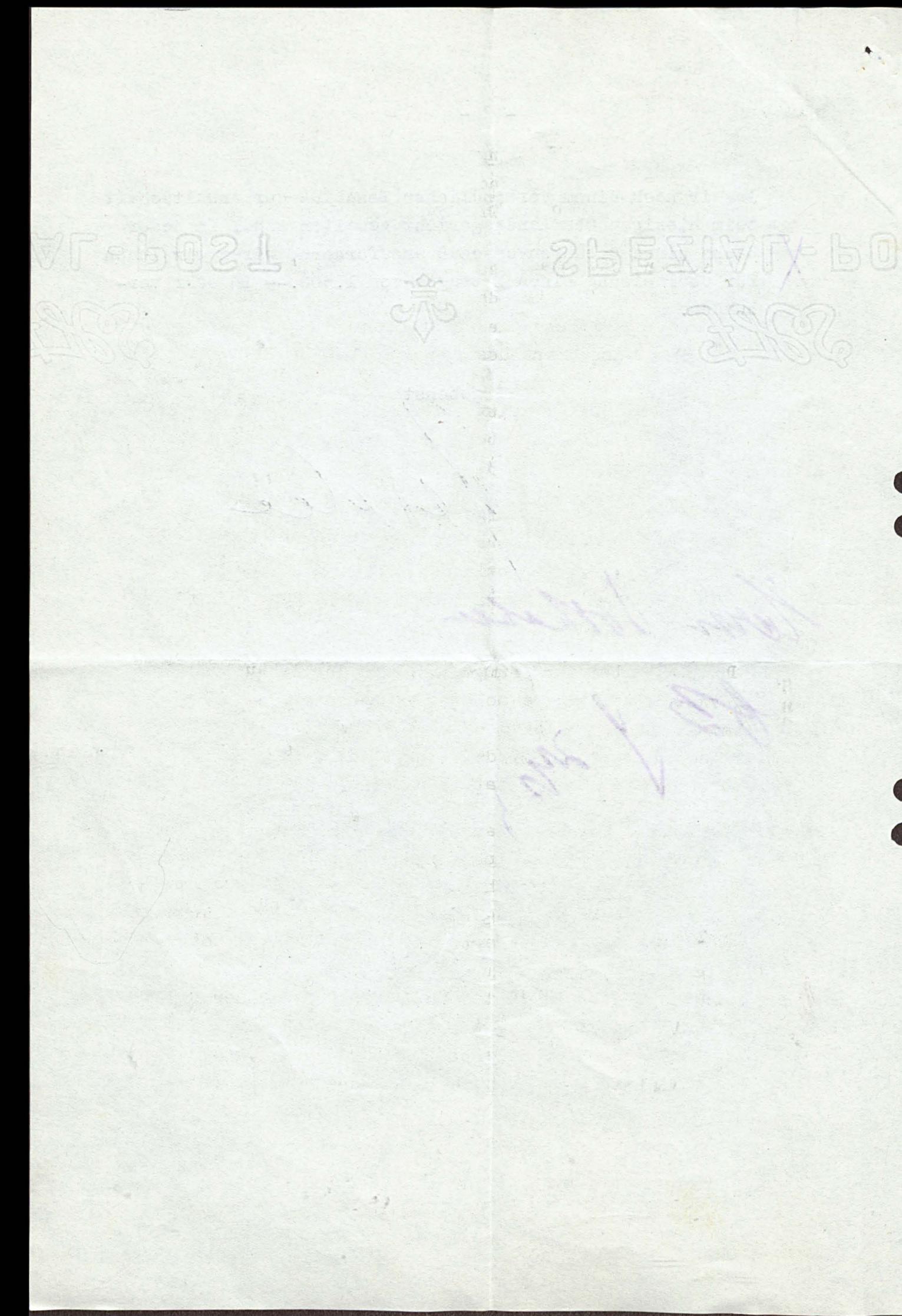
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



30. Juli 55  
5 56

Klü/We

Klage Zweckverband "Sparkassenverband Trittau" gegen  
Kreis Stormarn bzw. Kreissparkasse Stormarn

030/23112 Gerichtskostenvorschüsse DM 1.500,--  
=====

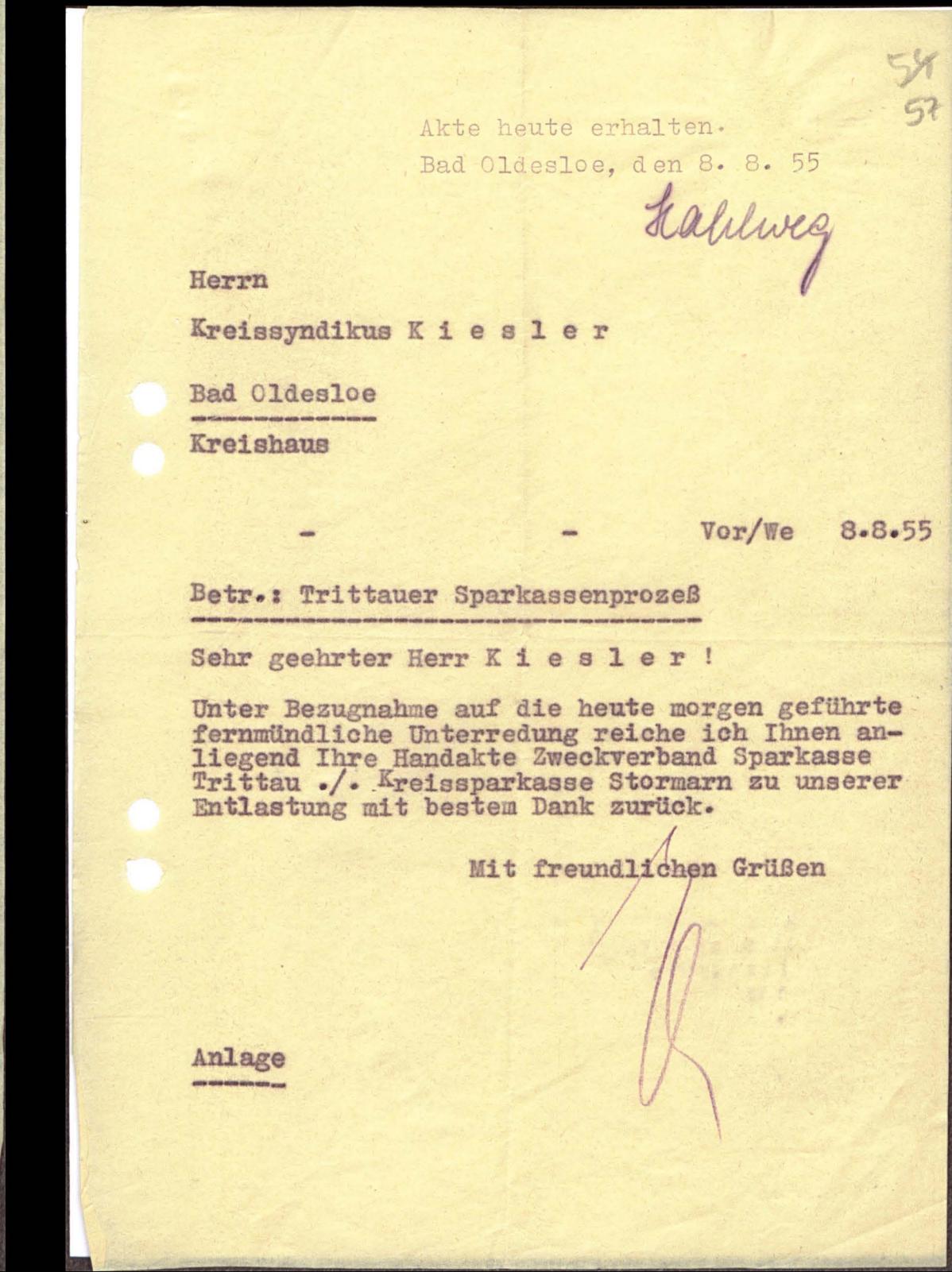
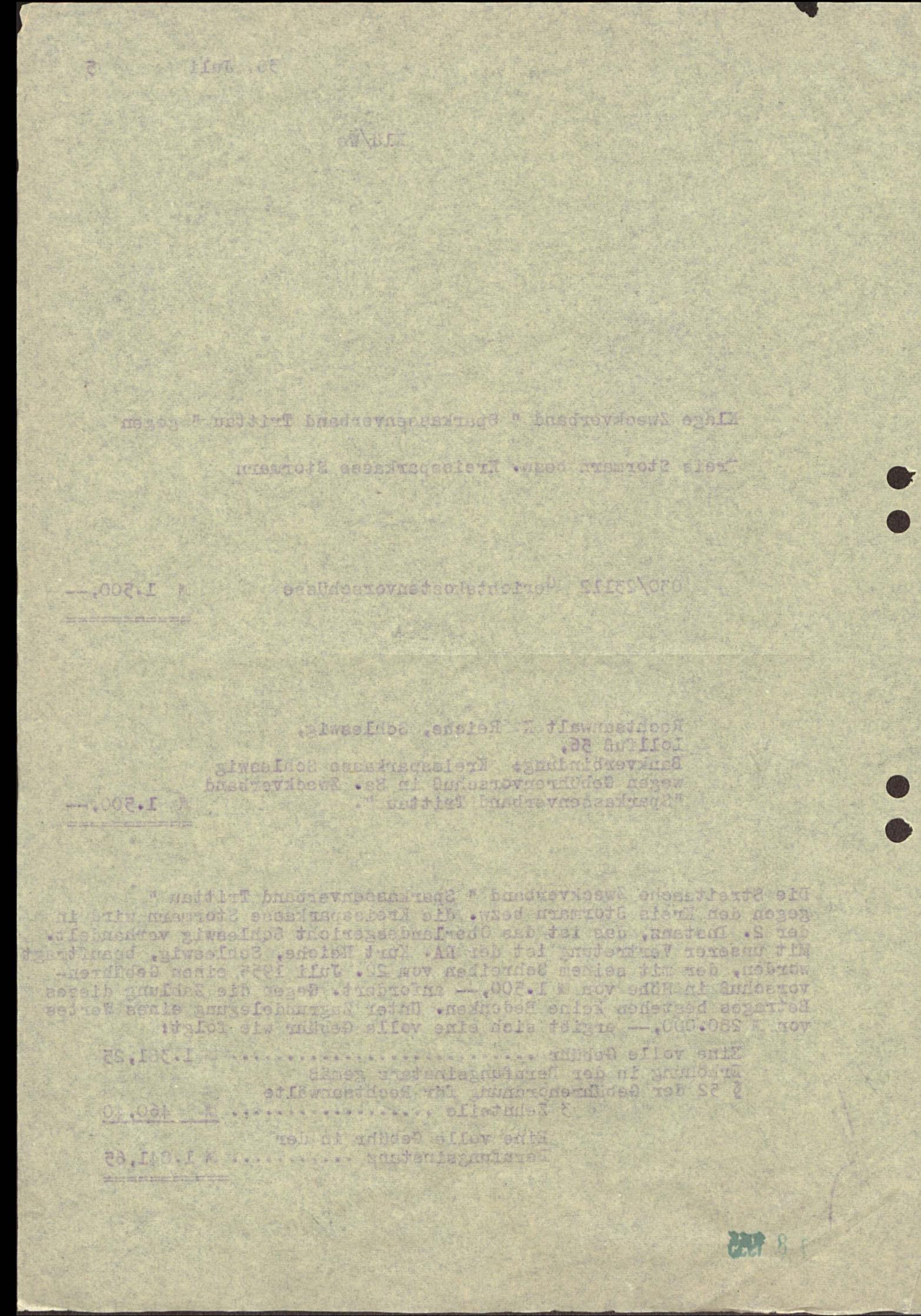
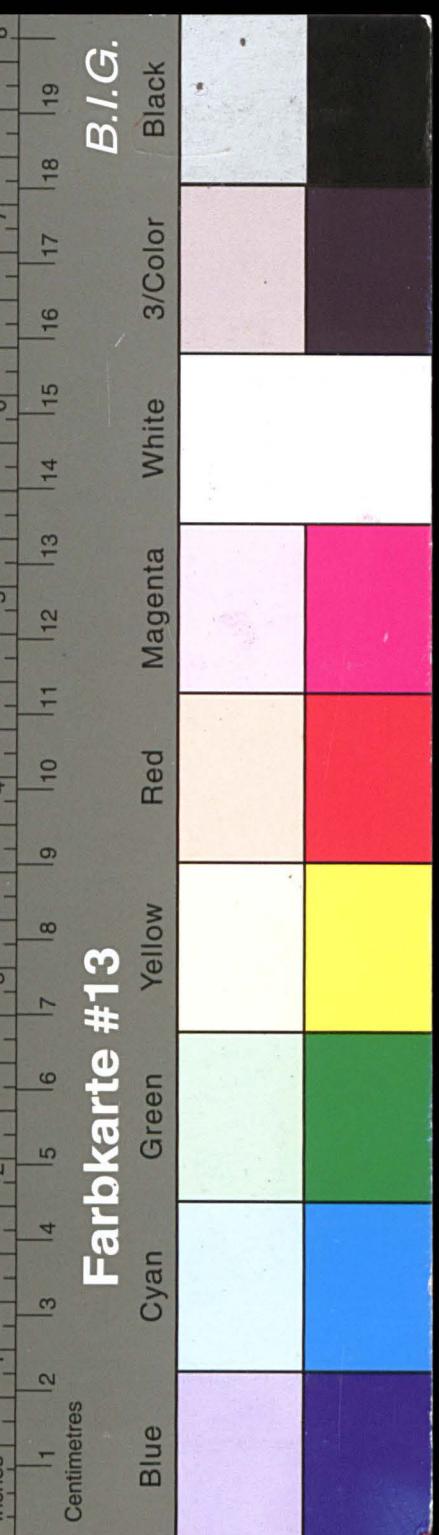
Rechtsanwalt K. Reiche, Schleswig,  
Lollfuß 56,  
Bankverbindung: Kreissparkasse Schleswig  
wegen Gebührenvorschuß in Sa. Zweckverband  
"Sparkassenverband Trittau". DM 1.500,--  
=====

Die Streitsache Zweckverband "Sparkassenverband Trittau" gegen den Kreis Stormarn bzw. die Kreissparkasse Stormarn wird in der 2. Instanz, das ist das Oberlandesgericht Schleswig verhandelt. Mit unserer Vertretung ist der RA. Kurt Reiche, Schleswig, beauftragt worden, der mit seinem Schreiben vom 22. Juli 1955 einen Gebührenvorschuß in Höhe von DM 1.500,-- anfordert. Gegen die Zahlung dieses Betrages bestehen keine Bedenken. Unter Zugrundelegung eines Wertes von DM 280.000,-- ergibt sich eine volle Gebühr wie folgt:  
Eine volle Gebühr ..... DM 1.381,25  
Erhöhung in der Berufungsinstanz gemäß  
§ 52 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte  
3 Zehnteile ..... DM 460,40  
Eine volle Gebühr in der  
Berufungsinstanz ..... DM 1.841,65  
=====

1.8.1955

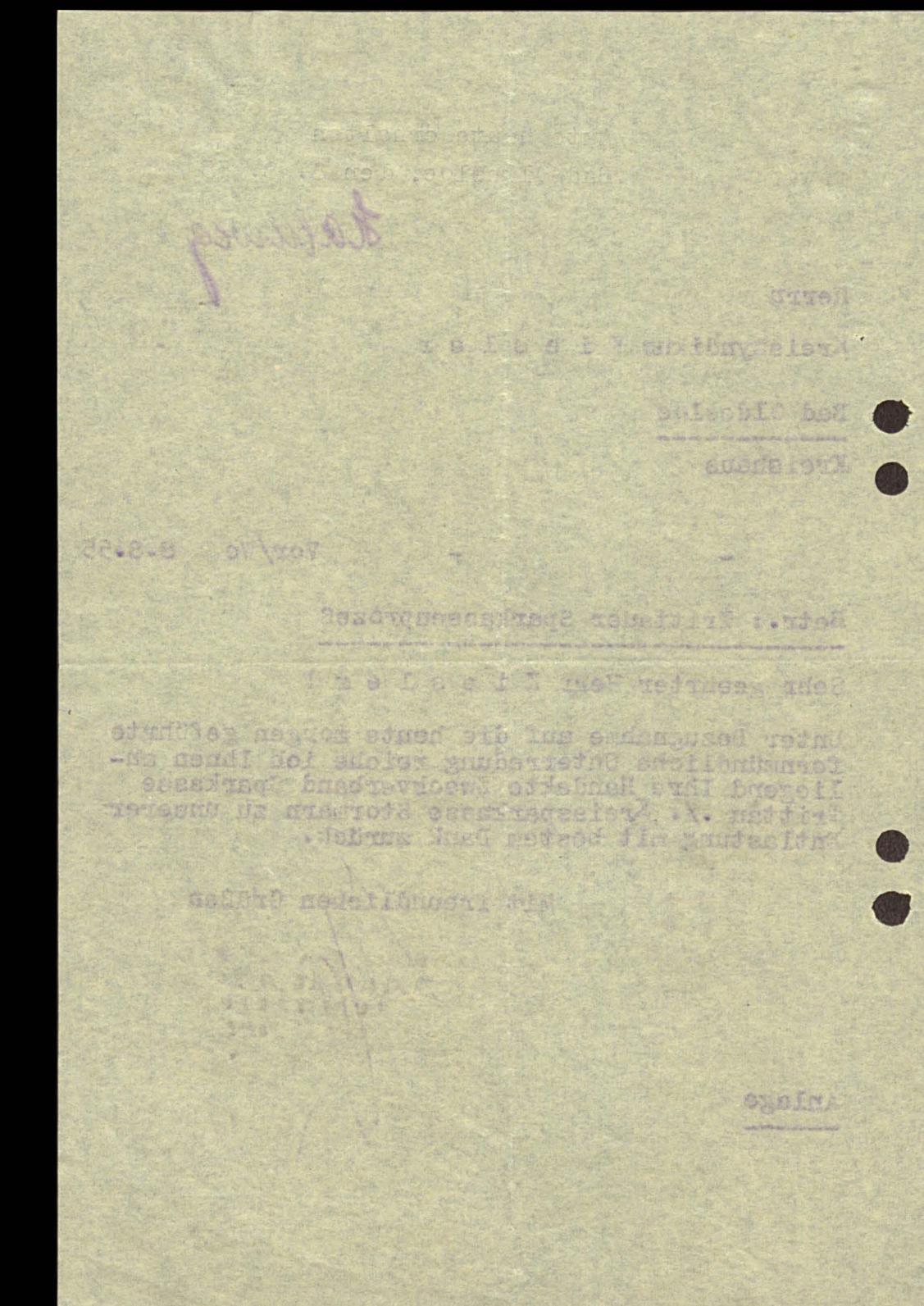
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Nr. 202 / Seite 4

## Pastor Tolkiehn feierlich eingeführt

### Letzte Amtshandlung Propst Sonntag — Festakt in Rethwisch

Rethwisch, 30. August (Eig. Ber.) schied zu nehmen. Propst Sonntag ist als letzte Amtshandlung in der Propstei Segeberg vollzog Propst Sonntag in der Kapelle zu Rethwisch am vergangenen Sonntag die feierliche Einführung des von Bischof D. Halfmann ernannten neuen Pastors für Rethwisch, Tolkiehn. In großer Anzahl waren die Gemeindemitglieder gekommen, um dem Festakt beizuwohnen.

In ernsten und zugleich sehr persönlich gehaltenden Worten wandte sich der scheidende Propst an den neuen Pastor, der an Stelle des nach Kanada ausgewanderten Pastors Lukas nun in Rethwisch wirken soll. Auch zu den Kirchenältesten und zur Gemeinde sprach der Propst, um gleichzeitig Ab-

geschieden zu haben. Er wünschte, dass die Nachfolge von Propst Asmus sen anzutreten hat.

Den alten Gemeindemitgliedern aber war es eine besondere Freude, bei der Feier neben Pastor Maczewski auch Pastor Erich zu sehen, der früher 15 Jahre in Rethwisch tätig gewesen ist.

Pastor Tolkiehn legte seine Predigt das Wort zugrunde: „Werfel euer Vertrauen nicht weg, welches eine große Belohnung hat.“ Kirchengemeinde und Kirchenvorstand zeigten sich dankbar für die Amtseinführung. Sie wünschen und erhoffen eine segensreiche Arbeit des neuen Seelsor- sprach der Propst, um gleichzeitig Ab-

## Lübecker Nachrichten

### Brahmkate verkauft

Tralau (kr). Der Gemeinderat Tralau beschloß auf seiner Sitzung, die Brahmkate an den Bad Oldesloe-Nützschau in der Mark an Wilhelm Reimers zu verkaufen. Um endlich das von den bereits gekauften Bauern nutzten zu können, soll die Rücksprache mit dem Kreisbaurat suchen, die Ablehnung des Bauungsplans aufzuheben. Sollte die Ablehnung erfolgen, dann wird die Gemeinde an die Landeswenden.

Das sich die Einnahmen der Gemeinde erfreulich gesteigert haben, will man die Mehreinnahmen für Wegeverbesserungen, Instanzen und Gerätebeschaffung für Schule wie für die Freiwillige Feuerwehr verwenden. Ein Antrag der Gemeinde Groß-Niendorf auf Pacht oder einer Kiesgrube wurde abgelehnt. Es ist beschlossen, der Gemeinde Niendorf für seinen eigenen Betrieb jährlich 300 bis 400 Kubikmeter zu verkaufen.

Nächste goldene Konfirmation Bargteheide (mo). Durch die Wierung der Bargteheider Kirche, die evangelisch-lutherische Gemeinde gezwungen worden, die gesuchte goldene Konfirmation im Jahr 1905 auf nächstes Jahr zu versetzen und mit der des Jahres 1906 zusammenzulegen.

Umschau nach einem Bade Groß-Hansdorf (wk). Weil Groß-Hansdorf eine öffentliche Badeanstalt fehlt, werden von der Gemeinde Pläne erwogen, eine Kiesgrube Himmelhorst zu einer Badeanstalt auszubauen, sobald dort das Wasser restlos abgebaut ist.

Die Groß-Hansdorfer Bader müssen entweder zum Großen Bredenbekerteich oder nach Cuxhaven fahren. Die etwas näher gelegene Badeanstalt in der Baggerkuhle ist Sommer bekanntlich geschlossen worden, nachdem dort ein Mann ertrank.

Öffentliche Ausschreibung Ahrensburg (n). Die Gemeinde Wohnungsgenossenschaft Ahrensburg hat jetzt die Arbeitsergebnisse im Ahrensburger Hoopgelände öffentlich auszuführen. Ab Freitag können die Unterlagen beim bauleitenden Architekten Voigtländer, Ahrensburger Berg 13, abgeholt werden. Ein später ist die Eröffnungstermin Heimweg zu Fuß.

## Der derzeitige Stand des Prozesses

### Zweckverband Trittau berichtet am Sonnabend

Trittau, 30. August (Eig. Ber.) In einer für den kommenden Sonnabend 10 Uhr ins Hotel zur Post einberufenen Versammlung des Zweckverbandes Sparkassenverband Trittau will der Vorstand seinen Mitgliedern über den bisherigen Stand des Prozesses zwischen dem Zweckverband und dem Kreis Stormarn sowie der Kreissparkasse Stormarn berichten. Zu der Versammlung werden namhafte Landtags- und Kreistagsabgeordnete geladen.

Wie bereits wiederholt berichtet, schwiegt nun seit mehr als eineinhalb Jahren die Klage des Zweckverbandes gegen den Kreis und die Kreissparkasse auf Entschädigung für die früher „Spar- und Leihkasse Trittau“. In einer ersten Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Schleswig als Berufungsinstanz lehnten der Kreis und die Kreissparkasse einen Vergleichsvorschlag des Gerichtes ab, dem Zweckverband 110 000 Mark zu zahlen.

Außerdem erhoben der Kreis und die Kreissparkasse Widerklage gegen den Zweckverband und beantragten darin festzustellen, daß dem Zweckverband keinerlei Entschädigungsansprüche mehr zustehen. Durch diese Widerklage erhöhte sich der vom Zweckverband bisher absichtlich ge ring gehaltene Streitwert von bisher 12 000 Mark auf jetzt etwa 280 000 Mark.

## Kreuz und quer durch den Kreis

### Entfernung unterschätzt

Elmenhorst (wk). Zusammen mit seinem Bruder hatte der 15jährige Schüler Hans-Peter B. aus Hamburg eine Motorradfahrt nach Heilshoop bei Reinfeld unternommen. Dort angekommen stritten sich die Brüder so lange, bis der jüngere kurz entschlossen davonlief. Er wollte zu Fuß nach Hamburg zurück. In Elmenhorst wurde er von Polizeibeamten aufgegriffen. Man brachte ihn zur Wache nach Bargteheide und benachrichtigte die Eltern. Der Bruder holte dort den Ausreißer mit seinem Motorrad ab.

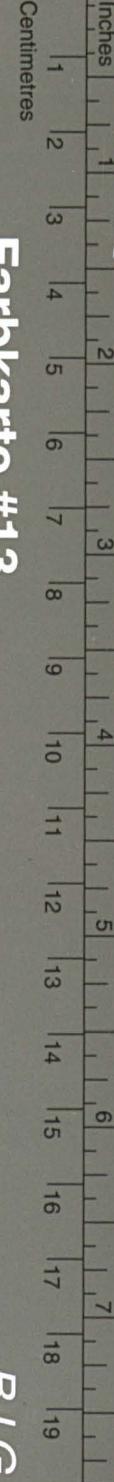
Stohlen worden war. Ein Musiker hatte das Instrument wohlverpackt auf dem Gepäckträger seines Fahrrades abgestellt, während er in der Gaststätte seinen Durst stillte. Herbert O. aus Schöningstedt benutzte das Akkordeon auf seinem Moped umzuladen und damit das Weite zu suchen.

### Immer der Blaubaum

Neritz (n). In Neritz kam auf dem nassen Blaubaum auf der Bundesstraße 75 ein Hamburger Personenwagen ins Schleudern und stürzte eine etwa vier







B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

**Farbkarte #13**

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------

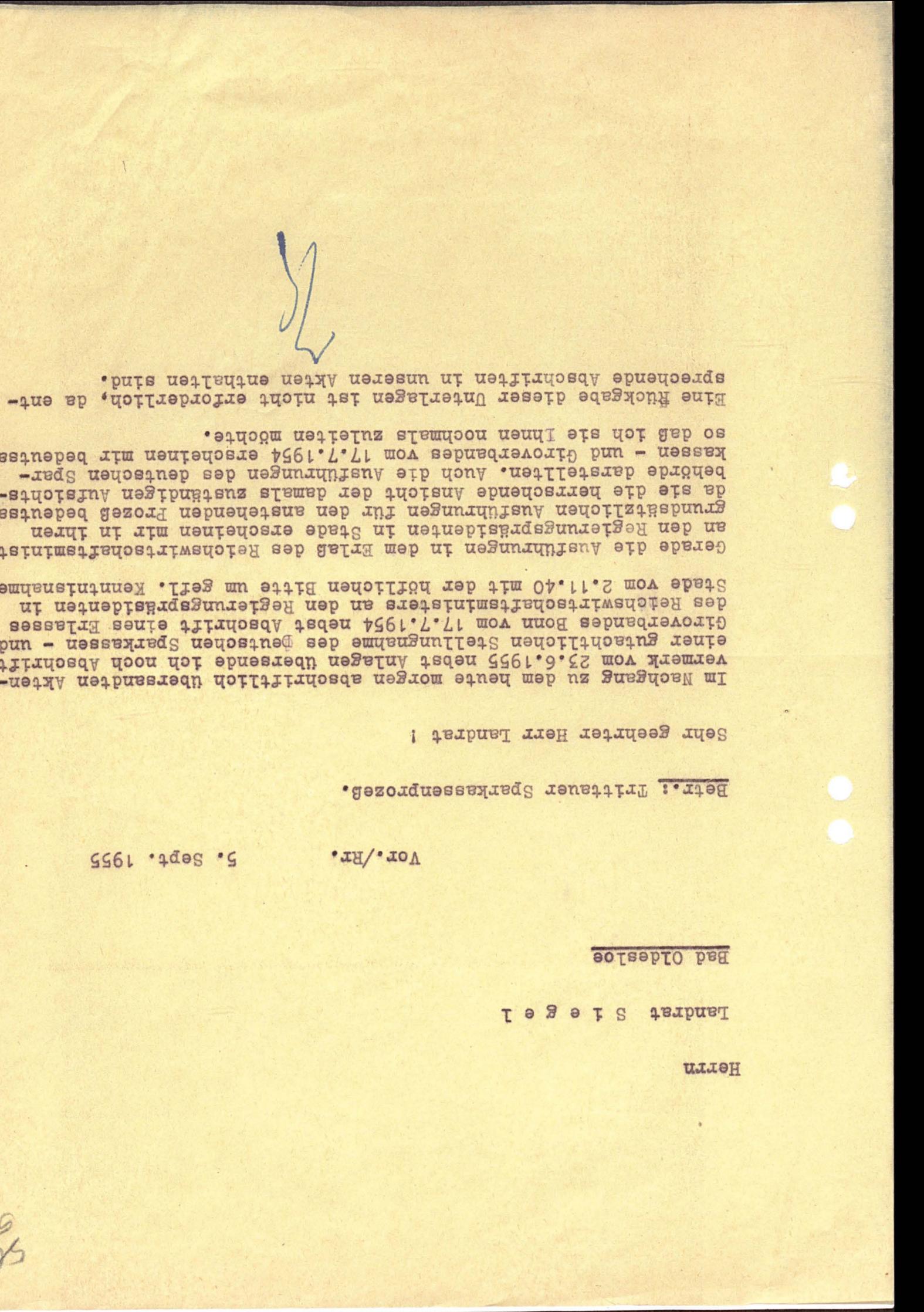
Black	
-------	--

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Inches	Centimeters
--------	-------------

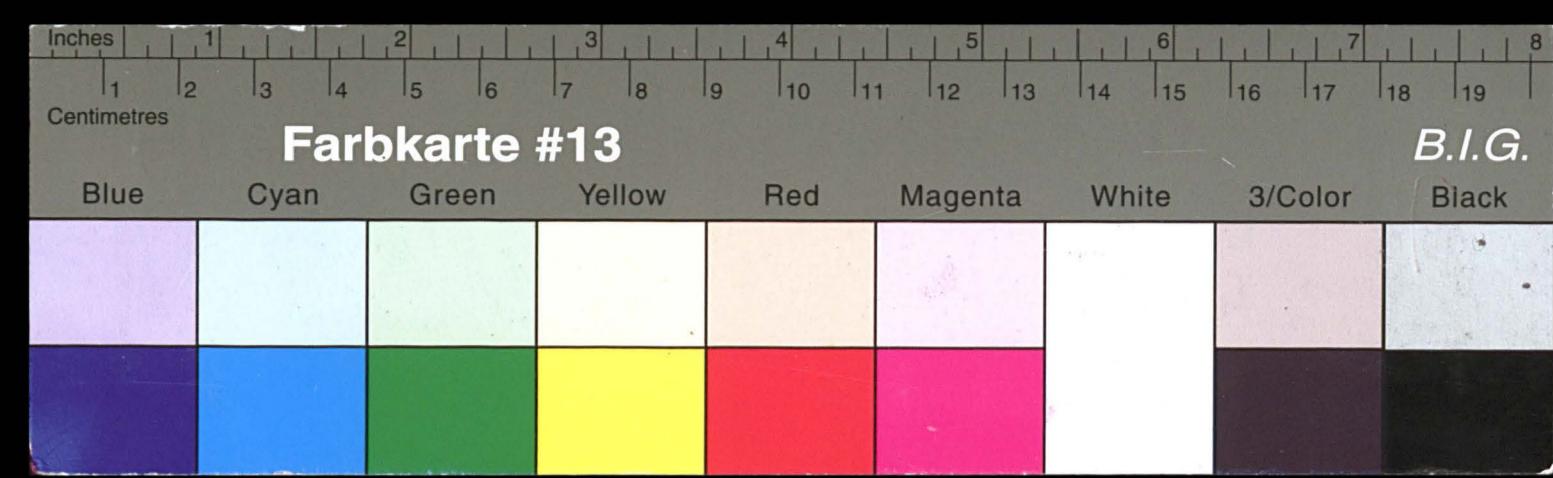
5  
 Etne Rückgabe dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, da ent- sprachende Abschriften in unseren Akten enthalten sind.  
 Gerade die Ausführungen spräsidienten in dem Brief des Rechtschreibschriftstellers an den Regierungspräsidienten in der Wache um 2.11.40 mit der Hoffnung Bitte um gefl. Kenntnissnahme.  
 Im Nachgang zu dem heute vorgenommen Abschiffen übersendeten Akten vermerk vom 23.6.1955 nebst Anlagen übersende ich noch Abschriften einer Gutachterlichen Stellungnahme des Deutschen Sparkassen - und des Rechtschreibsatzes Bonn vom 17.7.1954 nebst Abschriften eines Erlasses des Regierungspräsidienten in den Regierungsschaffensmätern in den Regierungspräsidienten in der Wache ein zweiter Telefonanruf einging, wonach dieser Mann in "beaufsichtigem Zustand" vor einem Grundstück in der Manhagener Allee gefunden worden war. Der bewußtlose Zustand stellte sich sehr schnell als ein ordentlicher Alkoholrausch heraus. Die Polizei nahm den Betrunkenen, den 50jährigen Rentner Emil L. aus Groß-Hansdorf, mit zur Wache und veranlaßte, daß ihm eine Blutprobe abgenommen wurde.  
 A u s Angst irrte ein 73jähriger Mann nachts in den Straßen von Ahrensburg umher. Zwei Stunden nach Mitternacht wurde er von einer Polizeistreife aufgegriffen. Der Mann wohnte im Altersheim "Lindenhof" am Bredenbeker Teich und hatte in der Stadt Bekannte besucht. Da es dabei sehr spät geworden war, traute er sich in der dunklen Nacht nicht, den einsamen Weg zum Heim zu gehen. Die Polizei gab ihm eine Schlafmöglichkeit in ihrer Arrestzelle.  
 Eine seltsame Bitte richtete Frau W. an die Polizei. Ihr Auto war wegen Benzinmangels im Birkenhain gestrandet und zwar so ungestrichen geblieben, und zwar so unglücklich, daß es quer auf der Straße stand. Da sie allein nicht die Kraft hatte, den Wagen wegzuschieben, forderte sie auf der Wache zwei starke Männer an. Zwei Beamte machten sich gaststätte statt.

Sehr geehrter Herr Landrat!  
 Beste...! Mitternauer Spätklassenprozeß.  
 Vor./Hr.  
 5. Sept. 1955  
 Bad Oldesloe  
 Landrat S. 1 e g e 1  
 Herrn  
 56  
 56



Finger in der Presse  
 Witzhave (wk). Einen Betriebsunfall erlitt der Arbeiter Willi Z. aus Witzhave in einer Bergedorfer Fabrik beim Walzenreinigen. Seine linke Hand geriet in eine Presse. Z. erlitt Quetschungen an den Fingern und mußte in ein Krankenhaus eingeliefert werden.  
 Akkordeon gestohlen  
 Reinbek (wk). Eine Gastwirtin alarmierte spät nachts die Polizei, weil einem ihrer Gäste ein Akkordeon gehörte.  
**Ahrensburger Mosaik**  
**Autofahrerin brauchte starke Männer — Angst vor dem Heimweg**  
 Ahrensburg, 30. August (Eig. Ber.)  
 Lautes Krachen veranlaßte mehrere Bewohner der Manhagener Allee gegen Abend, aus dem Fenster zu schauen. An der Ecke Waldstraße hatte ein Auto ein Straßenschild umgefahren. Der Fahrer beschädigte sich den Schaden, fuhr dann jedoch weiter. Die inzwischen alarmierte Polizei stellte nach kurzen Ermittlungen fest, daß der beschädigte Wagen in einer Großgarage an der Manhagener Allee abgestellt worden war. Kaum hatten die Beamten den Namen des Wagnelkers festgestellt, als auch schon bei der Wache ein zweiter Telefonanruf einging, wonach dieser Mann in "beaufsichtigem Zustand" vor einem Grundstück in der Manhagener Allee gefunden worden war. Der bewußtlose Zustand stellte sich sehr schnell als ein ordentlicher Alkoholrausch heraus. Die Polizei nahm den Betrunkenen, den 50jährigen Rentner Emil L. aus Groß-Hansdorf, mit zur Wache und veranlaßte, daß ihm eine Blutprobe abgenommen wurde.  
 A u s Angst irrte ein 73jähriger Mann nachts in den Straßen von Ahrensburg umher. Zwei Stunden nach Mitternacht wurde er von einer Polizeistreife aufgegriffen. Der Mann wohnte im Altersheim "Lindenhof" am Bredenbeker Teich und hatte in der Stadt Bekannte besucht. Da es dabei sehr spät geworden war, traute er sich in der dunklen Nacht nicht, den einsamen Weg zum Heim zu gehen. Die Polizei gab ihm eine Schlafmöglichkeit in ihrer Arrestzelle.  
 Eine seltsame Bitte richtete Frau W. an die Polizei. Ihr Auto war wegen Benzinmangels im Birkenhain gestrandet und zwar so ungestrichen geblieben, und zwar so unglücklich, daß es quer auf der Straße stand. Da sie allein nicht die Kraft hatte, den Wagen wegzuschieben, forderte sie auf der Wache zwei starke Männer an. Zwei Beamte machten sich gaststätte statt.

**Reinbek (wk).** Die 18jährige angestellte Herta P. fuhr zusammen mit ihrem neuen Dame Marke „Standard“, nach Reinbek, einem Lebensmittelgeschäft Bahnhofstraße, stellte sie das abgeschlossene Rad war gestohlen worden.  
**Lütjenseer Architekt verunglückt**  
 Großensee (wk). Mit niedriger Geschwindigkeit durchfuhr einer Architekt aus Hamburg die Kurve der Großensee vor der Schule. Da das blaue Auto etwas feucht war, rutschte es auf die linke Fahrbahn und Schleuderte. Unglücklicherweise diesem Augenblick aus einer gesetzter Richtung ein Bierlader. Beide Fahrzeuge prallten und wurden erheblich beschädigt. Beide mussten anschließend abgeworfen werden. Der Architekt zog Stirnwunde zu.  
**Tückisches Basaltpflaster**  
 Trittau (wk). Ein von einer Lader gesteuerte Volkswagenschlüg sich in der Poststraße erheblich beschädigt liegen. Es hatte nicht mit dem gelben Basaltpflaster gerechnet sein Wagen plötzlich in der Wache geriet. Die allorts Warnungsschilder „Bei Nässe gefahr“ fehlen leider in Törlig, so daß Ortsunkundige warnt werden.  
**Reinfeld Spiegel**  
**Fackelzug der Feuerwehr — Prompt negativ reagierte**  
 Reinfeld, 30. August (Eig. Ber.)  
 Enttäuschung hat die Freiwillige Feuerwehr am kommenden Sonnabend veranstalten. Anlaß für diese Demonstration ist das 75jährige Bestehen der Wehr. Die Bevölkerung wird aus diesem Grunde aufgerufen, an dem Umzug teilzunehmen. Um 19 Uhr soll von der neuen Schule abmarschiert werden. Die Fackelträger werden sich unter klingendem Spiel zur Badeanstalt begeben, wo man anschließend eine bengalische Beleuchtung des Herrenteiches bewundern kann. Schließlich wird um 20 Uhr vor dem Rathaus der Große Zapfenstreich geblassen. Der Festball findet dann im Hotel „Stadt Hamburg“ statt.  
 Die nächste Mitgliederversammlung des CDU-Ortsverbandes findet am kommenden Montag um 20 Uhr wieder in der Bahnhofsstraße statt.

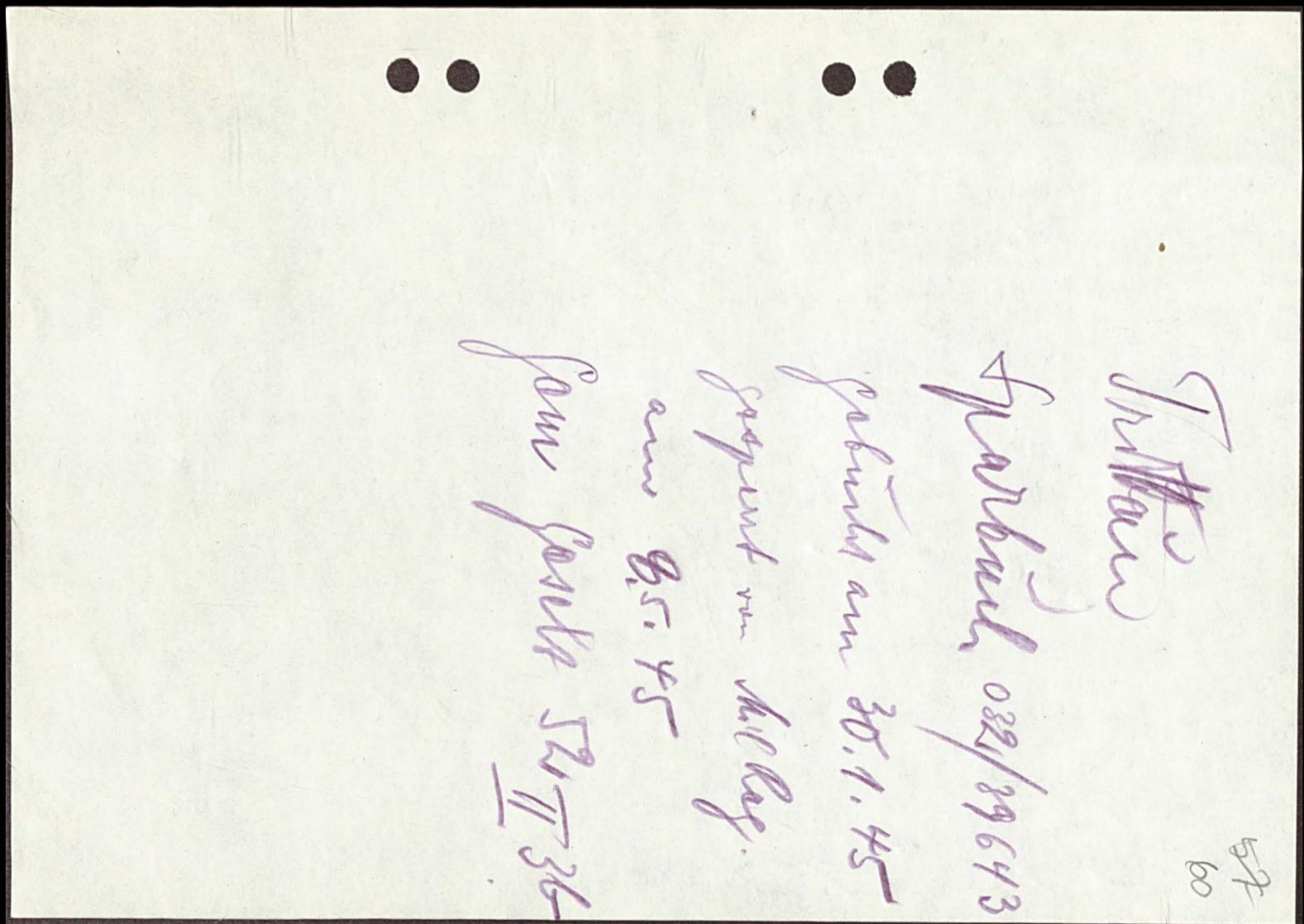
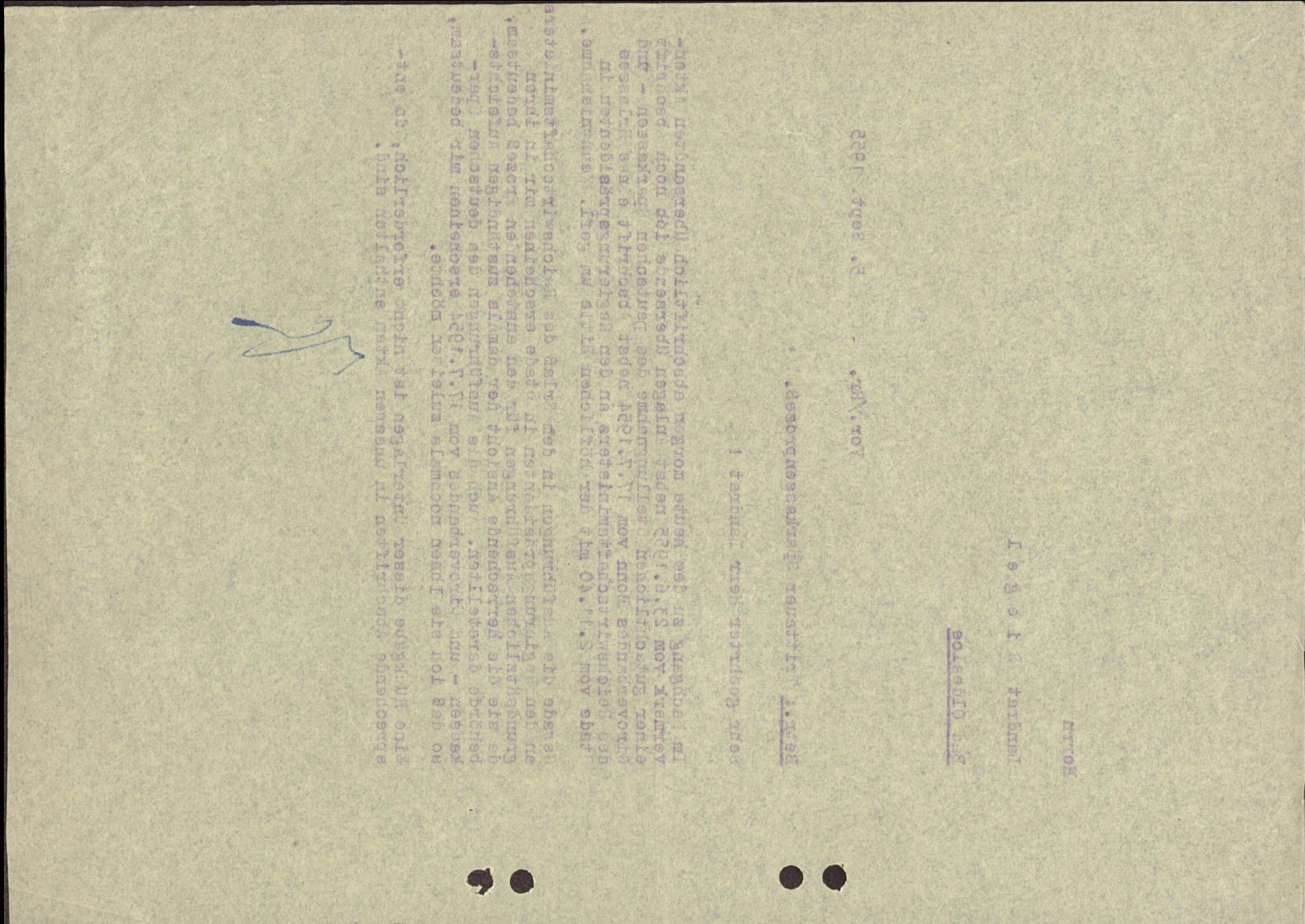


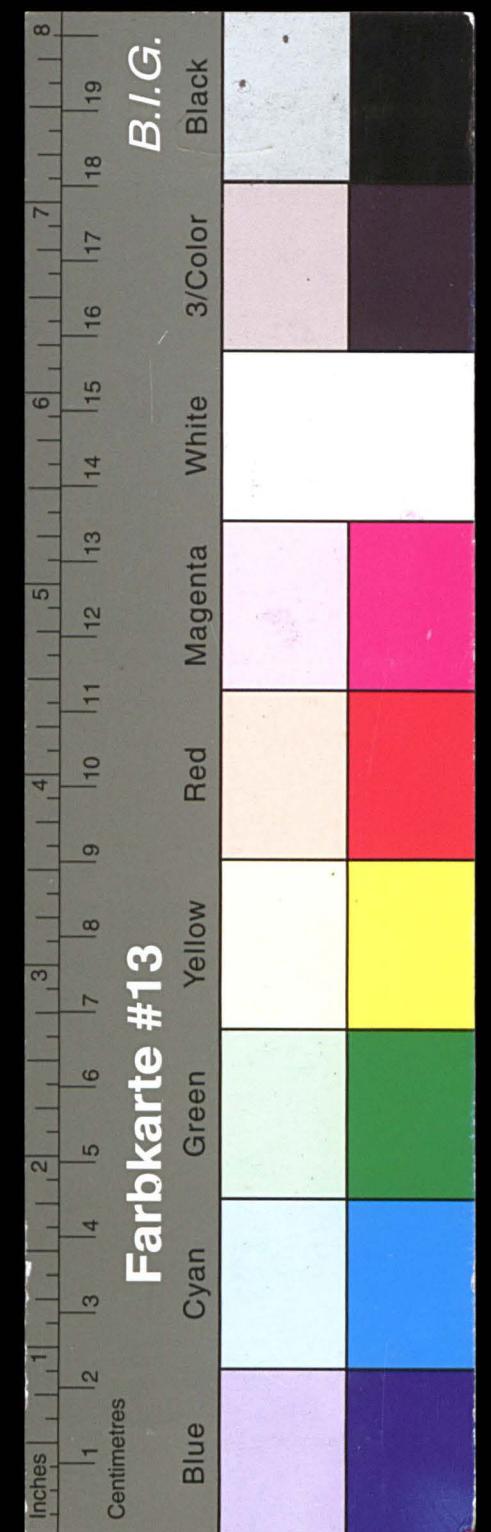
Farbkarte #13

B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Militärregierung-Deutschland  
58  
61

Kontroll-Gebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 52  
Abgeändert 3. April 1945

Sperre und Kontrolle von Vermögen  
Artikel I  
Art von Vermögen

.....  
Artikel II  
Verbotene Handlungen

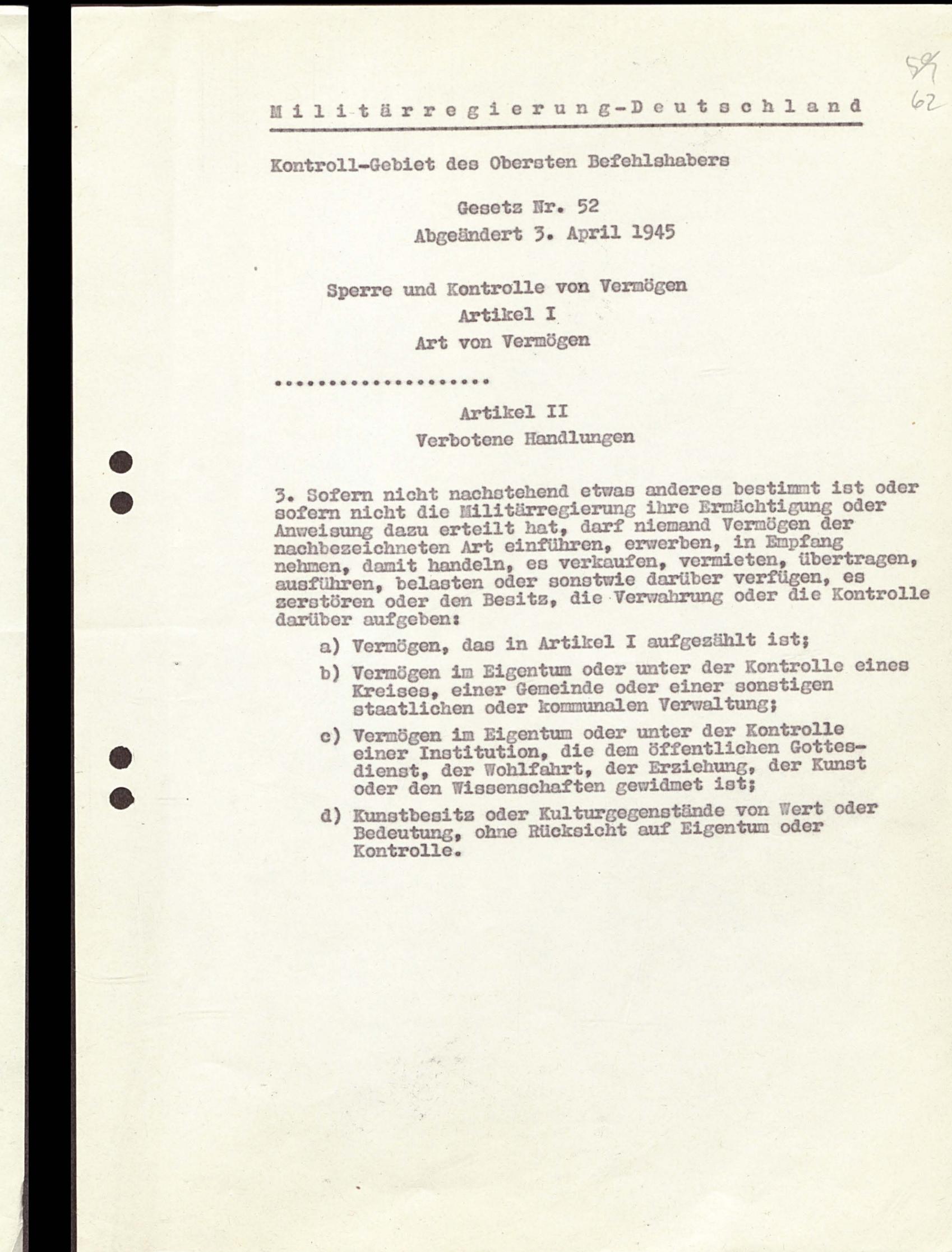
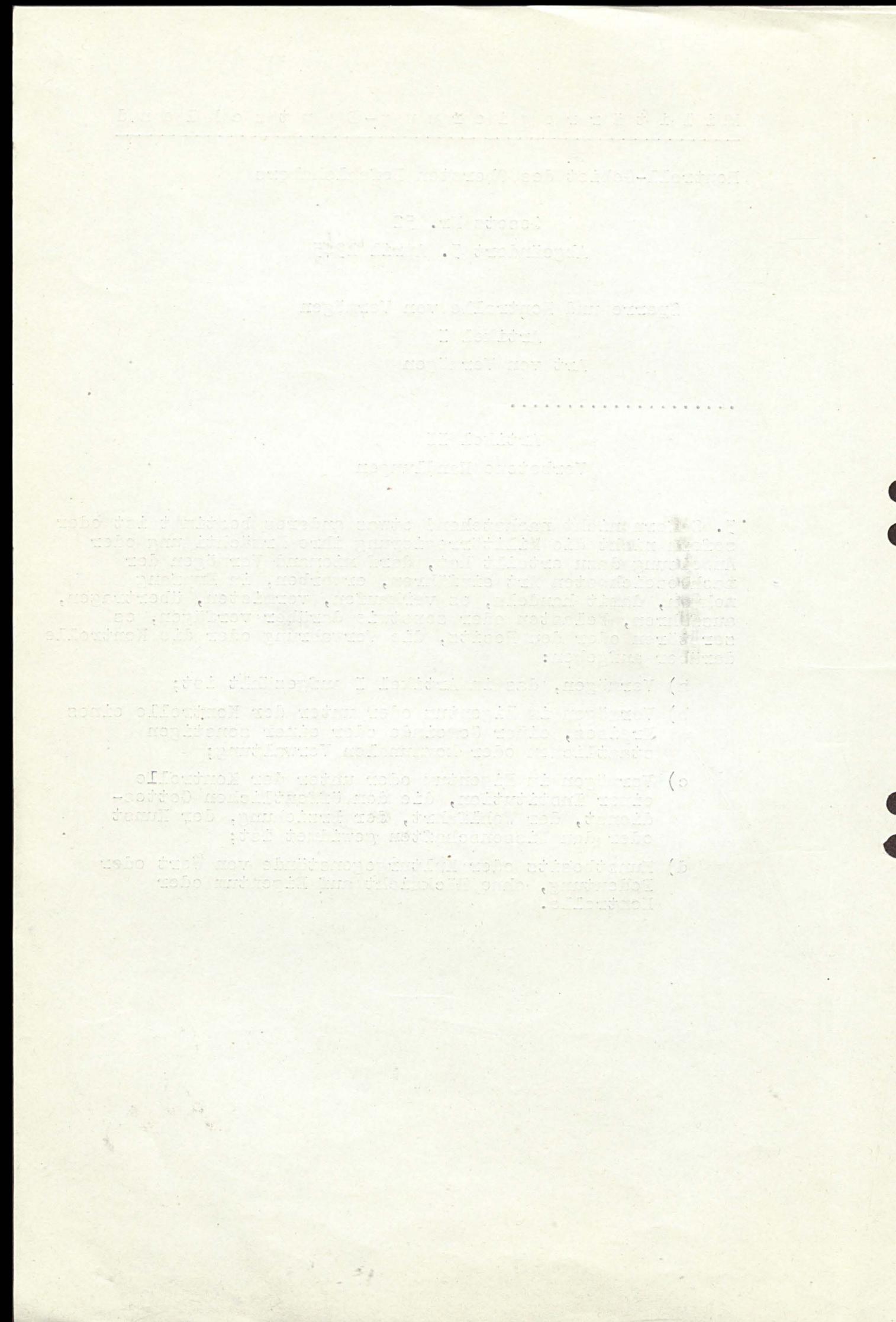
3. Sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist oder sofern nicht die Militärregierung ihre Ermächtigung oder Anweisung dazu erteilt hat, darf niemand Vermögen der nachbezeichneten Art einführen, erwerben, in Empfang nehmen, damit handeln, es verkaufen, vermieten, übertragen, ausführen, belasten oder sonstwie darüber verfügen, es zerstören oder den Besitz, die Verwahrung oder die Kontrolle darüber aufgeben:

- a) Vermögen, das in Artikel I aufgezählt ist;
- b) Vermögen im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Kreises, einer Gemeinde oder einer sonstigen staatlichen oder kommunalen Verwaltung;
- c) Vermögen im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Institution, die dem öffentlichen Gottesdienst, der Wohlfahrt, der Erziehung, der Kunst oder den Wissenschaften gewidmet ist;
- d) Kunstbesitz oder Kulturgegenstände von Wert oder Bedeutung, ohne Rücksicht auf Eigentum oder Kontrolle.

LFB muste fachnig im Einzelfall entscheiden.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Kreise und Gemeinden.

Gesetz Nr. 52 der Militärregierung

Artikel II

Vermögenssperrre  
=====

60

63

3. Sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist oder sofern nicht die Militärregierung ihre Ermächtigung oder Anweisung dazu erteilt, darf niemand Vermögen der nachbezeichneten Art einführen, erwerben, in Empfang nehmen, damit handeln, es verkaufen, vermieten, übertragen, ausführen, belasten oder sonstwie darüber verfügen, es zerstören oder den Besitz, die Verwahrung oder die Kontrolle darüber aufgeben:

b) Vermögen im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Kreises, einer Gemeinde oder einer sonstigen staatlichen oder kommunalen Verwaltung.

Verfügungen  
=====

Allgemeine Genehmigung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 52

Jedem Kreis oder jeder Gemeinde wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt, alle Rechtsgeschäfte innerhalb Deutschlands vorzunehmen, die für gewöhnlich zu ihrem normalen Aufgabenkreis gehören, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte lediglich durch das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung verboten erklärt sind, und dass der betreffende Kreis oder die Gemeinde keine Geschäfte vornimmt, die direkt oder indirekt das Vermögen des betreffenden Kreises oder der Gemeinde wesentlich verringern, gefährden oder in anderer Beziehung Nachteile für ihre finanzielle Lage zur Folge haben.

Die Allg. Gegehmigung Nr. 3 ist durch die allg. Genehmigung vom 25.3.48 noch erweitert worden. (Rundschreiben der LZB Nr. 17 v. 15.6.48)

Sondergenehmigungen

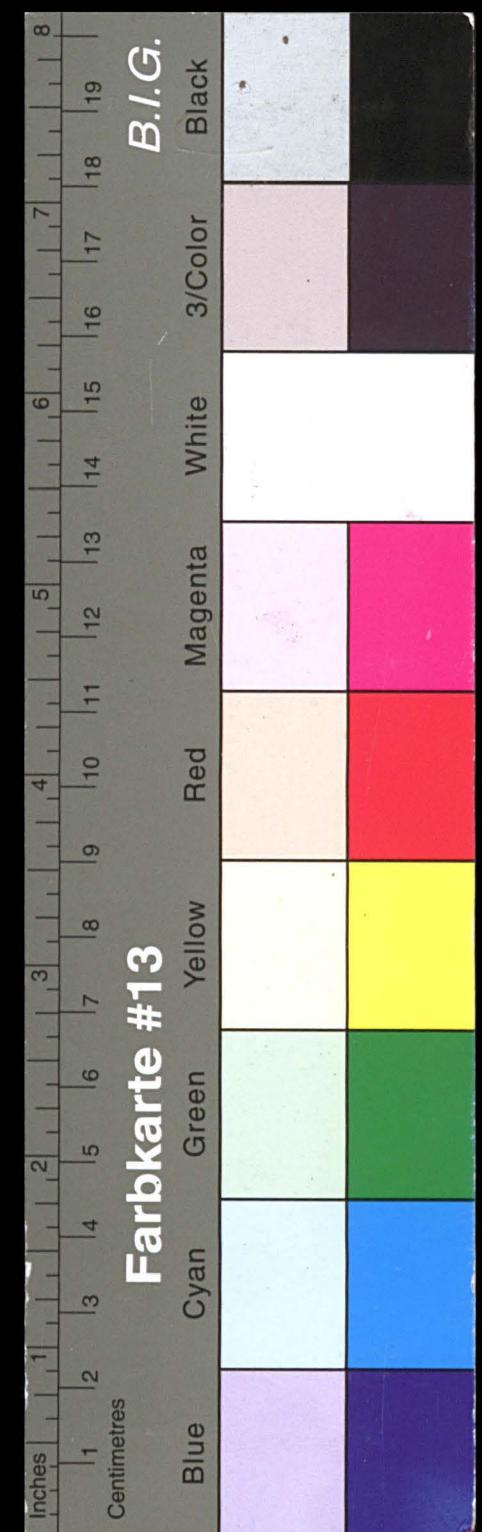
Lt. Anweisung der Militärregierung (ohne Datum), die 1945 erlassen wurde ist durften Sonderanträge nur bei der Reichsbank (LZB) eingereicht werden!

Entsperrt

Gem. Durchführungsverordnung Nr. 1 vom 1.6.50 sind die Vermögen der Kreise und Gemeinden entsperrt worden.

6.9.55

*[Signature]*



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Herrn

Rechtsanwalt K. Reiche

Schleswig  
Lollfuß 56

Vor./Rr.

7. Sept. 1955

Betr.: Trittauer Sparkassenprozeß.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Ich beziehe mich auf die heute mit Ihnen gehabte fernmündliche Unterredung und übersende Ihnen anliegend einen Nachdruck des Perdelwitz / Fabricius / Kleiner "Das Preußische Sparkassenrecht" der an und für sich dem Ihnen vorliegenden Kommentar in textlicher Fassung voll und ganz entspricht.

Es wurde vereinbart, daß Sie den dort vorliegenden Kommentar mit Rücksicht auf meine Handnotizen, die ich für den Hamburger Sparkassenprozeß benötige, mir umgehend zusenden wollen.

Indem ich Ihnen für Ihre Mühewaltung danke, verbleibe ich

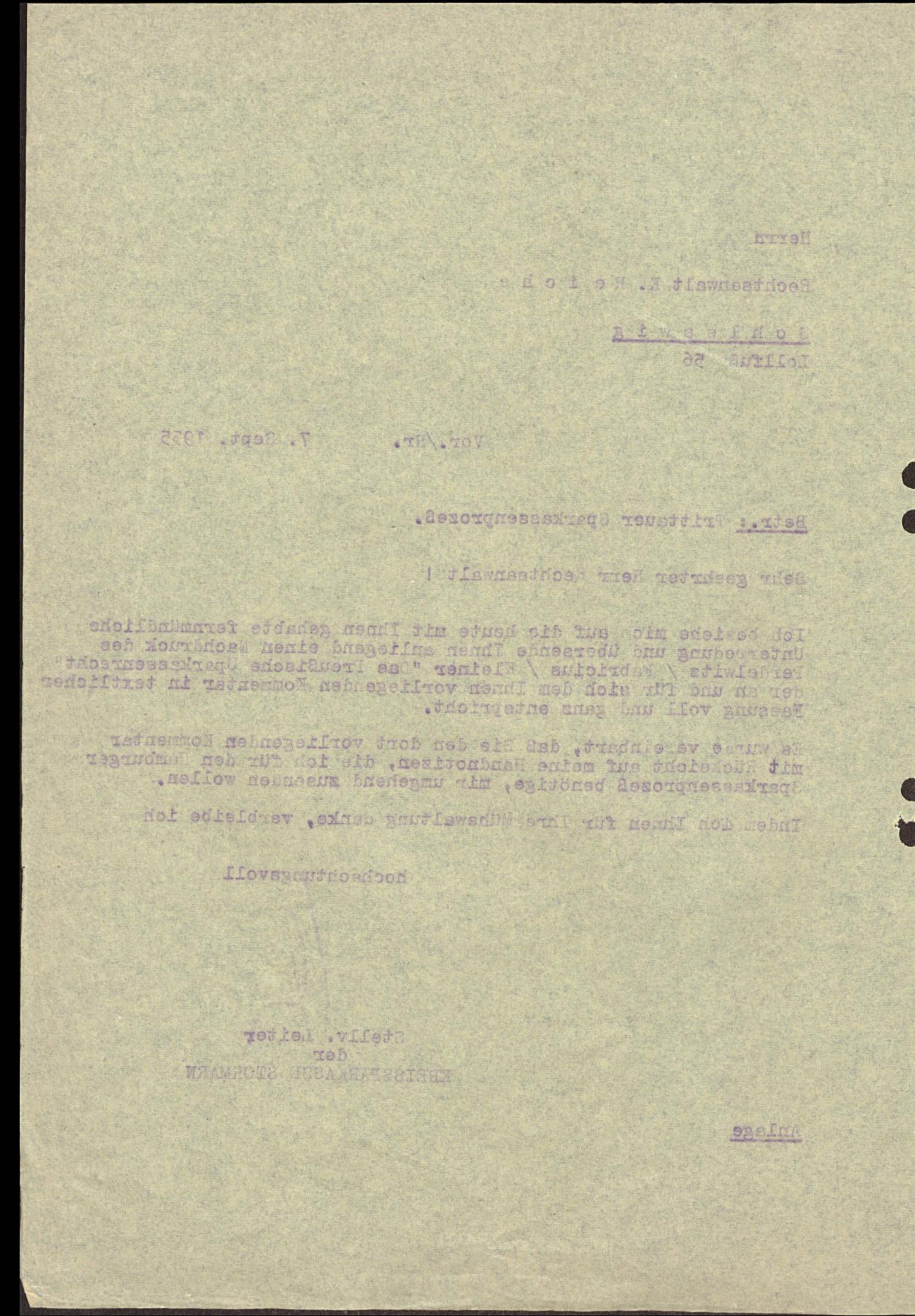
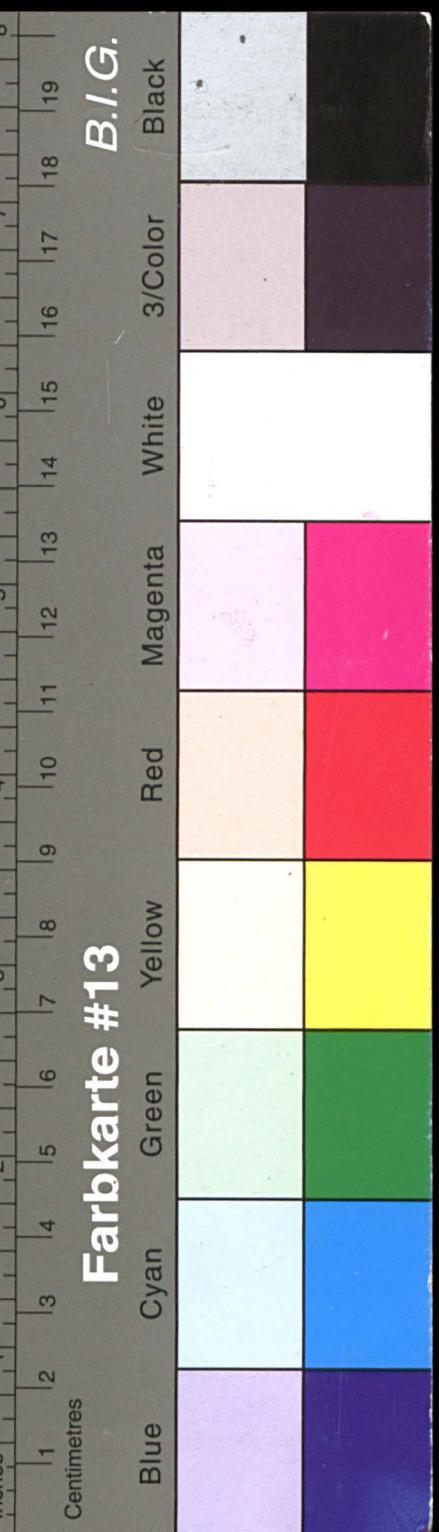
hochachtungsvoll

Stellv. Leiter  
der  
KREISSPARKASSE STORMARN

Anlage

# Kreisarchiv Stormarn E103

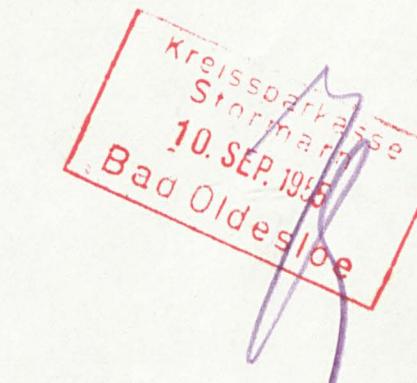
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Dr. jur. H. H. GIESE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
K. REICHE  
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht

SCHLESWIG, den 7. September 1955  
Lollfuß 56  
Fernruf 3339  
+/Schm.

An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Bad Oldesloe  
Am Markt



Sehr geehrter Herr Direktor !

In Sachen Zweckverband „Sparkassenverband Trittau“ gegen  
1.) den Kreis Stormarn, 2.) die Kreissparkasse Stormarn  
ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat auf

Freitag, den 21. Oktober 1955, mittags 13 Uhr

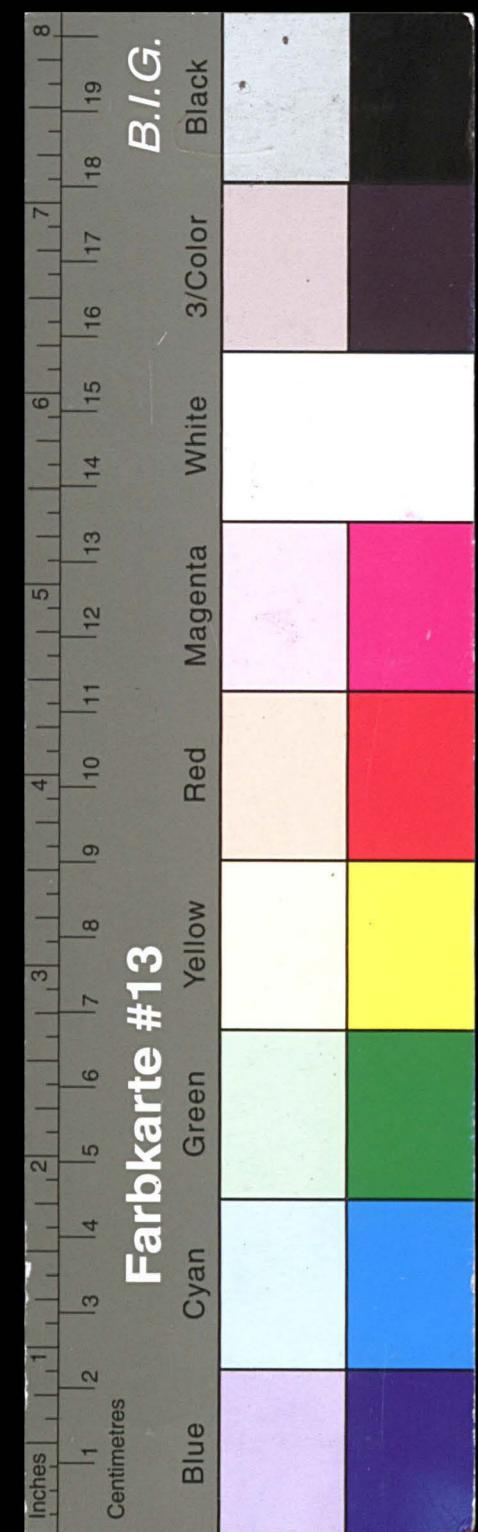
anberaumt worden.

Die Vorgänge des Innenministers sind, wie uns der Herr Vor-  
sitzende soeben mitteilte, eingegangen.

Nach Einsichtnahme derselben kommen wir auf die Sache zu-  
rück.

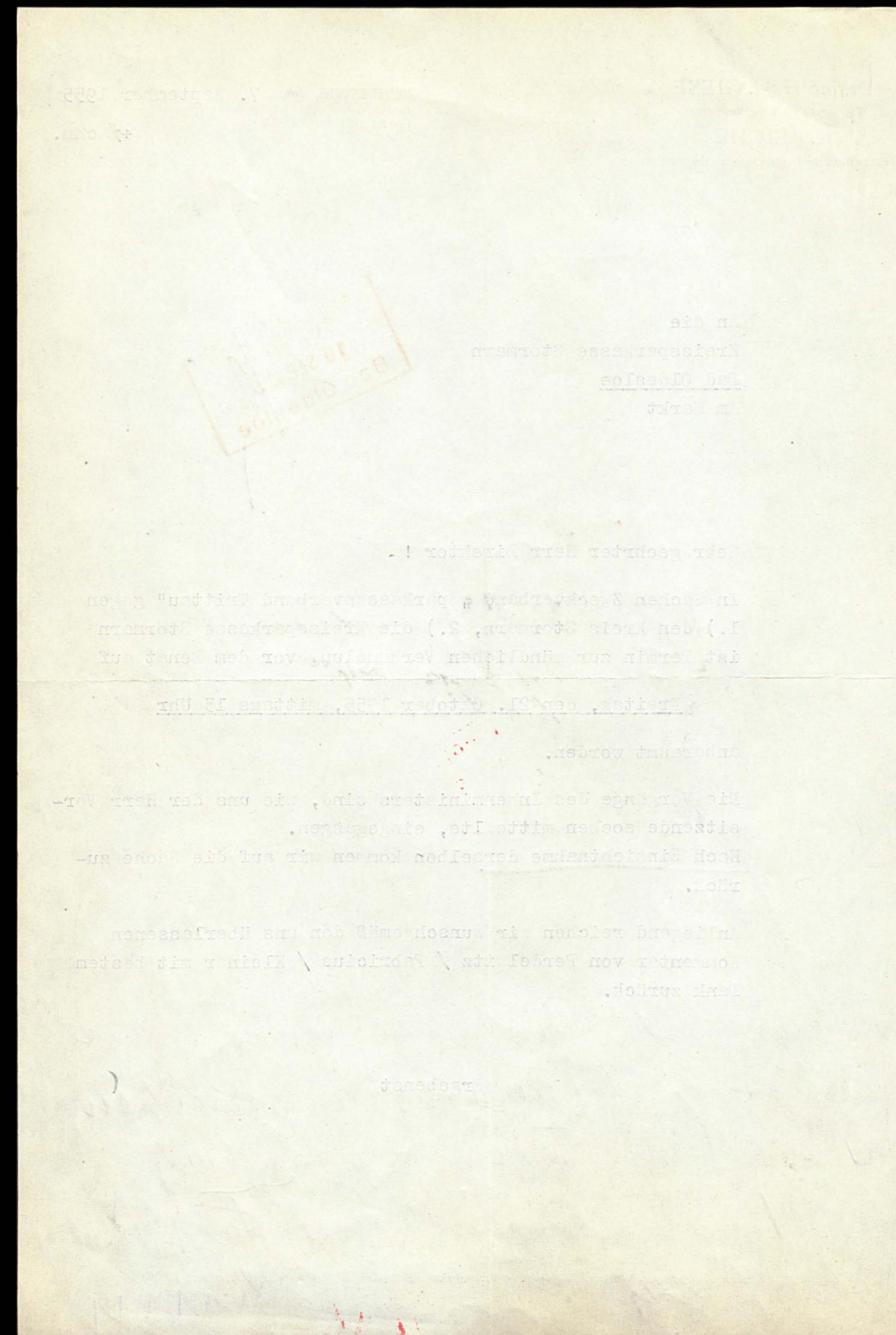
Anliegend reichen wir wunschgemäß den uns überlassenen  
Kommentar von Perdelwitz / Fabricius / Kleiner mit bestem  
Dank zurück.

*Ich habe Ihnen Raw Reiche geladen, eine  
Verlegung des Toraus (ergänzt) zu erreichen,  
da am gleichen Tage (19.10.1955) Hamburg  
der Tambayen sparc Prozess statt (wurde)  
Riazen*



# Kreisarchiv Stormarn E103

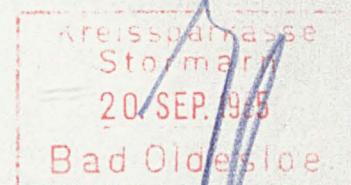
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Dr. jur. H. H. GIESE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
K. REICHE  
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht

SCHLESWIG, den 17. September 1955  
Lollfuß 56  
Fernruf 3339  
+/Schm.  
*60  
69*

1. An den  
Kreis Stormarn  
Der Kreisausschuß  
Bad Oldesloe
2. An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Bad Oldesloe  
Am Markt



Sehr geehrte Herren !

In Sachen Zweckverband "Sparkassenverband Trittau" gegen  
1.) den Kreis Stormarn, 2.) die Kreissparkasse Stormarn  
habe ich wunschgemäß die Aufhebung des Termins am 21.  
Oktober 1955 beantragt.

Wie mir der Herr Vorsitzende bereits zugesagt hat, darf  
davon ausgegangen werden, daß dem Antrag entsprochen wird.

Ergebnist

*Ersler*

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Dr. jur. H. H. GIESE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
K. REICHE  
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht

SCHLESWIG, den 23. September 1955  
Lollfuß 56  
Fernruf 3339  
+/Schm.

1. An den  
Kreis Stormarn  
Bad Kreisausschuß  
Bad Oldesloe
2. An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Bad Oldesloe  
Am Markt

Kreissparkasse  
Stormarn  
24. SEP 1955  
Bad Oldesloe

Sehr geehrte Herren !

In Sachen Zweckverband "Sparkassenverband Trittau" gegen  
1.) den Kreis Stormarn, 2.) die Kreissparkasse Stormarn  
ist der Streitwert für den zweiten Rechtszug durch Beschluß  
des 5. Zivilsenats des hiesigen Oberlandesgerichts vom 13.  
September 1955, zugestellt am 20. September 1955, auf  
280.000.-- DM festgesetzt worden.

Der Gegenanwalt hatte, wie wir bereits fernmündlich mit-  
teilten, mit Schriftsatz vom 31. August 1955 beantragt, den  
Streitwert auf 345.000.-- DM festzusetzen.

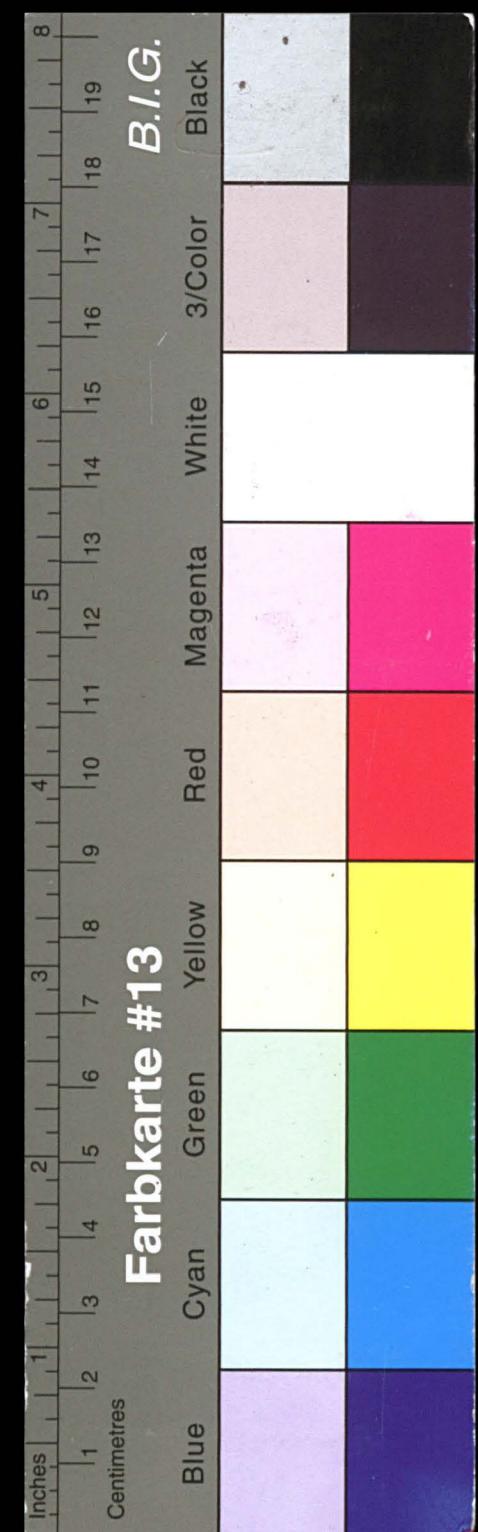
Der Termin am 21. Oktober 1955 ist antragsgemäß aufgehoben  
worden.

Neuer Termin ist nunmehr auf

Freitag, den 11. November 1955, vormittags 9 Uhr  
angesetzt.

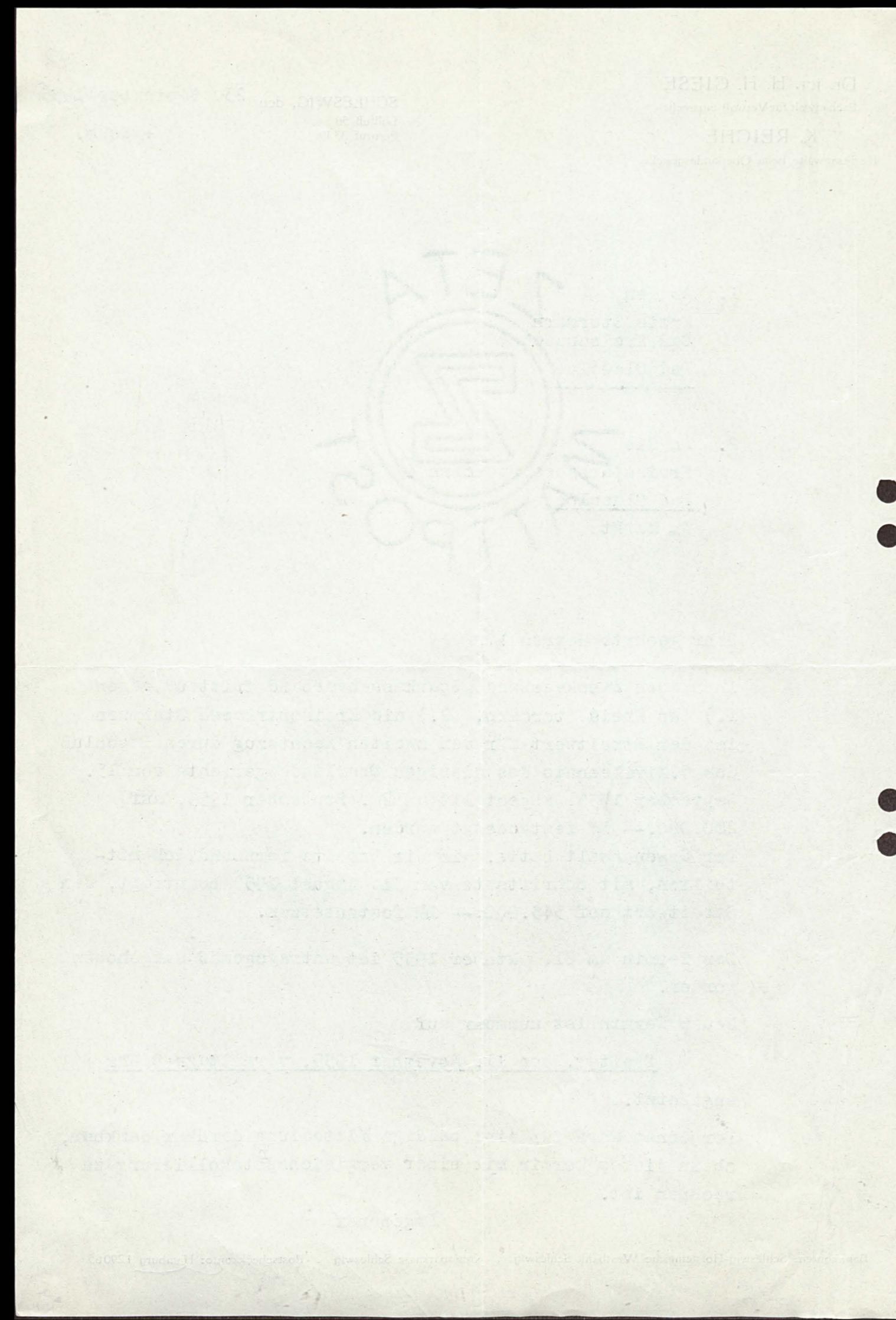
Der Senat wäre für eine baldige Mitteilung darüber dankbar,  
ob in diesem Termin mit einer vergleichspotokollierung zu  
rechnen ist.

Ergebnist



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



58  
68

Abschrift !

Dr. jur. H.H. Giese  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
K. Reiche  
Rechtsanwälte beim  
Oberlandesgericht

Schleswig, den 14. Okt. 1955  
Lollfuß 56  
Fernruf 33 39

1.) An die  
Kreissparkasse Stormarn,  
Bad Oldesloe

2.) An den  
Kreis Stormarn  
Der Kreisausschuß,  
Bad Oldesloe.

Sehr geehrte Herren !

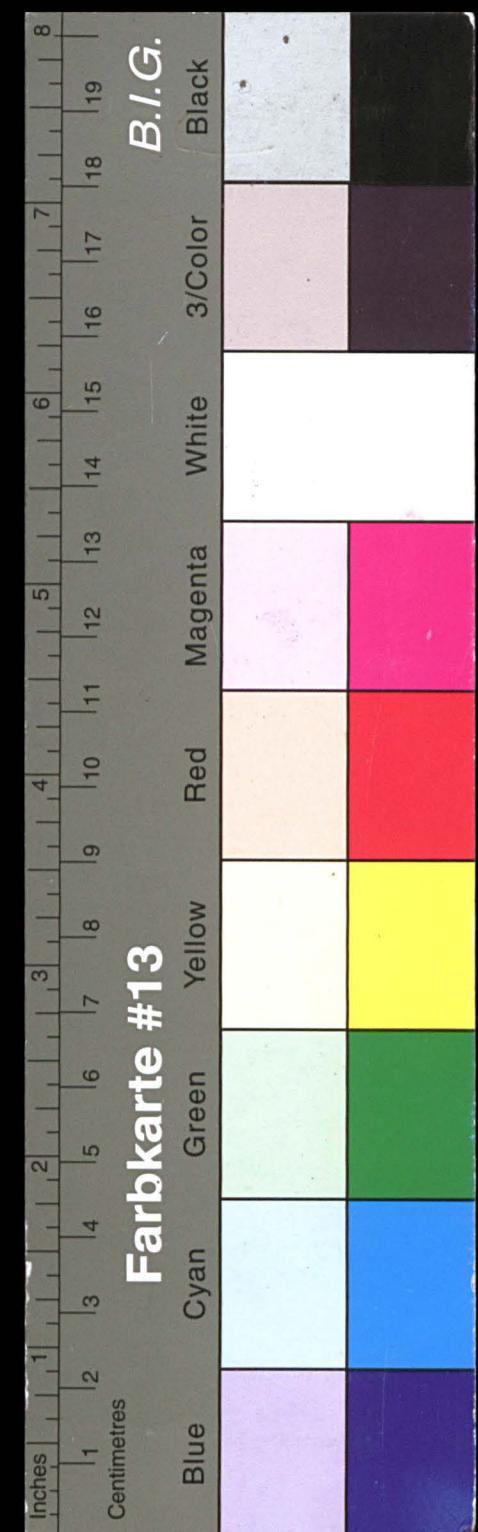
In Sachen Zweckverband " Sparkassenverband Trittau " gegen  
1.) den Kreis Stormarn, 2.) die Kreissparkasse Stormarn  
nehme ich Bezug auf mein soeben mit Herrn Direktor Sander  
geführtes Telefongespräch.

Anliegend überreiche ich in beglaubigter Abschrift einen  
Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Lange vom 28. Juni 1955.  
Von diesem Schriftsatz habe ich entgegen der beim hiesigen  
Oberlandesgericht üblichen anwaltlichen Gepflogenheit, ebenso  
wie von dem gegnerischen Schriftsatz vom 31. August 1955, keine  
Abschrift erhalten.

Wenn die Gegenseite bzw. ihr Anwalt behauptet hat, ihrerseits  
sei niemals ein Antrag auf Festsetzung des Streitwertes für  
die Widerklage auf 345.000,- DM gestellt worden, so darf ich  
mir hierzu mit Rücksicht auf den anliegenden Schriftsatz vom  
28. Juni 1955 wohl einen Kommentar ersparen.

Ebenso unrichtig ist es, wenn die Gegenseite behauptet, ich  
hätte im Termin am 24. Juni 1955 für die Festsetzung des  
Streitwertes auf 345.000,- DM plädiert. Im Termin am 24. Juni  
1955 ist über den Streitwert, wie Herrn Direktor Sander und  
Herrn Vorhaben auch bekannt ist, überhaupt nicht gesprochen  
worden. Hierzu bestand auch keinerlei Anlaß. Wenn Rechtsanwalt  
Dr. Lange schließlich noch behauptet, er habe zur Frage der  
Streitwertfestsetzung keine spezifizierten Angaben gemacht,  
darf ich auch insoweit auf seinen anliegenden Schriftsatz vom  
28. Juni 1955 hinweisen.

Meinerseits ist niemals schriftlich noch mündlich die Streit-  
wertfestsetzung beantragt worden.  
Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie bei den Besprechungen  
mit der Gegenseite mit Nachdruck darauf hinweisen würden, daß  
ich mich mit aller Entschiedenheit dagegen verwahre, vom Zweck-  
verband bzw. seinem Anwalt in leichtfertiger und offensichtlich  
haltloser Art und Weise unwahrer Informationserteilung Ihnen  
gegenüber bezichtigt zu werden.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- 2 -

Abschließend darf ich Sie um die Freundlichkeit bitten, mir eine Abschrift des Ihnen überlassenen Schreibens des Rechtsanwalts Dr. La Langé vom 30. September 1955 zur Verwölbständigung meiner Akten zur Verfügung zu stellen.

Falls Ihrerseits etwa wegen der noch schwebenden Vergleichsverhandlungen Wert darauf gelegt wird, daß der Termin am 11. November 1955 aufgehoben wird, bitte ich, mich rechtzeitig entsprechend zu informieren.

Ergebenst

gez. Unterschrift.

Für die Richtigkeit dieser Abschrift :  
Hbg.-Wandsbek, den 20. Okt. 1955.

..... 50.

**Dr. Friedrich Lange**  
Rechtsanwalt  
beim Schleswig-Holsteinischen Landesgericht  
**Schleswig**  
Magnusstr. 8 • Tel. 3433  
Bankkonto: Stadtsparkasse Schleswig  
Gesch. Stelle: Friedrichsburg  
in Schleswig

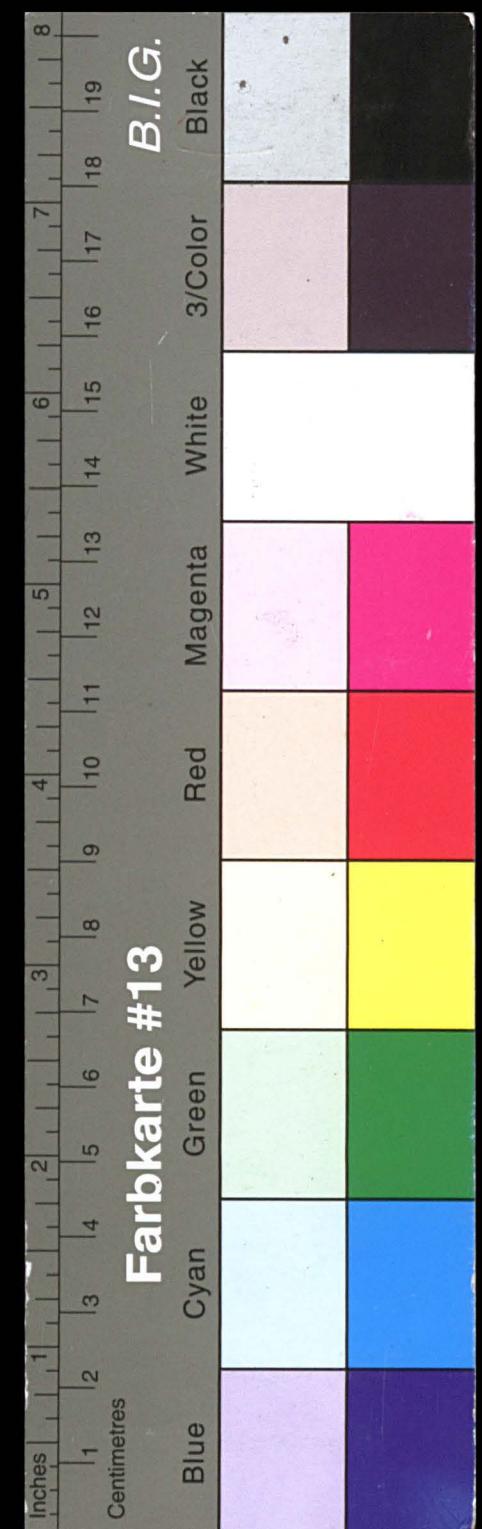
In Sachen  
Zweckverband "Sparkassen-  
verband Trittau"  
./.

Kreis Stormarn  
- 5 U 147/54 -

bitte ich,  
mit Rücksicht auf die schwebenden Vergleichsver-  
handlungen den Termin vom 11.11.1955 zu verlegen.

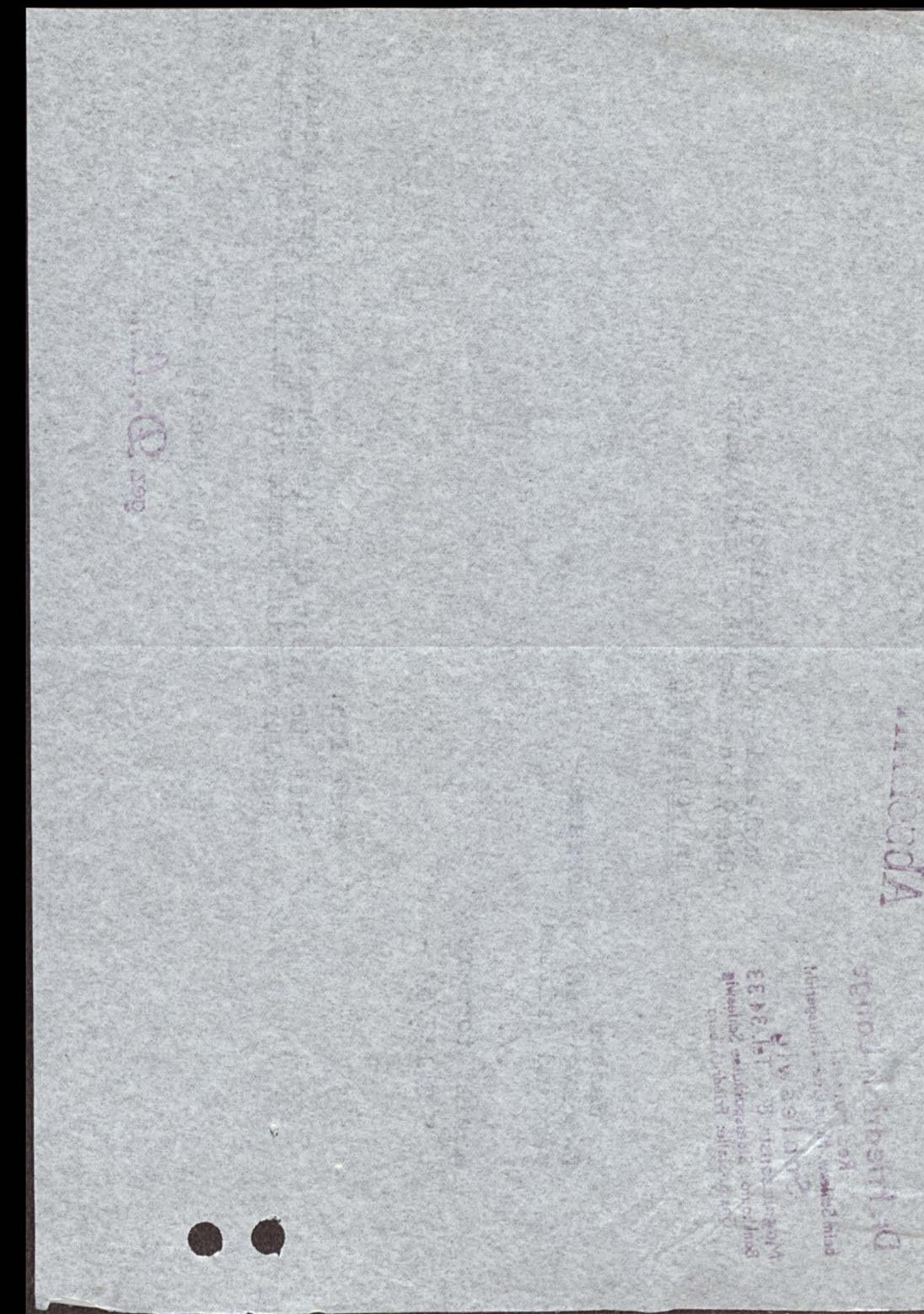
Der Rechtsanwalt  
gez. **Dr. Lange**

68



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

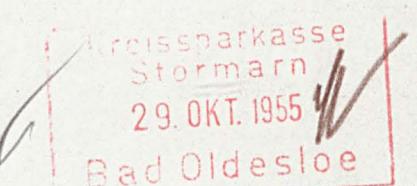


Dr. jur. H. H. GIESE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
K. REICHE  
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht

SCHLESWIG, den 28. Oktober 1955  
Lollfuß 56  
Fernruf 3339

+/Schm.

1. An den  
Kreis Stormarn  
Der Kreisausschuß  
Bad Oldesloe



2. An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Bad Oldesloe  
Markt

Sehr geehrte Herren !

In Sachen Zweckverband „Sparkassenverband Trittau“ gegen  
1.) den Kreis Stormarn, 2.) die Kreissparkasse Stormarn  
bestätigen wir verbindlichst den Eingang Ihres Schreibens vom  
26. Oktober 1955.

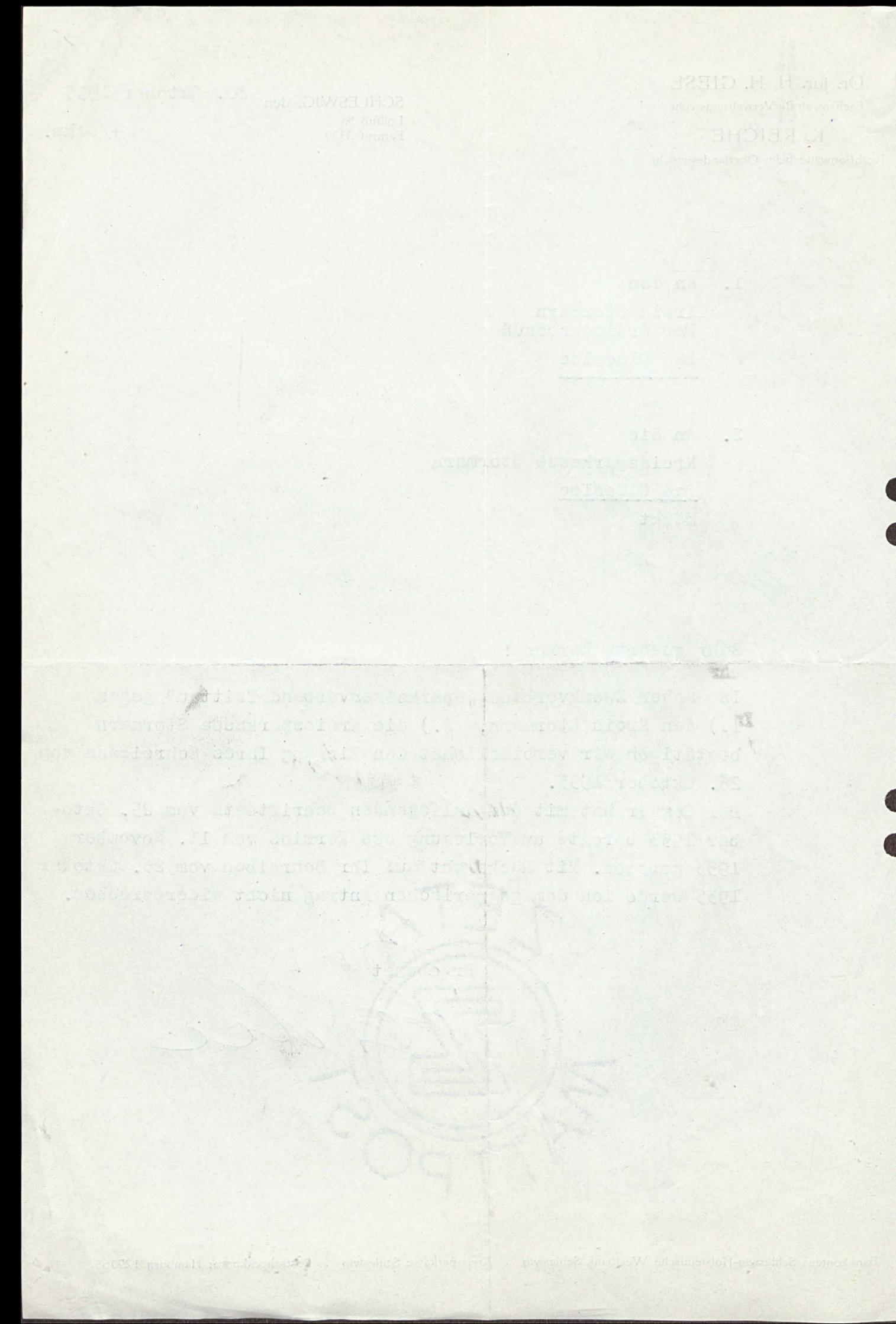
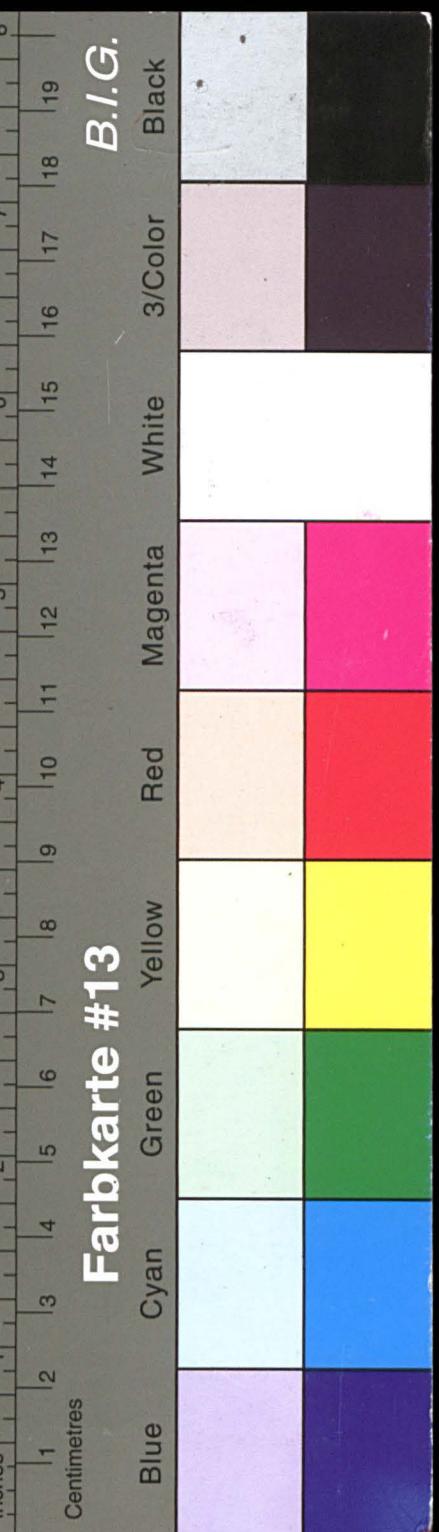
Der Gegner hat mit dem anliegenden Schriftsatz vom 25. Oktober 1955 bereits um Verlegung des Termins vom 11. November 1955 gebeten. Mit Rücksicht auf Ihr Schreiben vom 26. Oktober 1955 werde ich dem gegnerischen Antrag nicht widersprechen.

Ergänzt

*Perche*

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Dr. jur. H. H. GIESE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
K. REICHE  
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht

SCHLESWIG, den 7. November 1955 68  
Lollfuß 56  
Fernruf 3339  
+Schm.

Kreissparkasse  
Stormarn  
- 9. NOV. 1955  
Bad Oldesloe

1. An den  
Kreis Stormarn  
Der Kreisausschuß  
Bad Oldesloe

2. An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Bad Oldesloe  
Markt

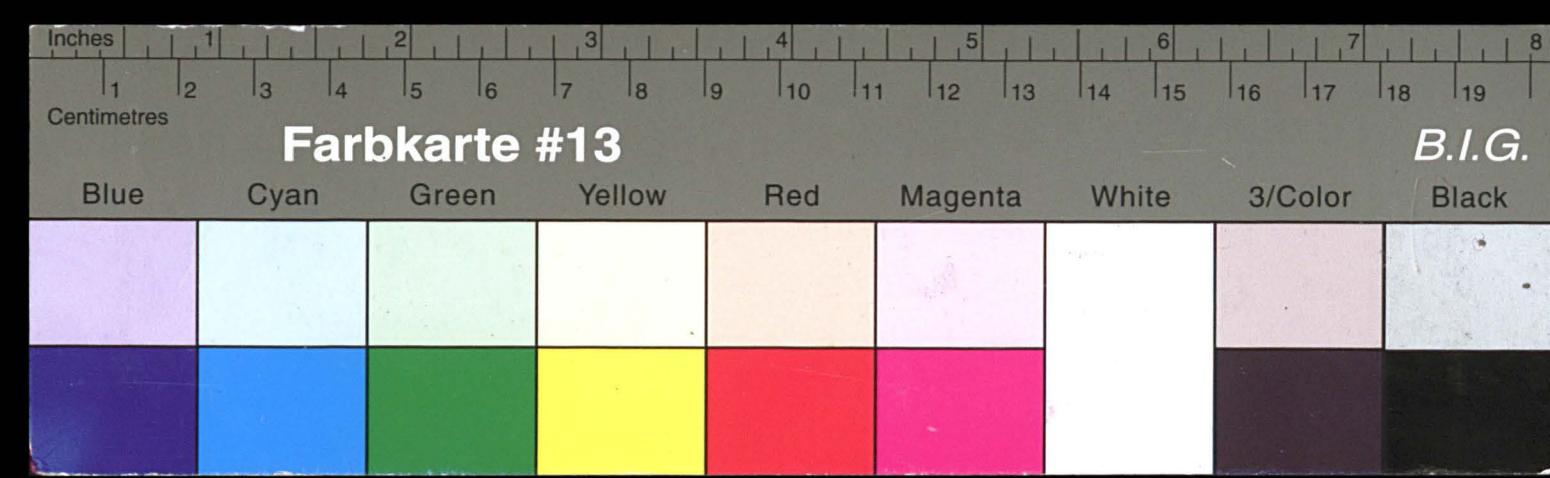
Sehr geehrte Herren !

In Sachen Zweckverband „Sparkassenverband Trittau“ gegen  
1.) den Kreis Stormarn, 2.) die Kreissparkasse Stormarn  
teile ich unter Bezugnahme auf meine heutige fernmündliche  
Rücksprache mit Herrn Kreissyndikus K i e s l e r mit, daß  
der Termin am

Freitag, den 11. November 1955  
auf den klägerischen Antrag aufgehoben worden ist.  
Neuen Termin hat der Senat noch nicht anberaumt.

Ergebnst

*Kiesler*

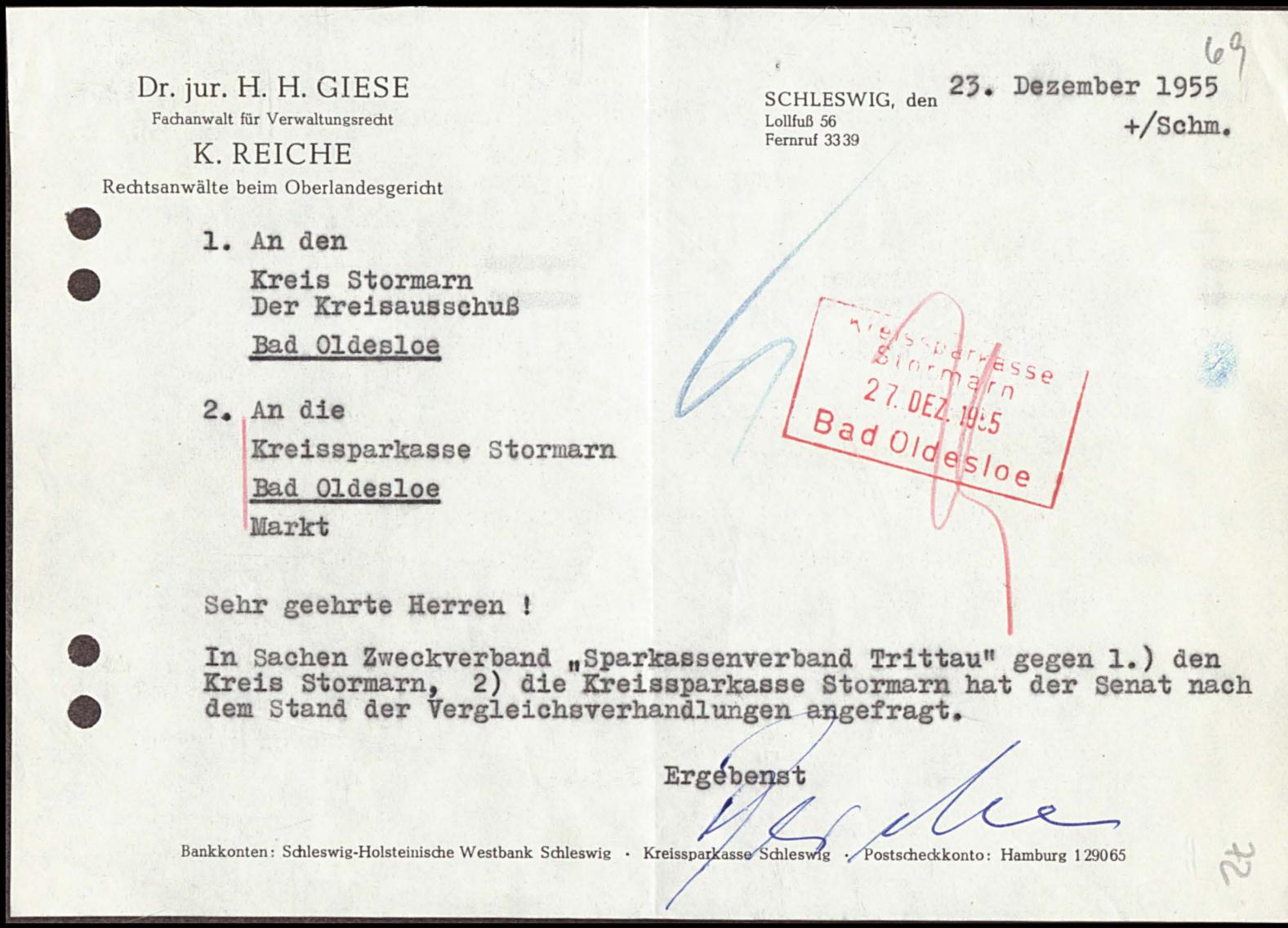
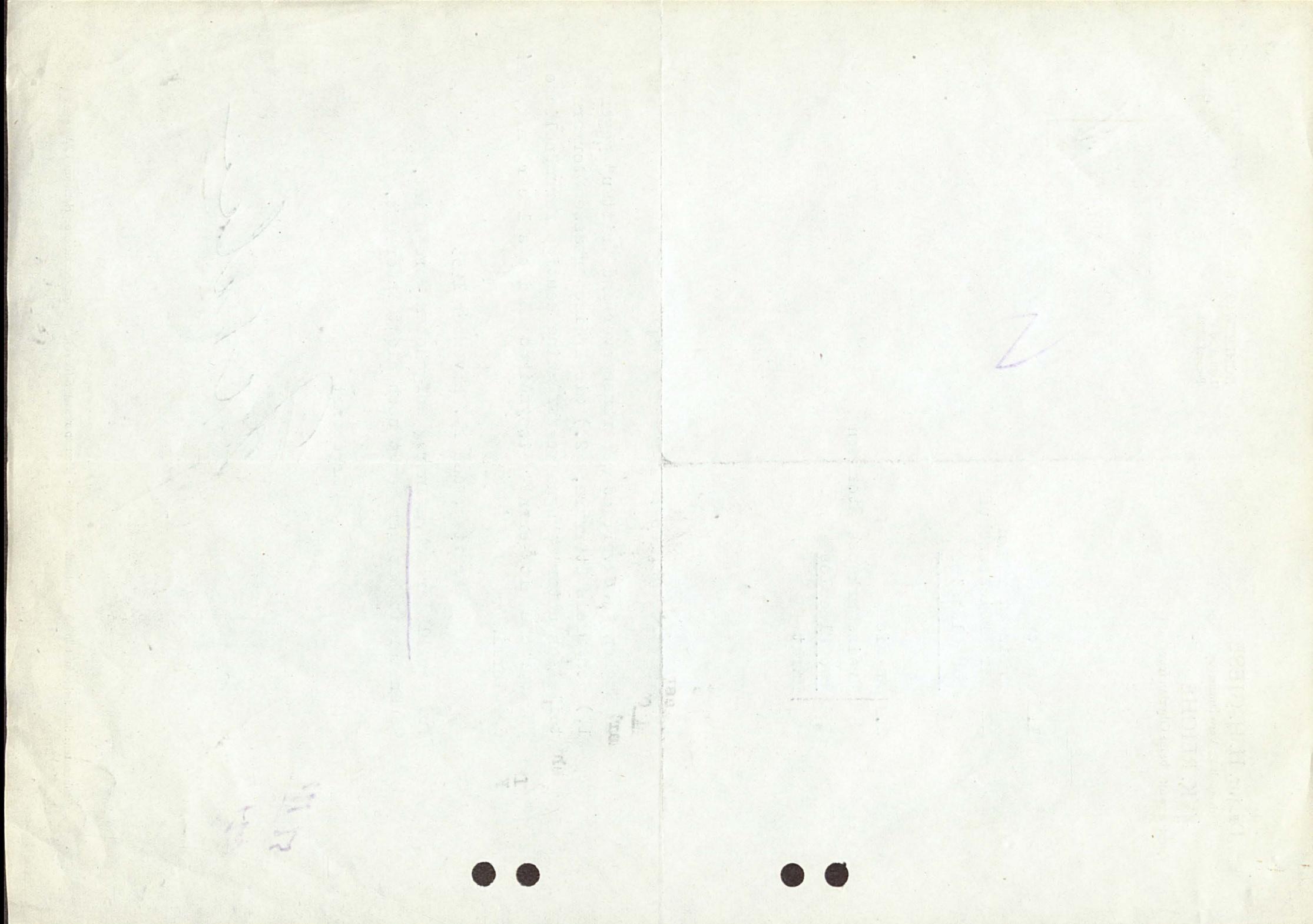


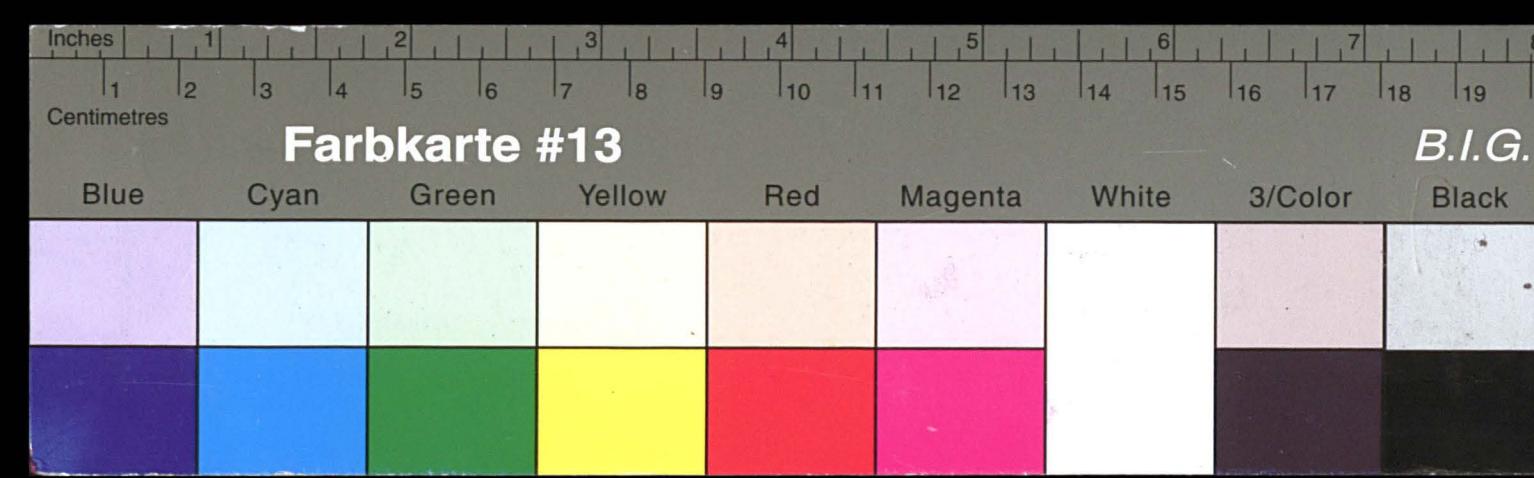
Farbkarte #13

B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



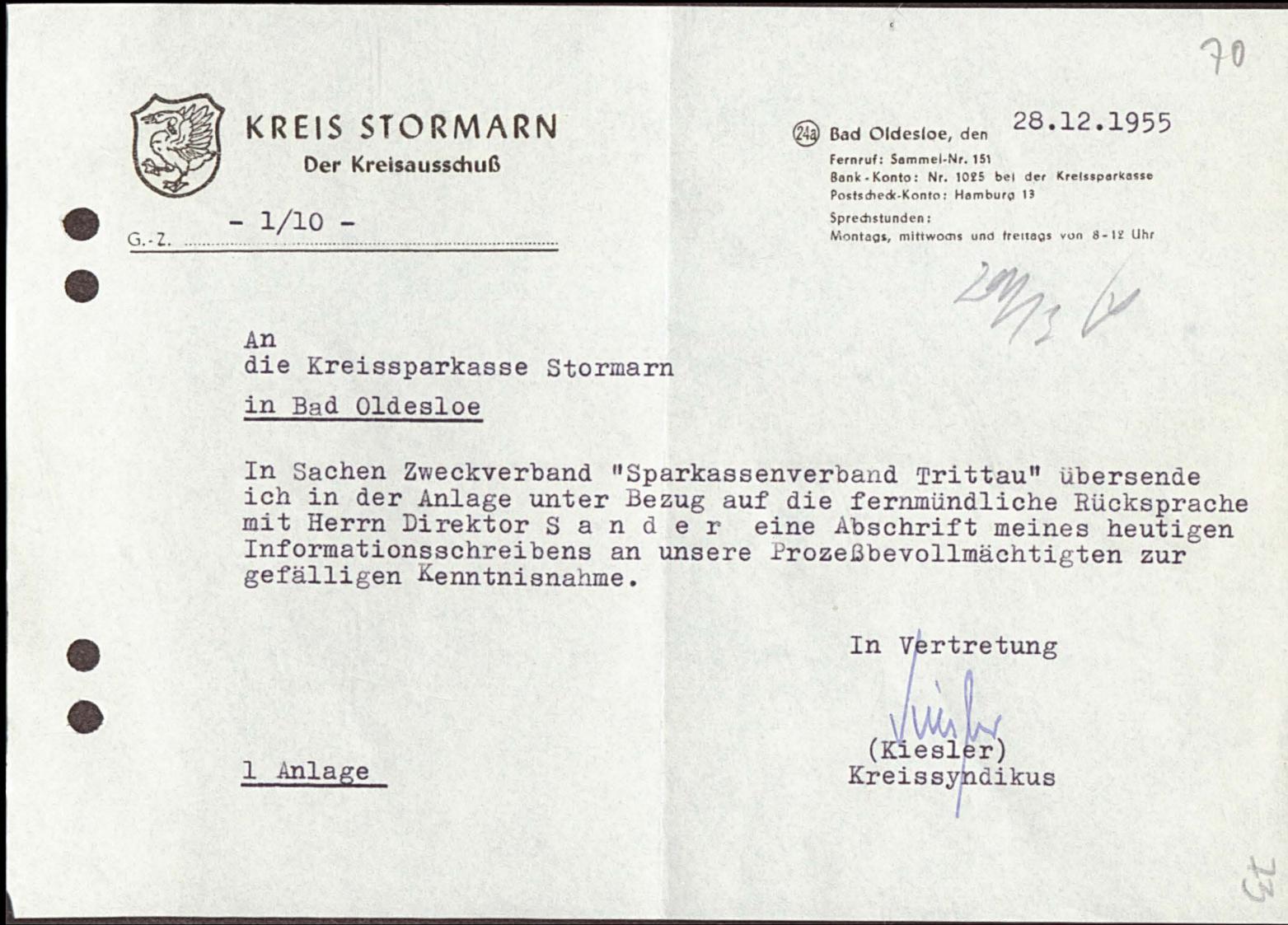
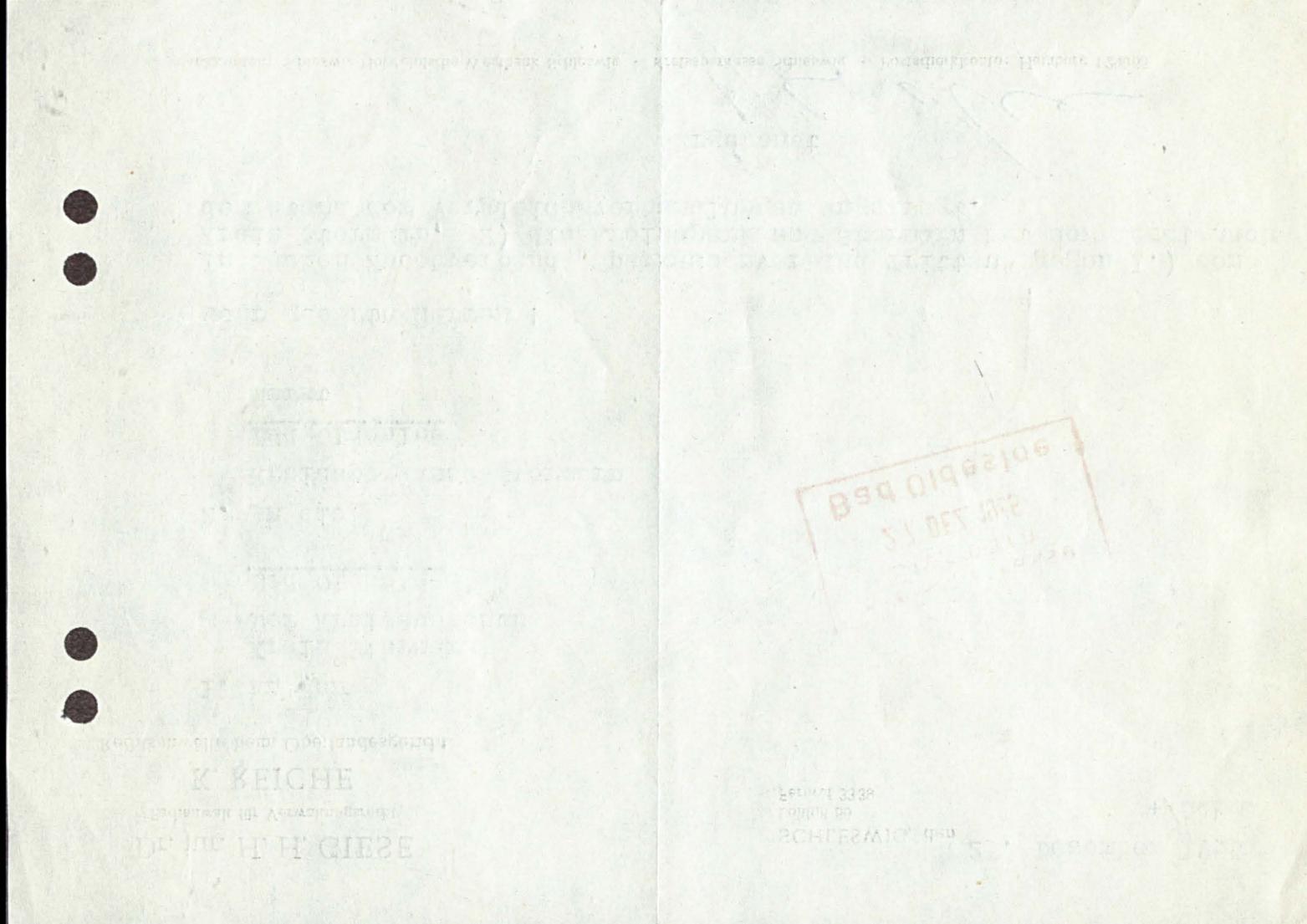


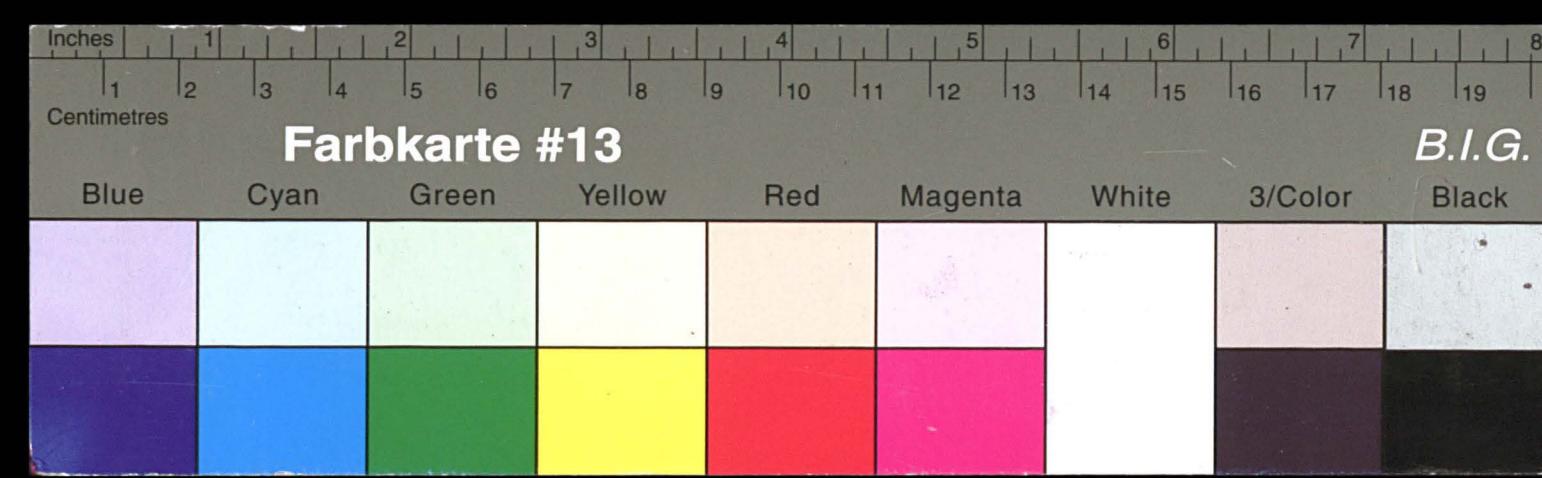
Farbkarte #13

B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



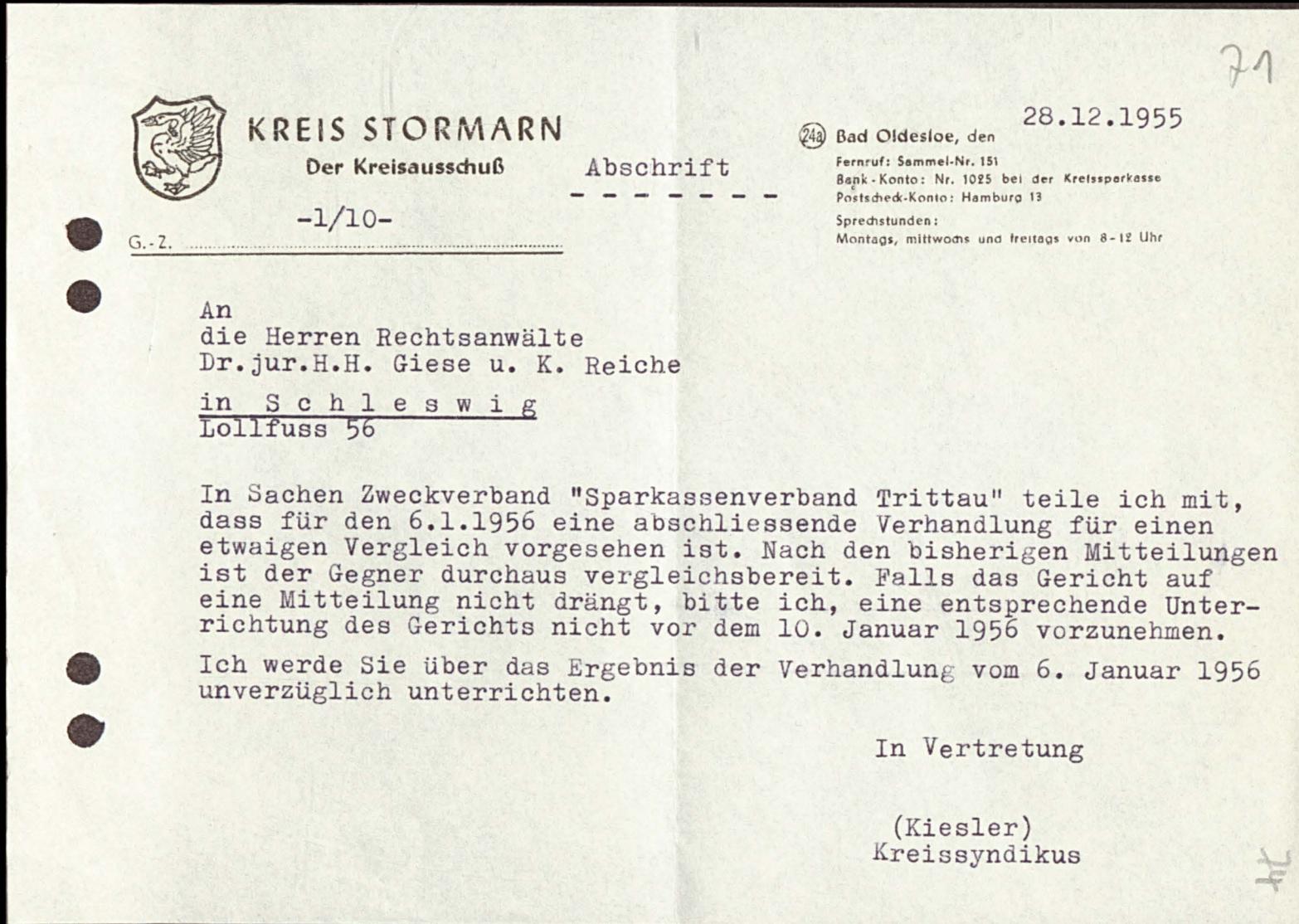
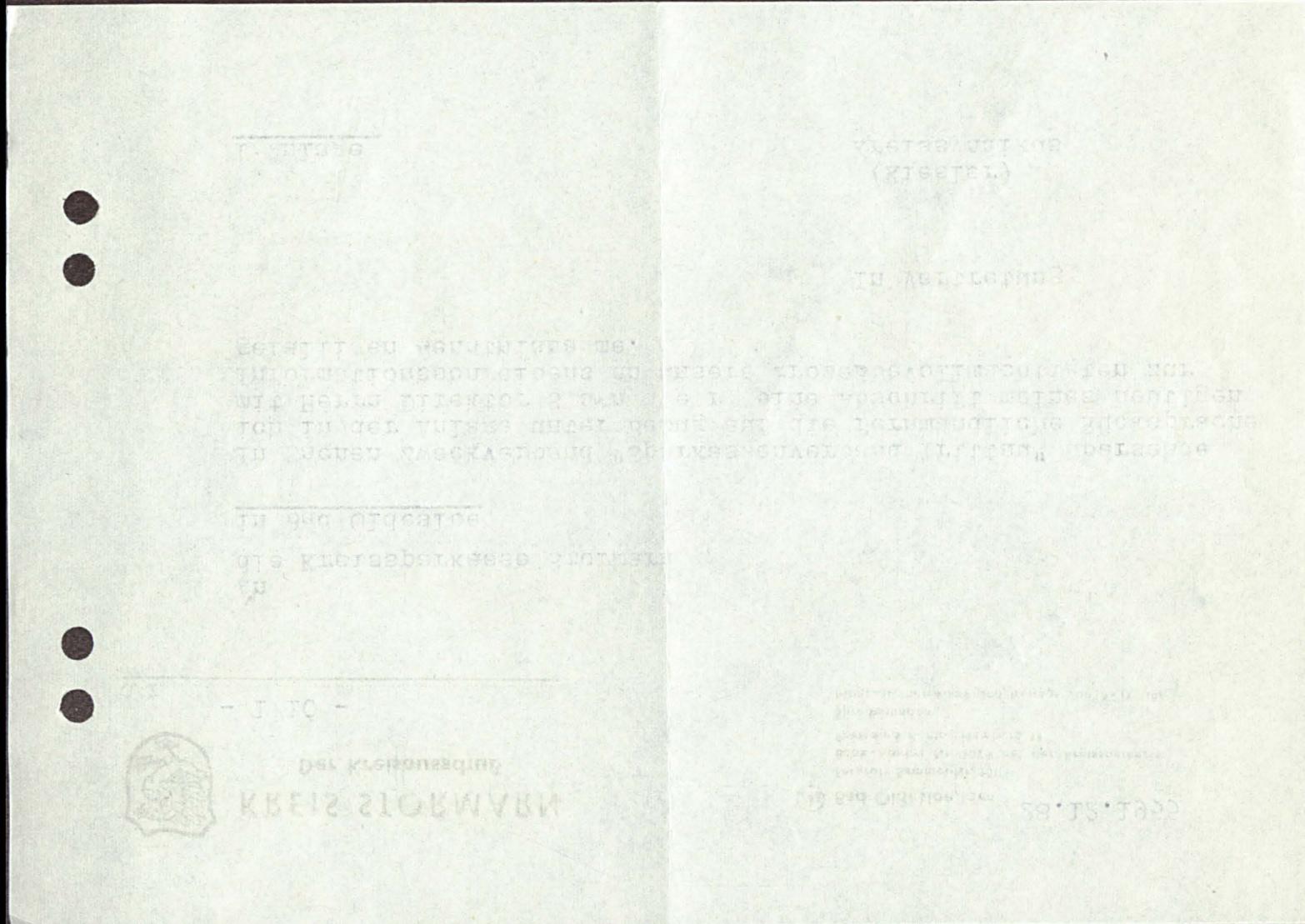


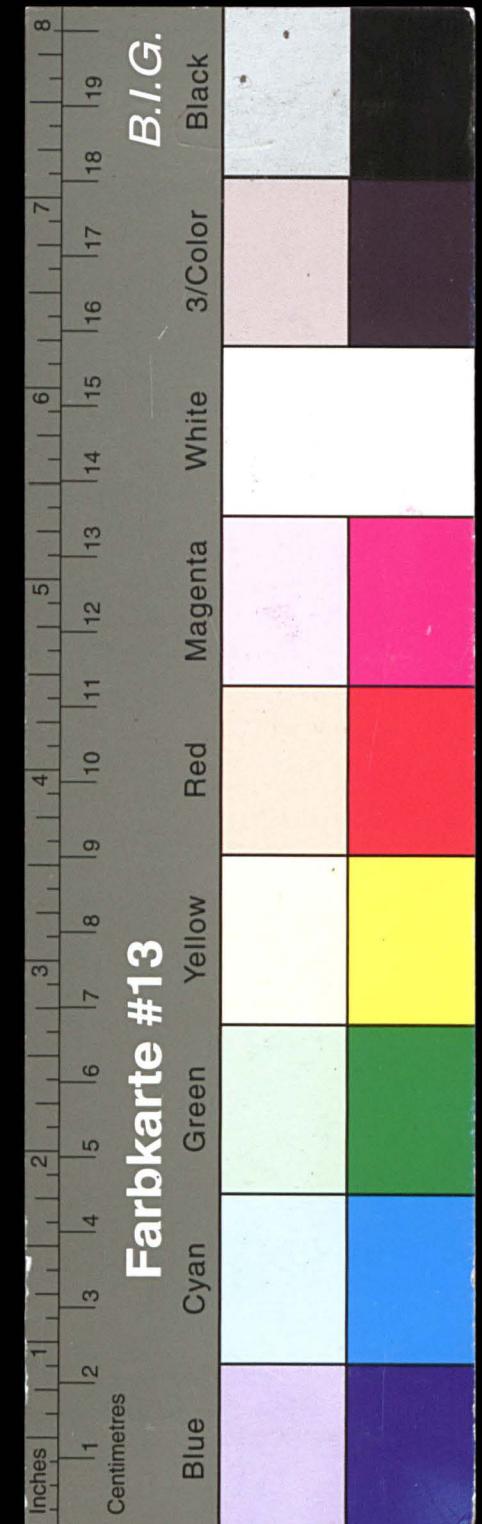
Farbkarte #13

B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E103

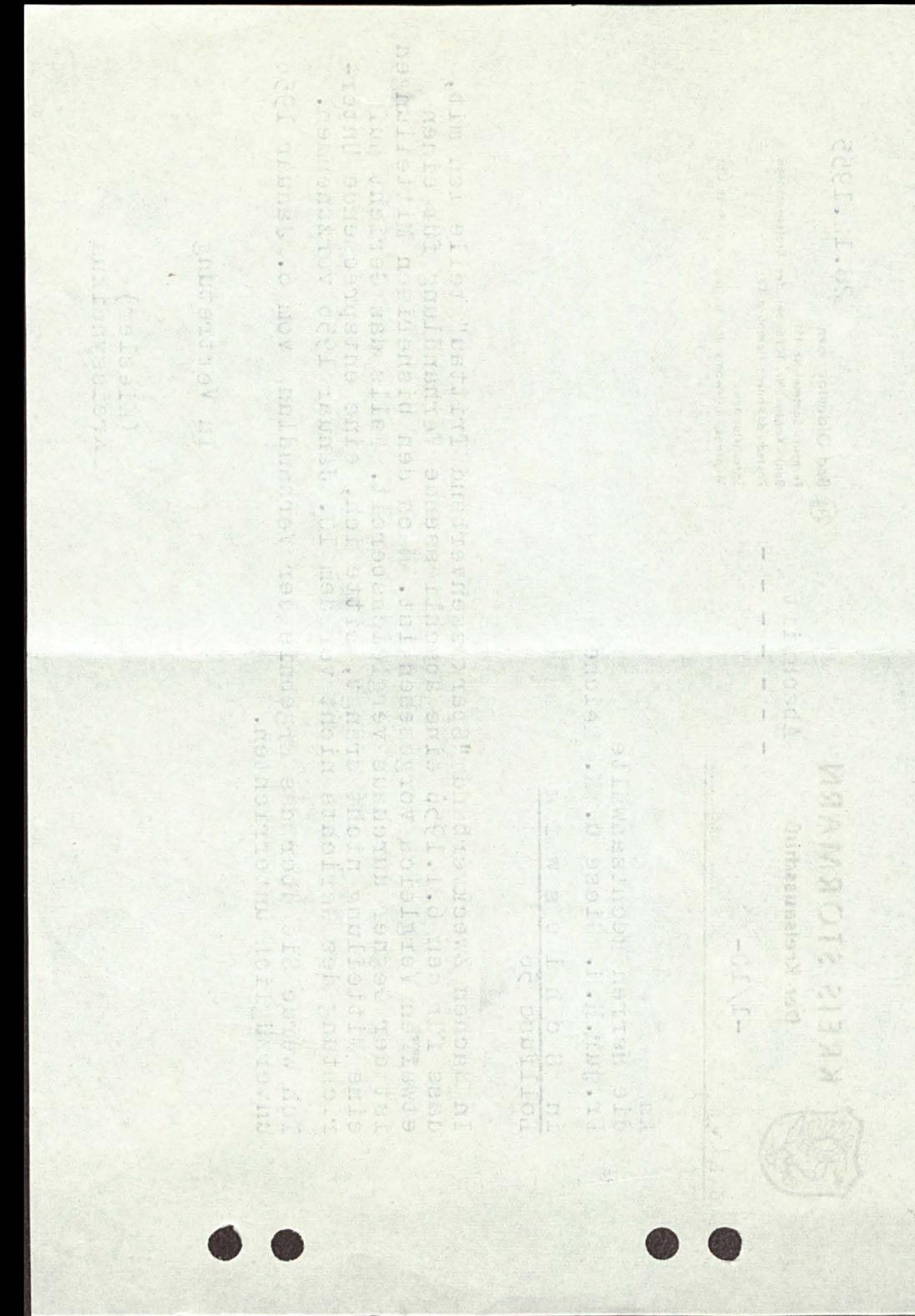
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Dr. jur. H. H. GIESE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
K. REICHE  
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht

SCHLESWIG, den 28. Dezember 1955  
Lollfuß 56  
Fernruf 3339  
+/Schm.

1. An den  
Kreis Stormarn  
Der Kreisausschuß  
Bad Oldesloe

2. An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Bad Oldesloe  
Markt

Betrifft: Vergleichabschluß in Sachen Zweckverband "Sparkassenverband Trittau" gegen 1.) den Kreis Stormarn, 2.) die Kreissparkasse Stormarn

Sehr geehrte Herren !

In obiger Angelegenheit nehme ich zu den anlässlich unserer gestrigen telefonischen Rücksprache von Herrn Kreissyndikus Kiesler angescchnittenen Fragen wie folgt Stellung:

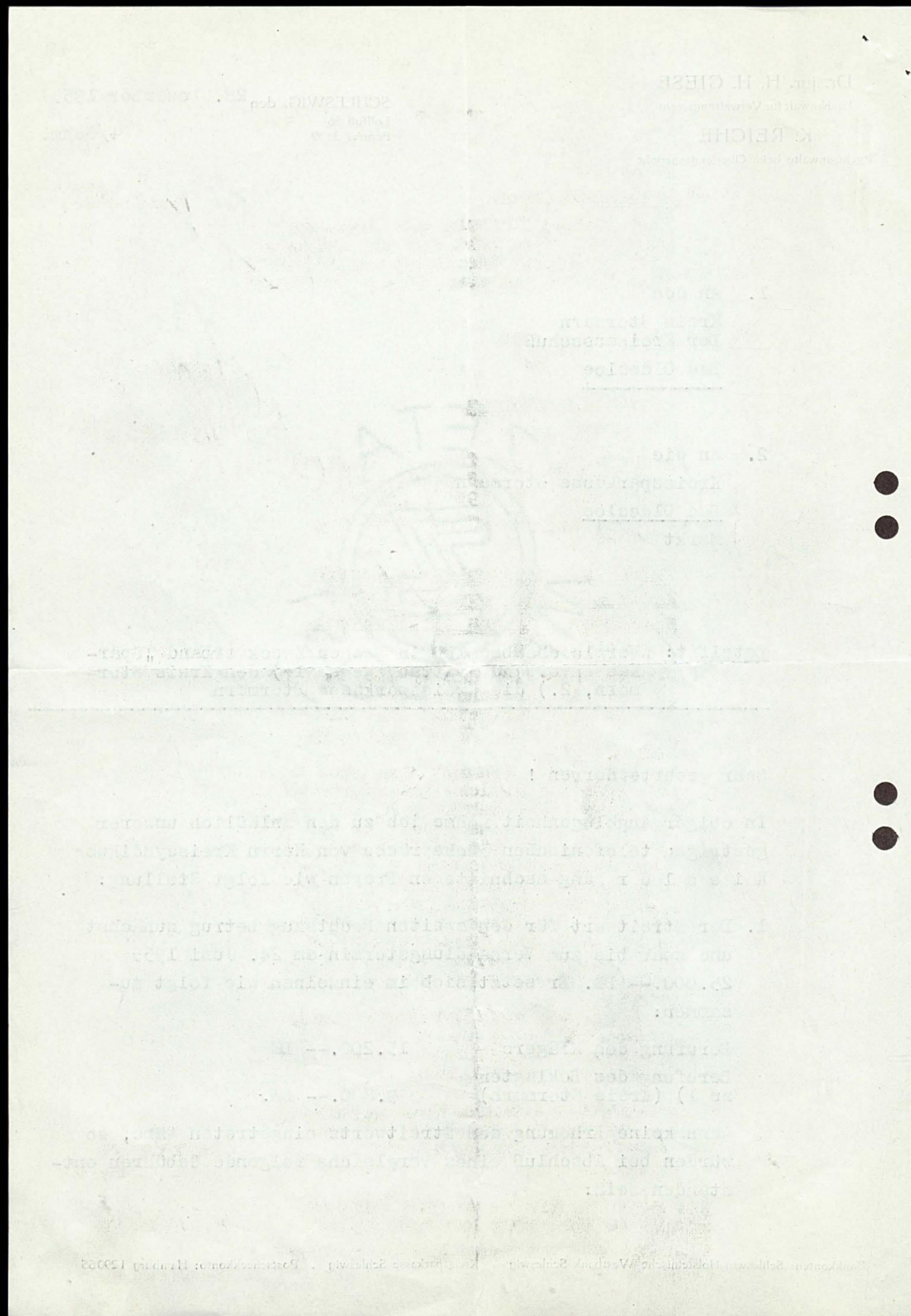
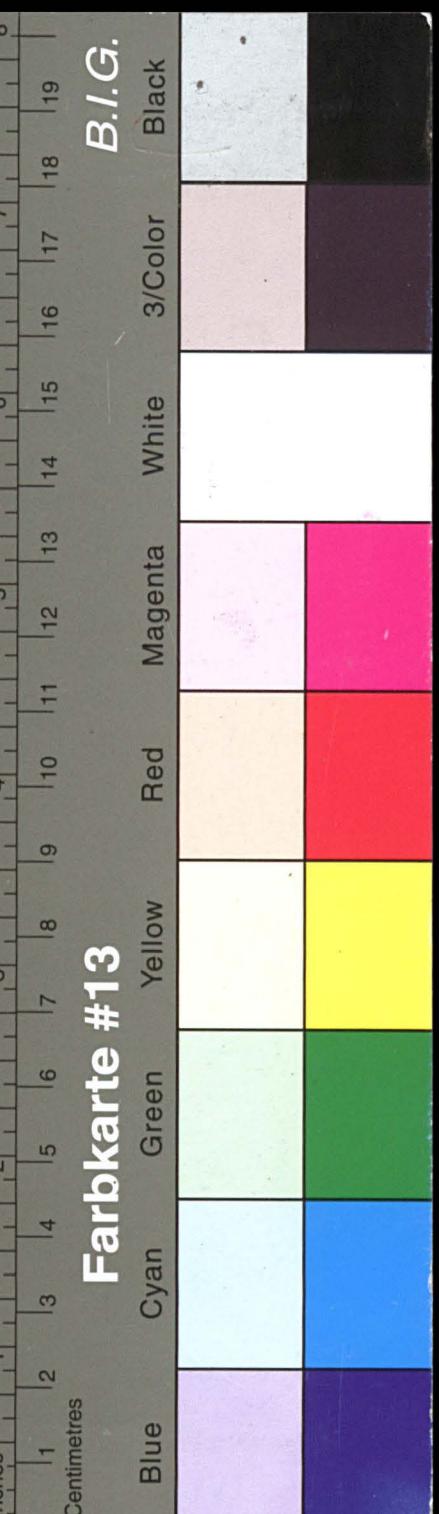
1. Der Streitwert für den zweiten Rechtszug betrug zunächst und zwar bis zum Verhandlungstermin am 24. Juni 1955 25.000.-- DM. Er setzt sich im einzelnen wie folgt zusammen:

Berufung des Klägers	15.200.-- DM
Berufung des Beklagten zu 1) (Kreis Stormarn)	9.800.-- DM.

Wenn keine Erhöhung des Streitwerts eingetreten wäre, so würden bei Abschluß eines Vergleichs folgende Gebühren entstanden sein:

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



28 76	- 2 -	
a) <u>Gerichtsgebühren</u>	384.40 DM	
(Bei Protokollierung des Vergleichs kämen mit Rücksicht auf den erhöhten Streitwert für das Vergleichsobjekt wei- tere Kosten von etwa 650.-- DM hinzu)		
b) <u>Anwaltsgebühren</u>	1.820.-- DM	
4 x 455.-- DM =	1.820.-- DM	
<u>Vergleichsgebühren</u>		22
2 x 1.795.70 DM =	3.591.40 DM	
Hierbei habe ich für den Vergleich gemäß dem Beschuß des 5. Zivilse- nats vom 13. 9. 1955 einen Streit- wert von 280.000.-- DM zugrunde- gelegt.		
<u>Differenz-Prozeßgebühren für den nicht anhängig gewesenen ver- gleichenen Teil des Streitobjekts</u>		
2 x 1.340.70 DM =	2.681.40 DM.	
Hierzu weise ich darauf hin, daß es in der Rechtsprechung streitig ist, ob die Differenzgebühr voll oder nur in Höhe von 1/2 in Ansatz zu bringen ist. In der Praxis scheint sich aber im- mer mehr die Ansicht durchzusetzen, daß eine volle Gebühr gerechtfertigt ist (vergl. hierzu Jokeit in das Büro 1952, 111 bis 113 mit weiteren Hinweisen auf Literatur und höchst- richterliche Rechtsprechung). Das hiesige Oberlandesgericht hat zu dieser Streitfrage, wie mir der Herr Vorsitzende des Kostensenats erst vor einigen Tagen erklärte, in den letzten Jahren keine Stellung ge- nommen. Schließt man sich der früher herr- schenden Meinung an, so würden sich die o.a. Prozeß-Differenzgebühren auf 1.340.70 DM ermäßigen).		
Zu den vorstehenden Anwaltsgebühren kommen für Umsatzsteuer und Aus- lagen schätzungsweise noch hinzu.	420.-- DM	
	8.897.20 DM	
	9.500.-- DM.	

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 3 -

2. Durch Beschuß vom 13. 9. 1955 ist der Streitwert für den zweiten Rechtszug auf 280.000.-- DM festgesetzt worden.

Bei Abschluß eines Vergleichs würden folgenden Gebühren entstehen:

a) Gerichtsgebühren

2.775.-- DM

(Diese Gebühren erhöhen sich bei Protokollierung des Vergleichs nicht, da die Voraussetzungen des § 36 GKG im Gegensatz zu dem Fall oben unter 1) hier nicht vorliegen)

b) Anwaltsgebühren

10.774.20 DM

Es handelt sich im einzelnen um die Gebühren gemäß §§ 9, 13 I, 52 RAGO  
9, 13 II, 52 RAGO  
9, 13 III, 52 RAGO

Für Umsatzsteuer und Auslagen kommen hierzu etwa

500.-- DM

Die gesamten Kosten zweiter Instanz würden demnach etwa betragen

*Wertehraumall 10*

14.049.20 DM

*13.81.80*

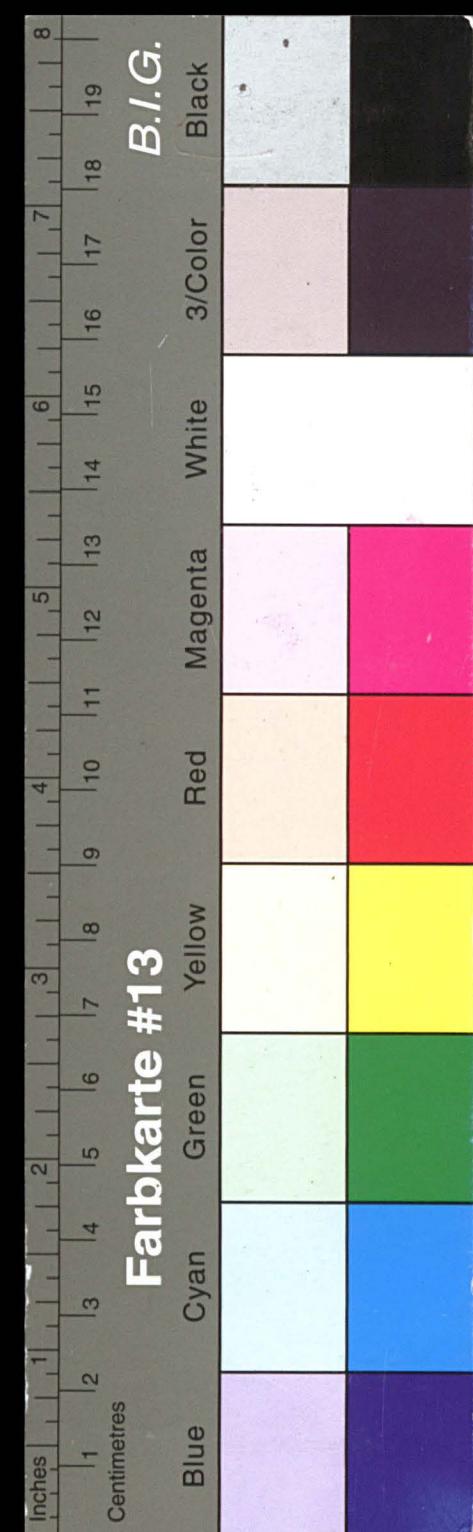
*13.430.50*

3. Wenn Sie sich, wozu meines Erachtens kein Anlaß besteht, zum Abschluß eines Vergleichs auf der Basis bereitfinden sollten, daß bezüglich der Kosten eine Regelung dahin erfolgt, daß die Gerichtskosten geteilt und die außergerichtlichen Kosten mit der Maßgabe gegeneinander aufgehoben werden, daß Sie die durch Erhebung der Widerklage entstandenen Kosten allein tragen, so empfehle ich, zur Vermeidung sonst sicher entstehender Streitigkeiten folgende Regelung:

<sup>1</sup> Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

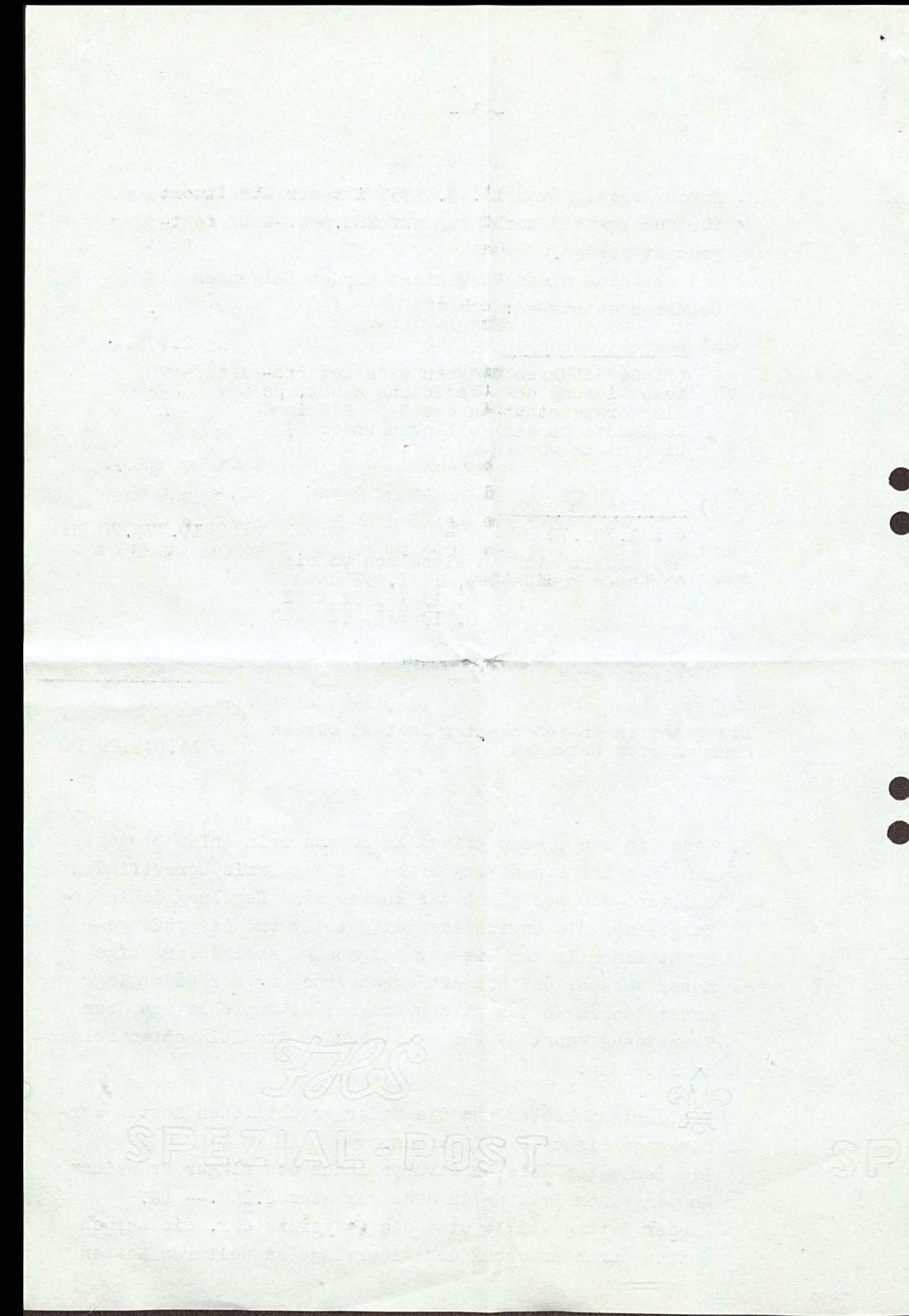
Die Beklagten leisten darüberhinaus dem Kläger zu seinen Kosten einen Beitrag in Höhe von etwa 2.200.-- DM.

Dieser Betrag stellt etwa die Differenz dar, die beiden Seiten durch Erhebung der Widerklage an weiteren Kosten



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



25  
72

- 4 -

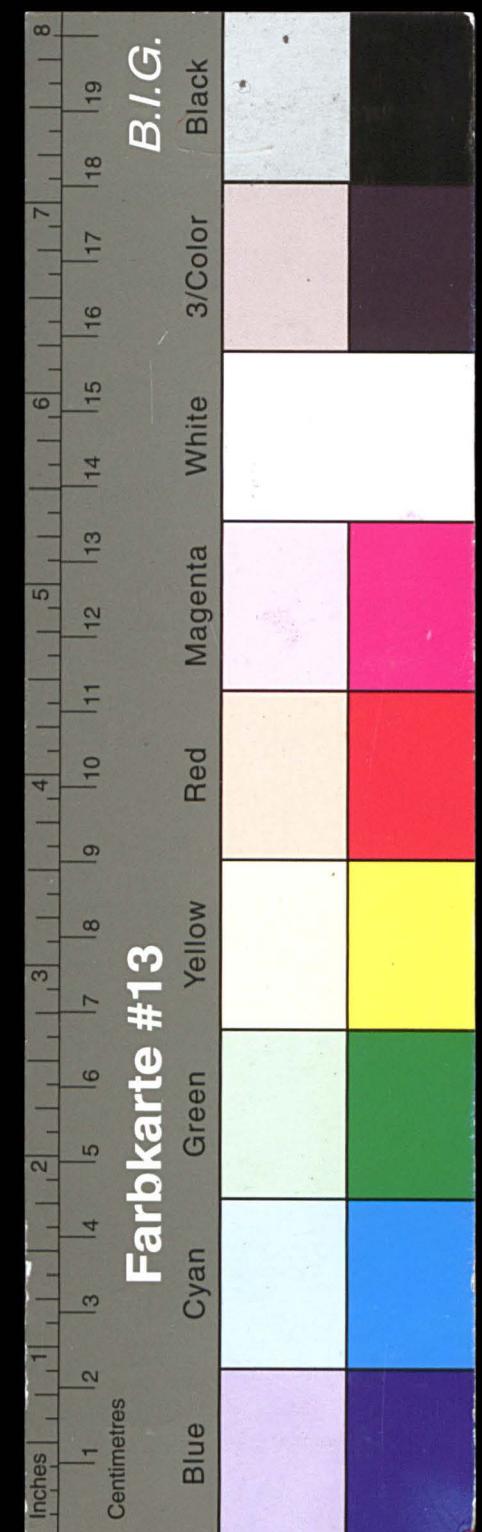
gegenüber dem utsprünglichen Berufungsobjekt entstanden ist. Bei dieser von mir vorgeschlagenen Regelung kann kein Streit darüber entstehen,

a) was unter durch die Widerklage verursachte Kosten zu verstehen ist,

b) ob eine Korrespondenz- und Vergleichsgebühr für den erstinstanzlichen Anwalt des Klägers erstattungsfähig ist.

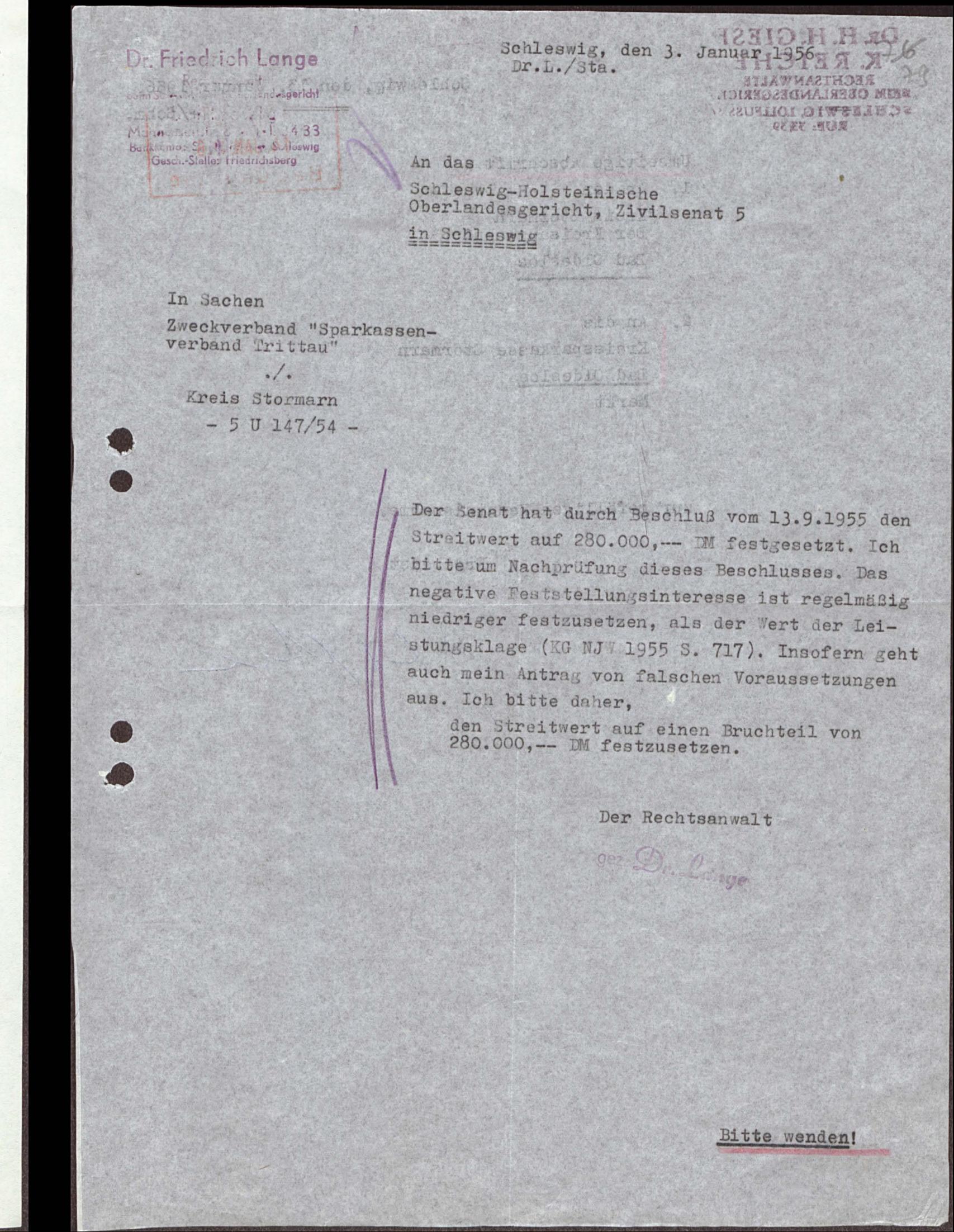
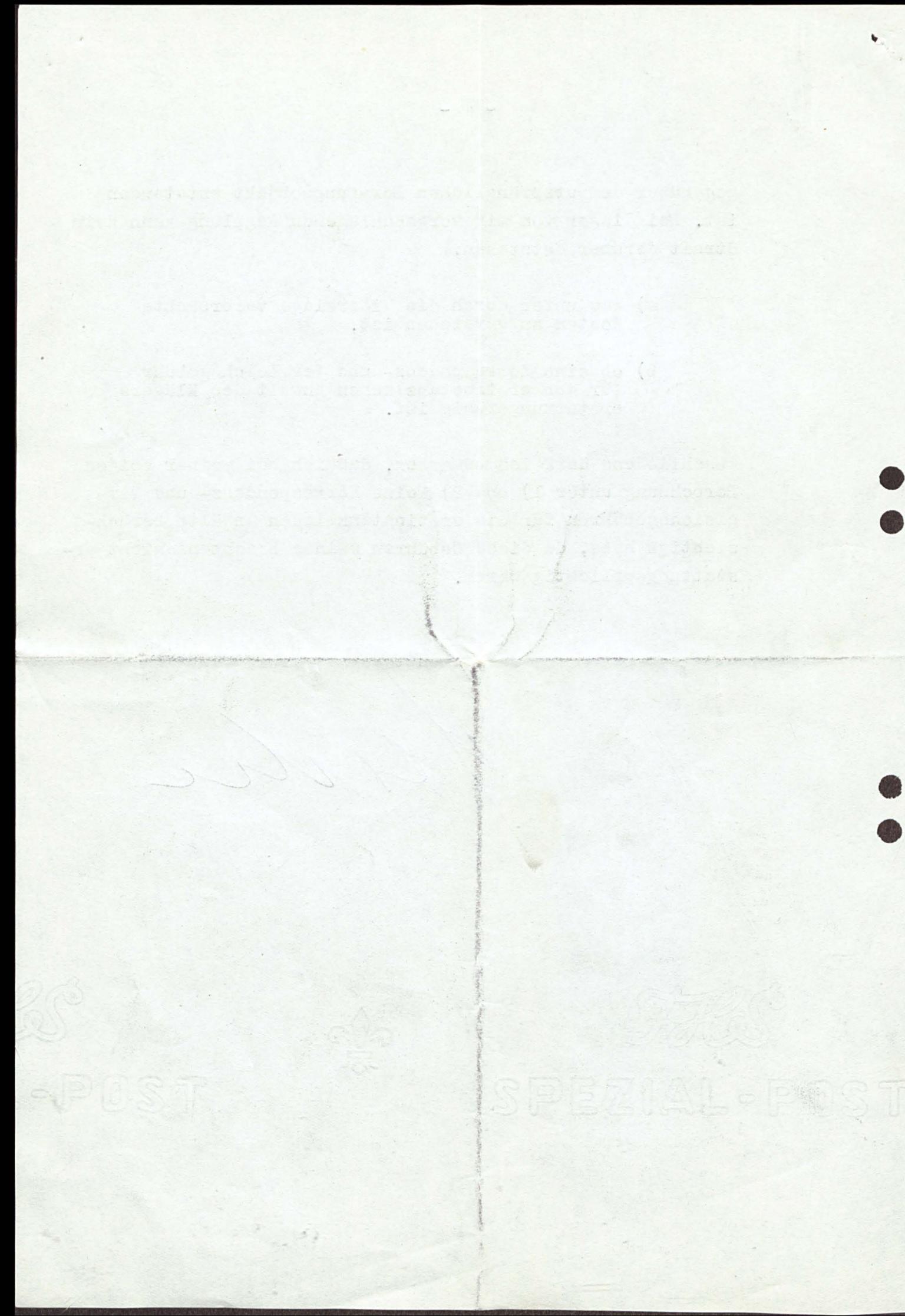
Abschließend darf ich bemerken, daß ich bei meiner obigen Berechnung unter 1) und 2) keine Korrespondenz- und Vergleichsgebühren für die erstinstanzlichen Anwälte berücksichtigt habe, da diese Gebühren meines Erachtens nicht erstattungspflichtig wären.

Ergebnist  
*[Handwritten signature]*



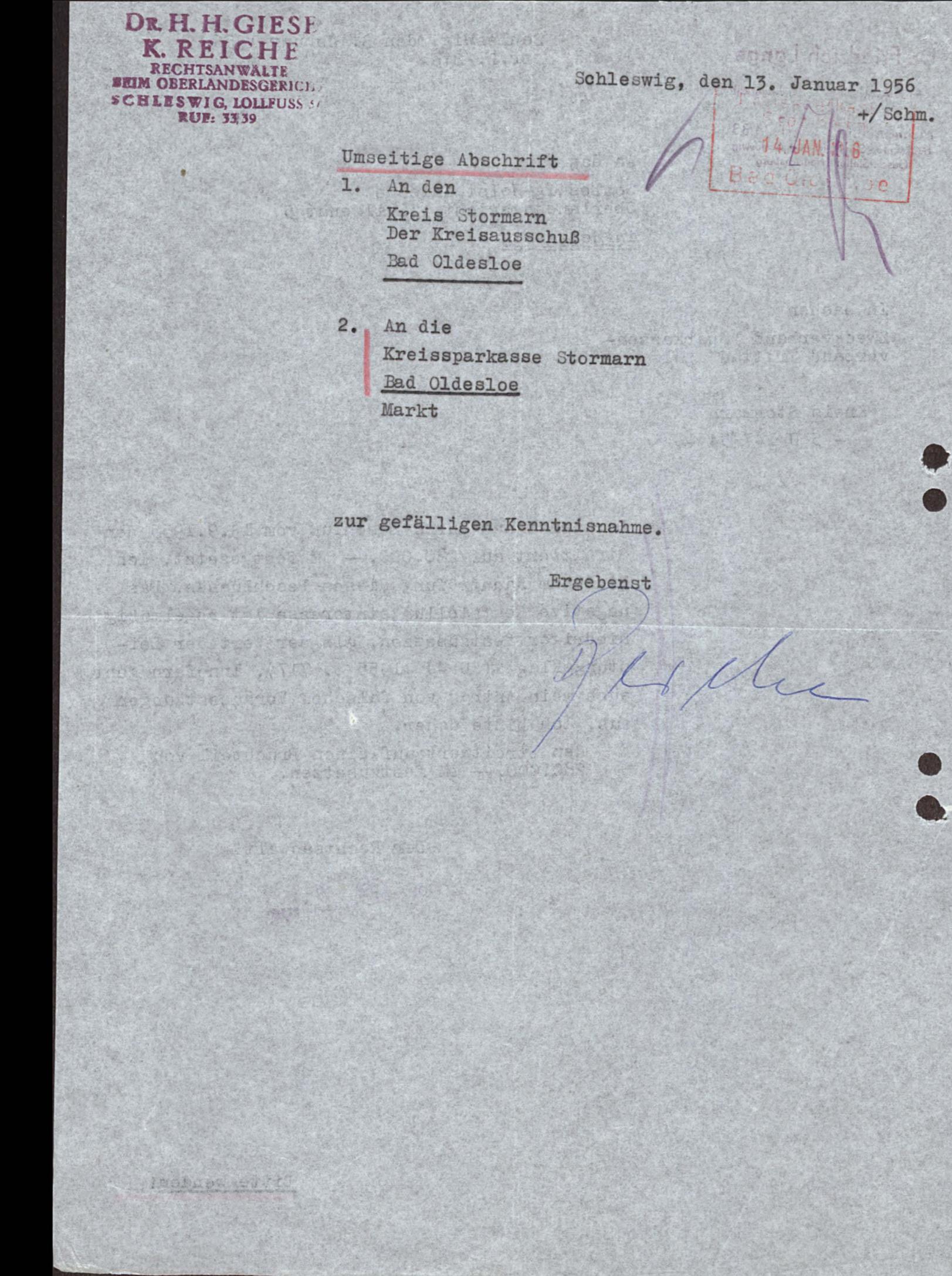
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Abschrift  
Ausfertigung

27  
20

5 U 147/54

B e s c h l uß

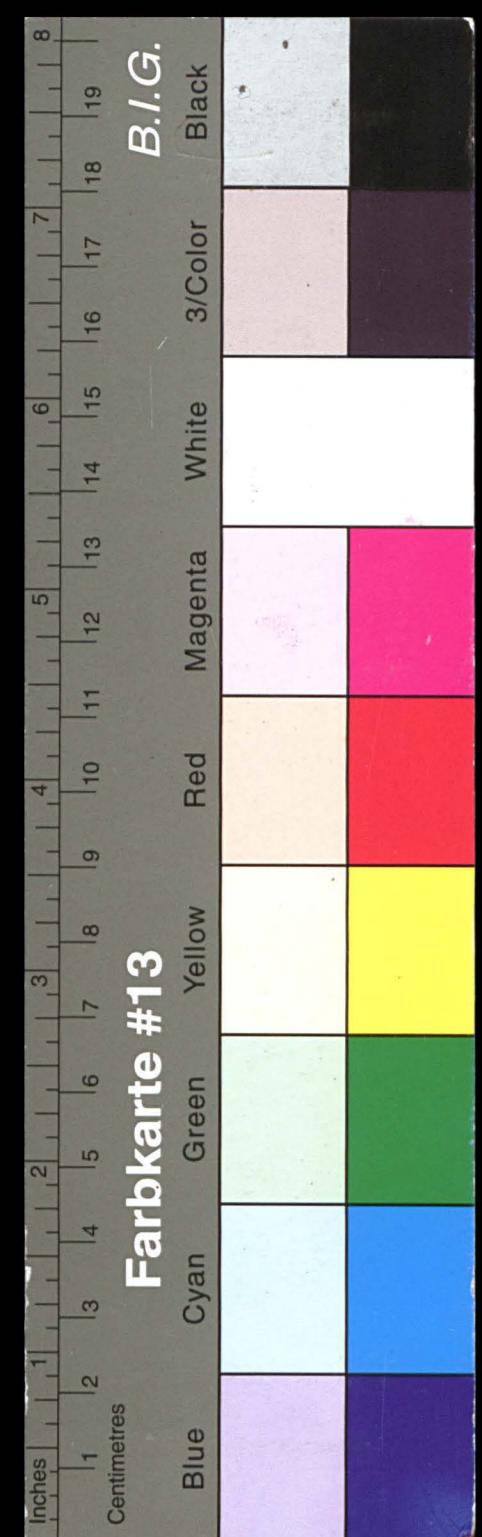
In dem Rechtsstreit

des Zweckverbandes "Sparkassenverband Trittau"  
in Trittau, vertreten durch den Vertreter des Zweck-  
verbandes, Amtmann Jensen in Trittau,  
Klägers und Berufungsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Lange  
in Schleswig -  
gegen  
1) den Kreis Stormarn, vertreten durch den Landrat,  
Bad Oldesloe,  
2) die Kreissparkasse Stormarn, vertreten durch den  
Vorstand, Bad Oldesloe,  
Beklagte und Berufungsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Giese  
und Reiche in Schleswig -

gibt der Antrag des Klägers vom 3. Januar 1956 dem  
Senat keinen Anlaß zu einer Herabsetzung des im  
Beschluß vom 13. September 1955 auf 280.000 DM für  
den zweiten Rechtszug festgesetzten Streitwerts.

G r ü n d e

Selbst wenn man mit dem Beschluß des Kammerge-  
richts vom 13. I. 1955 (NJW 1955 S. 797) entgegen  
der Auffassung des Bundesgerichtshofs (NJW 1951 S.  
801) den Streitwert der negativen Feststellungsklage  
nicht nach dem Betrag der Forderung, sondern nach dem  
Feststellunginteresse bemäßt, ist der Streitwert  
keinesfalls zu hoch bemessen. Der Kläger hat in der  
Klagenhandschrift Seite 8 und 9 vorgetragen, daß er aufgrund  
der Durchführungsverordnung des Regierungspräsidenten  
vom 13. 3. 1945 einen Anspruch auf Zahlung von 280.000  
DM habe und daß ihm darüber hinaus ein erst aufgrund  
der zu erstellenden Übernahmobilanz



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- 2 -

28  
21

per 31. 12. 1944 bezifferbarer weiterer Entschädigungsanspruch zusteht, der sich auf noch etwa 100.000 DM belaufen werde. Der Kläger hat danach behauptet, daß ihm Ansprüche in Höhe von etwa 380.000 DM zustanden. Wenn unter Berücksichtigung der Tatsache, daß diese Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Zahlung weiterer 100.000 DM nicht mit Sicherheit behauptet worden sind und es auch noch zweifelhaft ist, ob der Kläger sie jemals in dieser Höhe geltend machen wird, der Streitwert danach auf 280.000 DM festgesetzt worden ist, so ist den Erwägungen des Kammergerichts in dem angeführten Beschuß bereits damit hinreichend Rechnung getragen worden.

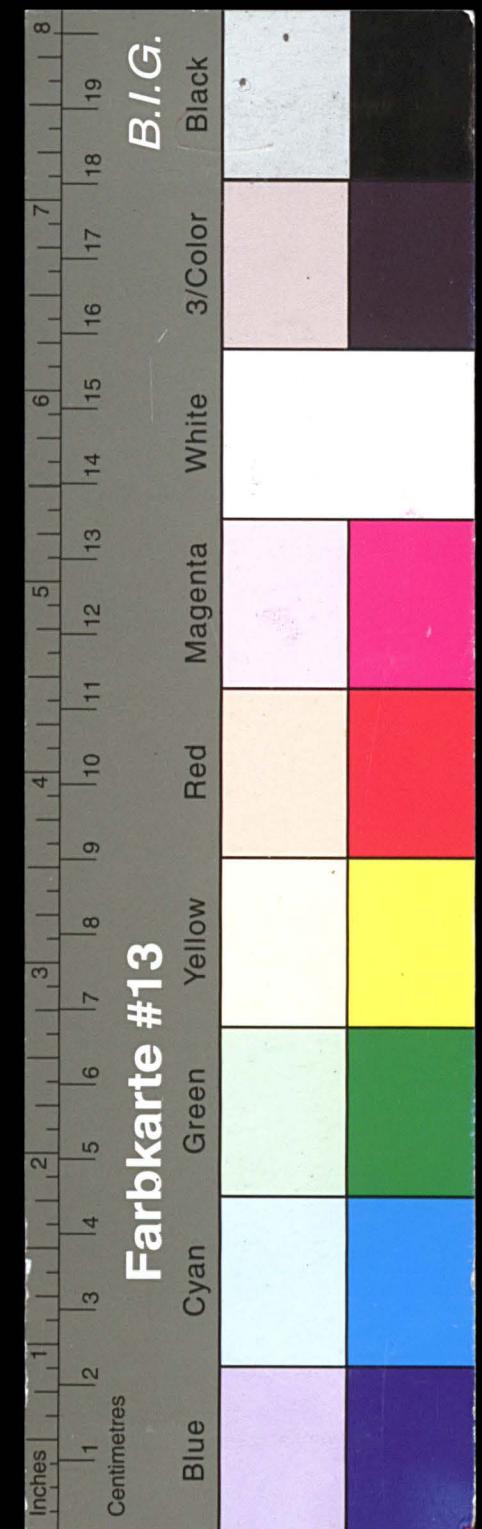
Schleswig, den 7. Januar 1956  
Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht  
Der 5. Zivilsenat

gez. Tüxen

gez. Dr. Kornhuber

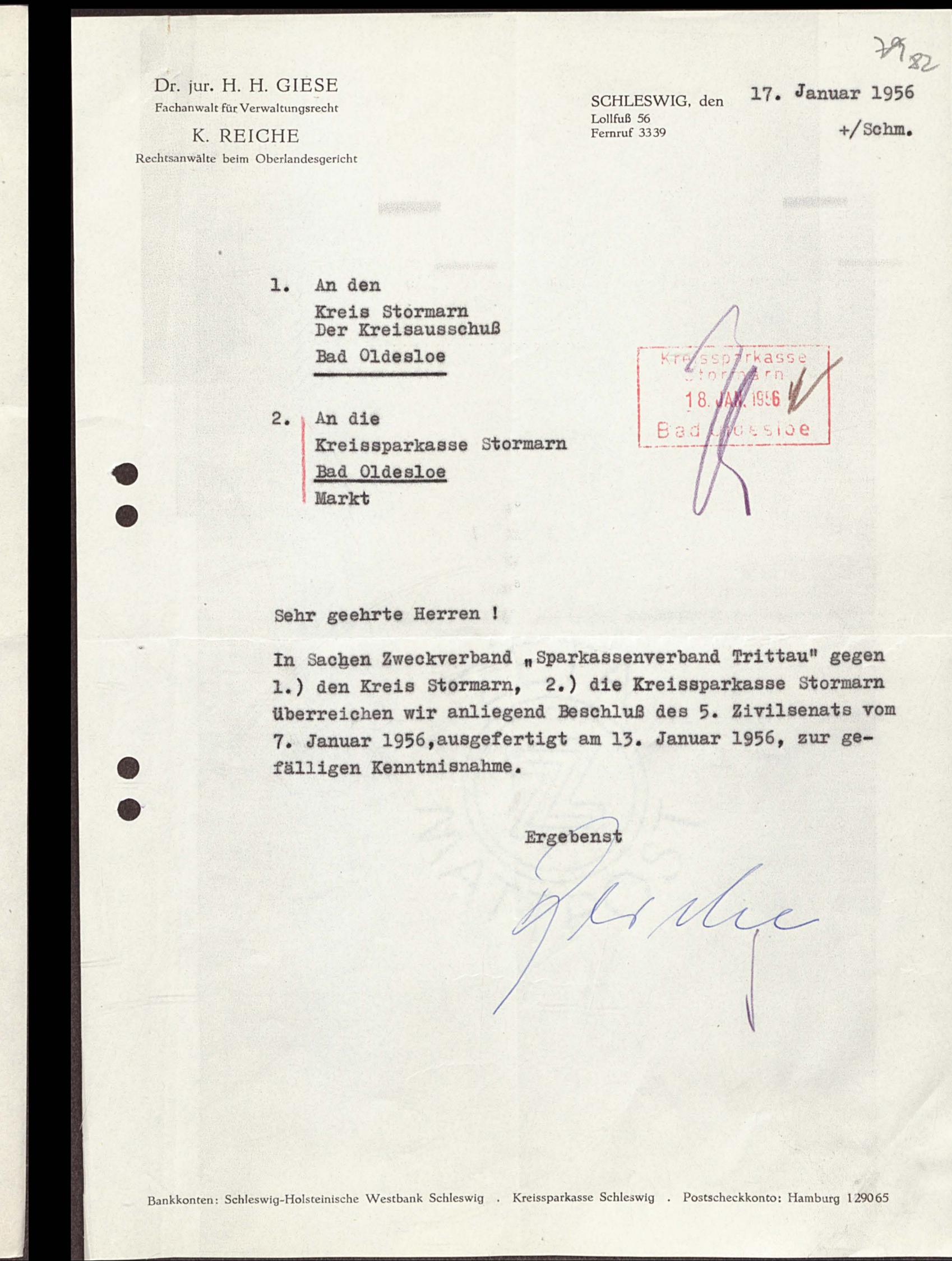
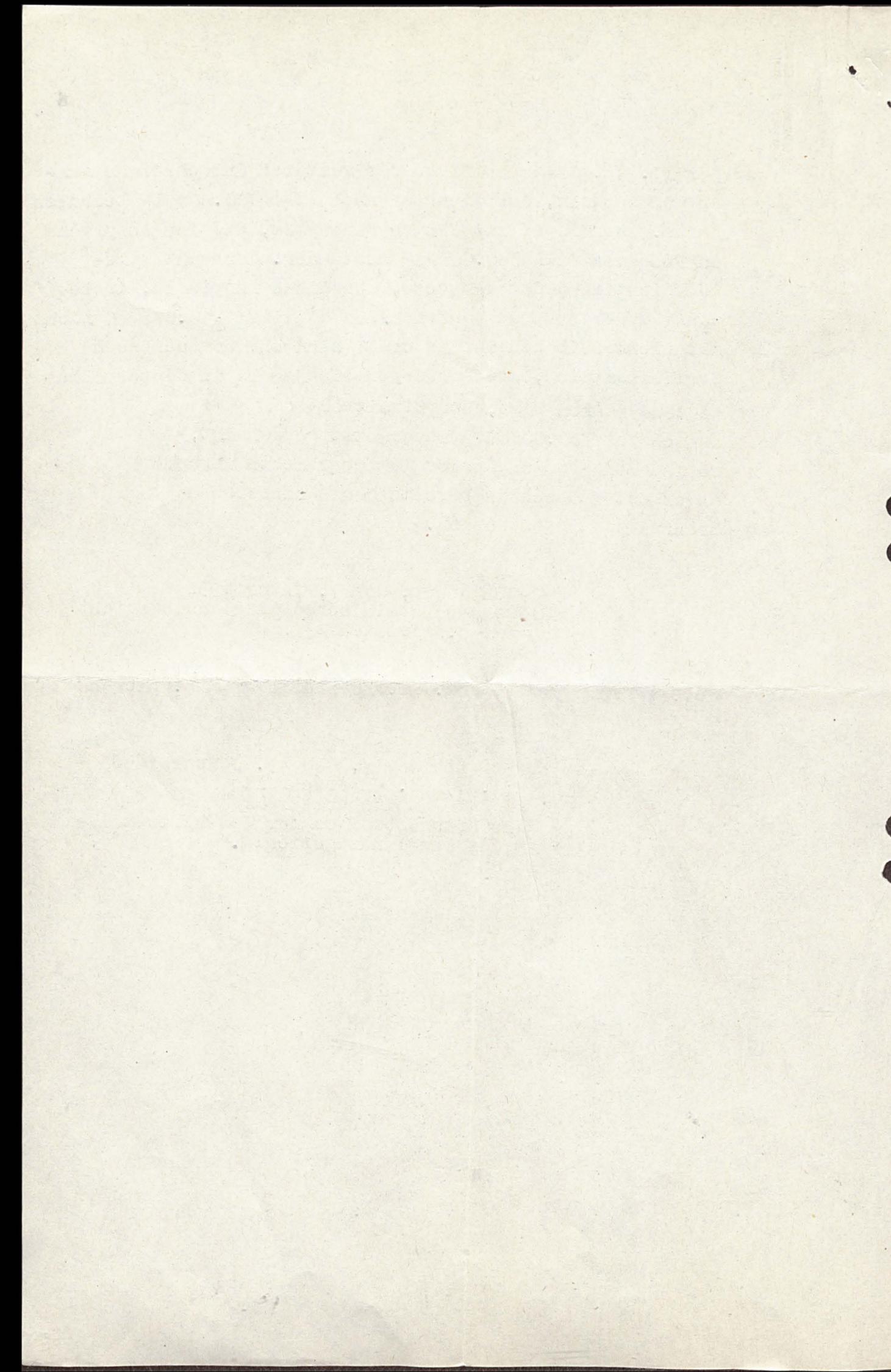
gez. Nicken

Ausgefertigt:  
Schleswig, den 13. Januar 1956  
(L.S.)gez. Unterschrift  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts.



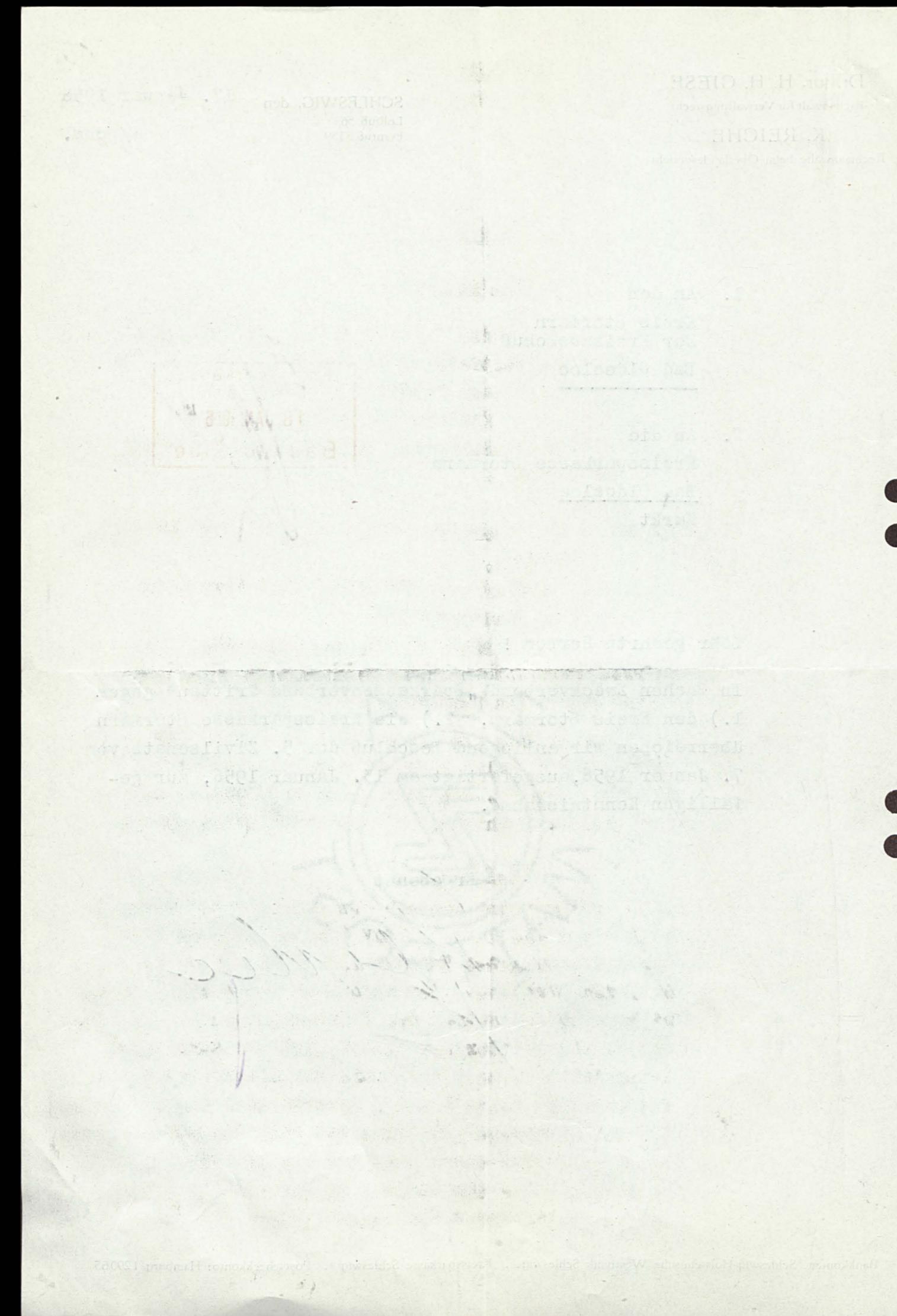
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Dr. jur. H. H. GIESE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
K. REICHE  
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht

SCHLESWIG, den 22. Februar 1956  
Lollfuß 56  
Fernruf 3339  
+/Schm.

1. An den  
Kreis Stormarn  
Der Kreisausschuss  
Bad Oldesloe
2. An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Bad Oldesloe  
Markt



Sehr geehrte Herren !

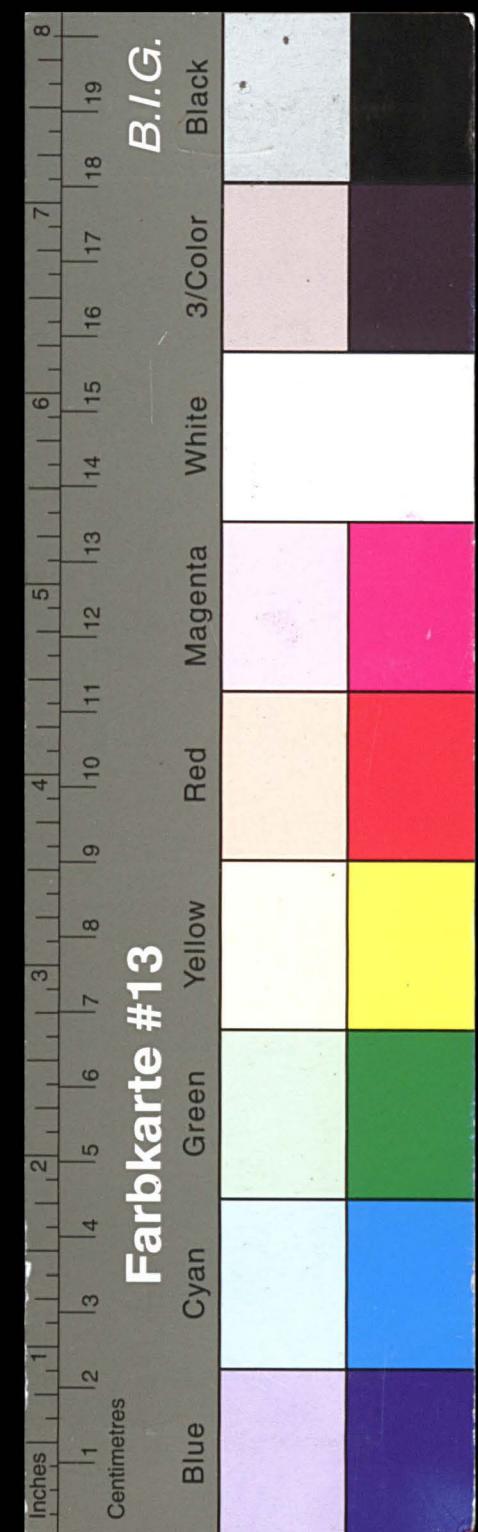
In Sachen Zweckverband „Sparkassenverband Trittau“ gegen  
1.) den Kreis Stormarn, 2.) die Kreissparkasse Stormarn  
hat der Herr Berichterstatter bei uns nach dem Stande der  
Vergleichsverhandlungen angefragt. Wir bitten ergebenst  
um Stellungnahme.

Mit den Gruss  
Kreisarchiv

Ergebnist

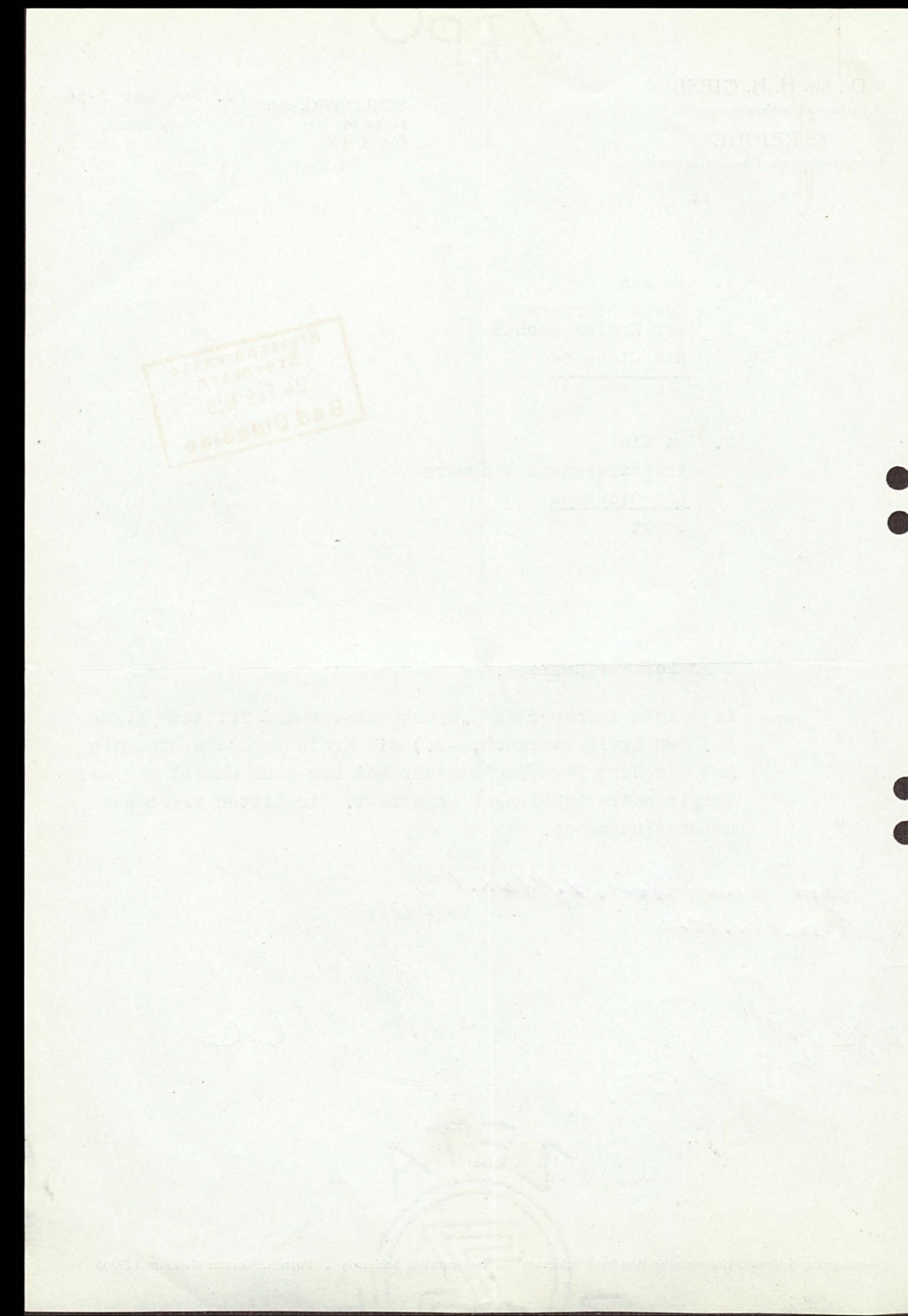
28. 2. 1956

J. Reiche



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Dr. jur. H. H. GIESE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
K. REICHE  
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht

12. März 1956  
SCHLESWIG, den  
Lollfuß 56  
Fernruf 3339  
+/Schm.

1. An den  
Kreis Stormarn  
Der Kreisausschuß  
Bad Oldesloe
2. An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Bad Oldesloe  
Markt

Kreissparkasse  
Stormarn  
13. MRZ 1956  
Bad Oldesloe

Sehr geehrte Herren !

In Sachen Zweckverband "Sparkassenverband Trittau" gegen  
1.) den Kreis Stormarn, 2.) die Kreissparkasse Stormarn  
hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz  
vom 8. März 1956 angezeigt, daß sich die Parteien sich  
außergerichtlich verglichen haben.

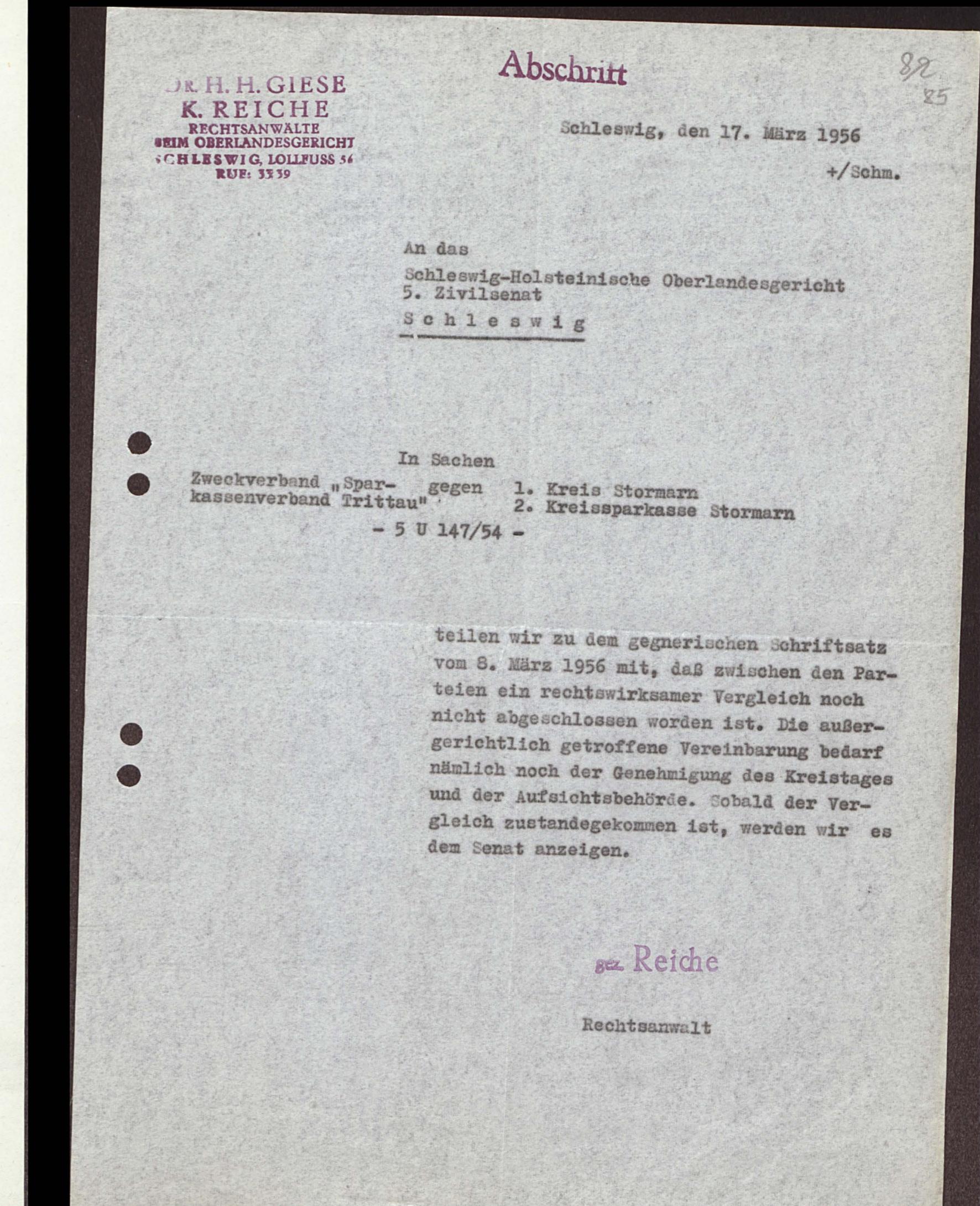
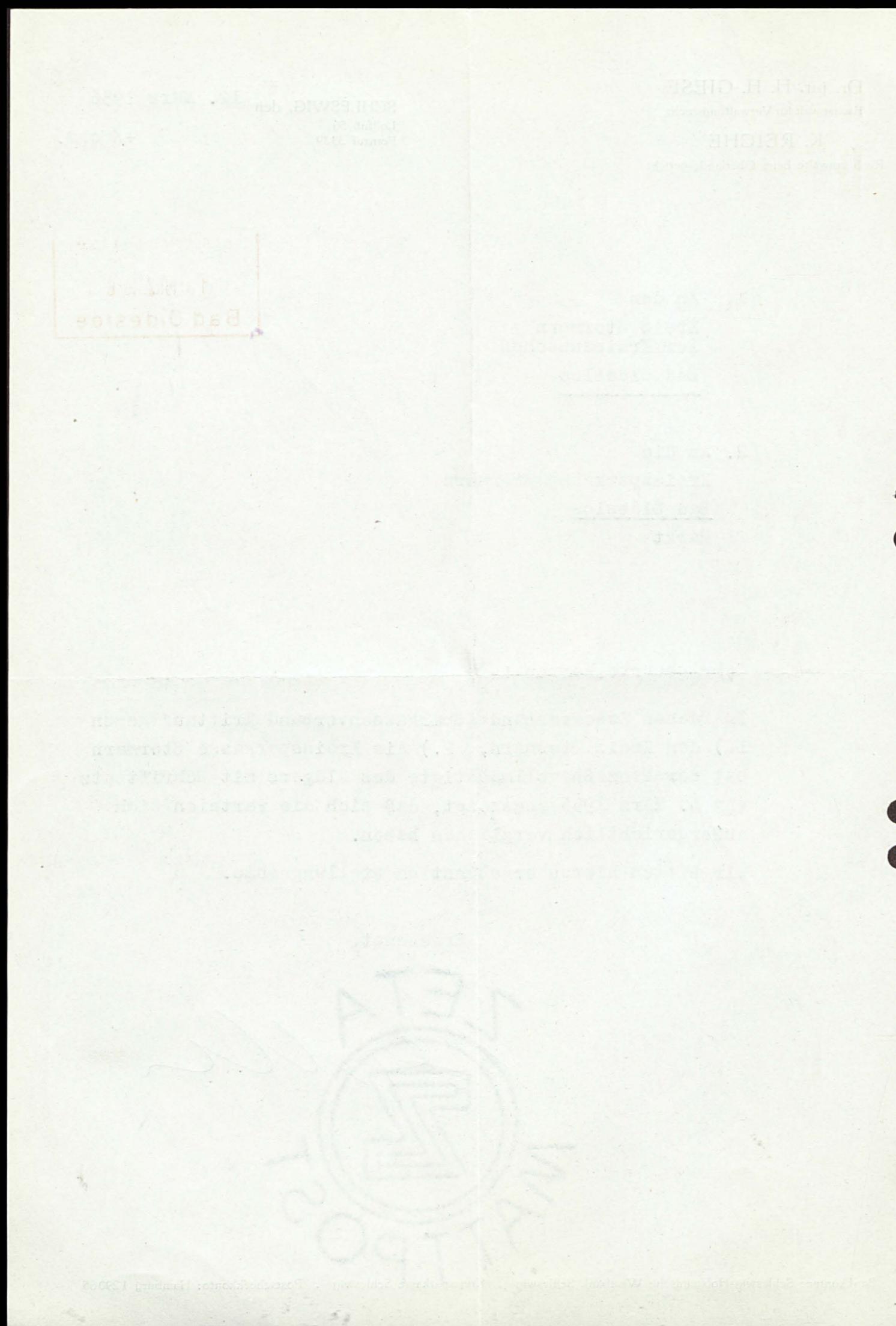
Wir bitten hierzu ergebenst um Stellungnahme.

Ergebenst

*Fischer*

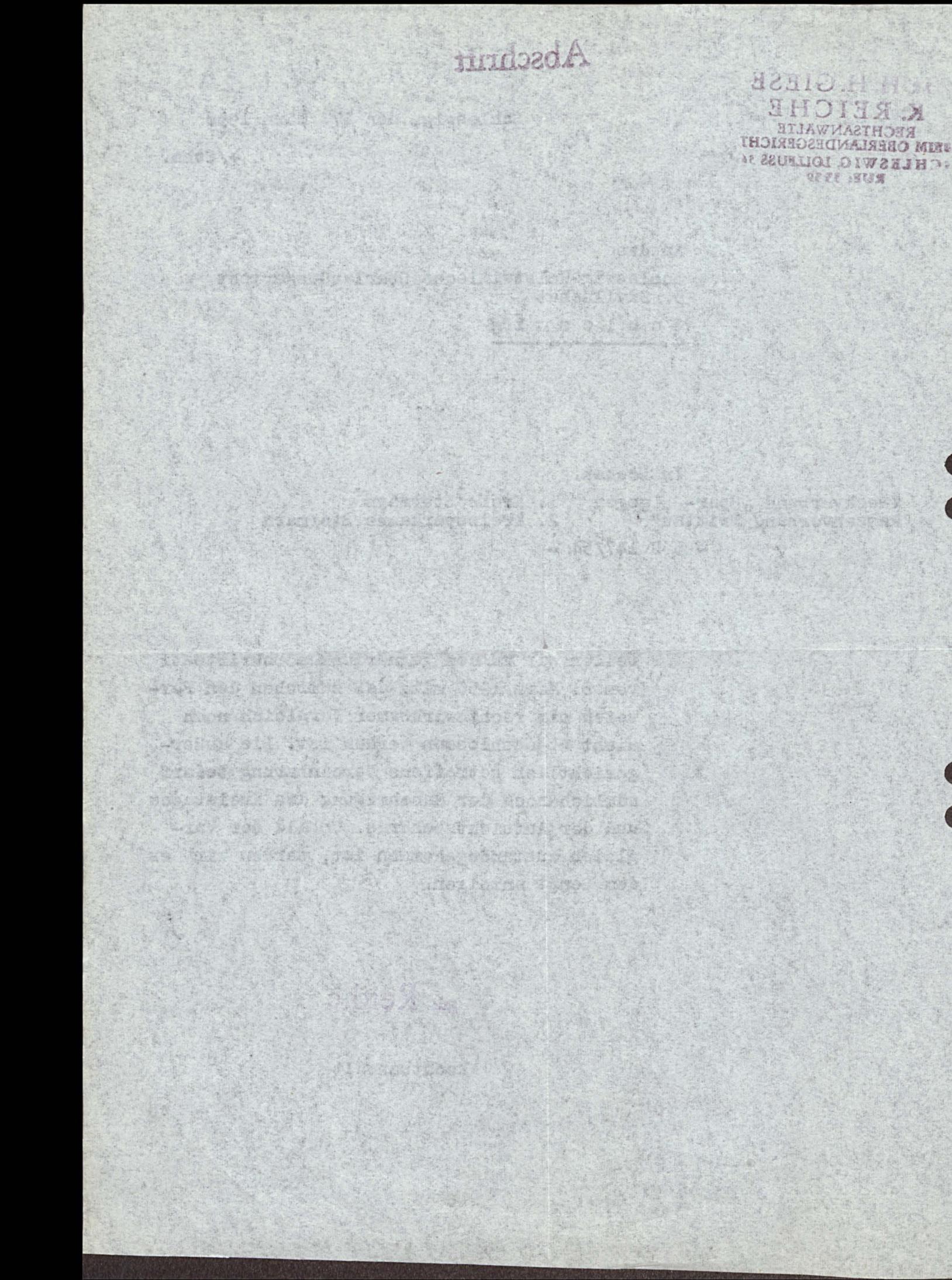
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Dr. jur. H. H. GIESE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
K. REICHE  
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht

SCHLESWIG, den 17. März 1956  
Lollfuß 56  
Fernruf 3339

+/Schm.

1. An den  
Kreis Stormarn  
Der Kreisausschuß  
Bad Oldesloe

2. An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Bad Oldesloe  
Markt



Sehr geehrte Herren !

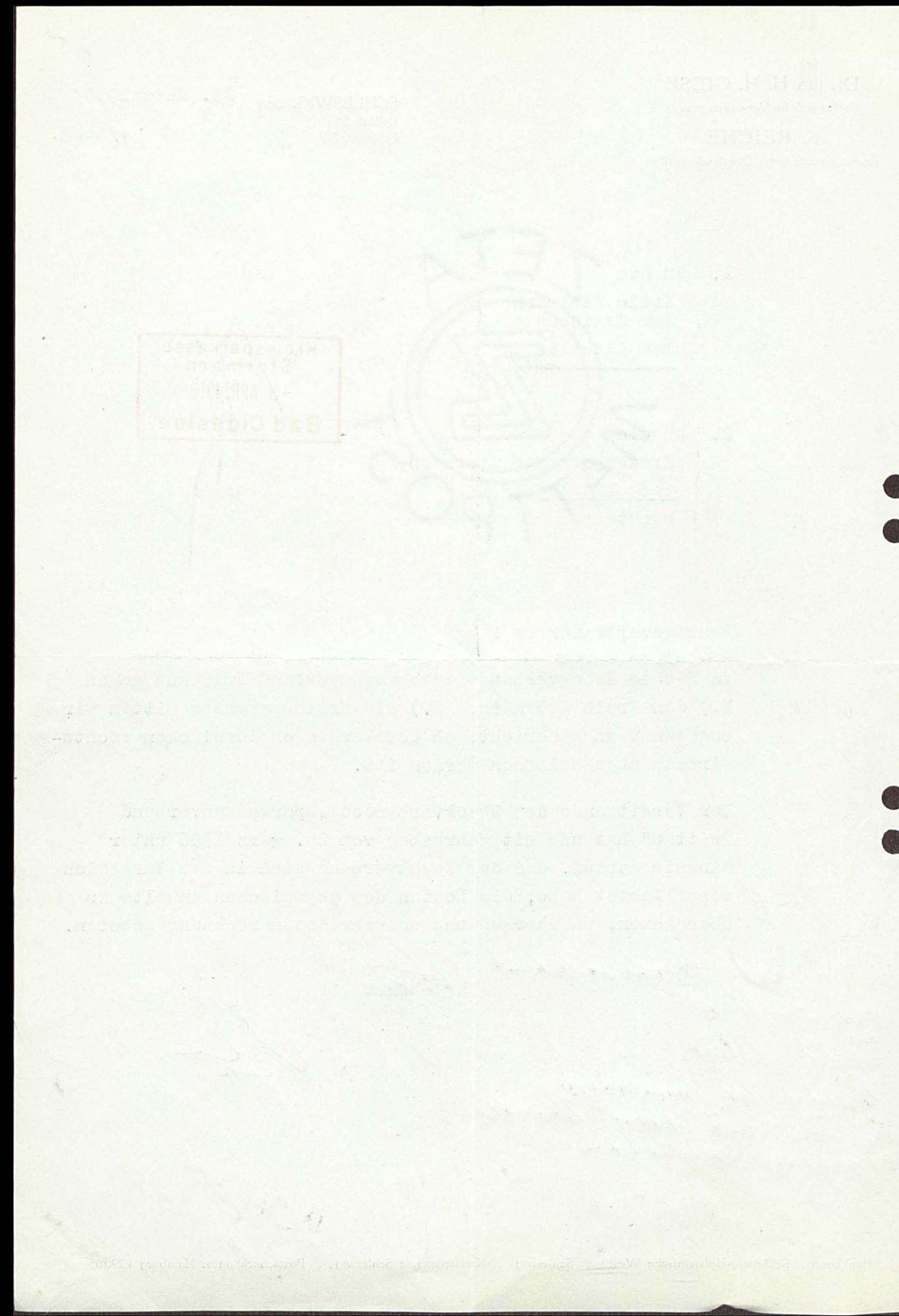
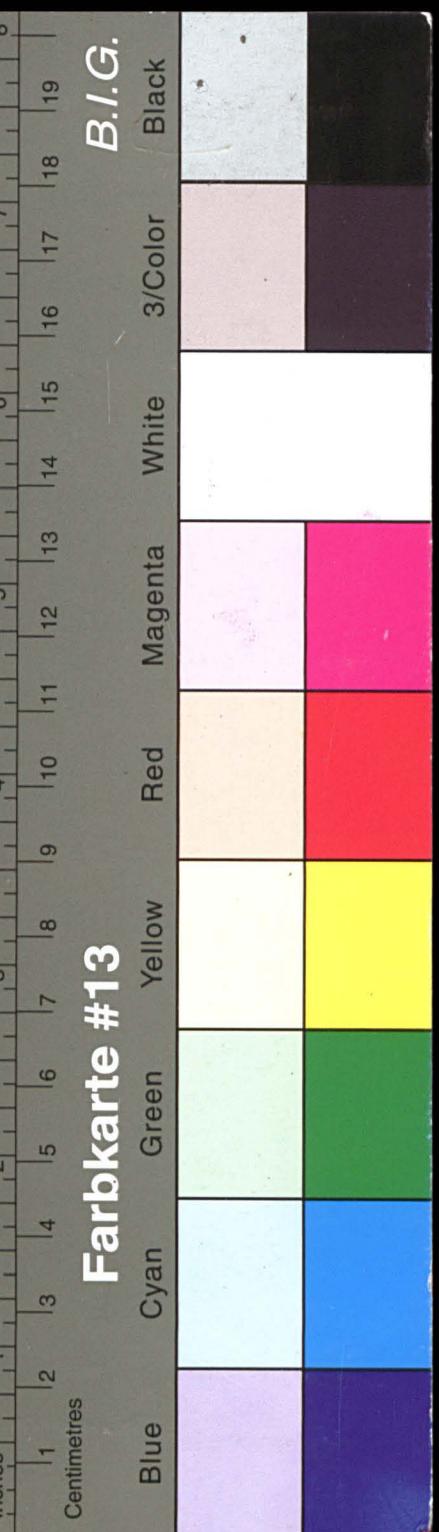
In Sachen Zweckverband „Sparkassenverband Trittau“ gegen  
1.) den Kreis Stormarn, 2.) die Kreissparkasse Stormarn  
bestätigen wir verbindlichst den Eingang des Schreibens  
des Kreises Stormarn vom 14. März 1956. Wir haben dem Senat  
daraufhin den anliegenden Schriftsatz eingereicht.

Ergebnist

*Reiche*

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Dr. jur. H. H. GIESE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
K. REICHE  
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht

SCHLESWIG, den  
Lollfuß 56  
Fernruf 3339

30. April 1956  
+/Schm.

1. An den  
Kreis Stormarn  
Der Kreisausschuß  
Bad Oldesloe
2. An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Bad Oldesloe  
Markt

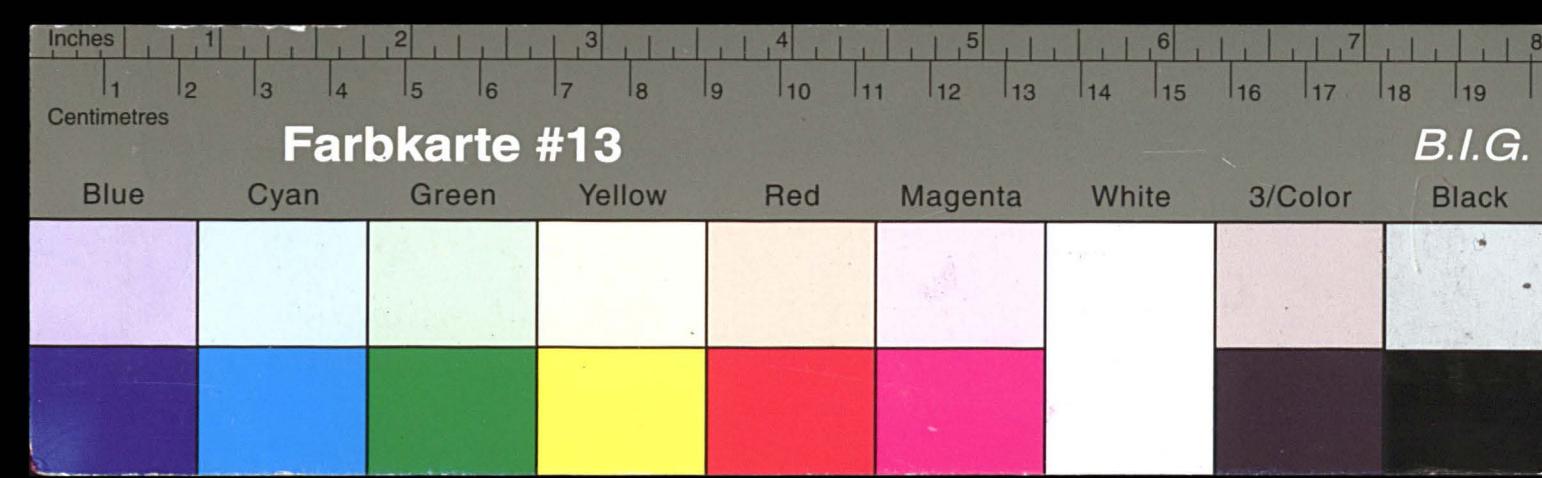


Sehr geehrte Herren !

In Sachen Zweckverband "Sparkassenverband Trittau" gegen  
1.) den Kreis Stormarn, 2.) die Kreissparkasse Stormarn  
hat der Vorsitzende des 5. Zivilsenats erneut bei uns ange-  
fragt, ob der Vergleich inzwischen zustandegekommen ist.  
Falls dies nicht der Fall sein sollte, bitten wir ergebenst  
um einen kurzen Zwischenbescheid.

Ergebenst

*Gerdeke*



Farbkarte #13

B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

